

Satzung



Basispartei Bundesverband Deutschland

Basisdemokratische Partei Deutschland

Freiheit Machtbegrenzung Achtsamkeit Schwarmintelligenz

Satzung **XX.XX.20XX**

**(insbesondere ALS EINZIGE Parteisatzung verfassungsmäßig,
d.h. getreu gemäß Art.21 Abs.1 Satz 3 Grundgesetz [GG]:
"Ihre innere Ordnung MUSS demokratischen Grundsätzen entsprechen.")**

Gliederung:

1)	Startworte (= Präambel), Abs.1 bis Abs.15	Seite	4
	Abs.1: Echte Demokratie durch Volksveto/Freiheit statt Angst vor Regierung	Seite	4
	Abs.2: "Wir sind das Volk" statt Maskenzwang, Impfpflicht und "lockdown"	Seite	7
	Abs.3: Scheinheilig demokratiewidrige Vormacht	Seite	7
	Abs.4: Freiheitsberaubung bei mangelnder Wahlfreiheit/Vierstufige Wahl	Seite	8
	Abs.5: Volksveto insb. für Nichtwähler statt Parlaments-Absolutismus	Seite	10
	Abs.6: Volksstaatswerktilgung + Politik-Weltmeisterschaft	Seite	11
	Abs.7: Vorrang von Echtnatur statt von Zuchtnatur	Seite	12
	Abs.8: Schutzbürger-Friede statt Gierbürger-Zinsherrschaft	Seite	12
	Abs.9: Widerstandsbewegung insb. auch gegen Massentierhaltung	Seite	13
	Abs.10: Volksveto wie einst in der Schweiz als friedliches Widerstandsrecht	Seite	13
	Abs.11: Pluralistischer Parlamentarismus mit Volksveto-Sachentscheid	Seite	14
	Abs.12: Nationalstaat-Dezentralität statt NWO	Seite	14
	Abs.13: Echtdemokratische Konföderation statt Personalismus	Seite	15
	Abs.14: Protestantismus + Puritanismus	Seite	15
	Abs.15: Pluralistische Vielfalt in der Einheit	Seite	16
2)	§ 1 Name, Sitz, Arbeitsgebiet, Organe/Machtstücke, Vereinigungsfarbe, Vereinigungsmerkmal, Rechtsform, Abs.1 bis Abs.6	Seite	17
	Abs.1: Name	Seite	17
	Abs.2: Sitz	Seite	17
	Abs.3: Arbeitsgebiet	Seite	17
	Abs.4: Vereinigungsfarbe und Vereinigungsmerkmal	Seite	17
	Abs.5: Organe/Machtstücke und deren Vorrangigkeit	Seite	17
	Abs.6: Nichtwirtschaftlichkeit und Nichtrechtsfähigkeit der Vereinigung	Seite	17
3)	§ 2 Mitgliedschaftsfähigkeit, Abs.1 bis Abs.5	Seite	18
	Abs.1: Bekenntnis, andere Mitgliedschaften, Kai Oraks Erklärung etc.	Seite	18
	Abs.2: Extremismus-Unvereinbarkeit	Seite	21
	Abs.3: Natürliche Person etc.	Seite	21
	Abs.4: Minderjährigkeit	Seite	21
	Abs.5: Verlust der Mitgliedschaft mangels Mitgliedschaftsfähigkeit	Seite	21
4)	§ 3 Mitgliedschaftserwerb, Abs.1 bis Abs.6	Seite	21
	Abs.1: Normalerwerb	Seite	21
	Abs.2: Sondererwerb bei abgeschotteten "Wählergruppen"	Seite	22
	Abs.3: Wiedererwerb	Seite	23
	Abs.4: ggf. begründungslose Entscheidung	Seite	23
	Abs.5: Mitgliedschaftsbeginn und Mitgliedsnummer	Seite	23
	Abs.6: Zentrale Mitgliedsdatei (ZMD)	Seite	24
5)	§ 4 Beenden der Mitgliedschaft, Abs.1 bis Abs.15	Seite	24
	Abs.1: Mitgliedschaftsende	Seite	24

	Abs.2: Mitgliedschafts-Zuweisung bzw. Überweisung	Seite	24
	Abs.3: ausdrückliche Austrittserklärung	Seite	25
	Abs.4: implizite Austrittserklärung durch Untätigkeit	Seite	25
	Abs.5: implizite Austrittserklärung durch Nichtanerkennung von Zwecken	Seite	26
	Abs.6: implizite Austrittserklärung durch Falschmeldung	Seite	26
	Abs.7: implizite Austrittserklärung durch falsche sowie versäumte Angabe	Seite	27
	Abs.8: implizite Austrittserklärung durch unterlassene Zusicherung	Seite	27
	Abs.9: implizite Austrittserklärung durch mangelnde Bedingungs-Erfüllung	Seite	28
	Abs.10: implizite Austrittserklärung durch verfassungswidriges Verhalten	Seite	28
	Abs.11: Alle Arten von impliziten Austrittserklärungen	Seite	28
	Abs.12: implizite Austrittserklärung trotz Ahndung oder Bestrafung	Seite	28
	Abs.13: Gerichtlicher Ausschluss + Vereinsschädlichkeit	Seite	28
	Abs.14: Meldepflicht an die ZMD	Seite	30
	Abs.15: Beitragsrückzahlung bei impliziter Austrittserklärung	Seite	30
6)	§ 5 Rechte und Pflichten jedes Mitglieds, Abs.1 bis Abs.18	Seite	31
	Abs.1: Mitgliederöffentlichkeit aller Organe/Machtstücke	Seite	31
	Abs.2: Befähigungs-Selbstverbesserung	Seite	31
	Abs.3: Fairnesspflicht	Seite	31
	Abs.4: Vereinsmitgliedsbefugnis zu Wahl und Sachabstimmung	Seite	31
	Abs.5: Veröffentlichungsfreiheit	Seite	31
	Abs.6: Überprüfungsfreiheit	Seite	32
	Abs.7: Umfassende Mitgliederdaten-Auskunftsbezugnis	Seite	32
	Abs.8: Mitgliedsdaten-Mitteilungspflicht	Seite	32
	Abs.9: Mitglieder-Einladungsliste und Selbsteinberufungsbezugnis	Seite	32
	Abs.10: Gast-Befugnisse	Seite	33
	Abs.11: Unübertragbarkeit und Unvererblichkeit der Stimmbefugnis	Seite	33
	Abs.12: Pflicht zu Anerkennung und Bekanntgabe	Seite	33
	Abs.13: Mitgliedsbeitrag	Seite	33
	Abs.14: Girokonto	Seite	34
	Abs.15: mildere sonstige Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied	Seite	34
	Abs.16: Schwerer Verstoß von Organ/Machtstück bzw. Gebietsverband	Seite	35
	Abs.17: Unvereinbarkeit von Staatsamt und Wirtschaftsamt	Seite	36
	Abs.18: Sach-Vereinigungen	Seite	36
7)	§ 6 Gliederung; Organe/Machtstücke; widerspruchsfreies und identisches Satzungsrecht, Abs.1 bis Abs.12	Seite	37
	Abs.1: Nachrangige ggf. selbstbestimmte Gebietsverbände	Seite	37
	Abs.2: Ortsmitgliedervollversammlung	Seite	38
	Abs.3: Vollversammlungen	Seite	38
	Abs.4: Gebietsverband-Name	Seite	39
	Abs.5: Unzulässige, weil rechtswidrige Gebietsverband-Beschlüsse	Seite	39
	Abs.6: Abzuführende Mitgliedsbeitrag-Anteile	Seite	39
	Abs.7: Mitgliederanzahl je nach Beitragsanteil-Abführung	Seite	39
	Abs.8: Auslandsvereinigungen	Seite	40
	Abs.9: Ortstreffs	Seite	40
	Abs.10: Satzungstreue	Seite	40
	Abs.11: Organe oder Machtstücke (mit Vorrang bzw. Nachrang)	Seite	40
	Abs.12: Widerspruchsfreie nachrangige Satzungen	Seite	42
8)	§ 7 Vollversammlung; Gebietshauptgruppe des jeweiligen Gebietsverbandes, Abs.1 bis Abs.4	Seite	42
	Abs.1: Vorrangigkeit und Minderheits-Selbsteinberufungsbezugnis	Seite	42
	Abs.2: Gebietshauptgruppen	Seite	44
	Abs.3: Vertrautenvollversammlung	Seite	45
	Abs.4: Wahlvorschlags-Benennung durch Urwahl	Seite	46
9)	§ 8 Vorstand/Beistand des jeweiligen Gebietsverbandes, Abs.1 bis Abs.9	Seite	47
	Abs.1: Ämter im Vorstand/Beistand	Seite	47
	Abs.2: Beistand statt Vorstand	Seite	49
	Abs.3: Geschäfts-und Vertretungsmacht nur für laufende Geschäfte	Seite	49
	Abs.4: Einstimmiges Beschlussfassen im Vorstand/Beistand	Seite	50

	Abs.5: Sendevertretungsmacht und Empfangsvertretungsmacht	Seite 51
	Abs.6: Präsidium sowie Vorstands-/Beistandsamt kraft Satzung	Seite 52
	Abs.7: Unvereinbarkeiten bei Amtsinhabung im Vorstand/Beistand	Seite 53
	Abs.8: Kreisbeiständlerversammlung	Seite 53
	Abs.9: Ehrenvorsitz auf Lebenszeit im Bundesvorstand/-beistand	Seite 53
10)	§ 9 Wahl; Abwahl; Losentscheid, Abs.1 bis Abs.11	Seite 54
	Abs.1: Keine Stichwahl, kein Ernennen, grundsätzlich geheime Wahl	Seite 54
	Abs.2: Amtsanwartschaft	Seite 56
	Abs.3: Einmal Ja oder Nein zu JEDER Einzel- bzw. Gruppenbewerbung	Seite 56
	Abs.4: Reihenfolge-Los bei Gruppenbewerbung statt Fraktionszwang	Seite 57
	Abs.5: Wahlergebnis-Anforderungen bei Mehrheitswahl	Seite 57
	Abs.6: Systemisches Konsensieren vor bzw. nach Wahl	Seite 58
	Abs.7: Verhältniswahl als Sonderregelung mit Verrechnungsergebnis	Seite 58
	Abs.8: Abwahl und Entlastung	Seite 59
	Abs.9: Losentscheidungs-Anforderung	Seite 60
	Abs.10: Benennungswahl-Wiederholung bei zulässigem Einspruch	Seite 60
	Abs.11: Anforderungen für elektronische Stimmgeräte	Seite 61
11)	§ 10 Sachabstimmung; Losentscheid, Abs.1 bis Abs.11	Seite 61
	Abs.1: Einmal Ja oder Nein zu JEDEM Antrag, grundsätzlich offen	Seite 61
	Abs.2: Unzulässigkeit von Leitantrag sowie Antragskommission	Seite 62
	Abs.3: Annehmen sowie Bewilligen von Anträgen	Seite 62
	Abs.4: Tilgen von Sach-Führungsbeschlüssen möglichst ex tunc	Seite 63
	Abs.5: Änderungsantrag als ausnahmsweise implizite Austrittserklärung	Seite 64
	Abs.6: Systemisches Konsensieren von Sachabstimmungen	Seite 64
	Abs.7: Unzulässiges Abstimm-Verkürzen auf "weitergehenden" Antrag	Seite 65
	Abs.8: Selbst-Auflösen oder -Verschmelzen von Gebietsverbänden	Seite 65
	Abs.9: Satzungsänderungs-Anforderungen	Seite 66
	Abs.10: Denksturm	Seite 67
	Abs.11: Anforderungen für elektronische Stimmgeräte	Seite 67
12)	§ 11 Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Abs.1 bis Abs.4	Seite 67
	Abs.1: Soll-Mindest-Drittel von Frauen und Männern in Ämtern etc.	Seite 67
	Abs.2: Minderheitsablehnung gegen Ungleichanteilsbeschluss	Seite 68
	Abs.3: Eigene Sachabstimmung der Weniger-als-Drittel-Minderheit	Seite 68
	Abs.4: Redeliste-Schutz der Weniger-als-Drittel-Minderheit	Seite 68
13)	§ 12 Einberufung, Abs.1 bis Abs.5	Seite 69
	Abs.1: Einberufungs-Fristen	Seite 69
	Abs.2: Selbsteinberufungsbefugnis der Minderheit	Seite 70
	Abs.3: Beschließen oder nur Beraten	Seite 70
	Abs.4: Amtsverlust bei Nichtentscheidungs-Bewirken	Seite 71
	Abs.5: Amtsverlust bei Nicht-Leibesversammeln in Fünfwerktagsfrist	Seite 71
14)	§ 13 Vereinigungsvermögen und Haftung, Abs.1 bis Abs.6	Seite 71
	Abs.1: Vermögen aufgelöster bzw. verschmolzener Zweig-Verbände	Seite 71
	Abs.2: Ehrenamtsgrundsatz statt Professionalisierung	Seite 71
	Abs.3: Zinsvereinbarungsverbot und Kreditvereinbarungsgrenze	Seite 72
	Abs.4: Haftungsbegrenzungsgrundsatz auf Vereinigungsvermögen	Seite 72
	Abs.5: Privathaftung insbesondere bei Geldstrafe	Seite 73
	Abs.6: Gesetzentsprechung insbesondere in Finanzsachen	Seite 73
15)	§ 14 Vereinigungszweckinhalt; Bundesverband-Zweckgruppe, Abs.1 bis Abs.12	Seite 73
	Abs.1: Vereinigungszwecke	Seite 73
	Abs.2: Friedliches Verwirklichen	Seite 75
	Abs.3: Parteiendiktatur statt Volkssouveränität	Seite 75
	Abs.4: Bestrebungen der Vereinigung	Seite 75
	Abs.5: Mitgliedschaft in der Bundesverband-Zweckgruppe	Seite 75
	Abs.6: Wahl und Abwahl von Mitgliedern der Zweckgruppe	Seite 76
	Abs.7: Beschlussinhalte der Bundesverband-Zweckgruppe	Seite 76
	Abs.8: Beschlussfähigkeit der Bundesverband-Zweckgruppe	Seite 77
	Abs.9: Einstimmiges Beschließen der Zweckgruppe	Seite 77
	Abs.10: Klären was als Vereinigungszweck gilt	Seite 78

	Abs.11: Unvereinbarkeit bei Zweckgruppen-Mitgliedern	Seite	78
	Abs.12: Vereinigungsvolksveto grundsätzlich nicht gegen Vereinigungszweck	Seite	78
16)	§ 15 Gesamtmitgliedschaft; Vereinigungsvolksveto; Vereinigungsvolksanregung, Abs.1 bis Abs.10	Seite	78
	Abs.1: Tilgen von Sachbeschlüssen durch Vereinigungsvolksveto	Seite	78
	Abs.2: Mitgliedervollversammlung oder Ur-Sachabstimmung	Seite	78
	Abs.3: Tilgungs-Geltung	Seite	79
	Abs.4: Sachbeschluss-Tilgung ex tunc oder ex nunc	Seite	79
	Abs.5: Sonder-Vereinigungsvolksveto gegen Zweckgruppenbeschluss	Seite	79
	Abs.6: Beantragen sowie Durchführen des Vereinigungsvolksvetos	Seite	79
	Abs.7: Ur-Sachabstimmungs-Vereinigungsvolksveto und Ur-Abwahl	Seite	80
	Abs.8: Kostentragung bei Vereinigungsvolksveto	Seite	80
	Abs.9: Vereinigungsvolksanregung	Seite	80
	Abs.10: Kostentragung bei Vereinigungsvolksanregung	Seite	80
17)	§ 16 Geschäftsordnung, Abs.1 bis Abs.4	Seite	80
	Abs.1: Geschäftsordnungsregelung unmittelbar durch Satzung	Seite	80
	Abs.2: Nichtabschließender Katalog von Geschäftsordnungs-Anträgen	Seite	81
	Abs.3: Dezentrales Auszählen	Seite	81
	Abs.4: Versammlungsleitungs-Befugnisse	Seite	81
18)	§ 17 Versammlungsleitung; Redeliste; Rede-Reihenfolge; Schriftleitung; Stimmensammlung bzw. -zählung; Vertrautenamtsprüfung, Abs.1 bis Abs.7	Seite	81
	Abs.1: Lösen der Versammlungsleitung bei steter Abwählbarkeit	Seite	81
	Abs.2: Lösen der Redelisteleitung bei steter Abwählbarkeit	Seite	82
	Abs.3: Lösen der Schriftleitung bei steter Abwählbarkeit	Seite	83
	Abs.4: Lösen von Stimmenzähler/innen bei steter Abwählbarkeit	Seite	84
	Abs.5: Lösen von Vertrautenamtsprüfer/innen bei steter Abwählbarkeit	Seite	84
	Abs.6: Mikrofone und Lautsprechanlage	Seite	84
	Abs.7: Einstimmigkeitsentscheidung in gelosten Gruppen	Seite	84
19)	§ 18 Beschlussfähigkeit, Abs.1 bis Abs.7	Seite	84
	Abs.1: Mindestens ein Zehntel bei Mitglieder-Norm-Vollversammlung	Seite	84
	Abs.2: Mehr als die Hälfte bei Amts-Versammlung	Seite	85
	Abs.3: Mindestens zwei (wenn kein Einzelmitglied) bei Vorstand/Beistand	Seite	85
	Abs.4: Mehr als die Hälfte bei Vertrauten-Norm-Vollversammlung	Seite	85
	Abs.5: Vertagen des Restes auf nächste Vertrauten-Norm-Vollversammlung	Seite	85
	Abs.6: Mindestens ein Zehntel bei Benennungswahl-Norm-Versammlung	Seite	85
	Abs.7: Geltung von Stimmenthaltungen sowie ungültigen Stimmen	Seite	86
20)	§ 19 (Schiedsgericht; Parteischiedsgerichtsordnung; Partei-Finanz- und Beitragsordnung), Abs.1 bis Abs.3	Seite	86
	Abs.1: Begrenzte Urteilsmacht der Parteischiedsgerichte	Seite	86
	Abs.2: Parteischiedsgerichtsordnung (SGO)	Seite	86
	Abs.3: Partei-Finanz- und Beitragsordnung (FBO)	Seite	96
21)	§ 20 Sinngemäße bzw. grundsätzliche Inhaltsidentität nachrangiger Satzungen, Abs.1 bis Abs.2	Seite	108
	Abs.1: Sinngemäße bzw. grundsätzliche Übereinstimmung	Seite	108
	Abs.2: Nichtigkeit widersprechender Bestimmungen	Seite	108
22)	§ 21 Regelungslücken; Teilnichtigkeit; salvatorische Klausel, Abs.1	Seite	108
23)	§ 22 Inkrafttreten, Abs.1	Seite	109

Startworte (= Präambel)

(1) ¹Die "Basis" (= Vereinigung namens "Basisdemokratische Partei Deutschland") strebt u.a. Demokratisierung durch Volksvetos an. ²Das Volksveto war der URSPRÜNGLICHE Schweizer Volkssachentscheid. ³Es gab ihn zuerst (schon ab 1831 !) im Kanton St. Gallen, wo er durchgesetzt wurde vom (genialen) Juristen Franz Anton Good.

⁴Das Volksveto galt von 1831 bis 1874, und zwar auch noch in anderen Kantonen der Schweiz (nicht in allen). ⁵Good starb 1866. ⁶Deshalb weiß niemand, was er dazu gesagt hätte, dass ab 1875 durch Änderung der Schweizer Verfassung überall in der Schweiz der heutige Volksentscheid gilt, der jedoch ganz offenbar politisch falsch ist, indem er mit der offiziell verkündeten Schweizer Konsenspolitik unvereinbar ist. ⁷Seit 1875 können die Schweizer nicht

mehr "nur" NEGATIV volkssachentscheiden, sondern auch POSITIV. ⁸Dadurch ERSETZEN sie die Gesetzgebung des Berner Parlaments (= "Nationalrat") durch sogenannte "direkte" Demokratie mittels VolksgesetzGEBUNG. ⁹Das ursprüngliche Volksveto ersetzte aber nicht, sondern ERGÄNZTE die (weiterhin ausschließliche) OLIGARCHISCHE Parlaments-GesetzGEBUNG innerhalb sogenannter "repräsentativer Demokratie", die in Wahrheit allenfalls eine "repräsentative Oligarchie"¹ ist, echtdemokratisch durch VolksgesetzTILGUNG. ¹⁰Das reicht völlig und nennt sich eben nicht "direkte", sondern ECHTE Demokratie (= echte Volksvorrangenschaft) !² ¹¹"Direkte" Demokratie ist i.d.R. in Wahrheit gar nicht möglich, sondern führt nur zu minderheitenfeindlicher Ochlokratie und zu Mord und Totschlag, weil sich stets eine HERRSCHSÜCHTIGE Oligarchie ihrer Elite-Macht beraubt sieht, was eigentlich die Lehre insbesondere auch aus dem Geschehen der sogenannten "Pariser Kommune" von 1871 sein sollte, die vermutlich "direkte" Demokratie anstrebte und bekanntlich damals zwar im März begann, aber schon im Mai völlig gescheitert war.

¹²Dass eine Minderheit der nur sich selbst bedienenden "Wenigen" (eben eine "Oligarchie") herrscht, lässt sich bekanntlich in KEINER Menschengesellschaft vermeiden, weil sich überall BLITZSCHNELL eine "Oligarchie" bildet. ¹³"Direkte" Demokratie durch eine gegen die Oligarchie tätige VolksgesetzGEBUNG ist eher schädlich, weil das den ungestümen Drang der Oligarchen nach Allein-Machthaberschaft zerstört, so dass die Oligarchen sich dafür meist zu rächen planen. ¹⁴Möglich ist aber, echte Demokratie gegenüber der Oligarchie der in der jeweiligen "Volksvertretung" gesetzGEBENDEN "VolksVERTRETER" dadurch zu verwirklichen, dass VolksgesetzTILGUNG stattfindet, d.h. nachträgliche VolksVETOSachentscheide, mit denen die Bevölkerung Staatswerke insgesamt oder teilweise TILGT. ¹⁵Und diese echte Demokratie, die der sich urwüchsig blitzschnell bildenden Oligarchie immer erst nachträglich und zweitrangig zum Wohle der Gesamtgesellschaft Einhalt gebieten kann, ist für Freiheit letztlich unverzichtbar, zumal der vom nordamerikanischen Politiker und dritten US-Präsidenten Thomas Jefferson (1743 – 1826) überlieferte Ausspruch äußerst zu beachten ist: "Wenn die Regierung das Volk fürchtet, herrscht Freiheit; wenn das Volk die Regierung fürchtet, herrscht Unfreiheit."

¹⁶Franz Anton Good entwickelte das Volksveto aus den alten Landsgemeinde-Versammlungen der Schweiz. ¹⁷Und Good sagte von Anfang an, dass das Volksveto ein FRIEDLICHES WIDERSTANDSRECHT ist. ¹⁸Also sozusagen eine NOTBREMSE (man bedenke dagegen den letztlich nicht friedlichen, sondern ziemlich GEWALTTÄTIGEN, bürgerkriegsähnlichen Widerstand etwa einer [winzigen] Minderheit der französischen Gelbwesten 2018/2019, zumal es in Frankreich leider keine vom Staatspräsidenten losgelöste eigene Volkssachentscheid-Befugnis des Volkes gibt, noch nicht mal wenigstens eine freie Befugnis zum Volksveto).

1 "Oligarchie" ist eine nur sich selbst bereichernde Minderheit.

2 Zudem ist "direkte" Demokratie laut der sogenannten "Ewigkeitgarantie" des Art. 79 Abs. 3 Grundgesetz (= GG) gar nicht zulässig (Art. 79 Abs. 3 GG lautet: "Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig."). Die hierin erwähnte **"Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung"** erfolgt gemäß Art. 50 – 53 a GG, was wohl kaum mit einer Volksabstimmung möglich sein dürfte. Dass aber Volksabstimmung als solche zulässig ist, und zwar schon seit dem 23.5.1949, mithin seit inzwischen schon mehr als 70 Jahren, ist vorgeschrieben in Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG (Art. 20 Abs. 2 GG lautet INSGESAMT: "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.", wobei S. 2 eben auch "Abstimmungen" des Bundesvolkes erwähnt, d.h. Volksentscheide, wohingegen Art. 29 seit dessen Neufassung am 23.8.1976 nicht mehr das BUNDESVOLK erwähnt, sondern nur noch jeweiliges Landesvolk). Indem der hier zitierte Art. 79 Abs. 3 GG nicht nur "die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung" zu ändern für unzulässig erklärt, sondern auch das Berühren der insbesondere in Art. 20 GG "niedergelegten Grundsätze", lässt sich zwar wohl keine VolksgesetzGEBUNG verwirklichen, stattdessen aber ganz gewiss VolksgesetzTILGUNG, besser gesagt STAATSWERKTILGUNG aller Art durch Volksveto-Sachentscheid (mithin genau wie beim von 1831-1874 in einigen Schweizer Kantonen üblichen URSPRÜNGLICHEN schweizerischen Volkssachentscheid, den Good völlig zurecht als "friedliches Widerstandsrecht" bezeichnete).

¹⁹Übrigens ist ein Volksentscheid hier in der BRD ohnedies überhaupt NUR möglich als NEGATIVE Volksabstimmung, also NUR als TILGENDER Volksveto-Sachentscheid, so dass übrigens auch keine Wiedereinführung der Todesstrafe durch Volksentscheid möglich ist !
²⁰Denn Art 79 Abs.3 GG lässt ein Ändern des GG nur dann zu, wenn dadurch auch nicht die "grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung" abgeschafft wird. ²¹Die Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung ist geregelt in den Artikeln 50 bis 53a GG und dürfte eher gar nicht möglich sein bei gesetzGEBENDEN (also POSITIVEN) Volkssachentscheiden.

²²Freilich könnte jedes Gesetz statt durch Volksentscheid auch durch parlamentarische GesetzGEBUNG ganz oder teilweise getilgt werden (wobei dann auch die im Bundesrat vertretenen Länder im Sinne von Art. 79 Abs. 3 GG gemäß Art. 50 bis 53a GG mitwirken könnten, wohingegen dies bei Volksentscheiden eher unmöglich zu sein scheint). ²³Das spricht aber nicht dagegen, das in Art. 20 Abs. 2 S.2 GG genannte Ausüben der Volkssouveränität durch Volksabstimmen zum TILGEN von Gesetzen (oder sonstigen Staatswerken) zu nutzen, zumal Art. 21 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 gilt, der besagt: "Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung öffentlicher Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.". ²⁴Denn parlamentarische GesetzGEBUNG erfordert bekanntlich (zusätzlich zum grundsätzlichen Mitwirken des Bundesrates) insbesondere jeweils DREI LESUNGEN, was bei Volksabstimmen gleichfalls unzumutbar sein dürfte. ²⁵Schon von daher lässt sich mithin nicht sachlich schlüssig argumentieren, GesetzTILGEN durch Volksvetoentscheid sei nur als eine andere Art von GesetzGEBUNG zu betrachten, so dass daran gemäß Art. 79 Abs. 3 GG grundsätzlich auch die Bundesländer mitwirken können müssten, was freilich kaum möglich erscheint, so dass dann letztlich trotz der Regelung in Art. 20 Abs. 2 S. 2 unserer Verfassung namens GG schlicht GAR KEINE ART von nicht gesetzlich veranlasstem Volksabstimmen möglich sei.

²⁶Sogar ganz OHNE JEDE Änderung des GG lässt sich das Wort "Abstimmungen" in Art. 20 Abs.2 S.2 GG für Volksveto-Sachentscheide nutzen ("Sie [gemeint ist die in Art.20 Abs.2 S.1 GG genannte "Staatsgewalt" (die eigentlich besser "StaatsMACHT" heißen hätte), so dass Art.20 Abs.2 S.1 GG mit der Formulierung "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus." sogenannte "Volkssouveränität" bekundet] wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt."), zumal es in Art. 29 GG sowie in Art. 118 GG schon seit dem 23.8.1976 gar kein Bundesvolk mehr gibt, so dass sich das in Art. 20 Abs.2 S.2 GG stehende Wort "Abstimmungen" nicht etwa nur auf Länder-Binnengrenz-Neugliederungen beziehen kann, (sondern sich stattdessen freilich auf das BUNDESVOLK bezieht) !

²⁶Und obwohl dieses Wort "Abstimmungen" schon seit dem Inkrafttreten des GG am 23.5.1949 im Art. 20 Abs.2 S.2 GG geschrieben steht (inzwischen mithin schon seit mehr als 70 Jahren !), gibt es in der BRD noch immer kein einziges Volksveto und hat auch die jeweilige diktatorische und demokratieFEINDLICHE der nur scheinheilig und scheidemokratisch sich "SozialDEMOKRATEN" nennenden "SPD"-Führung in all diesen Jahrzehnten schlicht völlig verschwiegen, dass laut Grundgesetz aufgrund dieses Wortes "Abstimmungen" freilich JEDERZEIT Volksveto-Sachentscheide zulässig wären !

²⁷Die Italiener haben in ihrer Nachkriegsverfassung am 27.12.47 in Art. 75³ das Volksveto übrigens im einzelnen geregelt (wenn auch mit zwei Verschlechterungen verglichen mit dem ursprünglichen Volksveto-Recht der Schweizer), was im erzkatholischen Italien sogar schon in den 1970er Jahren insbesondere die Abschaffung des päpstlichen Scheidungsverbotes ermöglichte !

²⁸Indem aber die parlamentarische "Volksvertretung" uns nicht nur Gesetze aufzwingt, sondern auch völkerrechtliche Verträge (wie etwa den vom Bundeskanzleramt ab April 2017

3 "Zur Entscheidung über die gänzliche oder teilweise Aufhebung eines Gesetzes oder eines Aktes mit Gesetzeskraft kommt es zu einem Volksentscheid, wenn 500 000 Wahlberechtigte oder 5 Regionalräte dies verlangen. Ein Volksentscheid ist nicht zulässig über Steuer- und Haushaltsgesetze, über Amnestien und Strafnachlässe sowie über die Ermächtigung zur Ratifizierung internationaler Verträge. Am Volksentscheid können sich alle Bürger beteiligen, die zur Wahl der Abgeordnetenversammlung berechtigt sind. Der dem Volksentscheid unterbreitete Vorschlag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt und wenn eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht wird. Das Gesetz bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens beim Volksentscheid."

ausbaldowerten und am 10./11.12.2018 im marokkanischen Marrakesch von Angela Merkel schwerstkriminell völkermörderisch unterschriebenen "Global Compact For Migration" der UNO), und indem auch "im Namen des Volkes" (von weder volksgewählten noch volksabwählbaren, sondern stattdessen staatsmachtelitär von neofeudalistisch-kooptierend ERNANTEN Richtern) gefällte Gerichtsurteile⁴ ganz oder teilweise tilgbar sein müssen (wozu das britische "Westminster"-Parlament übrigens völlig frei umfassend befugt ist !⁵), geht es beim Volksveto eigentlich eben nicht nur um nationale, regionale sowie lokale⁶ echtdemokratische VolksGESETZtilgung, sondern um Tilgungsbefugnis gegenüber ALLEN Staatswerken, also um VolksSTAATSWERKtilgung !

(2) ¹In Anbetracht von weltweit als Pandemie geltender Covid-19-Viruskrankheit leben wir 2020 schikaniert von staatlichem Maskenzwang in Angststarre vor der Regierung, die unsere Wirtschaft mittels "lockdown" inzwischen schon überwiegend zerstört hat, staatliche Impfpflicht erwartend wie von Jefferson geäußert in Unfreiheit. ²Menschen in armen Ländern (ver)hungern zudem wegen dieses hier staatlich erzwungenen "lockdown". ³Trotzdem streiten hier sogenannte "VolksVERTRETER" ihr massentodförderndes Fehlverhalten wie üblich völlig gewissenlos schlicht ab.

⁴Wir dagegen möchten jetzt ENDLICH eine ECHTE Demokratie erschaffen. ⁵Insbesondere lassen wir uns unsere freie Meinungsäußerung auch von den Oligarchie-geleiteten Massenmedien nicht mehr verbieten ! ⁶In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die sogenannte "repräsentative Demokratie" der Volksvertretungen (die in Wahrheit allenfalls eine "repräsentative OLIGARCHIE" ist) entgegen der im Grundgesetz mehrfach geforderten "freiheitlich demokratischen Grundordnung" immer weiter weg vom einzelnen Wähler hin zu einem reinen Parteiensystem entwickelt (und dies, obwohl die Parteien laut Art.21 Abs.1 S. 1 GG⁷ sowie laut § 1 Abs.1 Satz 2 PartG⁸ und auch laut § 1 Abs.2 PartG sowie noch dazu laut § 2 Abs.1 Satz 1 PartG an der politischen Willensbildung des Volkes angeblich nur bei- und mitwirken.). ⁷Statt des reinen Parteiensystems können freie echtdemokratisch strukturierte Bürgerbewegungen sehr viel Nützlicheres bewirken, wie sich u.a. 1989 erwies mit der an echte Demokratie appellierenden Kundgebungs-Parole **Wir sind das Volk**, die damals weit mehr bewirkte als alle Parteien zusammen zuvor je bewirkt hatten. ⁸Dies nicht zuletzt, weil Bürgerbewegungen sich insbesondere nicht um breitgefächerte theoretische Parteiprogramme bemühen müssen, sondern jeweils einen sachlichen Zweck verfolgen, wobei nicht wichtig ist, ob die Mitwirkenden politisch sich eher rechts oder links einordnen, ob sie reich oder arm sind oder welchen Beruf sie ausüben. ⁹Der sachliche Zweck der Vereinigung die "Basispartei" ist, den Partei-Führungen nie mehr zu erlauben, uns, die Wähler, so demokratieFEINDLICH zu behandeln wie in den letzten Monaten.

(3) ¹Die "Basispartei" vereinigt Menschen ohne Unterscheidung von deren Staatsangehörigkeit, Stand, Herkunft, ethnischen Zugehörigkeit, Geschlecht, Rasse, körperlichen Verfassung, sexuellen Orientierung oder weltanschaulichem Bekenntnis, die beim Aufbau sowie Ausbau eines echtdemokratischen Rechtsstaates insbesondere im Rahmen einer von sozialer Gerechtigkeit bestimmten modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken möchten, wobei die Basisdemokratische Partei Deutschland für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung steht, sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen dürfen. ²Unsere wichtigsten Grundrechte sind die Freiheitsrechte, die alle anderen Grundrechte überragen, wobei eine freiheitliche Gesellschaft nur vorstellbar

4 zumindest alle Gerichtsurteile von feudalistisch-kooptierend ERNANTEN, d.h. nicht frei und nicht-spaltend volksgewählten und nicht ggf. volksabwählbaren Richter/inne/n.

5 nach Wikipedia "Kompetenz-Kompetenz" hat laut Prof.Böckenförde, 1978, das britische Parlament die Befugnis über alle Gewalten, einschl. der Rechtsprechung zur Aufhebung von Urteilen ! Mithin kann sich die britische Justiz gegenüber dem britischen Parlament nicht als SPERRKLINKE, d.h. nicht als Rückwärtsverhinderung, betätigen. Über dieselbe freie und umfassende Tilgungsbefugnis wie das britische Parlament sollte u.E. auch jedes souveräne Volk verfügen.

6 LOKAL durch staatlich-kommunale Volks**satzungs**TILGUNG.

7 "Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit."

8 "Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe."

ist, wenn Macht begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, kontrolliert wird. ³Ziel ist ein liebevoller, friedlicher Umgang für- und miteinander, bei dem das Mitmenschsein und die Mitmenschlichkeit des anderen immer Beachtung finden, zumal dem Menschen eine Schöpferkraft innewohnt, die für eine Erneuerung in der Politik genutzt werden soll, und was dem Leben, der Liebe und der Freiheit dient sowie aufgebaut, gefördert und geschützt werden muss. ⁴Die neue Politik muss den Menschen als körperlich – seelisch – geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum setzen und soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: das soziale Leben im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Brüderlichkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit, so dass der Mensch anerkennt, dass er Teil des Gesamten ist, Teil der Welt, der Natur, zu der auch Tiere und Pflanzen gehören, was auch beinhaltet, dass jeder Mensch voll verantwortlich diese Welt sowie Natur achtet, umsorgt, beschützt und für alle Lebewesen gesund erhält.

⁵Totalitäre, diktatorische, rassistische, gewalttätige sowie undemokratische oder gar faschistische (wie insbesondere antijüdische) Bestrebungen jeglicher Art lehnen wir und lehnt die "Basispartei" entschieden ab, wobei wir zudem das übliche Spalten zwischen "rechts" und "links" zurückweisen, das grundsätzlich nur zum Ablenken von echter Demokratie (= Volksvorrangschafft) dient, obwohl es eigentlich nur um SACHLICHKEIT geht, die manchmal mehr links und manchmal mehr rechts verortet ist und sich insbesondere aus unseren vier Säulen "Freiheit", "Machtbegrenzung", "Achtsamkeit" sowie "Schwarmintelligenz" entwickeln soll.

⁶Ebensowenig befürworten wir den am 13.12.2007 in Lissabon unterzeichneten und am 1.12.2009 inkraftgetretenen diktatorischen "Lissabonvertrag" der EU namens AEU-Vertrag, den die Deutsche Angela Merkel zusammen mit dem Franzosen Nicolas Sarkozy mit wesentlichen Teilen des "EU-Verfassungsvertrages" erzwang, obwohl die Bevölkerungen Frankreichs sowie der Niederlande schon jenen "EU-Verfassungsvertrag" 2005 mehrheitlich abgelehnt hatten und obwohl dieser "Lissabonvertrag" das Wirtschaftsbündnis EU zum Verteidigungsbündnis machte.

⁷Während sich die Vormächtigen angeblich kümmern um Wettbewerbsfähigkeit in der Weltwirtschaft, um weltweite Wanderungsbewegung und um Bedrohung durch Terrorismus, fürchten sie in Wahrheit eigentlich nur echtdemokratische Mitwirkung! ⁸Sie bekennen sich nur scheinheilig zu Demokratie (im Sinne von "Volksvorrangschafft" gemäß Polybios), vermeiden und zerstören diese aber in Wirklichkeit volksentmündigend voll und ganz, um demokratische Kraft und deren Möglichkeiten zugunsten ihrer eigenen angemessenen Vormacht möglichst zu verhindern und verleumden deshalb zur Ablenkung von ihrer unersättlichen Macht- und Überwachungsgier propagandistisch auch uns als Populisten, was sie in Wahrheit selber sind.

⁹Sozialismus, was auch immer sie damit meinen, streben sie immer wieder neu an, obwohl längst klar ist, dass rechtstaatliche Demokratie wesentlich wichtiger und wirksamer ist als jegliche Art von "Sozialismus". ¹⁰Wir dagegen betrachten uns als der unteilbaren und universellen Bedeutung der Würde, Freiheit, Gleichheit sowie Solidarität aller Menschen verpflichtet, die wir echtdemokratisch erhalten und entwickeln möchten. ¹¹Eingedenk der unentbehrlichen Achtung der Vielfalt an Kulturen und Traditionen der Menschen dieser Welt befürworten wir insbesondere die Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die europäischen Sozialchartas und beteiligen uns als die "Basispartei" an der politischen Willensbildung, um zugunsten von gegenwärtigem und künftigem Frieden das Zusammenwirken möglichst vieler europäischer Völker in freiheitlich nicht zuletzt konföderalistischer sowie demokratischer Gesinnung und Tätigkeit zu fördern.

(4) ¹Wir achten das **Menschenrecht** jedes Menschen, durch ein innerliches oder auch ausdrücklich geäußertes "**Nein**" jeden wirkenden oder geplanten Sachverhalt sowie insbesondere jegliche auf Volkskosten auszuübende Amts-Bewerbung ggf. frei und ohne Begründungszwang abzulehnen. ²Dieses Menschenrecht gilt unbedingt und in jeder Lebenslage, um nicht ein vermeintlich "KLEINERES ÜBEL" bejahen und etwa wählen zu müssen.

³Das "**Nein**" gehört zur Menschwerdung von klein auf (schon ab dem Sprechenlernen). ⁴Wenn wir den Kleinkindern das "**Nein**" verbieten, dann erziehen wir sie zu Jasagern. ⁵Die herrschende, u.E. korrupte Politik ZWINGT sogar Erwachsene zum bedenkenlosen Jasagen. ⁶Inbesondere möchten wir allen Wähler/inne/n ermöglichen, bei jeder Wahl einer Volksvertretung zu JEDER Bewerbung von Einzelpersonen sowie Personengruppen (z.B. Partei-Listen) mittels einer zu der jeweiligen Bewerbung jeweils EINZIGEN Stimme entweder mit "JA"

oder mit "NEIN" zu stimmen oder sich teilweise oder insgesamt der Stimmabgabe FREIWILLIG zu enthalten. ⁷Denn unserem Wahl-"recht" fehlt ganz offensichtlich die von Art.38 Abs.1 S.1 GG⁹ u.a. angeblich gewährte Anforderung der **FREIHEIT der Wahl**.¹⁰

⁸Diese mithin sogar verfassungswidrig mangelnde Wahlfreiheit ist nichts anderes als FREIHEITSBERAUBUNG¹¹, im Sinne von § 239 Abs. 1, 2. Alternative StGB (= "... auf andere Weise ..."), so dass die herrschenden politischen Vereinigungen Schaukelpolitik betreiben können und mit inhaltlich kaum jemals begründeter Regierungsablösung auf Volkskosten auch sehr gerne betreiben, indem sie dadurch nötigend das Volk und insbesondere dessen (= unsere) Zukunft verschaukeln. ⁹Demzufolge berufen sich die in Wahrheit praktisch völlig undemokratischen etablierten Parteien zuunrecht auf einen "Grundkonsens der Demokraten" (der gemäß dem römischen Psychoanalytiker Piero Rocchini allenfalls ein "Grundkonsens der Psychopathen" ist) und bekennen sie sich u.E. fälschlich und nur HEUCHELND zu einer sogenannten "freiheitlich-demokratischen Grundordnung" (FDGO), die sie in Wahrheit eher als eine zwangheitlich-oligarchische Grundordnung (ZOGO) betreiben. ¹⁰Unsere Staatsordnung ist leider nicht freiheitlich, da eben entgegen Art.38 Abs.1 S.1 GG ("Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, FREIER, gleicher und geheimer Wahl gewählt.") insbesondere die WahlfREIHEIT fehlt, wobei Wahlfreiheit sogar jedes Fairness-Wahlkampfabkommen unnötig machen würde, indem dann Fehlverhalten von Wahlkämpfern einfach durch Nein-Stimmen der Wähler/innen geahndet werden könnte (aber "negative campaigning" ist durchaus erlaubt und erwünscht, weil es ja dem Herrschen durch Spalten dient, bloß Nein-Stimmen ist nicht erlaubt und nicht erwünscht, weil es Spalten eher verhindert) !

¹¹Dieses inzwischen schon seit mehr als 7 Jahrzehnten geltende Wahl"recht" ohne die grundgesetzlich-verfassungsrechtlich erforderliche WahlfREIHEIT (nach dem spalterischen Motto "one man/person – one vote" statt des Mottos "each person – equal vote", also ohne das Recht, zu JEDER Bewerbung zu stimmen und dabei auch mit "NEIN" zu stimmen) SPALTET die Wahlberechtigten BEWUSST GEPLANT gemäß der seit Jahrhunderten geltenden Herrschafts-Anweisung "divide et impera" (= "spalte/teile und herrsche") sogar doppelt, obwohl schon während der 1970er Jahre in den USA ein freiheitliches Wahlrecht namens "approval voting" entwickelt (aber seitdem von den Staatsherrschern wohlweislich verschmäht) wurde. ¹²Echte WahlfREIHEIT wäre übrigens auch bei Einzelamtsahlen problemlos möglich (etwa bei der Volkswahl des/der Bundespräsident/e/i/n oder von Wahlkreis-Direktbewerbern; aber freilich auch bei der Volkswahl von Richter/inne/n oder sonstigen Beamten), indem der Amtserwerb vierstufig erfolgt, wobei allerdings die "NEIN"-Stimmbefugnis unverzichtbar ist:

¹³Erstrangig sollte erforderlich sein, die meisten gültigen Jastimmen und mindestens dreimal mehr gültige Ja-Stimmen als gültige Nein-Stimmen zu erhalten. ¹⁴Wer dieses Ergebnis erreicht, hätte das jeweilige Einzel-Amt erworben.

¹⁵Wenn keine Bewerbung dieses Dreiviertelverhältnis erhält, dann wäre zweitrangig gewählt und hätte das jeweilige Einzel-Amt erworben, wer die meisten gültigen Ja-Stimmen und mindestens zweimal mehr gültige Jastimmen als gültige Nein-Stimmen erhält.

¹⁶Wenn auch keine Bewerbung wenigstens dieses Zweidrittelverhältnis erhält, dann wäre drittrangig gewählt und hätte das jeweilige Einzel-Amt erworben, wer die meisten gültigen Ja-Stimmen und mindestens MEHR gültige Ja-Stimmen als gültige Nein-Stimmen erhält.

¹⁷Hat auch keine Bewerbung wenigstens dieses drittrangige Verhältnis erhalten, dann würde viertrangig gelten, dass dieses Einzel-Amt erwirbt, wer mehr gültige Ja-Stimmen als gültige Nein-Stimmen und dabei das beste Verhältnis von gültigen Ja-Stimmen zu gültigen Nein-

9 "Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, FREIER, gleicher und geheimer Wahl gewählt."

10 Gäbe es Wahlfreiheit (wie laut Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG mit den Worten "Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, **freier**, gleicher und geheimer Wahl gewählt." leider nur SCHEINBAR gewährleistet), dann wären sämtliche Fairness-Wahlkampf-Pakte völlig unnötig, weil jeder Wahlbefugte bei Fairnesswidrigkeit einfach NEIN stimmen könnte ! Das BWG müsste mithin so geändert werden, dass zu JEDER Bewerbung nicht nur Jastimmen oder Stimmenthaltung zulässig ist, sondern auch Neinstimmen. Und laut Art.28 Abs.1 S.2 GG hat das auch in Ländern etc. zu gelten.

11 gemäß § 239 Abs.1 StGB: "Wer einen Menschen einsperrt oder **auf andere Weise der Freiheit beraubt**, ... "

Stimmen erhält, wobei aber die zur jeweiligen Bewerbung abgegebenen gültigen Nein-Stimmen nur im VERHÄLTNIS der dazu abgegebenen gültigen Ja-Stimmen berechnet werden (also jede gültige Nein-Stimme nicht als volle Nein-Stimme gezählt wird, sondern nur jeweils zu soviel wie der betreffende gültige Ja-Stimmen-Anteil der jeweiligen Bewerbung beträgt an der Gesamtzahl aller gültigen Ja-Stimmen).

¹⁸Wenn bei den ersten drei dieser vier Stufen/Ränge irgendwelche Bewerbungen etwa genau dieselbe Anzahl von gültigen Ja-Stimmen erhalten, dann findet zwischen diesen Bewerbungen ein Losentscheid über den Amtserwerb statt; dasselbe erfolgt, wenn in der vierten dieser vier Stufen/Ränge irgendwelche amtserwerbs-bedingungserfüllende Bewerbungen etwa genau dasselbe Verhältnis von gültigen Ja-Stimmen zu gültigen Nein-Stimmen erhalten.

¹⁹Ein solches vierstufiges Wahlrecht (bei dem freilich jedesmal irgendwer gewählt wäre !) würde dazu führen, dass JEDE Bewerbung sich intensiv um möglichst großen Minderheiten-schutz bemühen müsste und würde, um wenn möglich sogar dreimal mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen zu erhalten. ²⁰Denn wohl jede Bewerbung würde es als sehr peinlich und stigmatisierend betrachten, etwa nur viertrangig gewählt worden zu sein, mithin sogar weder minderheitenfreundlich noch wenigstens mehrheitsfreundlich.

²¹Und echte WahlfREIHEIT erfordert zudem insbesondere auch, dass jede/r einzelne Abgeordnete sowie sonstige Gewählte oder etwa Ernante oder sonstwie Ermächtigte bei etwaiger Begründetheit jederzeit ABWÄHLBAR ist.

(5) ¹Übrigens ist unsere Staatsordnung nicht nur nicht freiheitlich, sondern auch nicht demokratisch, denn es fehlt trotz Art.20 Abs.2 S.1 GG¹² noch immer die Volkssouveränität. ²Insbesondere im Unterschied zu Italien fehlt eine ausdrückliche Volksveto-Sachentscheidsbefugnis, (siehe Art.75¹³ ital. Verfassung vom 27.12.1947), so dass wir solche ausdrückliche Volksveto-Sachentscheidsbefugnis gemäß Art.20 Abs.2 S.2 GG¹⁴, mithin die FREIHEITLICHE echte DEMOKRATIE (im Sinne von "Volksvorrangschafft" gemäß Polybios sowie im Sinne von freiheitlich-demokratischer Grundordnung gemäß insbesondere Art.21 Abs.2 S.1 GG) nicht zuletzt auch für Deutschland fordern !

³Die herrschende "BRD"-Staat-Oligarchie beansprucht, Deutschland sei eine "repräsentative Demokratie" mit "demokratischen" Wahlen. ⁴Das stimmt leider kaum, zumal unsere sogenannten "Volksvertreter" weder demokratische Staatsdiener noch Volksdiener sind, sondern u.E. stattdessen verbrecherische Diktatoren einer in Wahrheit allenfalls "repräsentativen **Oligarchie**", die noch dazu ziemlich absolutistisch ist. ⁵Schon bei der Bundestagswahl 2009 hatte die Wahlbeteiligung überdies einen historischen Tiefstand erreicht. ⁶Der damalige Bundestagswahlkampf hatte eher abgeschreckt als ermutigt. ⁷Infolgedessen wurde schon damals von der "Partei der Nichtwähler" gesprochen. ⁸Zwei Drittel der damals befragten Nichtwähler/innen gaben an, keine politische Heimat mehr zu haben. ⁹Und kaum eine der damals wählbaren Parteien galt noch als fähig oder willens, die Interessen der Befragten zu vertreten. ¹⁰Zu oft schon wurden überdies Wahl-Versprechen einfach nicht eingehalten (z.B. zu angeblicher "Steuerreform"). ¹¹Staats-"verschuldung" bzw. Staatszahlungspflicht(en) gab es 2016 in Höhe von schon etwa 56 Mrd. Euro ALLEIN FÜR ZINSEN. ¹²Immer wieder wurden POPULISTISCH schöne Erwartungen geweckt, immer wieder wurden Wähler/innen und auch Parteimitglieder schlicht irregeführt. ¹³Mangelnde echte Demokratie und Freiheit bei gleichzeitiger Überbürokratisierung betrachten wir auch als die Hauptursache dafür, dass die Anzahl der Nichtwähler/innen aufgrund erzwungenen Wahlverzichts immer weiter anwächst (siehe dazu besonders auch das Video bei <http://www.youtube.com/watch?v=K1p9m4l-os8>) . ¹⁴Viele Wähler/innen und auch Parteimitglieder sind heute nicht mehr gewillt, während der langen Dauer zwischen zwei Wahlen nur als steuerzahlungspflichtige "nützliche Idioten" betrachtet zu werden und kaum wesentlichen Einfluss auf die Politik zu haben. ¹⁵Uns allen wird nur ermöglicht entweder sklavisches Jasagen oder Zwangsenthalten an einem ohnehin nur alle 4 bis 5 Jahre stattfindenden "Wahltag". ¹⁶Insbesondere Wenigverdiener sowie Arbeitslose wollen sich mangels Zeit und Geld angesichts solchem u.E. freiheitsfeindlichen Unfug offenbar kaum noch wahlbeteiligen. ¹⁷Deshalb beachten die offensichtlich machtgierigen und scheinheiligen Wahltaktiker der etablierten (= herrschenden) Parteien nicht zuletzt von "CDU/CSU", "SPD",

12 "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus."

13 siehe Fußnote 3

14 "Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt."

"Grünen", "FDP" die Wenigverdiener sowie Arbeitslosen am liebsten gar nicht mehr.¹⁸ Stattdessen versuchen sie, diese einfach zu spalten, heimtückisch zum Schweigen zu zwingen (gemäß dem Mafia-omertà-Zwang) sowie zu entmündigen und in die Selbstverleugnung zu nötigen.¹⁹ Parteihierarchien sind aber nicht mehr zeitgemäß, sondern verhindern sowohl Interesse an Parteipolitik als auch ausreichendes Wahlbeteiligen.

²⁰Wir möchten stattdessen verwirklichen, dass Volksvertretern insbesondere ermöglicht wird, sich bei parlamentarischen Abstimmungen verlässlich vor allem auf die Willensbildung der Gesamtbevölkerung wie auch des jeweiligen Parteivolkes zu berufen.²¹ Gewährleistung echter FREIHEITLICHER DEMOKRATIE ist uns am wichtigsten.²² Unseres Erachtens haben politisch interessierte Bürger/innen viel zu wenige Möglichkeiten, mitzuentcheiden oder gar sich gegen ihnen aufgebürdete staatliche Fehlentscheidungen zu wehren.²³ Dringend erforderlich ist auch ein durch Volksveto-Sachentscheide erfolgreiches Eindämmen der sonst unbändigen Flut uns bevormundend überwältigender Gesetze und Verordnungen.

²⁴Wir bieten den Wähler/inne/n wie auch inzwischen zahlreichen Nichtwähler/inne/n als bisher offenbar EINZIGE politische Bewerbung und Kraft die echte Möglichkeit, sich endlich wieder wirksam an allen politischen Entscheidungen zu beteiligen.²⁵ Dagegen verhindert u.E. eine derzeit durch neofeudalistisch-kooptiert ERNANNTEN Höflinge (wie Bundespräsident/in, Bundesverfassungsrichter/innen, sonstige Richter/innen, Beamtenschaft) mittels Fressnapf-Politik ausgeübte Macht-Elite-Oligarchie die vom Grundgesetz (in Art.20 Abs.2 GG¹⁵) geforderte demokratisch GEWÄHLTE volkssouveräne Staatsmächtausübung.²⁶ Wir wollen stattdessen mit Hilfe des Volkes den sozialen FRIEDEN und den gesamtgesellschaftlichen WOHLSTAND für alle erhalten bzw. wiedergewinnen.

(6) ¹Gerade auch in den EU-Organen sowie in den Wirtschaftsfirmen lehnen wir freilich JEDE Diktatur, jeden Gesinnungsterror, jeden Feudalismus¹⁶ sowie Totalitarismus oder gar Militarismus¹⁷ ab und bekämpfen dies mit freilich ohne weiteres möglichen bestens durchdachten echtdemokratischen und freiheitlichen Lösungen, so dass insbesondere dies uns von den u.E. inzwischen längst durch und durch schädlichen sowie korrupt-ökopopulistischen "Bündnisgrünen" der nur noch zynisch-eigennütigen, militaristisch gesinnten olivgrünen Egalos unterscheidet.² Dabei sind wir bestrebt und bemühen wir uns, möglichst sachlich und nützlich einzuwirken zugunsten unserer Mitmenschen, die u.E. von der herrschenden Macht- und Habgier insbesondere der scheidemokratischen Führungen aller korrupten etablierten Parteien planmäßig betrogen, geschädigt und ausgebeutet werden.

³Um das erforderliche Gesamtwohl der Gesellschaft (= das Volkswohl) zu fördern, beteiligen wir für freiheitliche Demokratie uns auch an der politischen Willensbildung sowie Entscheidungsfindung des Volkes¹⁸. ⁴Dies nicht zuletzt im Dienste von Wähler/innen sowie Nichtwähler/innen, die u.E. schädliche oder zumindest nutzlose, symbolpolitische Scheinlösungen der herrschenden Partei-Führungen ablehnen.⁵ Hierbei bringen wir unsere je nach bearbeitender Person im Rahmen unserer Gesamtbestrebungen zuweilen durchaus verschiedenen einzelnen Sachlösungen frei zur Sprache und zur Kenntnis, äußern sie zwecks Wissensweitergabe sowie Meinungs austausch, und streben dadurch nicht zuletzt einen möglichst sachlichen Lösungswettbewerb aller gewählten Volksvertreter/innen an.

⁶Die "Basispartei" bejaht insbesondere echtdemokratische Politik durch dezentral wirkende VolksgesetzTILGUNG, wobei wie erwähnt für das Volksveto wohl am besten das Wort VolksSTAATSWERKtilgung passen kann.

⁷Die staatliche GesetzGEBUNG sowie die kommunale SatzungsGEBUNG soll auch u.E. weiterhin nur repräsentativ (in Volksvertretungen) sowie oligarchisch stattfinden, d.h. nur ERGÄNZT (nicht etwa wie bei DIREKTER Demokratie ERSETZT) werden durch VolksvETO-Sachentscheide als NOTBREMSE und als FRIEDLICHES WIDERSTANDSRECHT wie beim anfänglich nur NEGATIV möglichen Volkssachentscheid in der Schweiz sowie auch in Italien zulässig seit ihrer Nachkriegsverfassung vom 27.12.47 durch den dortigen Art. 75¹⁹, so dass eben auch die Todesstrafe nicht wiedereinführbar ist, und so dass der Volksveto-Sachentscheid bei

15 siehe Fußnoten 12 und 14

16 = das Gegenteil von "Demokratie", d.h. von Volksvorrangschafft.

17 egal ob rechtsextremistisch, etwa in Sinne von Hitler, oder linksextremistisch, etwa im Sinne von Stalin.

18 insbesondere durch Mitwirkung innerhalb und außerhalb der von der bundesdeutschen Wahlbevölkerung gewählten Volksvertretungen.

19 siehe Fußnote 3

sämtlichen Staatswerken zulässig ist, wobei wir allerdings auch einfordern ein freiheitliches Wahlrecht wie in Art.38 Abs.1 S.1 GG²⁰ verkündet. ⁸D.h. insbesondere OHNE das u.E. spalterische Motto "one man/person – one vote" (stattdessen wie erwähnt nach dem Motto "each person – equal vote") und insbesondere OHNE die gewiss falsche Begrenzung der abgebbaren Stimmenzahl auf die Anzahl der zu wählenden Volksvertreter; stattdessen MIT Stimmbefugnis (auch für Neinstimmen !) zu JEDER Bewerbung. ⁹Denn Mehrparteienbewerbung kann nur dann FREIHEITLICH gemäß Art.38 Abs.1 S.1 GG²¹ stattfinden, wenn insbesondere mittels nicht-kumulierbarer Einzel-Stimmabgabe-Befugnis bei jeder Wahl mittels Stimmbefugnis zu JEDER einzelnen sich bewerbenden Person entweder JA-Stimmabgabe oder NEIN-Stimmabgabe oder Stimmabgabe-Enthaltung möglich ist.

¹⁰Durch den urschweizerischen Volksveto-Sachentscheid sowie durch WahlfREIHEIT gemäß "approval voting" etc. würden wir Deutschen überdies endlich **Politik-Weltmeister** werden, nachdem wir den Titel **Technik-Weltmeister** inzwischen wohl längst an das marxistische Rotchina verloren haben dürften. ¹¹Und als frischgebackene Politik-Weltmeister könnten wir Deutschen dann auch die uns sowie ganz Europa mit der bis Duisburg geplanten "Neuen Seidenstraße" der ihr chinesisches Milliardenvolk äußerst undemokratisch zwangsüberwachenden pseudosozialistischen KP-China-Führung um den seit 2017 sogar auf Lebenszeit amtierenden unabwählbaren Diktator Xi Jinping erwarten, so dass diese angesichts der weitreichenden Wirkung unseres politischen Vorbilds zumindest womöglich nochmal bedenken werden, ob ihre Zwangsüberwachung mitsamt dem freiheitsfeindlichen "Sozialkreditsystem" sowie ihre Freiheitsberaubung gegen die Bewohner von Hongkong und gegen die islamischen Uiguren im nordwestlichen Sinkiang sowie ihre militaristische Bedrohung des nie zu Festland-China gehörenden Taiwan denn wirklich unbedingt richtig ist.

(7) ¹Wir zeigen entgegen der herrschenden sogenannten alternativlosen Sachzwanglogik lebensfreundliche Alternativen auf im Sinne des Achtens der natürlichen Lebensgrundlagen (= Lebensbedingungen) sowie Lebensbedürfnisse und des Schützens der echten, möglichst unverzüchteten Natur (Echtnatur statt vorrangiger Zuchtnatur).

²Insbesondere mittels letztlich Dezentralität fördernden Volksveto-Sachentscheiden, nicht im Sinne von VolksgesetzGEBUNG, sondern eben von insbesondere VolksgesetzTILGUNG (bzw. VolksSTAATSWERKtilgung), soweit die Staatswerktilgung nicht zumindest teilweise immissionsbelastend, lebensvernichtend oder rechtsverschlimmernd wirkt.

³Echte Demokratie erfordert letztlich DEZENTRALE, nicht zuletzt nationale Volkssouveränität auch jenseits bloßer personalistischer Repräsentation. ⁴Nationales (bzw. regionales oder staatlich-kommunales) Volksveto hat mithin Geltung eben NICHT für Gesamt-Europa wie die bisherige volksvertretende Vetobefugnis der korrupten EU-Mitgliedsstaaten-Regierungsmachtelite, sondern freilich nur für das Gebiet des jeweils volksabstimmenden Nationalstaates (bzw. der jeweils volksabstimmenden Region oder staatlichen Gemeinde).

(8) ¹Im Sinne des Gesamtwohls (Volkswohls) haben wir erkannt, dass eine wesentliche Änderung der Gesellschaft notwendig ist, um allen Menschen ein friedliches Leben zu ermöglichen. ²Dies insbesondere auch durch Gewährleistung der in Art.21 Abs.1 Satz 3 GG²² zwar verankerten, aber in gar keiner Weise befolgten Anforderung für INNERparteiliche Demokratie (wie auch im Rahmen der Vereinsfreiheit gemäß Art.9 GG²³ sowie im Rahmen des Vereinsgesetzes ["VereinsG"] in der jeweils gültigen grundgesetztreuen Fassung). ³Wir wehren uns friedlich im genannten gesetzlichen Rahmen gegen die Geldherrschaft einer gewissenlosen habgierigen Minderheit (einer globalen Oligarchie²⁴), die in der ganzen Welt immer mehr Menschen überwältigt und mit Befehlsgewalt in Hunger und Elend, Giftmüll und Berufskrankheit, Folter und Gefangenschaft, Feindschaftsdenken und Mafiamacht, Wirtschaftswachstumswang und Zinsendienst, Wehrpflicht und Krieg zwingt. ⁴Hierbei bewirkt nicht zuletzt die GEWALT der Zinsen, die nicht mitkreditiert werden, sondern zusätzlich erwirtschaftet werden müssen, WachstumswANG und dass die Politik mehr von gierbürgerlichen Gläubiger/innen als von der jeweiligen Bevölkerung insgesamt bestimmt wird. ⁵Unser friedliches Wehren geschieht insbesondere mittels Sammeln, Zurverfügungstellen und Weitergeben von Erkenntnissen.

20 siehe Fußnote 9

21 siehe Fußnote 9

22 "Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen."

23 "Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden."

24 siehe Fußnote 1

⁶Die gewissenlose habgierige Minderheit, die weltweit alle Menschen als Oligarchie²⁵ überwältigt, ist insbesondere die Minderheit der Gierbürger/innen im Sinne von "bourgeois" mitsamt ihren zahlreichen Mitläufern, im Unterschied und im Gegensatz zu den Schutzbürger/innen im Sinne von "citoyen".

⁷Der deutsche Merkel-Merkantilismus (viele Exporte, wenige Importe; "beggar-thy-neighbor-policy"; "schwäbische Hausfrau"-Geiz-Sparwut) bewirkt bekanntlich die planmäßige Zerstörung des europäischen Friedens sowie Wohlstands, wie sich inzwischen nicht zuletzt in Griechenland und Portugal zeigt, nun aber europaweit und sogar weltweit. ⁸Noch dazu unter Berufung ausgerechnet auf Dr. Ludwig Erhard, der 1957 verkündete: "Wohlstand für alle durch die soziale Marktwirtschaft". ⁹Dagegen wollen wir das Selbstbestimmungsrecht jedes Menschen schützen und kämpfen friedlich und verfassungstreu (insbesondere grundgesetztreu) für ein Leben in Freundschaft und Gesundheit.

(9) ¹Wir wissen, dass für diese längst fällige friedliche Befreiung und für die künftige Gesellschaft in Mitmenschlichkeit die Zusammenarbeit aller ökologischen und echtdemokratischen Kräfte nötig ist, insbesondere der Schutzbürger/innen im Sinne von "citoyen". ²Von daher sind wir eine im Sinne von Vielfalt in der Einheit pluralistische Gruppierung von Menschen verschiedener Ideen und Zweckrichtungen. ³Eine Gruppierung, die sich aber insbesondere im Rahmen der nicht durch die Volksmehrheit etwa ganz oder teilweise abgelehnten (durch Volksveto-Sachentscheid) Bestimmungen des Grundgesetzes in der jeweils gültigen Fassung darin einig ist, der Macht des privaten sowie auch staatlichen Kapitalismus, der Banken, des insbesondere mittels Zinsen versklavenden Geldes, der Märkte sowie der Regierungen echtdemokratische Grenzen zu setzen. ⁴So dass wir für Menschen- und Bürgerrechte sowie für den Schutz glücklichen Lebens umweltbewusst, basisdemokratisch, transparent, sozial und insbesondere gewaltlos sowohl örtlich (= lokal), regional, national als auch weltweit (= global) kämpfen gegen die allgegenwärtige "Fressnapf"-Politik.

⁵Wir sind Teil einer Widerstandsbewegung, die auch in Bürger/innen/initiativen, Basisinitiativen, Umweltschutz-, Naturschutz- und Lebensschutzverbänden entschieden friedlich, gesetzmäßig und verfassungstreu ankämpft gegen die herrschende Zerstörungswut.

⁶Insbesondere gegen menschenverachtende, lebensverachtende Bestrebungen oder gar Betätigungen jeder Art²⁶ wie insbesondere Massentierhaltung. ⁷Wir kämpfen insbesondere gegen Verhältnisse an, die trotz der laut Art.1 Abs.1 S.1 GG wie auch laut Art.3 Verf-HE, Art.27 Verf-HE und Art.30 Abs.1 Verf-HE scheinheilig verkündeten angeblich unantastbaren MENSCHENWÜRDE bewirken, dass geistig, psychisch oder körperlich behinderte oder in finanzieller oder sonstiger Armut lebende oder kranke Menschen sowie Analphabeten oder ausweislose (insb. staatenlose) ganz oder teilweise fremd- oder multiethnisch abstammende oder kriegsdienstverweigernde Menschen geschaffen, diskriminiert oder ausgegrenzt werden.

⁸Unsere Gesellschaften sind weltweit zugunsten von Geldgier geprägt von übelsten Verhältnissen, totalitären, zäsaristischen, militaristischen, zentralistischen, diktatorischen, feudalistischen, atomtechnologischen, technokratisch-demokratiewidrigen²⁷, oligarchischen²⁸, rassistischen, sexistischen, mafiösen, nationalistischen, korporatistischen, neoliberalistischen, faschistischen sowie nicht zuletzt geheimbündlerischen (wie etwa durch sogenannte "Bilderberger").

(10) ¹Zusammen mit der außerparlamentarischen Bewegung wollen wir uns selbst-bewusst, d.h. zugleich selbstvertrauend und selbstkritisch, an der gesellschaftlichen Willensbildung beteiligen, zumal reiner, absolutistischer Parlamentarismus keine Lösung ist, sondern ein Problem. ²Insbesondere mittels letztlich die Dezentralität fördernden Volksveto-Sachentscheiden, nicht im Sinne von VolksgesetzGEBUNG, sondern von insbesondere VolksgesetzTILGUNG (ähnlich wie schon von 1831 bis 1874 im schweizerischen Kanton St.Gallen, damals betrieben von Franz Anton Good als KOMPROMISS zwischen rein repräsentativem Parlamentarismus einerseits und rein direkter Demokratie andererseits und ganz bewusst insbesondere ein friedliches Widerstandsrecht mitenthaltend sowie Gewalt

25 siehe Fußnote 1

26 etwa anlässlich des brutalen und lügnerischen Baus von Stuttgart 21-Tiefbahnhof.

27 insbesondere auch den Primat der Politik gegenüber allen anderen Ausprägungen mitmenschlich-gesellschaftlichen Lebens ablehnenden.

28 siehe Fußnote 1; insbesondere plutokratischen, monetaristischen, staats- oder privatkapitalistischen.

weitgehend unnötig machend; und ähnlich wie, aber besser als gemäß Art. 75²⁹ der italienischen Verfassung vom 27.12.1947 in der auch noch 2010 geltenden Fassung). ³Mithin ohne Mindestbeteiligungspflicht und ohne irgendein Verbot negativer Volkssachentscheide über Haushaltsbeschlüsse, d.h. wie auch für die Schweiz befürwortet insbesondere ohne ein solches Verbot, hier in der BRD (d.h. in der seit Helmut Kohl sogenannten "Bimbes"-republik Deutschland) volksvetosachzuentscheiden (was gemäß Art.20 Abs.2 S.2 GG³⁰eigentlich ohne weiteres möglich sein sollte, nicht zuletzt angesichts von Art.79 Abs.3 GG³¹, zumal ein Volksveto-Sachentscheid nur eine Mehrheitsschutz bietende demokratiefördernde StaatswerkTILGUNG ist, keine VolksgesetzGEBUNG). ⁴Somit auf allen staatlichen, staatsvertraglichen, völkerrechtlichen sowie insbesondere europäischen Ebenen zur gänzlichen oder teilweisen Tilgung von jeweiligen Staatsentscheiden, d.h. insbesondere von ggf. Gesetzen, sonstigen Parlamentsbeschlüssen (etwa völkerrechtlichen Verträgen) wie auch "im Namen des Volkes" gefällten Gerichtsurteilen (= eben von sämtlichen Staatswerken), soweit die Staatswerke nicht immissionsbelastend, lebensvernichtend oder rechtsverschlimmernd sind. ⁵Der Volksveto-Sachentscheid wirkt letztlich wie das GEWISSEN des Sokrates, dessen innere Warn-Stimme ihm immer nur sagte, was er NICHT tun solle, nie aber positiv dazu riet, etwas Bestimmtes zu tun³², wirkt mithin wie ein DEMOKRATISCHES GEWISSEN (oder eben wie eine demokratische Notbremse und ein FRIEDLICHES Widerstandsrecht).

(11) ¹Wir wollen freilich auch an Parlamentswahlen teilnehmen und vom Parlament³³ aus die inzwischen sogar weltweit ("globalisierend") lebensfeindlich ausgeübte Staatsgewalt beenden helfen. ²Denn alle Bürger/innen sollen über die staatlichen Planungen und Entscheidungen selbstbestimmen können und sollen leben können in einer daseinsvorsorgend, umweltbewusst, wahlfreiheitlich, echtdemokratisch, sozialstaatlich und gewaltlos durch das friedliche Widerstandsrecht von Volksveto-Sachentscheiden geordneten Gesellschaft. ³Im Rahmen eines dementsprechend geordneten gewaltenteiligen, dezentral-föderalistischen, freiheitlichen, der Volkssouveränität sozialstaatlich und rechtsstaatlich verpflichtet tätigen Volksvetostaates. ⁴Zudem im Rahmen einer repräsentativdemokratisch-parlamentarischen Mehrparteienbewerbung bei ggf. jederzeit begründeter Abwählbarkeit jedes/jeder einzelnen Abgeordneten sowie sonstigen Gewählten oder etwa Ernannten oder sonstwie Ermächtigten. ⁵Wir erwarten ganz und gar nichts Nützliches von denen, die das Chaos verursacht haben, denn dass die nicht fähig bzw. willens sind, etwas Nützliches zu bewirken, das haben sie schon zur Genüge bewiesen. ⁶Von daher macht es keinerlei Sinn, auf deren "bessere Einsicht" zu hoffen. ⁷Der offenbar unausrottbare Irrglaube, dass der jeweilige "Führer" sich als nützlich erweise, wenn ihm denn erst die Probleme bekannt würden, hat schon insbesondere beim spanischen Faschisten General Francisco Franco allenfalls die Festigung seiner Diktatur bewirkt.

⁸Demgemäß lehnen wir auch die von etablierten wohl kriminellen und korrupten Chaoten betriebene Atommüll-Lagerung ab. ⁹Nicht wir waren oder sind CHAOTEN, sondern diejenigen aus "SPD", "Bündnis-Grünen", "CDU/CSU" und "FDP" sind dies SELBER, die uns so gerne als solche bezeichnet haben, obwohl sie auf Kosten der Steuerzahler jahrmilliardenlang tödlich strahlenden Atommüll anhäufen ließen und immer noch anhäufen lassen.

(12) ¹Diktatorische oder sonstige totalitäre Bestrebungen sowie eine die Freiheit des jeweiligen immissionsschützenden³⁴ Nationalstaates als Teil der Nation oder etwa die gesamte Nation wie auch die Region umfassend beeinträchtigende Zugehörigkeit zu einem zentralistischen europäischen Bundesstaat³⁵ lehnen wir als "Viertes Deutsches Reich" mit deutscher Gläubiger-Vormundschaft sowie Vorbereitung der NWO ab. ²Schon der liberale Politiker Ralf Dahrendorf äußerte zurecht, dass es noch nie eine funktionierende Demokratie

29 siehe Fußnote 3

30 siehe Fußnote 14

31 "Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig."

32 siehe dazu schon von 1988 das Buch mit dem Titel "Der Typ Sokrates" des ehemaligen Darmstädter Philosophie-Professors Gernot Böhme.

33 sowie von jeglicher Volksvertretung.

34 siehe dazu insbesondere § 906 Abs.1 BGB.

35 trotz inzwischen mindestens 23 sehr verschiedenen europäischen Amtssprachen.

jenseits des Nationalstaates³⁶ gab. ³Die Freiheit des jeweiligen Nationalstaates erfordert nationalstaatlich-föderalistische sowie regionale Staatenbund-Dezentralität durch Volksveto-Sachentscheidsbefugnis zumindest gleichzeitig mit einer etwaigen Zugehörigkeit zu sogenannten bundesstaatlichen "Vereinigten Staaten von Europa"³⁷. ⁴Die zentralistische Politik aller etablierten Parteien schürt stattdessen den EU-Zentrismus, was (jenseits der insbesondere demokratisch UNERLÄSSLICHEN Nationalstaatlichkeit) wachsenden Nationalismus zur Folge hat. ⁵Dieser ist offenbar durchaus beabsichtigt zur Begünstigung nationalistischer Gewalttäter mittels weltweiter Rohstoff-Kriege Hand in Hand mit den US-Marines im Rahmen einer³⁸ "europäischen Armee". ⁶Die durch auch aus dem deutschen Ramstein von ferngelenkten Drohnen feige und lebensraumverstrahlend verschossene Uranmunition insbesondere in Afghanistan begangenen KRIEGSVERBRECHEN des u.E. faschistoiden US-Präsidenten Obama³⁹ zugunsten der Heroin-Mafia und der korrupten Marionetten-Regierung von Hamid Karzai⁴⁰, an denen sich auch deutsche Soldaten im Auftrag der Bundesregierung sowie insbesondere der u.E. in Wahrheit atomfaschistoiden OLIVGRÜNEN "Bündnis-Grünen" beteiligen und des Massenmordes auch an Kindern und Frauen schuldig machen, erweisen diese nationalistische Kriegsplanung.

(13) ¹Jederzeit muss auf allen staatlichen, staatsvertraglichen sowie völkerrechtlichen Ebenen umfassende wie auch teilweise Volksveto-Sachentscheidstaatswerktilgungsbefugnis gewährleistet sein gegenüber jeglichen Staatswerken wie neuen sowie alten Gesetzen sowie sämtlichen sonstigen Parlamentsbeschlüssen wie auch jedenfalls gegenüber jeglichen feudalistisch gefällten Gerichtsurteilen durch völlig freies mindestens nationales⁴¹ echtdemokratisches Volksveto, nochmals gesagt insbesondere keine VolksgesetzGEBUNG, sondern stattdessen VolksgesetzTILGUNG, bzw. VolksSTAATSWERKtilgung. ²Dies als unverzichtbare volkssouveräne ERGÄNZUNG zur "republikanischen", also nur indirekt-"demokratischen", repräsentativ-"demokratisch"-parlamentarisch OLIGARCHISCHEN GesetzGEBUNG sowie Beschlussfassung oder auch Regierung, die insbesondere durch Art.23 GG im Rahmen von freilich immer nur zentralistisch entschiedener, letztlich untauglicher und undemokratischer "Subsidiarität" angeordnet wird. ³Das erfordert Volkssouveränität auch jenseits bloßer personalistischer Repräsentation, eben mittels Volksveto-Sachentscheid. ⁴Nationales (bzw. regionales oder staatlich-kommunales) Volksveto hat mithin Geltung eben NICHT für Gesamt-Europa wie die bisherige volksvertretende Vetobefugnis der korrupten EU-Mitgliedsstaaten-Regierungselite, sondern freilich nur für das Gebiet des jeweils volksabstimmenden Nationalstaates (bzw. der jeweils volksabstimmenden Region oder Staats-Gemeinde).

⁵Dadurch wirkt der Volksveto-Sachentscheid keineswegs etwa nationalistisch, sondern konföderalistisch und echtdemokratisch, indem er die gleichartige Freiheit insbesondere zum nationalen (bzw. regionalen oder staatlich-kommunalen) Volksveto-Sachentscheid der Bevölkerung jedes anderen europäischen Nationalstaates (bzw. jeder anderen europäischen Region oder Staats-Gemeinde) unbedingt achtet, und indem er dabei auch immissions-schützend und lebenserhaltend sowie nicht-staatswerkverschlimmernd zu sein hat.

(14) ¹Im Gespräch und in Partnerschaft mit allen, die die natürlichen Lebensbedingungen und Lebensbedürfnisse verteidigen, achten wir die Freiheit des/der Andersdenkenden. ²Dabei dürfte zwar wie wohl insbesondere seit Luthers Protestantismus üblich HINSICHTLICH NUR GEISTIGER ANFERTIGUNG alles erlaubt sein, was nicht ausdrücklich gesetzlich verboten ist, aber umgekehrt wie wohl insbesondere dem Puritanismus entsprechend HINSICHTLICH ZUMINDEST TEILWEISE STOFFLICH EINWIRKENDER ANFERTIGUNG alles verboten sein, was nicht ausdrücklich gesetzlich erlaubt ist, d.h. solange und soweit die jeweilige stoffliche Einwirkung nicht parlamentarisch ausdrücklich gesetzlich erlaubt und nicht mehrheitlich durch

36 und "Internationalität" bedeutet ja auch, dass es Nationen und Nationalstaaten gibt, ZWISCHEN denen etwas "international" vereinbart wird.

37 statt zu dem uns ursprünglich wohlfeil angepriesenen "Europa der Regionen" oder wenigstens "Europa der Vaterländer".

38 schon durch den insbesondere von der deutschen Rüstungsindustrie diktierten Lissabon-Vertrag geplanten.

39 der schon vorher mit dem Friedensnobelpreis beschenkt worden war.

40 der von Joschka Fischer im Auftrag der US-Soldateska Ende 2001 wiederum feudalistisch ERNANNT worden war.

41 freilich auch regionales sowie staatlich-kommunales.

Volksveto verboten ist.

(15) ¹Die (pluralistische) Vielfalt in der Einheit soll auch durch unsere Satzung verwirklicht werden, insbesondere durch das echtdemokratische Mehrheitswahlrecht⁴², das der Basis die Entscheidungsfähigkeit belässt und echten Minderheitenschutz bietet. ²Und weil echte Demokratie (im Unterschied zu Ochlokratie⁴³) eben solche Vielfalt in der Einheit erfordert und nicht etwa vereinbar ist mit dem ochlokratischen von vielen Minderheiten (freilich abgesehen von der "herrschenden Minderheit") fast immer als "demokratisch" betrachteten in Wahrheit schlicht überwältigenden Diktat einer "einfachen Mehrheit" (als ob es nicht ochlokratisch, sondern demokratisch wäre, wenn zwei Füchse und ein Hase mit einfacher Mehrheit darüber abstimmen, was es zum Abendessen gibt), verlangen wir als Kompromiss zwischen den zwei schon seit Jahrhunderten gegeneinander kämpfenden Prinzipien (d.h. zwischen einerseits dem Einstimmigkeitsprinzip und andererseits dem Mehrheitsprinzip) für ALLE (nicht in den nur einstimmig beschließenden Organen/Machtstücken Vorstand/Beistand bzw. Zweckgruppe bzw. Schiedsgericht) gefassten Beschlüsse (also für jede Sachabstimmung sowie für jede Wahl, die nicht in jenen drei Organen/Machtstücken stattfinden) eine sogenannte QUALIFIZIERTE MEHRHEIT, und zwar nicht nur eine Zweidrittelmehrheit oder eine Dreiviertelmehrheit, sondern insbesondere entsprechend § 16 Abs. 3 S.1 GenG⁴⁴ (= Genossenschaftsgesetz) eine Neunzehntelmehrheit⁴⁵. ³Das entspricht auch der Erkenntnis von Heiko Schrang von Schrang-TV, der am 22.9.17 im Youtube-Video namens "Wahl-Panik: GEZ⁴⁶-Sender gegen Heiko Schrang" (von 9:32 bis 10:18 hier: <https://www.youtube.com/watch?v=YPdtQZfsFew>) äußerte, dass in der Psychologie der ein gesamtes System kippende Kipp-Punkt, die sogenannte "kritische Masse", anerkannt sei, was laut Analyse schon bei 10 % liege, so dass nicht viel mehr als 10 % Menschen ein anderes Bewusstsein haben dürften, damit ein System nicht kippt. ⁴Also sind nicht nur § 37 Abs.1 BGB richtig, sondern auch § 50 Abs.1 i.V.m. Abs.3 S.1 GmbHG⁴⁷; und insbesondere auch § 16 Abs.3 S.1 GenG sollte FÜR ALLE ARTEN VON ENTSCHEIDUNGEN unbedingt gelten, um Herrschaft durch Spalten (nach dem uralten Motto "spalte/teile und herrsche") zu vermeiden und echte Demokratie zu bieten. ⁵Übrigens erfordern insbesondere auch Kreditbeschlüsse des IWF (d.h. des Internationalen Währungsfonds) bekanntlich und auch laut Wikipedia immer 85 %, so dass die USA mit allein 16,52 % Stimmanteil und die EU-Staaten BRD, GB, Frankreich und Italien mit zusammen 16,4 % Stimmanteil diese erforderliche qualifizierte Mehrheit des IWF mit einer Sperrminderheit blockieren können. ⁶Auch hieran zeigt sich, dass die laut § 16 Abs.3 S.1 GenG erforderliche Mehrheit von sogar MINDESTENS 90 % echtdemokratisch sehr sinnvoll sein dürfte, zumal 85 % nicht weit entfernt sind von 90 %; und in der Schweiz haben 13 kleinere Kantone mit nur 11 % der Wählerschaft praktisch eine Sperrminderheit, so dass sie auch einstimmige Entscheidungen von 89 % der Wählerschaft verhindern können; und auch Frau Julia Neigel sprach sogar wiederholt davon (hier: <https://www.youtube.com/watch?v=BINrAQEUDZc> im "Youtube"-Video im Interview mit Frau Julia Szarvasy namens "Aufarbeitung jetzt – Julia Neigel", und zwar von 1.16:11 bis 1.16:35), dass ein psychologischer Versuch ergab, dass nur 10 % der Probanden ehrlich bleiben und sich nicht beirren lassen bezüglich der Fakten; so scheint der insbesondere auch von Heiko Schrang (sowie von § 37 Abs.1 BGB und von § 50 Abs.1 i.V.m. Abs.3 S.1 GmbHG) befürwortete Schutz jeder 10%-Minderheit sich eben schlicht echtdemokratisch auszuwirken !

⁷Zudem dürfte guter Minderheitenschutz insbesondere auch den meist in Minderheit anwesenden Frauen dienen.

⁸Übrigens ergibt sich die extreme Gefährlichkeit des herrschenden Verfälschens von Demokratie als "einfache Mehrheit" insbesondere dann, wenn unsere mühsam erkämpften

42 siehe § 9

43 siehe Fußnote 1

44 "Zu einer Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedarf es einer Mehrheit, die mindestens neun Zehntel der abgegebenen Stimmen umfasst. Zu einer Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Zahlung laufender Beiträge."

45 siehe Fußnote 44

46 = "Gebühreneinzugszentrale"

47 siehe Fußnote 54

Menschenrechts-Verfassungen mit "einfacher Mehrheit" ausgetauscht werden durch die barbarische Scharia (eben als ob es nicht ochlokratisch, sondern demokratisch wäre, wenn zwei Füchse und ein Hase mit einfacher Mehrheit darüber abstimmen, was es zum Abendessen gibt).

⁹Überhaupt soll unsere Satzung sozusagen mit gutem Beispiel vorausgehen, insbesondere indem sowohl das gesamte (in § 9 enthaltene) Wahlrecht mit Abwahlbefugnis als auch das (nicht zuletzt in § 12 enthaltene) Selbsteinberufungsrecht durch eine jeweilige Minderheit als auch die (in § 14 enthaltene) Zweckgruppe als auch das (nicht zuletzt in § 15 enthaltene) Vereinigungsvolksveto im Kleinen darauf hindeuten, wie im Großen eine echt demokratisch gestaltete Gesamtgesellschaft des jeweiligen Volkes zu gestalten wäre (so sollte z.B. bei gesamtgesellschaftlichen Einzelamtswahlen vierstufig gewählt werden.).

§ 1 Name, Sitz, Arbeitsgebiet, Vereinigungsfarbe, Vereinigungsmerkmal, Organe/Machtstücke, Rechtsform

(1) ¹Die Gesamtvereinigung hat den Namen "Basisdemokratische Partei Deutschland" (Kurzbezeichnung sowie ggf. Kennwort "Basispartei"), beruht insbesondere auf dem Grundgesetz sowie bei Parteitätigkeit auch auf dem Parteiengesetz, strebt das Verwirklichen aller ihrer Zwecke ausschließlich mit demokratischen Mitteln und im Sinne des Grundgesetzes an und ist als solche der vorrangigste Gebietsverband dieser politischen Vereinigung, der ggf. nachrangige Gebietsverbände aufweist, wobei jeder nachrangige Gebietsverband den Namen der Gesamtvereinigung mit nachfolgend angehängtem Bereich seines insbesondere hauptsächlichen Tätigkeitsgebietes hat und wobei die Gesamtvereinigung sich auch "Die Basispartei-Deutschland" oder "Die Basispartei-Bundesverband Deutschland" nennen kann. ²Solange diese Vereinigung mangels genügender Anzahl von Mitgliedern entgegen § 2 Abs.1 PartG noch nicht als Partei gilt sowie solange sie etwa gemäß § 2 Abs.2⁴⁸ bzw. § 2 Abs.3 PartG⁴⁹ die Rechtsstellung als Partei verloren hat, betätigt sie sich als nichtrechtsfähiger Verein ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder Gewinn (im Sinne der §§ 21 ff BGB).

(2) ¹Die Gesamtvereinigung hat ihren Sitz im Stadtkreis 10115 – 14199 Berlin. ²Geschäftsstellen der Gesamtvereinigung bzw. ihrer Gebietsverbände sind möglichst zu vermeiden, um keine unnötige Bürokratie zu fördern.

(3) ¹Das Arbeitsgebiet der Gesamtvereinigung, d.h. das Gebiet der Gesamtvereinigungs-tätigkeit, ist zumindest das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (= BRD), kann aber gemäß Beschluss der Vollversammlung der Gesamtvereinigung ggf. auch außerhalb der BRD befindliche Gebiete mitumfassen, die dann als zum Arbeitsgebiet und Regelungsbereich der Gesamtvereinigung zählend gelten, wenn und solange diese Außengebiete unmittelbar an die BRD bzw. an das jeweils geltende Arbeitsgebiet der Gesamtvereinigung angrenzen, mehrheitlich von Deutschsprachigen besiedelt und im Beschluss genau bestimmt sind.

(4) ¹Die Vereinigungsfarbe ist aquamarin (blaugrün) oder auch mint. ²Das Vereinigungsmerkmal ist eine tanzende Sonne.

(5) ¹Organe/Machtstücke (siehe dazu § 6 Absatz 11 dieser Satzung) der Vereinigung sind die Schiedsgerichte der Gesamtvereinigung bzw. deren einzelnen Gebietsverbänden, die Zweckgruppe der Gesamtvereinigung, die Gesamtmitgliedschaft des jeweiligen Gebietsverbandes, die Vollversammlung sowie ggf. die Gebietshauptgruppe sowie der stets unbedingt erforderliche Vorstand/Beistand des jeweiligen Gebietsverbandes, wobei die Schiedsgerichte nur über Ordnungsmaßnahmen gegen jeweilige Parteimitglieder bzw. Organe/Machtstücke bzw. Gebietsverbände vorrangig sowie soweit diese Satzung nichts anderes anordnet allein entscheidungsbefugt sind, die Zweckgruppe der Gesamtvereinigung aber grundsätzlich das vorrangigste Organ/Machtstück ist, danach die Gesamtmitgliedschaft

48 "Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat. Gleiches gilt, wenn eine Vereinigung sechs Jahre lang entgegen der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat; § 19a Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend."

49 "Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn
 1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder
 2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet."

des jeweiligen Gebietsverbandes im Rahmen ihrer Befugnisse der Vollversammlung des jeweiligen Gebietsverbandes gegenüber vorrangig ist und diese Vollversammlung ihrerseits der etwaigen Gebietshauptgruppe sowie dem Vorstand/Beistand des jeweiligen Gebietsverbandes gegenüber vorrangig entscheidet und die etwaige Gebietshauptgruppe dem Vorstand/Beistand des jeweiligen Gebietsverbandes gegenüber vorrangig entscheidet.

(6) ¹Die Gesamtvereinigung als solche sowie alle ihre Gebietsverbände als solche betätigen sich als nichtwirtschaftliche Vereine, wirken mithin ohne jeglichen Gewinnzweck, bezwecken als solche im Sinne von § 21 BGB keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder Gewinn, sind selbstlos tätig, verfolgen (soweit diese Satzung nichts anderes anordnet) mit ausschließlich ehrenamtlich tätigen Personen als solche keine wirtschaftlichen (weder eigenwirtschaftliche noch fremdwirtschaftliche) Zwecke. ²Die Gesamtvereinigung ist (wie auch jeder ihrer etwaigen Gebietsverbände) ein nichtrechtsfähiger Verein (d.h. insbesondere keine "juristische Person") insbesondere im Sinne von § 54 S.1 BGB, der ggf. gebietsverbandlich nachrangig gegliedert sein kann, so dass keine Gliederung (insbesondere "Gebietsverband" bzw. "Zweigverein") oder dgl. der Gesamtvereinigung oder diese selbst oder eine Vereinigung von ihr sich in der Rechtsform einer juristischen Person oder mit Rechtsfähigkeit verfassen kann, insbesondere nicht als eingetragener Verein. ³Jedes Mitglied (unabhängig von dessen Wohnort, Herkunft, Gruppenbindung oder sonstigen Besonderheit) sowie insbesondere jeder nachrangige Gebietsverband ist verpflichtet zu unbedingter und umfassender Gesetzestreue und Satzungstreue. ⁴Im Rahmen dieser Treuepflicht kann jeder Gebietsverband nach eigenem Belieben selbstbestimmender Zweigverein der Gesamtvereinigung sein (siehe dazu insbesondere § 6 Absatz 1 Satz 13 dieser Satzung). ⁵Dieselbe Pflicht zu Gesetzestreue und zu Satzungstreue gilt auch für alle sonstige in Volksvertretungen wirkenden Vereine, Vereinigungen oder Gesellschaften jedes Mitgliedes eines Gebietsverbandes bzw. Organs/Machtstücks der "Basispartei", das nicht zuletzt als deren Volksvertreter/in oder als Mitglied eines sonstigen die Bevölkerung betreffenden Beratungs- oder Entscheidungsorgans/-machtstücks entsandt ist, insbesondere wenn ein solches Mitglied etwa vertraglich oder sonstwie verbunden ist mit zumindest einer ausländischen oder inländischen politischen Vereinigung gleichgültig welcher Art oder Rechtsform, sowie gilt soweit wie irgend möglich auch für jede etwaige Auslandsvereinigung oder dgl. und für etwaige Deutschland mitumfassende größere Gebietsverbände der "Basispartei", d.h. für jeden etwa ein größeres Gebiet als der Bundesverband mitumfassenden Gebietsverband der "Basispartei", soweit diese ggf. insbesondere kraft Gesetz, Satzung oder dergleichen irgendwelchen außerhalb des deutschen Rechtsgebietes geltenden Bestimmungen folgen müssen.

§ 2 Mitgliedschaftsfähigkeit

(1) ¹Die Mitgliedschaft in der Vereinigung die "Basispartei" (= Gesamtvereinigung ; Bundesverband) und damit auch in deren jeweiligen nachrangigen Gebietsverbänden kann abgesehen von Nicht-Deutschen im Rahmen der Bestimmungen dieses § 2 der Satzung der "Basispartei" sowie nicht zuletzt im Rahmen des mehrheitlich deutsche Mitglieder sowie Vorstands-/Beistandsmitglieder im Sinne insbesondere des ersten Halbsatzes von Art.116 Abs.1 GG erfordernden § 2 Abs.3 Nr.1 PartG auch jede deutsche volljährige natürliche Person (für Minderjährige siehe § 2 Absatz 4 dieser Satzung) schriftlich (auch elektronisch) beantragen, die seit mindestens einem Jahr mit deutscher Staatsangehörigkeit (zumindest laut Personalausweis oder Reisepass) Deutscher im Sinne von Art.116 Abs.1 GG wie dort bestimmt vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung ist und nachweislich mindestens ebensolange ununterbrochen im Geltungsbereich des deutschen Grundgesetzes mit gültiger Aufenthaltsbefugnis wohnt und die wie auch jeder Nicht-Deutsche

²**Nr.1** sich ohne der Glaubwürdigkeit widersprechendem Verhalten zu sämtlichen Inhalten dieser Satzung sowie der Programmatik der "Basispartei" anerkennend bekennt sowie zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu den Grundrechten, und

³**Nr.2** bei wahrheitsgemäßer Angabe sämtlicher politischer Parteien/Vereinigungen, für die er/sie bisher unmittelbar werbend tätig war, originalunterschrieben schriftlich auch zusichert, nicht erst neuerdings ausschließlich demokratische Bestrebungen zu befürworten und zu verfolgen, mithin keinerlei diktatorische, totalitäre, freimaurerische, staatlich oder privat geheimdienstliche, rassistische oder gar faschistische Bestrebungen, und

⁴**Nr.3** die in Satzung sowie ggf. Programmatik der "Basispartei" geschriebenen Anforderungen und Zwecke sämtlich gelesen hat und originalunterschrieben schriftlich sich dazu bekennt

anerkennt, indem er/sie sich ernstlich (d.h. insbesondere nicht im Sinne von Widersprüchlichkeit mehr oder weniger offensichtlich scheinheilig oder heuchelnd) unterstützend und förderwillig bekennt nicht zuletzt zu allen Teilen der in der Satzung geschriebenen Zwecke der Vereinigung, wobei freilich diesbezüglich auch in den Startworten (= in der Präambel) dieser Satzung Geschriebenes als verbindlich gilt, und

⁵**Nr.4** nicht schon Mitglied eines gebietsfremden anderen Zweigverbandes der Gesamtvereinigung ist, und

⁶**Nr.5** auch nicht Mitglied oder Mitwirkende/r ist einer durch den Partei-/Vereinszweck mindestens einem Zweck der "Basispartei" widersprechenden anderen politischen Vereinigung oder sonstigen politischen Gruppierung, somit als solche/r Bewerber/in auch nicht Mitglied oder Mitwirkende/r ist einer solchen anderen auf Kommunal-, Landes-, Bundes- oder Europa-Ebene wie eine vom Parteiengesetz bestimmte Partei volksvertretend (d.h. parlamentarisch oder kommunalpolitisch) durch ihren Partei/Vereinszweck der "Basispartei" im Sinne eines Wettbewerbsverhältnisses widersprechend sich bewerbenden oder beworben habenden oder sich laut (insbesondere niedergeschriebenem) Beschluss zu bewerben planenden politischen Vereinigung oder sonstigen Gruppierung (insbesondere Fraktion) in einer kommunalen (= staatlich-kommunalen) oder andersartigen Volksvertretung, wobei die Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer keinem Partei-/Vereinszweck der "Basispartei" widersprechenden politischen Vereinigung oder sonstigen politischen Gruppierung zwar zulässig ist, aber während dieser gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung das Mitglied der "Basispartei" nicht befugt ist, ein Amt der "Basispartei" innezuhaben oder auszuüben. ⁷Mithin ist als Bewerber/in um ein Volksvertretungs-Mandat die gleichzeitige Mitgliedschaft in der "Basispartei" und bei einer mindestens einem Partei-/Vereinszweck der "Basispartei" widersprechenden anderen Partei/Vereinigung oder bei einer solchen anderen Gruppierung oder sonstigen gegen Zwecke der "Basispartei" wirkenden Vereinigung wie auch die gleichzeitige Mitgliedschaft sowie unmittelbare oder mittelbare Tätigkeit oder Bewerbung für eine solche andere Vereinigung oder sonstigen mit der "Basispartei" wettbewerbenden Gruppierung oder sonstigen gegen Zwecke der "Basispartei" wirkenden Vereinigung oder für dessen Abordnung in einer Volksvertretung für jede/n solche/n Bewerber/in um ein Volksvertretungs-Mandat ausgeschlossen, so dass durch eine solche gleichzeitige Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung solche Bewerber/innen/n damit zugleich den eigenen Austritt aus der "Basispartei" mit sofortiger Wirkung erklären, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. ⁸Von daher muss, wer mit Planen solcher Bewerbung die Mitgliedschaft in der "Basispartei" beantragt, zuvor nachweislich oder originalunterschrieben schriftlich erklärend insbesondere jegliche Mitgliedschaft in solchen anderen Vereinigungen bzw. in solcher anderen Gruppierung vollständig beendet haben, und

⁹**Nr.6** originalunterschrieben schriftlich versichert, für jeden Vereinigungszweck so oft wie möglich anlässlich jeder eigenen Rede zu werben sowie als etwaige/r Volksvertreter/in dieser Vereinigung namens "Basispartei" nicht zuletzt aufgrund der laut Art. 20 Abs.1 GG geltenden Volkssouveränität in jeglicher Volksvertretung als Schluss-Satz jeder eigenen Volksvertretungs-Rede bis zur gesetzlichen Verwirklichung einer solchen ggf. staatswerktilgenden volksbeantragbaren Volksvetosachentscheidsbefugnis ähnlich wie einst Cato der Ältere im antikrömischen Senat zu äußern: "Übrigens meine ich, dass die herrschende oligarchisch-diktatorische Volksvertreterei unbedingt und endlich ergänzt werden muss durch eine volksbeantragbare Volksvetosachentscheidsbefugnis als friedliches Widerstandsrecht gegen alle Staatswerke gemäß insbesondere Art. 20 Abs.2 S.2 GG." und für jedes einzelne Versäumnis des Äußerns dieses Schluss-Satzes eine sofort fällige Summe im Gegenwert von 50,- € zu bezahlen an denjenigen Gebietsverband (bzw. an diejenigen Gebietsverbände) der "Basispartei", der (bzw. die) diese Person als Volksvertreter/in nominiert hatte/n, und

¹⁰**Nr.7** originalunterschrieben schriftlich versichert, als etwaige/r Volksvertreter/in dieser Vereinigung namens "Basispartei" bis zur gesetzlichen Verwirklichung wie folgt beschrieben bezüglich Wahlfreiheit sowie bezüglich freier statt starrer Volks-Vorwahl wiederholt so oft wie möglich anlässlich jeder eigenen Rede zu fordern, dass die jeweilige Volksvertretung auch wirklich freiheitlich wie von Art. 38 Abs.1 Satz 1 GG angeordnet gewählt ist, so dass jede/r Wahlberechtigte insbesondere zu JEDER Bewerbung eine einzige Stimme entweder als Jastimme oder als Neinstimme gültig abgeben oder sich der Stimmabgabe jeweils zu jeder Bewerbung im einzelnen enthalten kann, und dass das Wahlvolk ebenso wahlfreiheitlich im Sinne einer Vorwahl auch die Reihenfolge der Bewerber/innen von jeder Mehrparteien-Liste frei bestimmen kann statt der bisherigen starren Listen-Nominierung, und

¹¹**Nr.8** originalunterschrieben schriftlich versichert, als etwaige/r Volksvertreter/in dieser Vereinigung namens "Basispartei" bis zur gesetzlichen Verwirklichung wie folgt beschrieben bezüglich Fraktionszwang-Abschaffung sowie bezüglich wahlbeteiligungsabhängiger Volksvertretungs-Sitzzuteilung sowie bezüglich Neinstimmen-Gegenrechnung wiederholt so oft wie möglich anlässlich jeder eigenen Rede in der Volksvertretung zu fordern, dass jeglicher insbesondere von Art.38 Abs.1 S.2 GG eigentlich verbotene Fraktionszwang (oft beschönigend genannt "Fraktionsdisziplin") bei der innerparteilichen bzw. innervereinlichen Nominierung (= Benennung) der zu Volksvertretung vorgeschlagenen Personen sowie der Reihenfolge von Listen-Bewerber/innen zuverlässig abgeschafft wird, und dass wie im Weimarer Reichstag die Sitze in der jeweiligen Volksvertretung nur je nach jeweiliger Wahlbeteiligung sowie nach jeweils übrigbleibender gültiger Jastimmenanzahl und nicht wie bisher in der BRD in Missachtung der Nichtwahl oder Stimmabgabe-Enthaltung zugeteilt werden, sondern im übrigen schlicht leer bleiben, und dass beim jeweiligen Wahlrecht die etwa abgegebenen gültigen Neinstimmen gegen die bei derselben Wahl der Volksvertretung jeweils für dieselbe jeweilige Liste abgegebenen Jastimmen gegengerechnet werden (wenn mangels ausreichender Volksvertretung nötig, dann freilich nur gegengerechnet werden gemäß dem Prozentsatz dieser Jastimmen), und

¹²**Nr.9** originalunterschrieben schriftlich versichert, als etwaige/r Volksvertreter/in dieser Vereinigung namens "Basispartei" bis zur gesetzlichen Verwirklichung wie folgt beschrieben bezüglich Volkswahl-Vierstufigkeit sowie bezüglich statt Ernennung stattfindender Volkswahl sowie bezüglich Abwählbarkeit sowie bezüglich Abschaffung der starren Fünf-Prozent-Sperrklausel wiederholt so oft wie möglich anlässlich jeder eigenen Rede in der Volksvertretung zu fordern, dass insbesondere bei Mehrheitswahlrecht (z.B. bei Direktwahl von Wahlkreis-Bewerber/innen und bei Volkswahl von Oberbürgermeister-Bewerber/innen sowie bei Volkswahl von Beamt/inn/en sowie bei Volkswahl des/der Bundespräsident/e/i/n) über den Erwerb des jeweiligen Amtes des Volksvertretens VIERSTUFIG entschieden wird je nach Anzahl der zu den jeweiligen Einzelbewerber/innen im einzelnen abgegebenen gültigen Jastimmen sowie nach Anzahl der gegen diese Jastimmen den/die jeweilige/n Einzelbewerber/in betreffend gegengerechneten abgegebenen etwaigen gültigen Neinstimmen, und dass auch keinerlei (neofeudalistisch-kooptierende) Ernennungen mehr stattfinden, sondern insbesondere der/die jeweilige Bundespräsident/in sowie Oberbürgermeister/in oder Landr/a/ä/t/in, sämtliche Richter/innen und sonstige Beamt/inn/en von der jeweils amtsbetroffenen Bevölkerung mittels vorbeschriebenem vierstufigem Wahlrecht volksgewählt werden (wie etwa bei der Direktwahl von Wahlkreis-Bewerber/innen) und ggf. jederzeit gemäß hier unmittelbar nachfolgender Regelung wiederum abwählbar sind, und dass insbesondere bei gegenüber ihrem Wahlversprechen abänderndem Verhalten von nicht mehr als einem Zehntel der Mitglieder einer jeweiligen Volksvertretung deren Volks-Gewählte jederzeit durch Volks-Neuwahl wiederum abwählbar sind auf Antrag (= "Volksbegehren") von höchstens 50.000 und jedenfalls nicht mehr als 5 % der zu der jeweiligen Volksvertretung etwa wahlberechtigten oder sonst zugeordneten Einwohner/innen nach beliebig lang dauernd möglicher freier Antragsbefürwortungs-Sammlung ohne Pflicht zu amtlich oder behördlich erfolgreicher Eintragung oder einzuholender Bestätigung oder dgl., und dass die ohnehin verfassungswidrige starre Fünf-Prozent-Sperrklausel abgeschafft wird durch eine sich auf fast 5 % errechnende nur dem Wähler/innen/willen demokratisch überlassene flexible Entscheidung mittels Nein-Stimmbefugnis prozentual zur Anzahl der für die jeweilige Liste jeweils abgegebenen gültigen Jastimmen berechneten jeweiligen etwa abgegebenen gültigen Neinstimmen, und

¹³**Nr.10** originalunterschrieben schriftlich versichert, als etwaige/r Volksvertreter/in dieser Vereinigung namens "Basispartei" in keiner Volksvertretung irgendwelchen auf mindestens einer generell-abstrakten Norm beruhenden volksvertretenden Staatswerk-Entscheid sich selbst stimmenthaltend zuzulassen oder gar zu bewilligen bzw. zu befolgen, der für von diesem Entscheid begünstigend Betroffene andere Bürger/innen zuungunsten ihrer freiwilligen Entscheidung verpflichtet, sondern bis zur diesbezüglichen gesetzlichen Verwirklichung stets zu fordern, mittels Volksbefragung oder Volksvetosachentscheid zumindest den mehrheitlichen Willen der vom volksvertretenden Entscheid zu verpflichtenden Bürger/innen zu erkunden (insbesondere angesichts der Volkssouveränität, siehe insbesondere Art. 20 Abs.2 Satz 1 GG) und ebendiesen erkundeten Willen zu befolgen, und keinerlei Bestimmung eines Staatswerkes sich selbst stimmenthaltend zuzulassen oder gar zu befürworten bzw. zu befolgen, die durch Volksvetosachentscheid mehrheitlich getilgt wurde und dadurch frühestens durch eine auf

dieses Volksveto hin folgende übernächste nach frühestens 5 Jahren neuvolksgewählte jeweilige Volksvertretung erneut beschließbar oder sonstwie zur Geltung bringbar ist, sowie keinerlei feudalistisch-kooptierend ernennende statt volkswählende Personalentscheidung sich selbst stimmenthaltend zuzulassen oder gar zu befürworten bzw. anzuerkennen, und

¹⁴**Nr.11** die insbesondere am 23.7.18 von Kai Orak und Martin Hylla verfasste sowie am 5.5.2020 neugefasste mit "Eidesstattliche Versicherung" betitelte sogenannte "Unabhängigkeitserklärung" oder auch "Unabhängigkeitsversicherung" in allen ankreuzbaren Kästchen ankreuzt und derart angekreuzt mit leserlichen Vor- und Familiennamen, Geburtsort, Geburtsdatum, Wohnort sowie Unterschriftsdatum original unterschrieben als Original sendet an den Vorstand/Beistand des Bundesverbandes der "Basispartei", der diese Erklärung/Versicherung weitersendet an Kai Orak und davon bei sich eine Kopie behält.

(2) ¹Wer Mitglied einer insgesamt oder teilweise als extremistisch eingestuften Gruppierung ist, kann nicht Mitglied der Vereinigung sein, es sei denn, dass er/sie darüber im schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaftserwerb Auskunft gibt und dass entweder die Vollversammlung oder der Vorstand/Beistand des betreffenden jeweiligen selbstbestimmenden Gebietsverbands sich nach Einzelfallprüfung insbesondere mit mindestens einer § 16 Abs.3 S.1 GenG entsprechenden Neunzehntel-Mehrheit seiner anwesenden Organ/Machtstück-Mitglieder (und ohne dass im jeweiligen Vorstand/Beistand mindestens ein anwesendes Organ/Machtstück-Mitglied dagegen mit Nein stimmt) für den Mitgliedschaftserwerb entscheidet.

²Ein aufgrund Verschweigens des/der Mitgliedschaftsbewerber/s/in der noch gegebenen oder früheren Mitgliedschaft in einer solchen insgesamt oder teilweise als extremistisch eingestuften Gruppierung erfolgter Mitgliedschaftserwerb in der "Basispartei" gilt als auflösend bedingt mit der Maßgabe, dass die Mitgliedschaft erst ab Nichteintritt der Bedingung stattfindet, wobei als auflösende Bedingung die Entscheidung des betreffenden jeweiligen Vorstands/Beistands gilt, dass der/die Bewerber/in die Mitgliedschaft in solcher extremistischen Gruppierung verschwiegen hat.

³Im übrigen gilt ungeachtet der Bestimmung des unmittelbar vorangehenden Satzes 2 von § 2 Absatz 2 dieser Satzung das Verschweigen einer noch gegebenen oder früheren Mitgliedschaft in einer solchen insgesamt oder teilweise als extremistisch eingestuften Gruppierung als ein planmäßiger (= vorsätzlicher) Verstoß gegen die Satzung der "Basispartei" sowie als ein erheblicher Verstoß gegen die Zwecke und die Ordnung der Vereinigung sowie als Zufügen eines schweren Schadens für das Ansehen der "Basispartei".

(3) ¹Mitglied der "Basispartei" kann (wie insbesondere auch vorgeschrieben in § 2 Abs.1 Satz 2 PartG) nur sein, wer eine natürliche Person ist; juristische Personen sowie überhaupt Parteien/Vereine, Körperschaften, Personengesellschaften, Gesamthandsgemeinschaften, Bruchteilsgemeinschaften oder dgl. können nicht Mitglied sein.

(4) ¹**Minderjährige**, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, können im Rahmen des § 2 Abs.3 Nr.1 PartG⁵⁰ sowie aller übrigen Anforderungen für volljährige Mitglieder der "Basispartei" während der Dauer ihrer Minderjährigkeit eine Mitgliedschaft erwerben, die von allen Pflichten befreit ist, wenn ihr/e gesetzliche/r/n Vertreter/in der verpflichtenden Mitgliedschaft nicht zustimm/en/t. ²Mit Eintritt der Volljährigkeit erlischt diese pflichtenbefreite Minderjährigen-Mitgliedschaft, so dass das volljährig gewordene Mitglied, dessen verpflichtender Mitgliedschaft ihr/e gesetzliche/r/n Vertreter/in nicht zustimmte/n, die Mitgliedschaft neu beantragen muss, wenn es Mitglied der "Basispartei" sein möchte.

(5) ¹Wer nicht oder nicht mehr mitgliedschaftsfähig ist, indem er/sie zumindest eine einzelne Anforderung der Mitgliedschaftsfähigkeit nicht erfüllt, der hat dadurch auch dann keine Mitgliedschaft in der "Basispartei", wenn er/sie diese Mitgliedschaft gemäß den für den Mitgliedschaftserwerb erforderlichen Bedingungen erworben hat.

§ 3 Mitgliedschaftserwerb

(1) ¹Die Mitgliedschaft der "Basispartei" kann durch Antrag erwerben, wer die für den Erwerb bestimmten Anforderungen erfüllt, d.h. wer im Sinne von § 2 dieser Satzung mitgliedschaftsfähig ist und insbesondere die Zwecke und die Satzungen der Vereinigung (mithin auch in allen Teilen diese Satzung mitsamt ihren Zwecken) schriftlich originalunterschrieben anerkennt, wobei auch bereits das Beantragen des Mitgliedschaftserwerbs als solches ein Anerkennen aller Vereinigungszwecke sowie der Satzung insbesondere des

50 siehe Fußnote 29

jeweiligen Gebietsverbandes und mithin auch des Bundesverbandes der "Basispartei" bedeutet und nicht zuletzt wegen § 2 Abs.3 Nr. 1 PartG⁵¹ darauf zu achten ist, dass die Mitglieder (zumindest laut Personalausweis oder Reisepass) nicht mehrheitlich keine deutsche Staatsangehörigkeit haben.

²In der Regel soll der Antrags-Mitgliedschaftserwerb dadurch erfolgen, dass dem schriftlichen (auch elektronisch möglichen) Mitgliedschaftserwerbsantrag an einen Gebietsverband der Vereinigung innerhalb von acht Wochen⁵² nach unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) zu bestätigendem Eingang des schriftlichen Mitgliedschaftserwerbsantrags der Vorstand/Beistand oder bei dessen etwa nicht innerhalb von acht Wochen erfolgenden EINSTIMMIGEN Erwerb-zustimmungs-Beschluss die Vollversammlung (die Vollversammlung gemäß § 10 dieser Satzung) des insbesondere den Hauptwohnsitz örtlich umfassenden rechtlich selbständigen sowie mithin selbstbestimmenden (siehe dazu insbesondere § 6 Absatz 1 Satz 13 dieser Satzung) satzungsgemäß befugten, möglichst nachrangigsten Gebietsverbandes MEHRHEITLICH zustimmt⁵³. ³Hierbei kann der Antrags-Mitgliedschaftserwerb erfolgen, nachdem der von der betreffenden Person beantragte Mitgliedschaftserwerb in der Einladung zu der betreffenden Versammlung (= auch "Sitzung") angekündigt wurde. ⁴Die den Mitgliedschaftserwerb beantragende Person muss von sich aus (nicht zuletzt aber auch auf Befragen) gemäß insbesondere § 2 Absatz 1 Nr.2 dieser Satzung schriftlich originalunterschrieben wahrheitsgemäß sämtliche politischen Vereinigungen (= auch Parteien) angeben, in denen oder für die sie bisher tätig war, wobei unvollständige oder unrichtige Angaben den Mitgliedschaftserwerb bedingt auflösen, indem die auflösende Bedingung darin besteht, dass sich die Angaben wirklich als unvollständig oder unrichtig erweisen. ⁵Stimmt der entscheidungsbefugte Gebietsverband dem Mitgliedschaftserwerbsantrag zu, teilt er dies unverzüglich allen vorrangigen Gebietsverbänden wie insbesondere dem Bundesverband mit. ⁶Über den Antrags-Mitgliedschaftserwerb einer deutschen Person, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, entscheidet in den vorgenannten Fristen ein Organ/Machtstück des Bundesverbandes, wobei solche Personen zunächst nur Mitglieder des Bundesverbandes sind bis sie eine Mitgliedschaft in einem nachrangigen Gebietsverband ihres Wunsches bei diesem beantragen und von diesem bewilligt bekommen.

(2) ¹Wer Wahlvorschlagsvertreter/in, -bewerber/in oder -unterzeichner/in einer Wählergruppe ist, die nicht vom Parteiengesetz bestimmt wird und die nicht wenigstens den wahlberechtigten Einwohnern des jeweiligen Gebietes einen unserer Regelung entsprechenden Mitgliedschaftserwerb gewährt, erwirbt die Mitgliedschaft nur entweder durch satzungsgemäßen Beschluss des Vorstands/Beistands eines jeweiligen nachrangigsten Gebietsverbandes der Vereinigung oder dadurch, dass sein/ihr Antrag auf Mitgliedschaftserwerb in einer satzungsgemäßen Abstimmung der Vollversammlung dieses jeweils betreffenden nachrangigsten Gebietsverbands mit mindestens fünf Mitgliedern der Vereinigung wenigstens eine gültige Jastimme und mindestens dreimal so viele gültige Jastimmen wie Neinstimmen von den Anwesenden bekommen hat. ²Zudem ist für die Abstimmung dieser Vollversammlung im genannten Rahmen erforderlich, dass der Antrag auf Mitgliedschaftserwerb (entsprechend zu § 16 Abs.3 S.1 GenG⁵⁴) nicht von mehr als einem Zehntel der stimmberechtigten anwesenden

51 siehe Fußnote 29

52 soweit der Bundesvorstand/-beistand entscheidet innerhalb von drei Monaten, was dem/der Beantragenden unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich mitzuteilen ist.

53 bei Entscheidung des jeweiligen Landesvorstands/-beistands, die ebenso innerhalb von acht Wochen zu erfolgen hat, ist statt des Haupt- oder Nebenwohnsitzes auch der Ort des Arbeitsplatzes für die Bestimmung des örtlich zuständigen Gebietsverbandes möglich.

54 "Zu einer Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedarf es einer Mehrheit, die mindestens neun Zehntel der abgegebenen Stimmen umfasst."

Heiko Schrang von SchrangTV äußerte am 22.9.17 (hier: <https://www.youtube.com/watch?v=YPdtQZfsFew>), und zwar von 9:32 bis 10:18), dass in der Psychologie der ein gesamtes System kippende Kipp-Punkt, die sogenannte "kritische Masse", anerkannt sei, was laut Analyse schon bei 10 % liege, so dass nicht viel mehr als 10 % Menschen ein anderes Bewusstsein haben dürften, damit ein System nicht kippt. Also sind nicht nur § 37 Abs.1 BGB ["Die Mitgliederversammlung ist zu

Mitglieder eine gültige Neinstimme erhält und in der nächsten Vollversammlung dieses jeweils betreffenden nachrangigsten Gebietsverbands mit mindestens fünf Mitgliedern der Vereinigung nach frühestens acht Wochen diese beiden Zustimmungserfordernisse bei mindestens ebenfalls einer solchen Mehrheit der Anwesenden bestätigt werden, wobei der Aufnahmeantrag jeweils in der Einladung angekündigt sein muss.

(3) ¹Wer Nichtmitglied ist, indem er/sie insbesondere durch ein Schiedsgericht bzw. durch ein ordentliches (staatliches) Gericht aus der Vereinigung rechtskräftig ausgeschlossen wurde oder hierbei noch vor Rechtskräftigkeit austrat, erwirbt die Mitgliedschaft nur, wenn sein/ihr Antrag auf erneuten Mitgliedschaftserwerb in einer Abstimmung der Vollversammlung des jeweils betreffenden nachrangigsten eine eigene Satzung habenden Gebietsverbandes der Vereinigung mit mindestens fünf Mitgliedern wenigstens eine gültige Jastimme und mindestens dreimal soviele gültige Jastimmen wie Neinstimmen von den anwesenden Stimmberechtigten bekommen hat. ²Zudem ist für die Abstimmung dieser Vollversammlung erforderlich, dass der Antrag auf Mitgliedschaftserwerb (entsprechend zu § 16 Abs.3 S.1 GenG⁵⁵) nicht von mehr als einem Zehntel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine gültige Neinstimme erhält und in der nächsten Vollversammlung des jeweils betreffenden nachrangigsten eine eigene Satzung habenden Gebietsverbandes der Vereinigung mit mindestens fünf Mitgliedern nach frühestens acht Wochen diese Zustimmung von mindestens ebenfalls einer solchen Mehrheit bestätigt wird, wobei der Mitgliedschaftserwerbsantrag jeweils in der Einladung angekündigt sein muss.

³Dasselbe wie bei einem durch Schiedsgericht bzw. ordentliches (staatliches) Gericht rechtskräftig ausgeschlossenen ehemaligen Mitglied gilt für den Antrag auf erneuten Mitgliedschaftserwerb eines ehemaligen Mitglieds, das durch ein als Austrittserklärung geltendes Fehlverhalten oder durch eine veranlasste oder geduldete Falschmeldung (siehe § 4 Absatz 6 dieser Satzung) oder durch ausdrückliche schriftliche Austrittserklärung anlässlich oder nicht anlässlich eines Ausschlussverfahrens aus der "Basispartei" ausgetreten ist.

(4) ¹Die Mitgliedschaft ist nicht beanspruchbar. ²Die jeweilige Entscheidung ist der den Mitgliedschaftserwerb beantragenden Person unverzüglich bekanntzugeben, wie auch laut § 10

berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt." richtig, sondern auch § 50 Abs.1 i.V.m. Abs.3 S.1 GmbHG [§ 50 GmbHG lautet: "(1) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Versammlung zu verlangen.

(2) In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung der Versammlung angekündigt werden.

(3) Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die in Absatz 1 bezeichneten Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhältnisses die Berufung oder Ankündigung selbst bewirken. Die Versammlung beschließt, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind."], sondern auch § 16 Abs.3 S.1 GenG sollte FÜR ALLE ARTEN VON ENTSCHEIDUNGEN unbedingt gelten, um Herrschaft durch Spalten (nach dem uralten Motto "spalte/teile und herrsche") zu vermeiden und echte Demokratie zu bieten. Übrigens erfordern insbesondere auch Kreditbeschlüsse des IWF (d.h. des Internationalen Währungs-Fonds) bekanntlich und auch laut Wikipedia immer 85 %, so dass die USA mit allein 16,52 % Stimmanteil und die EU-Staaten BRD, GB, Frankreich und Italien mit zusammen 16,4 % Stimmanteil diese erforderliche qualifizierte Mehrheit des IWF mit einer Sperrminderheit blockieren können. Auch hieran zeigt sich, dass die laut § 16 Abs.3 S.1 GenG erforderliche Mehrheit von sogar MINDESTENS 90 % echtdemokratisch sehr sinnvoll sein dürfte, zumal 85 % nicht weit entfernt sind von 90. Und in der Schweiz haben 13 kleinere Kantone mit nur 11 % der Wählerschaft praktisch eine Sperrminderheit, so dass sie auch einstimmige Entscheidungen von 89 % der Wählerschaft verhindern können.

Und auch Frau Julia Neigel sprach sogar wiederholt davon (hier:

<https://www.youtube.com/watch?v=BINrAQEUDZc> im "Youtube"-Video im Interview mit Frau Julia Szarvasy namens "Aufarbeitung jetzt – Julia Neigel", und zwar von 1.16:11 bis 1.16:35), dass ein psychologischer Versuch ergab, dass nur 10 % der Probanden ehrlich bleiben und sich nicht beirren lassen bezüglich der Fakten.

55 siehe Fußnote 54.

Abs.1 S.2 PartG⁵⁶ geregelt ggf. ohne Begründung, so dass die Ablehnung des Mitgliedschaftserwerbantrags gegenüber der beantragenden Person oder sonstwem gegenüber nicht begründet werden muss.

(5) ¹Die Mitgliedschaft beginnt unabhängig vom tatsächlichen Zugang der Zustimmungserklärung am fünften auf die Versendung der Zustimmungserklärung folgenden Werktag (wobei das Datum des Beginns der Mitgliedschaft in der Zusendung der Zustimmungserklärung an die jeweilige die Mitgliedschaft erwerbende Person genannt werden soll), wenn ihr satzungsgemäßer (d.h. insbesondere nicht auflösend bedingter) Erwerb sowohl dem Vorstand/Beistand oder der Vollversammlung des zustimmenden entscheidungsbefugten Gebietsverbandes als auch der den Mitgliedschaftserwerb beantragenden Person zur Kenntnis gelangt ist und diese Person mindestens einen Vierteljahres-Mitgliedsbeitrag auf das Bankkonto des nachrangigsten kassenleitenden Gebietsverbandes der "Basispartei" im jeweiligen Gebiet eingezahlt oder diesem Gebietsverband eine Bankeinzugsermächtigung (= SEPA-Lastschriftmandat) erteilt hat oder satzungsgemäß befreit ist vom Zahlen eines Mitglieds-Geldbeitrags (insbesondere weil es angesichts von rechtmäßigem Sozialhilfe-Empfang nicht zuletzt dem eigenen nachrangigsten Gebietsverband gegenüber schriftlich anscheinend glaubwürdig geäußert hat, sich aus Armut in Not zu befinden). ²Jedoch beginnt die Mitgliedschaft erst an dem Werktag, den das zulässig beschließende Organ/Machtstück der Vereinigung in seinem dem Mitgliedschaftserwerb zustimmenden Beschluss nennt. ³Nennt dieses Organ/Machtstück keinen solchen Werktag in seinem bewilligenden Beschluss, dann beginnt die Mitgliedschaft ohne weiteres am fünften Werktag, der auf die Versendung der Zustimmungserklärung sowie auf das Bewirken der übrigen Anforderungen durch die die Mitgliedschaft erwerbende Person folgt ⁴Die Mitgliedsnummer wird je nach Antragsdatum und auf Kosten der den Mitgliedschaftsbewerb beantragenden Person auf deren Wunsch ggf. mit Karte oder Mitgliedsausweis zugeteilt.

(6) ¹Jeder nachrangige Gebietsverband der Vereinigung hat dem ihm jeweils vorrangigen Gebietsverband regelmäßig alle für die Vereinigungsarbeit wesentlichen Geschehnisse mitzuteilen⁵⁷, insbesondere die jeweilige Anzahl sowie Daten der Mitglieder sowie der Vertrauten und Ersatzvertrauten des betreffenden Gebietsverbandes, die der jeweilige nachrangige Gebietsverband zudem an die Zentrale Mitgliederdatei (ZMD) der "Basispartei" zwecks Nachweises regelmäßig zu melden hat. ²Organe/Machtstücke der jeweils vorrangigen Gebietsverbände können auch jederzeit jedes für die Vereinigungsarbeit wesentliche Geschehnis jedes diesbezüglich nachrangigen Gebietsverbandes sowie⁵⁸ insbesondere die jeweilige Anzahl sowie Daten der Mitglieder sowie der Vertrauten und Ersatzvertrauten des betreffenden Gebietsverbandes selber in jeder Hinsicht im einzelnen untersuchen bzw. zur Kenntnis nehmen.

§ 4 Beendigen der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft insbesondere in der "Basispartei" endet

²**Nr.1** durch Austritt aus der "Basispartei" ,

³**Nr.2** durch Ausschluss aus der "Basispartei" ,

⁴**Nr.3** durch mangelnde Mitgliedschaftsfähigkeit (siehe dazu § 2 dieser Satzung),

⁵**Nr.4** durch den/das (trotz Bewerben bzw. Amtieren als ein/e Volksvertretungs-Mandatsinhaber/in der "Basispartei") erfolgten Erwerb bzw. Innehaben der Mitgliedschaft einer durch ihren Partei-/Vereinszweck mindestens einem Zweck der "Basispartei" widersprechenden mit der "Basispartei" oder einem ihrer Gebietsverbände wettbewerbenen Vereinigung sowie durch eine (nicht nur durch bloßes Zustimmung oder gleichartiges Mitstimmen geäußerte) mitgliedschaftliche oder sonstige Mitwirkung an solcher Gruppierung (insbesondere Fraktion) in einer staatlich-kommunalen oder sonstigen Volksvertretung,

⁶**Nr.5** durch unbeschränkte sowie durch eine die Ausübung der Mitgliedschaft verunmöglichende beschränkte Geschäftsunfähigkeit,

⁷**Nr.6** durch Auflösen bzw. Verschmelzen der Vereinigung bzw. eines das betreffende Mitglied in der "Basispartei" mitgliedschaftslos machenden jeweiligen Gebietsverbandes,

⁸**Nr.7** durch Tod.

(2) ¹Die Mitgliedschaft in der "Basispartei" richtet sich zwar grundsätzlich nach dem melderechtlichen Hauptwohnsitz, so dass bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes das jeweilige Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen

⁵⁶ "Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden." "

Gebietsverband anzuzeigen hat, endet in einem Zweig-Gebietsverband der "Basispartei" aber durch den Erwerb der Mitgliedschaft eines gebietsfremden anderen Zweig-Gebietsverbandes dieser Vereinigung.

²Wer Mitglied eines für ihn/sie insbesondere in Anbetracht seines/ihrer dortigen Haupt- oder Nebenwohnsitzes gebietsfremden anderen Zweig-Gebietsverbandes der "Basispartei" werden möchte, kann bei dem erstrebten Zweig-Gebietsverband die Mitgliedschaft oder bei seinem/ihrer bisherigen nachrangigsten Gebietsverband mit Vorstand/Beistand die Zuweisung oder Überweisung der Mitgliedschaft beantragen. ³Der um Mitgliedschaft bzw. um Zuweisung oder Überweisung der Mitgliedschaft beantragte Gebietsverband mit Vorstand/Beistand zeigt dem Mitglied unverzüglich an, dass er den bisherigen nachrangigsten Gebietsverband mit Vorstand/Beistand des Mitglieds bzw. den neu erstrebten zuständigen nachrangigsten Zweig-Gebietsverband benachrichtigt hat und dass damit die Zuweisung der Mitgliedschaft erfolgt ist.

⁴Jede Person kann nur in einem einzigen Gebiet sowie der zu diesem Gebiet jeweils zählenden Gebietsverbände Mitglied der "Basispartei" sein. ⁵Hierbei muss sich die Person möglichst rasch nach erfolgter Zuweisung sowie Überweisung der Mitgliedschaft dem neu erstrebten bzw. neu zuständigen Zweig-Gebietsverband gegenüber schriftlich eindeutig mit jeweils mindestens einjähriger Verbindlichkeit nach diesbezüglich schriftlicher Erklärung entscheiden, in welchen Zweig-Gebietsverbänden der "Basispartei" sie in diesem Gebiet als Mitglied im einzelnen wirken möchte, wenn sich die Mitgliedschaft nicht durch Haupt- oder Nebenwohnsitz oder Arbeitsplatz bestimmt. ⁶Solange die Person nicht selber erklärt, in welchen Zweig-Gebietsverbänden der "Basispartei" sie in dem jeweiligen Gebiet als Mitglied im einzelnen wirken möchte, ist sie gebunden an eine seitens des zuweisenden oder überweisenden Organs/Machtstücks mögliche Bestimmung bezüglich eines Mitglieds, dessen Mitgliedschaft sich nicht durch Haupt- oder Nebenwohnsitz oder Arbeitsplatz bestimmt.

(3) ¹Den Austritt aus der "Basispartei" kann das Mitglied insbesondere beim Vorstand/Beistand seines nachrangigsten Gebietsverbandes jederzeit (siehe dazu insbesondere § 10 Abs.2 S.3 PartG⁵⁹); siehe auch § 39 BGB⁶⁰) schriftlich (auch ohne Begründung) ohne Kündigungsfrist mit sofortiger Wirksamkeit bei Zugang erklären, aber freilich nur gegenüber einem nicht mit ihm selbst identischen Mitglied. ²Rückwirkender Austritt ist freilich unzulässig und nach Fälligkeit gezahlte Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich auch nicht anteilig rückerstattet.

³Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis Nr. 5 dieser Satzung sowie deren Zeitpunkt sind der jeweiligen Person, deren Mitgliedschaft endet, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, und zwar zumindest von einem Organ/Machtstück des einst nachrangigsten Gebietsverbandes dieses ehemaligen Mitglieds.

⁴Wer innerhalb eines Jahres nach Austritt mit oder ohne ausdrücklich erfolgte Austrittserklärung erneut eine Mitgliedschaft beantragt, benötigt ergänzend zu den in § 3 Absatz 2 dieser Satzung (bezüglich Wahlvorschlagsvertreter/innen, -bewerber/innen oder -unterzeichner/innen einer Wählergruppe, die nicht vom Parteiengesetz bestimmt wird und die nicht wenigstens den wahlberechtigten Einwohnern des jeweiligen Gebietes einen unserer Regelung entsprechenden Mitgliedschaftserwerb gewährt) genannten Anforderungen für einen Mitgliedschaftserwerb die Zustimmung eines nichtgerichtlichen Organs/Machtstücks des jeweiligen Landes-Gebietsverbandes.

(4) ¹Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich nicht dadurch enden, dass das Mitglied keinen Geldbeitrag zahlt. ²Die Mitgliedschaft endet aber bei einem Mitglied, das ohne satzungsgemäß befreit zu sein vom Zahlen eines Mitglieds-Geldbeitrags (insbesondere indem es angesichts von rechtmäßigem Sozialhilfe-Empfang anscheinend glaubwürdig geäußert hat, sich aus Armut in Not zu befinden), trotz Aufforderung keinen fälligen Mitglieds-Geldbeitrag des jetzigen und

57 freilich bei Wahrung des Datenschutzes gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

58 freilich wiederum nur bei Wahrung des Datenschutzes gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

59 "Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt."

60 "(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen."

des vorherigen Kalenderjahres gezahlt hat und dem schriftlichen Hinweis, dass es die Mitgliedschaft verliert, wenn es nicht innerhalb von drei Monaten seit nachweislichem Zugang wenigstens erklärt, Mitglied bleiben zu wollen, nicht Folge leistet.³ Diese Untätigkeit des Mitglieds ist auch ohne ausdrücklich schriftlich erfolgte Austrittserklärung als dessen Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung zu betrachten, wobei jede Mahnung sowohl eine Zahlungsfrist von mindestens 14 Werktagen (ausnahmsweise höchstens einem Monat) als auch einen schriftlichen Hinweis auf die Folge von Untätigkeit enthalten muss.

⁴Jedem Mitglied, das trotz mangelndem Befreitsein vom Zahlen eines Mitglieds-Geldbeitrags keinen fälligen Geldbeitrag gezahlt hat, so dass wie beschrieben die Mitgliedschaft endet, teilt der jeweilige Gebietsverband diesem somit implizit ausgetretenen Mitglied die Beendigung seiner Mitgliedschaft sowie den Zeitpunkt dieser Beendigung postalisch-schriftlich oder durch E-Mail mit.

(5) ¹Als Austrittserklärung aus der "Basispartei" mit sofortiger Wirkung auch ohne ausdrücklich schriftlich erfolgte Austrittserklärung gilt nicht zuletzt auch jegliche Art von mindestens dreimaligem oder dreifachbezüglichem trotz Aufgefordertwerden planmäßigen (= vorsätzlichem) nicht unverzüglichem Befolgen der übrigens auch noch nach einem Antrags-Mitgliedschaftserwerb allesamt beachtlichen (also auch noch nachträglich insbesondere zur originalunterschiedenen Schriftlichkeit verpflichtenden) Anforderungen von Mitgliedschaftsfähigkeit gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung sowie insbesondere von nicht gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung unverzüglicher schriftlicher Anerkennung sowie einer entgegen § 2 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung gerichtet wie im unmittelbar folgenden Satz folgt gearteten Willenserklärung eines jeweiligen Mitglieds, insbesondere während dieses als Amts- oder Mandatsinhaber tätig oder als ehemalige/r Amts- oder Mandatsinhaber/in bekannt ist. ²Eine Willenserklärung eines Mitglieds gilt als sofortige Austrittserklärung, wenn sie so geartet ist, dass dieses Mitglied damit insbesondere gesellschaftlich öffentlichkeitswirksam äußert, zumindest einzelne Vereinigungszwecke und/oder Satzungsbestimmungen der "Basispartei" nicht wirklich anzuerkennen, d.h. sich nicht oder nicht ernstlich vollinhaltlich, sondern etwa zumindest teilweise nur im Sinne von Widersprüchlichkeit scheinheilig oder heuchelnd, dazu bzw. insbesondere zu allen Teilen jedes geschriebenen Vereinigungszweckes bzw. jeder Satzung der Gesamtvereinigung bzw. eines jeweiligen Gebietsverbandes zu bekennen oder solchen Vereinigungszweck nicht befolgt, befürwortet sowie einhält, was aber nicht durch einen formal zulässigen Änderungsantrag geäußert werden kann.

³Als solche als Austrittserklärung geltende Äußerung gilt auch, dass ein jeweiliges Mitglied (ohne diesbezüglich die Formalien eines erforderlichen Änderungsantrags unverzüglich, d.h. hierbei innerhalb von 7 Werktagen nach dieser Äußerung, zu verwirklichen bzw. trotz mindestens einmaliger Ablehnung eines diesbezüglichen Änderungsantrags durch ein hierfür zuständiges Organ/Machtstück) einen Vereinigungszweck oder insbesondere Satzungsbestimmungsinhalt zumindest teilweise abzulehnen (oder dergleichen) äußert (was aber eben nicht durch einen formal zulässigen Änderungsantrag geäußert werden kann) oder ersichtlich nicht in allen Teilen befolgt, befürwortet sowie einhält, oder insbesondere gesellschaftlich öffentlichkeitswirksam äußert, solcher Vereinigungszweck oder Satzungsbestimmungsinhalt sei ganz oder teilweise falsch oder nicht mehr angemessen, insbesondere etwa veraltet, oder jedenfalls abzulehnen (oder dergleichen), wenn unverzüglich, d.h. hierbei innerhalb von weiteren 7 Werktagen nach mangelnder unverzüglicher Änderungsbeantragung des sich so Äußernden, mindestens ein anderes Mitglied schriftlich äußert, dieses ohne formalen Änderungsantrag stattfindende Fehlverhalten zumindest teilweisen Ablehnens bzw. zumindest teilweise mangelnden Befolgens, Befürwortens, Einhaltens bzw. ganz oder teilweise als falsch oder unangemessen, insbesondere als veraltet, bzw. als abzulehnen Betrachtens nicht zu dulden.

⁴Diese Geltung als Austrittserklärung aus der "Basispartei" mit sofortiger Wirkung beruht nicht zuletzt auf der Tatsache, dass insbesondere jeder politische Verein nicht zuletzt wegen seiner jeweiligen Satzungsstruktur vergleichbar etwa jeder Zeitungs-Redaktion ein Tendenzbetrieb ist.

⁵Zugleich mit der Austrittserklärung aus der "Basispartei" gilt als miterklärt und bei etwa fraglicher Rechtsgültigkeit als Verpflichtung, dass das Mitglied auch erklärt, kein Amt für die "Basispartei" oder einen Gebietsverband der "Basispartei" mehr innezuhaben, anzustreben oder auszuüben, sondern mit sofortiger Wirkung auf das Innehaben, Anstreben sowie Ausüben von Ämtern, Amtsanwartschaften sowie Wahlvorschlagsgruppenplätze (= Mandats-

anwartschaften wie Wahlvorschlagslistenplätze) und Wahlkreisbewerbungen dieser Vereinigung bzw. seiner Gebietsverbände restlos zu verzichten.

(6) ¹Ebenso gilt auch ohne ausdrücklich schriftlich erfolgte Austrittserklärung als Austrittserklärung aus der "Basispartei" mit sofortiger Wirkung insbesondere, wenn das Mitglied (etwa während es für die Gesamtvereinigung oder einen Gebietsverband der "Basispartei" als Amts- oder Mandatsinhaber tätig oder als ehemalige/r Amts- oder Mandatsinhaber/in der "Basispartei" bekannt ist) entweder Anlass dazu bot, rechtskräftig durch ein staatliches Gericht von unmittelbar volksgewählt amtierenden Richtern schuldig und verurteilt worden zu sein, oder insbesondere gesellschaftlich öffentlichkeitswirksam eine Falschmeldung veranlasst oder duldet, die es zumindest auch etwa nur zeitweise und/oder nur geringfügig begünstigt. ²Als Falschmeldung gilt hierbei jede ganz oder teilweise nicht wahrheitsgemäße Meldung, die in oder zu einer Versammlung oder "Sitzung" des Organs/Machtstücks der Gesamtvereinigung oder eines ihrer Gebietsverbände geäußert wird oder in oder von einem Massenmedium wie insbesondere einer papiernen oder elektronischen Zeitung, einem Rundfunk- oder Fernsehsender, einer Internet-Webseite oder dergleichen verbreitet wird.

³Soweit das Mitglied die es begünstigende Falschmeldung zwar nicht veranlasst hat, sie aber duldet, ist seine sofortige Austrittserklärung erfolgt, wenn das durch die Falschmeldung begünstigte Mitglied nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung durch ein anderes Mitglied nachweislich höchstselbst alles ihm Mögliche tut, insbesondere durch taugliche Gegendarstellung von ihm selbst, notfalls auch mittels gerichtlicher Klage dafür zu sorgen, dass die Falschmeldung unverzüglich möglichst am Ort ihrer Äußerung oder Verbreitung, d.h. genau dort, wo sie geäußert oder verbreitet wurde, als solche bezeichnet und in jeder Hinsicht wahrheitsgemäß berichtigt wird.

⁴Auch hierbei gilt (wie gemäß § 4 Absatz 5 Satz 5 dieser Satzung) anlässlich einer begünstigenden Falschmeldung zugleich mit der Austrittserklärung aus der "Basispartei" als miterklärt und bei etwa fraglicher Rechtsgültigkeit als Verpflichtung, dass das Mitglied auch erklärt, kein Amt für die "Basispartei" oder einen Gebietsverband der "Basispartei" mehr innezuhaben, sondern mit sofortiger Wirkung auf das Innehaben, Anstreben sowie Ausüben von Ämtern, Amtsanwartschaften, Mandaten, Mandatsanwartschaften sowie Wahlvorschlagsgruppenplätze und Wahlkreisbewerbungen dieser Vereinigung restlos zu verzichten.

⁵Soweit es nicht in der Macht des begünstigten Mitglieds steht und der/die jeweilige Machthaber/in sich weigert, die Falschmeldung unverzüglich, d.h. hierbei innerhalb von 24 Stunden, als solche zu bezeichnen und in jeder Hinsicht wahrheitsgemäß zu berichtigen, gilt die sofortige Austrittserklärung des begünstigten Mitglieds aus der "Basispartei" auch ohne dessen ausdrücklich schriftlich erfolgte Austrittserklärung als erfolgt, wenn dieses Mitglied nicht wie erwähnt alles ihm Mögliche versucht hat, die es begünstigende Falschmeldung zu berichtigen, und nicht unverzüglich, d.h. innerhalb der auf diese 24 Stunden folgenden nächsten 24 Stunden, alle seine Vereinigungsämter, -amtanwartschaften, Mandate, Mandatsanwartschaften sowie Wahlvorschlagsgruppenplätze und Wahlkreisvorschlagsämter soweit rechtlich zulässig freiwillig aufgibt und zugleich schriftlich verbindlich erklärt, sich erst dann wieder um ein Amt bzw. um eine Amtsanwartschaft bzw. um ein Mandat oder dergleichen in der "Basispartei" zu bewerben, wenn die betreffende Falschmeldung möglichst am Ort ihrer Äußerung oder Verbreitung als solche bezeichnet und in jeder Hinsicht wahrheitsgemäß berichtigt wurde.

⁶Ein solches Mitglied, das sich trotz einer solchen schriftlichen Erklärung erneut um eines der genannten Ämter, Amtsanwartschaften, Mandate oder Mandatsanwartschaften bewirbt, ohne dass zuvor die mittels schriftlicher Aufforderung durch ein anderes Mitglied bemängelte betreffende Falschmeldung möglichst am Ort ihrer Äußerung oder Verbreitung als solche bezeichnet und in jeder Hinsicht wahrheitsgemäß berichtigt wurde, erklärt durch diese seine Bewerbung um das Amt, die Amtsanwartschaft, das Mandat oder die Mandatsanwartschaft auch ohne ausdrücklich schriftlich erfolgte Austrittserklärung seinen Austritt aus der "Basispartei" mit sofortiger Wirkung.

(7) ¹Ebenso gilt auch ohne ausdrücklich schriftlich erfolgte Austrittserklärung als Austrittserklärung aus der "Basispartei" mit sofortiger Wirkung, wenn zumindest ein Mitglied bemerkt und bemängelt, dass ein jeweiliges anderes Mitglied anlässlich des Antrags-Mitgliedschaftserwerbs trotz geltender verpflichtender Satzungsbestimmung zumindest eine falsche Angabe tatsächlich schriftlich getätigt oder zumindest eine zur Mitgliedschaftsfähigkeit erforderliche schriftliche Angabe versäumt hat.

(8) ¹Desgleichen gilt auch ohne ausdrücklich schriftlich erfolgte Austrittserklärung als Austrittserklärung aus der "Basispartei" mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied zwar weder von sich aus noch auf Befragen eine schriftliche Falschangabe gegenüber dem jeweiligen Gebietsverband der "Basispartei" beim Antrags-Mitgliedschaftserwerb getätigt hat, aber gegenüber einem innerhalb oder außerhalb des Internets veröffentlichenden Medium auf dessen jeweilige Anfrage nicht oder nicht ausreichend glaubwürdig oder klärend jeweils unverzüglich schriftlich zusichert, nicht erst neuerdings ausschließlich demokratische Bestrebungen zu befürworten und zu verfolgen, mithin jedwede diktatorische, totalitäre, rassistische, freimaurerische, privat oder staatlich geheimdienstliche oder gar faschistische Bestrebungen sowie etwaige undemokratische Vereinigungen (wie in der Regel auch Parteien) möglichst sogar lebenslang abzulehnen, d.h. insbesondere auch die im Neunzehnten deutschen Bundestag (2017 – 2021) leider vertretenen Parteien oder befindlichen Fraktionen.

²Dass eine Zusicherung nicht ausreichend glaubwürdig oder klärend ist, kann jeder Gebietsverband, dem das jeweilige Mitglied angehört, innerhalb einer Frist von 30 Werktagen unmittelbar nach Bekanntgabe dieser schriftlichen Zusicherung des Mitglieds durch Vorstands-/Beistandsversammlung einstimmig oder durch Vollversammlung gemäß nicht zuletzt § 10 Absatz 3 dieser Satzung (wobei aber nicht die Ausnahmeregelung des § 10 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung gilt) zumindest mehrheitlich bejahend beschließen. ³Wird etwa abgelehnt, dass die Zusicherung ausreichend glaubwürdig oder klärend ist, müssen zum Schutz des jeweiligen Mitglieds durch Beschluss genaue Anforderungen genannt werden, denen das Mitglied schriftlich Folge zu leisten hat. ⁴Freilich gilt der Beschluss einer jeweiligen Vollversammlung vorrangig vor einem Beschluss der Vorstands-/Beistandsversammlung desselben jeweiligen Gebietsverbands und kann der Beschluss einer jeweiligen Vollversammlung auch noch innerhalb einer Nachfrist von weiteren 30 Werktagen seit Beschluss dieses Vorstands/Beistands erfolgen, wenn innerhalb der ersten Frist bei erstmaliger Beschlussfassung kein einstimmiger Beschluss dieses Vorstands/Beistands zustandekommt. ⁵Kommt ein gültiger dementsprechender Beschluss des Vorstands/Beistands oder der Vollversammlung eines Gebietsverbands fristgerecht zustande mit dem Sinne, dass die jeweilige Zusicherung des Mitglieds nicht ausreichend glaubwürdig oder klärend ist, und leistet dieses Mitglied trotzdem nicht unverzüglich nach gültiger Beschlussfassung den genannten genauen Anforderungen vollumfänglich Folge, so gilt die jeweilige Zusicherung des Mitglieds nicht als ausreichend glaubwürdig oder klärend und gilt somit eine Austrittserklärung des Mitglieds aus der "Basispartei" mit sofortiger Wirkung als erfolgt.

⁶Nach Ablauf der vorgenannten Fristen ohne jedwede dementsprechend mitsamt Nennung der genauen Anforderungen verbunden stattfindende Beschlussfassung des Vorstands/Beistands oder der Vollversammlung eines Gebietsverbandes, dem das jeweilige Mitglied angehört, kann nur noch durch ein Vereinigungsorgan/-machtstück wie insbesondere (schieds-) gerichtlich entschieden werden nicht zuletzt gemäß § 10 Abs.5 PartG über einen etwaigen gegen dessen Willen erfolgenden Ausschluss des Mitglieds.

(9) ¹Gleichfalls gilt auch ohne ausdrücklich schriftlich erfolgte Austrittserklärung als Austrittserklärung aus der "Basispartei" mit sofortiger Wirkung, wenn eine die Mitgliedschaft in der "Basispartei" beantragende und erhaltende Person nicht sämtliche dafür laut dieser Satzung erforderlichen Bedingungen erfüllt hat.

(10) ¹Auch wer etwa entgegen zumindest einem unserer Vereinigungszwecke bezweckt oder sich dahingehend betätigt, irgendwie zumindest gegen eines der Strafgesetze zu verstoßen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu richten, d.h. insbesondere, die laut GG freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, oder sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung zu richten, erklärt auch ohne ausdrücklich schriftlich erfolgte Austrittserklärung durch solches Verhalten den sofortigen Austritt aus der "Basispartei".

(11) ¹Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt insbesondere auch gemäß § 2 Absatz 1 Satz 7 sowie § 4 Absatz 4 Satz 3 sowie § 4 Absatz 5 Satz 1 sowie § 4 Absatz 5 Satz 2 sowie § 4 Absatz 6 Satz 1 sowie § 4 Absatz 6 Satz 6 sowie § 4 Absatz 7 Satz 1 sowie § 4 Absatz 8 Satz 1 sowie § 4 Absatz 8 Satz 5 sowie § 4 Absatz 9 Satz 1 sowie § 4 Absatz 10 Satz 1 sowie § 5 Absatz 18 Satz 3 sowie § 8 Absatz 6 Satz 2 sowie § 8 Absatz 6 Satz 4 sowie § 8 Absatz 6 Satz 6 sowie § 9 Absatz 1 Satz 22 sowie § 9 Absatz 1 Satz 23 sowie § 9 Absatz 1 Satz 26 sowie § 10 Absatz 2 Satz 6 sowie § 10 Absatz 5 Satz 2 als erfolgt.

(12) ¹Ein etwa als Austrittserklärung geltendes Verhalten wird nicht dadurch unzulässig,

unwirksam, ungültig (nichtig), undurchführbar, unbeachtlich oder dergleichen, dass das betreffende Mitglied gleichgültig zu welchem Zeitpunkt etwa auch irgendwie geahndet oder bestraft wurde (z.B. durch Abmahnen), sondern gilt völlig unabhängig von irgendwelcher Ahndung oder Bestrafung, die allenfalls als solche ganz oder teilweise getilgt werden kann.

(13) ¹Eine (schriftlich zu begründende) Entscheidung auf Ausschluss eines Mitglieds aus der "Basispartei" etwa durch einen Vorstand/Beistand (soweit das nicht [schieds-] gerichtlich zu entscheiden ist) kann nur von mindestens einem Viertel der Vollversammlung des jeweils nachrangigsten Gebietsverbandes oder durch Beschluss eines Organs/Machtstücks von einem Gebietsverband der "Basispartei", dem das Mitglied angehört, beantragt und vom jeweiligen Organ/Machtstück nur einstimmig beschlossen werden. ²In dringendem sowie schwerwiegendem Fall, der sofortiges Eingreifen erfordert, kann hierbei in einem irgendeiner Ordnungsmaßnahmen betreffenden Verfahren ein Vorstand/Beistand eines Gebietsverbandes der "Basispartei" mit von mindestens zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder (wie üblich einstimmig ohne Nein-Stimmen einzelner Mitglieder des Vorstands/Beistands) schriftlich begründet gefasstem Beschluss, dem sich diesbezüglich auch jeweils vorrangige Organe/Machtstücke der Vereinigung (innerhalb von drei Werktagen schriftlich begründet) anschließen können, entsprechend § 10 Abs.5 S.4 PartG⁶¹ ein stimmberechtigtes Mitglied mittels Eilmaßnahme von der Ausübung seines Stimmrechts wie auch seines Vereinigungsamts (nicht auch sonstiger Rechte wie insbesondere des Antragsrechts oder Rederechts) bis zur letztinstanzlichen Entscheidung insbesondere der zuständigen ordentlichen (= staatlichen) Gerichtsbarkeit ausschließen, was zugleich als Antrag auf Einleitung eines innervereinlichen Ausschlussverfahrens gilt. ³Insbesondere jedes Vereinigungsorgan/-machtstück muss dem ausschlussbedrohten Mitglied unverzüglich die Begründung eines ausschussbeantragenden Organs/Machtstücks in angemessener Zeit zu beantworten ermöglichen, spätestens 21 Werktage nach der Eilmaßnahme deren Aufrechterhaltung oder Nichtaufrechterhaltung anordnen und jederzeit prüfen, ob der Ausschluss vom Stimmrecht bzw. Vereinigungsamt noch erforderlich ist, wobei dieser Ausschluss nach jeder abschließenden Entscheidung eines Vereinigungsorgans/-machtstücks nur dann wirksam bleibt, wenn er in dieser Entscheidung erneut angeordnet und mit dieser Entscheidung auch vereinigungsöffentlich bekanntgemacht wird.

⁴Ein einzelnes Mitglied kann (wie auch von § 10 Abs.4 PartG⁶² angeordnet) nur dann aus der "Basispartei" ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich (= geplant) erheblich gegen mindestens einen geschriebenen Vereinigungszweck oder gegen die Ordnung (= insbesondere gegen eine Satzungsbestimmung) der "Basispartei" verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt, wobei auch der jeweilige Vorstand/Beistand des nachrangigsten Gebietsverbandes des betreffenden Mitglieds innerhalb von 6 Monaten seit Kenntniserlangung bei einem zum jeweiligen Gebietsverband zählenden, sonst bei einem zum (möglichst unmittelbar) vorrangigen Gebietsverband zählenden entscheidungsbefugten Vereinigungsorgan/-machtstück den Vereinigungsausschluss beschließen bzw. beantragen kann.

⁵Vereinigungsschädigend verhält sich insbesondere, wer

⁶1. sich schwerwiegend, mehrfach oder geplant gegen mindestens einen schriftlich erklärten Zweck oder Vertrag der "Basispartei" verhält; sowie wer

⁷2. zugleich sowohl der "Basispartei" als Mitglied angehört als auch in einer durch den Partei-/Vereinszweck mindestens einem Zweck der "Basispartei" widersprechenden anderen mit der "Basispartei" wettbewerbenden Partei/Vereinigung bzw. mit deren Volksvertretungs-Fraktion mitgliedschaftlich oder nur mitwirkend tätig ist, mithin im Wirkungskreis der "Basispartei" zumindest womöglich in einer Volksvertretung oder in dieser Gruppierung oder Fraktion unmittelbar oder mittelbar zuarbeitet; sowie wer

⁸3. als Mitglied der "Basispartei" sich gegen mindestens eine/n von einer Versammlung der "Basispartei" nominierte/n (benannte/n) Bewerber/in bei einer Volksvertretungs-Wahl bewirbt; sowie wer

⁹4. als Bewerber/in der "Basispartei" in eine Volksvertretung gewählt ist und sich nicht der

61 "In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen."

62 "Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt."

"Basispartei"-Fraktion als Mitglied einreicht oder die Mitgliedschaft in der "Basispartei"-Fraktion beendet; sowie wer

¹⁰5. das gedeihliche Vereinigungsleben schwerwiegend beeinträchtigt; sowie wer

¹¹ 6. in mindestens einer Versammlung von politischen Gegnern oder in Massenmedien (wie Zeitung, Funk, Fernsehen, Presse, Internet) sich gegen mindestens eine schriftlich erklärte Bestimmung der "Basispartei" insbesondere in Satzung bzw. Programm ausspricht oder verhält; sowie wer

¹²7. mindestens einen vertraulichen Sachverhalt der "Basispartei" veröffentlicht oder an politische Gegner bekanntgibt, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich anderes zulässt; sowie wer

¹³ 8. Vermögen veruntreut, das der "Basispartei" zu eigen oder verfügbar ist; sowie wer

¹⁴9. ein/e laut Satzung eines "Basispartei"-Gebietsverbandes oder laut Beschluss von Bundesverband oder Landesverband abgelehntes Organ/Machtstück oder Vereinigungsbündnis innerhalb der "Basispartei" gründet oder sich an dessen Gründung oder Tätigkeit beteiligt – insbesondere, wenn dieses ohne Kenntnis zuständiger Vorstände/Beistände in Bund oder Land geschieht; sowie wer

¹⁵10. entgegen zumindest einem unserer Vereinigungszwecke mindestens ein ehrenrühriges strafbares Verhalten verübte und deswegen von einem staatlichen Strafgericht gesellschaftlich öffentlichkeitswirksam rechtskräftig verurteilt wurde; sowie wer

¹⁶11. sich gegen mindestens eine besondere Treuepflicht verhält, die laut Beschluss oder laut Satzung eines "Basispartei"-Gebietsverbandes für Angestellte der "Basispartei" gilt; sowie wer

¹⁷12. als Amts- oder Mandatsträger der "Basispartei" mehr als sechs Monate lang trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung etwaige satzungsrechtlich festgelegte Beiträge (= Sonderbeiträge) nicht bezahlt.

¹⁸Ein wie im Satz 4 dieses Absatzes 13 von § 4 dieser Satzung erwähnter Verstoß mitsamt schwerem Schaden ist auch insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied sich innerhalb der "Basispartei" oder gesellschaftlich öffentlichkeitswirksam erklärtermaßen nicht (mehr) oder nicht (mehr) ernstlich vollinhaltlich, sondern insbesondere zumindest teilweise im Sinne von Widersprüchlichkeit nur scheinheilig oder heuchelnd, zu mindestens einem geschriebenen Zweck der Gesamtvereinigung bzw. eines ihres jeweiligen Gebietsverbandes bekennt, soweit nicht hierdurch ohnehin ein endgültig als Austrittserklärung geltendes Fehlverhalten erfolgt ist.

¹⁹Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²⁰Ein Ausschließungsbeschluss ist vom jeweiligen Vereinigungsorgan/-machtstück schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

(14) ¹Jede Gruppierung sowie Fraktion der "Basispartei" in einer staatlichen sowie staatlich-kommunalen Volksvertretung hat soweit rechtlich möglich jedes ausgetretene sowie rechtskräftig ausgeschlossene Mitglied der "Basispartei" aus ihrer Gruppe sowie Fraktion auszuschließen.

²Sämtliche Veränderungen insbesondere im Mitgliederbestand sind (bei Beachtung des geltenden Datenschutzes) unverzüglich an die Zentrale Mitgliederdatei (ZMD) zu melden, die nicht zuletzt beim Bundesverband geführt wird.

(15) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft kann nicht Rückzahlung von schon bezahlten Geldbeiträgen beansprucht werden, es sei denn Rückzahlung etwa schon bezahlter Mitglieds-geldbeiträge für die letztvergangenen acht Monate vor einem nicht ausdrücklich schriftlich erklärten Austritt, sondern als Austrittserklärung geltenden Verhalten. ²Aufrechnung von Geldbeiträgen oder sonstigen Zuwendungen (wie insbesondere Spenden) mit Ansprüchen gegen einen Gebietsverband ist unzulässig. ³Bei Beendigung der Mitgliedschaft soll der Mitgliedsausweis der "Basispartei" an ein Organ/Machtstück der "Basispartei" zurückgegeben werden. ⁴Gegen das als Austritt Gelten eines nicht ausdrücklich schriftlich erklärten Austritts kann die betreffende Person innerhalb von einem Monat seit diesem Gelten schriftlich Einspruch vorbringen bei dem Vorstand/Beistand des jeweiligen nachrangigsten Gebietsverbandes der "Basispartei" sowie bei dessen Vollversammlung sowie bei dem jeweiligen Landesvorstand/-beistand sowie beim Bundesvorstand/-beistand. ⁵Wenn eines dieser Organe/Machtstücke der "Basispartei" innerhalb von einem Monat nach Vorbringen des Einspruchs gegen das als Austritt Gelten des nicht ausdrücklich freiwillig erklärten Austritts gegen Austritt beschließt, dann gilt das betreffende Verhalten nicht als Austritt.

⁶Außer bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösen bzw. Verschmelzen der "Basispartei" oder durch Tod muss insbesondere der jeweils nachrangigste Gebietsverband der "Basispartei" dem ausgeschiedenen Mitglied die Beendigung der Mitgliedschaft sowie deren Ursache schriftlich mitteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten jedes Mitglieds

(1) ¹Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen insbesondere aller Bestimmungen dieser Satzung nicht zuletzt die Zwecke der "Basispartei" zu fördern (etwa auch durch Mitarbeit in nichtgewählten Arbeits-Fachgruppen zusammen mit anderen Mitgliedern oder auch Nicht-Mitgliedern) und sich an der politischen und ordnenden Arbeit der "Basispartei" zu beteiligen. ²Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Versammlungen und "Sitzungen" sowie Veranstaltungen von Vereinigungsorganen/-machtstücken als Gast teilzunehmen (= Mitgliederöffentlichkeit aller Vereinigungsorgane/-machtstücke), und (soweit diese Satzung nichts anderes anordnet) in jedes Vereinigungsorgan/-machtstück seiner eigenen Gebietsverbände rechtzeitig Anträge einzubringen, sich um Ämter sowie sonstige Mandate rechtzeitig zu bewerben, Arbeitsgruppen zu gründen und mitzubetreiben und darin im Rahmen insbesondere der Bestimmungen dieser Satzung auch selbstbestimmend Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. ³Das Stimmrecht jeden Mitglieds ist gleich (nicht zuletzt entsprechend § 10 Abs.2 S.1 PartG⁶³).

(2) ¹Jedes Mitglied, insbesondere jedes Mitglied des Vorstands/Beistands eines Gebietsverbandes der Vereinigung, soll jederzeit seine politische, fachliche sowie mitmenschliche Befähigung zum Erreichen möglichst aller Zwecke der Vereinigung verbessern, und zwar insbesondere⁶⁴ durch folgende Mittel zur Verbesserung politischer, fachlicher, gesellschaftlicher sowie individuellmenschlicher Verhaltensformen:

- Basisarbeit in der "Basispartei",
- politische sowie fachliche Weiterbildung,
- soziale Betätigung im weitesten Sinne.

²Führungsämter der Vereinigung sowie Bewerbung bzw. Inhaberschaft von gesellschaftlichen oder staatlichen Ämtern, Amtsanwartschaften, Mandatsanwartschaften oder Mandaten erfordern neben den üblichen Anforderungen vorbildliches seelisch-geistiges Bildungs- und Arbeitsverhalten zumindest anzustreben. ³Wer dies nicht gewährleistet, soll kein solches Amt oder Mandat und keine solche Anwartschaft innehaben bzw. ausüben.

(3) ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, innervereinliche sowie öffentliche und nicht zuletzt persönliche Meinungsverschiedenheiten, auch solche zwischen einzelnen Mitgliedern der "Basispartei", möglichst innervereinlich offen, sachlich und fair sowie menschlich respektvoll und mit klarem Bezug zu ethischen Regeln und auf deren Grundlage zu führen, überdies bei etwa unvermeidlicher Außenkommunikation stets das Ansehen der Vereinigung in der Öffentlichkeit zu berücksichtigen, zudem alle gesetzmäßig sowie satzungsgemäß gefassten Beschlüsse als solche anzuerkennen und mitzubefürworten.

(4) ¹Jedes Mitglied ist berechtigt, in den Mitgliedervollversammlungen, bei den Urwahlen (im Rahmen der Bestimmungen von Gesetz und von dieser Satzung) und bei den Ur-Sachabstimmungen seiner eigenen Gebietsverbände mitzuwählen und mitsachabzustimmen, wenn ihm das Stimmrecht nicht aberkannt ist. ²Das Stimmrecht kann insbesondere durch den Vorstand/Beistand eines Gebietsverbandes nur aberkannt werden (im Sinne von § 10 Abs.2 Satz 2 PartG⁶⁵), wenn das Mitglied insgesamt mindestens sechs fällige Monats-Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung nicht gezahlt hat, ohne insbesondere angesichts von rechtmäßigem Sozialhilfe-Empfang bzw. ALG-II-Empfang anscheinend glaubwürdig geäußert zu haben, sich aus Armut in Not zu befinden, oder nach persönlichem Vorsprechen aufgrund sonstigen finanziellen Härtefalls durch den Vorstand/Beistand des eigenen nachrangigsten Gebietsverbands der "Basispartei" vom Zahlen eines Mitglieds-Geldbeitrages befreit zu sein,

⁶³ "Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht."

⁶⁴ wobei Folgendes eine freie Aufzählung ist, so dass die Nennung der einzelnen Mittel nicht bedeuten kann, dass andere, hier nicht genannte Mittel etwa weniger wertvoll wären.

⁶⁵ "Die Ausübung des Stimmrechts kann nach näherer Bestimmung der Satzung davon abhängig gemacht werden, daß das Mitglied seine Beitragspflicht erfüllt hat."

wobei kein Nachweis in Form von Unterlagen zu leisten ist. ³In Ämter von Gebietsverbänden der Vereinigung sind nur Vereinigungsmitglieder wählbar, und zwar nur Vereinigungsmitglieder des betreffenden Gebietsverbandes.

(5) ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied darf das Geschehen sowie das Nichtgeschehen in allen Versammlungen und Sitzungen von Vereinigungsorganen/-machtstücken insgesamt oder teilweise mit Kamera fotografieren und filmen und fotografisch und filmisch speichern sowie mit Mikrofon den geäußerten Ton aufzeichnen und speichern, wobei keine Erlaubnis einer oder mehrerer anwesenden oder abwesenden Person/en erforderlich ist, und zwar weder erforderlich zur fotografischen, filmischen oder tonalen Aufzeichnung noch zur anschließenden oder späteren Veröffentlichung. ²Ansonsten ist über Interna Verschwiegenheit zu wahren wie von dieser Satzung im einzelnen angeordnet. ³Diese Befugnis jedes stimmberechtigten Mitglieds darf auch nicht dadurch behindert werden, dass das Mitglied aus der betreffenden Örtlichkeit oder Räumlichkeit verwiesen wird, zumal der Spruch des französisch-gaullistischen Journalisten Louis Terrenoire zugunsten der Medienfreiheit gilt: "Die Presse muss die Freiheit haben, alles zu sagen, damit gewissen Leuten die Freiheit genommen wird, alles zu tun."

(6) ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied ist jederzeit (nicht zuletzt im Sinne von § 54 S.1 BGB⁶⁶ i.V.m. § 716 Abs.1 BGB⁶⁷) im Rahmen des folgenden § 5 Absatz 7 dieser Satzung befugt, in alle Sachverhalte dieser Vereinigung Einblick zu nehmen, insbesondere mittels Einblick in alle Geschäftsdokumente (etwa Geschäftsbücher) sowie in die Buchhaltung dieser Vereinigung bzw ihrer Gebietsverbände sowie in sämtliche durch elektronische Datenverarbeitung vermerkten Daten, so dass es sich auch völlig ungestört einen eigenen Überblick über das jeweilige Vereinigungsvermögen verschaffen kann, insbesondere indem es die Daten fotografiert, sonstwie kopiert oder auch abspeichert auf einen jeweiligen eigenen Speicher, wobei freilich über Interna Verschwiegenheit zu wahren ist wie von dieser Satzung im einzelnen angeordnet. ²Zudem ist jedes stimmberechtigte Mitglied auch jederzeit befugt, sich zwecks Ausübung dieser Befugnisse auf eigene Rechnung eines beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Helfers zu bedienen oder einen solchen Helfer mit der Ausübung dieser Befugnisse durch schriftlich erteilte Einwilligung zu betrauen.

(7) ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied hat grundsätzlich (siehe dazu den unmittelbar folgenden Satz) umfassende Kontrollbefugnis, insbesondere auch umfassende Auskunftsbefugnis sowie umfassende Einsichtsbefugnis und umfassende Kopierbefugnis. ²Dies gilt, wobei freilich über Interna Verschwiegenheit zu wahren ist wie von dieser Satzung im einzelnen angeordnet, im Sinne einer einzigen Ausnahme von diesem Grundsatz nicht bezüglich der die Mitglieder, Unterstützer/innen sowie Interessenten der Vereinigung betreffenden persönlichen Daten, soweit die jeweilige Person nicht ausdrücklich eine E-Mail-Adresse und/oder eine Telefax-Rufnummer für Einladung zu Versammlungen angegeben hat, was in einer gesonderten Mitglieder-Einladungs-Liste zu vermerken und jedem stimmberechtigten Mitglied auf Wunsch verfügbar zu machen ist wie auch ergänzend etwa vermerkte freigegebene Telefon-Rufnummern.

(8) ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Änderung seiner von der Vereinigung erfassten Adress- bzw. Kontodaten seine neuen diesbezüglichen Daten zumindest einem Vorstand/Beistand seiner jeweiligen eigenen Gebietsverbände unverzüglich schriftlich mitzuteilen, der diese Änderung unverzüglich schriftlich insbesondere an den Bundesverband weiterleiten muss. ²Bei Versäumnis dieser Mitgliedspflicht kann die Vereinigung bzw. der jeweilige Gebietsverband die durch das Versäumnis entstehenden Kosten (wie insbesondere für eine Rückbuchung) dem Mitglied in Rechnung stellen.

(9) ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied ist jederzeit ohne irgendwelche Vorbedingungen befugt, wobei freilich über Interna Verschwiegenheit zu wahren ist wie von dieser Satzung im einzelnen angeordnet, auf Anfrage unverzüglich eine aktuelle komplette Mitglieder-Einladungs-Liste der von ihm jeweils gewünschten eigenen Gebietsverbände der Vereinigung verfügbar gemacht zu bekommen im Sinne von § 5 Absatz 7 Satz 2 dieser Satzung mit vollständiger und korrekter soweit ausdrücklich für Einladung zu Versammlungen angegebener E-Mail-Adresse

66 "Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung."

67 "Ein Gesellschafter kann, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Geschäftsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anfertigen."

und/oder Telefax-Rufnummer (wie auch ergänzend etwa vermerkten freigegebenen Telefon-Rufnummern) sämtlicher Mitglieder des jeweils betreffenden eigenen Gebietsverbands. ²Es bekommt diese Liste auf Anfrage im gewünschten und von den anderen Mitgliedern jeweils freigegebenen Umfang die jeweiligen eigenen Gebietsverbände betreffend unverzüglich verfügbar gemacht, so dass die Demokratie innerhalb der Vereinigung insbesondere dadurch gewährleistet ist, dass eine Mitglieder- oder Vertreter/innen/vollversammlung (= Vertrauensvollversammlung) oder eine Versammlung eines sonstigen Organs/Machtstücks des jeweiligen Gebietsverbandes durch die Mitglieder unter Angabe von Ort, Beginnzeit, Zwecken und Gründen für das Versammeln selbst einberufen werden kann nicht zuletzt entsprechend § 50 Abs.1 + Abs.3 S.1 GmbHG⁶⁸, indem diese Selbsteinberufung als vom Vorstand/Beistand des jeweiligen Gebietsverbandes bewirkt und beschlossen gilt, was von keinem vorrangigen Vereinigungsorgan/-machtstück für unwirksam erklärt werden kann.

(10) ¹Ansonsten politisch vereinigungslose Nicht-Mitglieder können in allen Vollversammlungen nach mitgliedbetreffender Maßgabe dieser Satzung der Vereinigung nach vorheriger Anmeldung grundsätzlich an Vollversammlungen als Gäste teilnehmen. ²Wer kein Parteimitglied ist, kann kein Amt in der "Basispartei" innehaben, und nur wer dem jeweiligen Gebietsverband angehört kann sich für ein diesem zuzurechnenden Amt bewerben.

(11) ¹Kein/e Stimmberechtigte/r kann sein/ihr Stimmrecht oder irgendein anderes Mitgliedschaftsrecht durch eine/n andere/n ausüben lassen. ²Ähnlich wie insbesondere in § 38 BGB⁶⁹ grundsätzlich (d.h. wegen § 40 S.1 BGB nicht zwingend) bestimmt, ist die Mitgliedschaft bzw. irgendein anderes Mitgliedschaftsrecht nicht übertragbar und nicht vererblich und kann niemand anderem überlassen werden.

(12) ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinigungszwecke sowie Satzungen der "Basispartei" wirklich anzuerkennen, d.h. sich ernstlich, insbesondere nicht etwa zumindest teilweise nur im Sinne von Widersprüchlichkeit scheinheilig oder heuchelnd, sondern vollinhaltlich insbesondere zu allen Teilen von Satzung und Programm eines jeweiligen Gebietsverbandes der Gesamtvereinigung zu bekennen. ²Im übrigen ist jedes Mitglied verpflichtet, seine im Namen der Vereinigung zu leisten geplante sowie zumindest im nachhinein die geleistete Öffentlichkeitsarbeit unverzüglich einem zuständigen Gebietsverband bekanntzumachen.

(13) ¹An den nachrangigsten eigenen kassenleitenden Gebietsverband hat insbesondere jedes Mitglied im voraus einen monatlichen Mitglieds-Geldbeitrag zu zahlen, was durch Dauerauftrag oder Bankeinzugsermächtigung (= SEPA-Lastschriftmandat) geschehen soll. ²Der reguläre Mindestmitglieds-Geldbeitrag beträgt derzeit jährlich mindestens 36,-- € (monatlich 3,-- €), höchstens 1.200,-- € (monatlich 100,-- €), wobei der Mitglieds-Geldbeitrag immer eine ganze Euro-Summe betragen soll, der Mitglieds-Geldbeitrag erstmals immer zum 1. des Folgemonats des Mitgliedschaftserwerbs fällig ist und im übrigen als empfohlener Richtwert für den Mitglieds-Geldbeitrag wenn möglich 1 Prozent des jeweiligen Jahresnettoeinkommens gilt. ³Bei Mitgliedschaftserwerb während eines Kalenderjahres bzw. dessen Vierteljahres ist der jeweils anteilige Mitgliedsbeitrag zu berechnen. Bei Mitgliedern in finanziell schwieriger Lage beträgt der Mitglieds-Geldbeitrag grundsätzlich jährlich mindestens 10,-- € (vierteljährlich 2,50 €).

⁵Mitgliedsbeiträge sowie etwaige freiwillige Spenden (wie z.B. eine einmalige Aufnahme spende bzw. ein regelmäßiger Förderbeitrag) sind ggf. gemäß § 34g EStG⁷⁰ steuerlich stark

68 siehe Fußnote 54

69 "Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden."

70 "Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 34f Absatz 3, ermäßigt sich bei Zuwendungen an

1. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und
2. Vereine ohne Parteicharakter, wenn

a) der Zweck des Vereins ausschließlich darauf gerichtet ist, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und

b) der Verein auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der jeweils letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen oder der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan angezeigt hat, dass er mit eigenen Wahlvorschlägen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene an der jeweils nächsten Wahl teilnehmen will.

begünstigt. ⁶Jeder Mitgliedsbeitrag ist sofort fällig.

(14) ¹Der jeweilige Mitgliedsgeldbeitrag jedes Mitglieds sowie etwaige Geldspenden sind einzuzahlen auf ein Giro-Bankkonto der Vereinigung möglichst ohne Kontoführungsgebühr, das insbesondere im Impressum der Website des Bundesverbands der "Basispartei" genau mit Empfänger, Kreditinstitut, IBAN sowie BIC genannt sein soll.

(15) ¹Während (wie insbesondere von § 10 Abs. 4 PartG⁷¹ angeordnet) ein einzelnes Mitglied nur dann aus der "Basispartei" ausgeschlossen werden kann, wenn es vorsätzlich (= geplant) gegen die Satzung (wie etwa gegen § 5 Absatz 3 dieser Satzung) oder erheblich gegen Vereinigungszwecke oder Ordnung (= insbesondere gegen mindestens eine Satzungsbestimmung) der "Basispartei" verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (wobei diesbezügliche Ausschlussbeschlüsse immer schriftlich zu begründen sind und jede Ordnungsmaßnahme bezüglich des jeweiligen Verstoßes sowie Schadens ein angemessenem Verhältnis haben muss), sind mildere sonstige Ordnungsmaßnahmen gegen ein einzelnes Mitglied zulässig schon bei weniger erheblichem und schädigendem (der Vereinigung etwa nur einen nicht allzu schlimmen Ansehensverlust zufügenden) bzw. nur fahrlässigem (d.h. nicht geplantem, sondern nur sorglosem) Verstoß insbesondere gegen die Satzung (wie etwa gegen § 5 Absatz 3 dieser Satzung) oder gegen Vereinigungszwecke oder Ordnung (= insbesondere Satzungsbestimmungen eines Gebietsverbandes der "Basispartei"). ²Denn die Ordnungsmaßnahme muß zu dem Verhalten und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen, so dass jedes entscheidungsbefugte Vereinigungsorgan/-machtstück statt der beantragten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme anordnen kann. ³Nur folgende mildere sonstige Maßnahmen können angeordnet werden, und zwar nicht zum Zweck eines Einschränkens innervereinlicher Meinungsbildung oder Demokratie:

- a) Abmahnen (= Verwarnen) des jeweiligen einzelnen Mitglieds als mildeste sonstige Ordnungsmaßnahme, wobei dies insbesondere einen vom jeweiligen Vorstand/Beistand gefassten und schriftlich zu begründenden Beschluss voraussetzt, wenn dieser Vorstand/Beistand selber abmahnt, und wobei dieser Vorstand/Beistand das betreffende Mitglied auch darauf hinweisen soll, dass das bemängelte Verhalten im Wiederholungsfall sowie ein vergleichbares Verhalten schlimmere Ordnungsmaßnahmen bewirken könnte;
- b) Tadeln (= Verweisen, Rügen) des jeweiligen einzelnen Mitglieds als zweitmilde sonstige Ordnungsmaßnahme, wobei sowohl bei der mildesten als auch bei dieser zweitmilden sonstigen Ordnungsmaßnahme eine Frist von zwei Monaten gilt, die beginnt, sobald die jeweiligen Antragsbefugten vom maßgeblichen Sachverhalt Kenntnis erlangt haben;
- c) schriftlich begründetes (vgl. § 10 Abs.3 S.2 PartG⁷²) Aberkennen einzelner oder mehrerer Ämter oder Amtsanwartschaften (= "Enthebung" nicht zuletzt aus dem Amt) bzw. Mandate oder Mandatsanwartschaften des jeweiligen einzelnen Mitglieds als drittmilde sonstige Ordnungsmaßnahme;
- d) schriftlich begründet (vgl. § 10 Abs.3 S.2 PartG⁷³) auf jeweils höchstens zwei Jahre dauernd befristetes Aberkennen der Fähigkeit des jeweiligen einzelnen Mitglieds zum Ausüben von einzelnen oder mehreren Ämtern oder jeglichem Amt als viertmilde sonstige Ordnungsmaßnahme, wobei sowohl bei der drittmilden als auch bei dieser viertmilden sonstigen Ordnungsmaßnahme eine Frist von vier Monaten gilt, die beginnt, sobald die jeweiligen Antragsbefugten vom maßgeblichen Sachverhalt Kenntnis erlangt haben, und bei diesen beiden Ordnungsmaßnahmen ein mit den JA-Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstands/Beistands eines Gebietsverbandes der Vereinigung (wie üblich einstimmig ohne Nein-Stimmen einzelner Mitglieder dieses Vorstands/Beistands)

Nimmt der Verein an der jeweils nächsten Wahl nicht teil, wird die Ermäßigung nur für die bis zum Wahltag an ihn geleisteten Beiträge und Spenden gewährt. Die Ermäßigung für Beiträge und Spenden an den Verein wird erst wieder gewährt, wenn er sich mit eigenen Wahlvorschlägen an einer Wahl beteiligt hat. Die Ermäßigung wird in diesem Fall nur für Beiträge und Spenden gewährt, die nach Beginn des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, geleistet werden. Die Ermäßigung beträgt 50 Prozent der Ausgaben, höchstens jeweils 825 Euro für Ausgaben nach den Nummern 1 und 2, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens jeweils 1.650 Euro. § 10b Absatz 3 und 4 gilt entsprechend."

71 siehe Fußnote 62

72 "Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluß zu begründen."

73 siehe Fußnote 48

schriftlich begründend gefasstem Beschluss erforderlich ist.

⁴Jede Ordnungsmaßnahme gegen ein einzelnes Mitglied kann nur von mindestens einem Viertel der Vollversammlung oder vom Vorstand/Beistand des jeweils nachrangigsten Gebietsverbandes dieses Mitglieds oder von einem Vereinigungsorgan/-machtstück eines jeweils vorrangigeren Gebietsverbandes beantragt bzw. angeordnet werden. ⁵Das jeweilige einzelne Mitglied kann gegen die beantragte bzw. angeordnete Ordnungsmaßnahme insbesondere die Schiedsgerichtsbarkeit (sowie anschließend die ordentliche [= staatliche] Gerichtsbarkeit) anrufen.

⁶Jeder Vorstand/Beistand eines gegenüber dem Bundesverband nachrangigen Gebietsverbandes hat jedes Beantragen sowie Anordnen einer Ordnungsmaßnahme gegen ein einzelnes Mitglied, die nicht nur Abmahnen oder Tadeln ist, unverzüglich dem Bundesvorstand/-beistand mitzuteilen und zu begründen.

⁷Fordert der Vorstand/ Beistand eines gegenüber dem Bundesverband nachrangigen Gebietsverbandes das Aufrechterhalten der Ordnungsmaßnahme gegen das einzelne Mitglied, entscheidet die Schiedsgerichtsbarkeit jeder Instanz wie stets jeweils einstimmig innerparteilich über Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Ordnungsmaßnahme.

(16) ¹Bei schwerwiegendem Verstoß gegen mindestens eine/n Vereinigungszweck oder Regelung eines vorrangigen Gebietsverbandes der "Basispartei" sind wie gemäß § 16 Abs.1 S.1 PartG⁷⁴ geregelt sofort in Kraft tretende Ordnungsmaßnahmen gegen einzelne oder mehrere Organe/Machtstücke eines nachrangigen Gebietsverbandes (aber nicht gegen dessen Gesamtmitgliedschaft) sowie gegen einzelne oder mehrere Gebietsverbände der "Basispartei" möglich, aber eben nur bei solchem Verstoß (wie bei beharrlichem Missachten zumindest einer einzelnen Satzungsbestimmung, bei Nichtbefolgen des Beschlusses eines Organs/Machtstücks eines vorrangigen Gebietsverbandes der "Basispartei" trotz des Androhens einer Ordnungsmaßnahme in diesem Beschluss, oder bei Verhalten gegen einzelne oder mehrere politische Zweckaussagen in wesentlichem Sachverhalt). ²Schwerwiegende Verstöße sind insbesondere solche verstoßenden Verhaltensweisen, die mindestens ein Jahr nach dem ersten Bemängeln des vorrangigen Gebietsverbandes noch anhalten, d.h nicht unzweifelhaft endgültig beendet und möglichst wiedergutmacht sind. ³Ebenso solche verstoßenden Verhaltensweisen, die mindestens eine/n Vereinigungszweck bzw. Regelung eines vorrangigen Gebietsverbandes der "Basispartei" grob und wie im vorstehenden Satz genannt noch ein Jahr nach Bemängeln anhaltend entweder geplant oder sorglos missachten mit der Folge, dass das Missachtete seine Wirkung oder Verbindlichkeit zumindest überwiegend verliert. ⁴Erforderlich ist hierbei, dass ein Organ/Machtstück des jeweils vorrangigen Gebietsverbandes die betreffende Ordnungsmaßnahme mit den JA-Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (bei Beantragung durch Vorstand/Beistand wie üblich einstimmig ohne Nein-Stimmen einzelner Mitglieder des Vorstands/Beistands) beschlossen und beantragt hat. ⁵Dabei können nur folgende Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden, und zwar von einem Organ/Machtstück eines jeweils (möglichst unmittelbar) vorrangigen Gebietsverbandes:

a) Ämteraberkennen gegenüber einem ganzen Organ/Machtstück des nachrangigen Gebietsverbandes der "Basispartei" als mildeste, erstrangige Ordnungsmaßnahme, was (insbesondere entsprechend § 10 Abs.3 S.2 PartG) schriftlich zu begründen ist;

b) Ausschließen einzelner oder mehrere Organe/Machtstücke eines nachrangigen Gebietsverbandes bzw. einzelner oder mehrerer nachrangiger Gebietsverbände der "Basispartei" als strengere, zweitrangige Ordnungsmaßnahme, was ebenfalls schriftlich zu begründen ist.

c) Auflösen einzelner oder mehrere Organe/Machtstücke eines nachrangigen Gebietsverbandes bzw. einzelner oder mehrerer nachrangiger Gebietsverbände der "Basispartei" als strengste, drittrangige Ordnungsmaßnahme, was ebenfalls schriftlich zu begründen ist.

⁶Der Vorstand/Beistand eines gegenüber dem nachrangigen Gebietsverband vorrangigen Gebietsverbandes der "Basispartei" benötigt entsprechend 16 Abs.2 S.1 PartG für jede Ordnungsmaßnahme eine Bewilligung durch die nächste Versammlung eines ihm vorrangigen Organs/Machtstücks, wobei eine für dessen Einladung maßgebliche Antragsfrist unbeachtlich ist, wenn diese Ordnungsmaßnahme innerhalb der Antragsfrist erfolgte.

⁷Als Bewilligung gilt beim Vorstand/Beistand eines gegenüber dem nachrangigen

74 "Die Auflösung und der Ausschluß nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig."

Gebietsverband vorrangigen Gebietsverbandes insbesondere die Bestätigung der nächsten Vollversammlung sowie einer ggf. stattfindenden nächsten Gebietshauptgruppen-Versammlung dieses jeweiligen vorrangigen Gebietsverbandes, wobei für einen Bewilligungsbeschluss die Erfordernisse wie für jede Sachabstimmung gelten (siehe insbesondere § 10 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung; mithin nicht auch § 10 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung, der hier nicht anwendbar ist), aber ohne Stimmrecht im Organ/Machtstück des jeweiligen vorrangigen Gebietsverbandes für Vertreter/innen (d.h. für Vertraute) des jeweils nachrangigen Gebietsverbandes bzw. dessen Organs/Machtstücks.

⁸Die Ordnungsmaßnahme gilt entsprechend § 16 Abs.2 S.2 PartG⁷⁵ als unzulässig, unwirksam und nichtig, wenn sie nicht von der nach frühestens 14 Werktagen auf den Beschluss der Ordnungsmaßnahme nächstfolgenden jeweiligen Vollversammlung des jeweiligen vorrangigen Gebietsverbandes gemäß § 10 (insbesondere gemäß § 10 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1) dieser Satzung bestätigt wird, aber eben ohne Stimmrecht von Vertreter/innen (= Vertrauten) des jeweils nachrangigen Gebietsverbandes bzw. dessen Organs/Machtstücks.

⁹Jeder Vorstand/Beistand eines gegenüber dem Bundesverband nachrangigen Gebietsverbandes hat jedes Beantragen sowie nichtgerichtliche Anordnen einer Ordnungsmaßnahme gegen einen Gebietsverband der "Basispartei" bzw. gegen ein Organ/Machtstück unverzüglich dem Bundesvorstand/-beistand mitzuteilen und zu begründen, so dass der Bundesvorstand/-beistand innerhalb von zwei Wochen ab Mitteilung ein zu begründendes Veto beschließen und als Gegenerklärung geltend machen kann, was gegenüber der gegen den jeweiligen Gebietsverband etwa schon angeordneten Ordnungsmaßnahme aufschiebende Wirkung hat.

¹⁰Fordert der Vorstand/Beistand eines gegenüber dem Bundesverband nachrangigen Gebietsverbandes das Aufrechterhalten der Ordnungsmaßnahme gegen den Gebietsverband, dann entscheidet bei Parteitätigkeit die Schiedsgerichtsbarkeit jeder Instanz wie stets jeweils einstimmig (freilich insbesondere ohne Beteiligung der beigeladenen Beisitzer/inne/n) innerparteilich über Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Ordnungsmaßnahme, soweit nicht statt der Partei-Schiedsgerichtsbarkeit die ordentliche (= staatliche) Gerichtsbarkeit oder ein insbesondere diesbezüglich vorrangiges Vereinigungsvolksveto darüber entscheidet.

¹¹Gemäß § 16 Abs.3 PartG muss jeder von einer Ordnungsmaßnahme betroffene Gebietsverband bei Parteitätigkeit der "Basispartei" jeweils die Schiedsgerichtsbarkeit anrufen dürfen, wobei gegen die Ordnungsmaßnahme die Anrufung des zum jeweiligen Gebietsverband zählenden Schiedsgerichts möglich ist, aber keine aufschiebende Wirkung hat, es sei denn dieses Schiedsgericht ordnet auf Antrag die aufschiebende Wirkung an, und überdies, soweit keine Schiedsgerichtsbarkeit der "Basispartei" (mehr) zuständig ist, anschließend oder bei etwaigem Fehlen jeglicher Schiedsgerichte der "Basispartei" stattdessen unmittelbar die jeweils zuständige ordentliche (= staatliche) Gerichtsbarkeit anrufen dürfen, und zwar auch, solange die diesbezüglich staatlichen Richter/innen im Unterschied zu den Schiedsrichter/innen dieser Vereinigung nicht freiheitlich-demokratisch gewählt sowie abwählbar, sondern staatsfeudalistisch-kooptierend ernannt sind, und wie derzeit bei staatlicher Gerichtsbarkeit üblich freilich nicht einstimmig entscheiden.

(17) ¹Wer Mitglied der Vereinigung bzw. Mitglied des Bundestags, eines Landtags, des Europäischen Parlaments, der EU-Kommission, des EU-Ministerrates, einer Regierung oder hauptamtliches Mitglied eines staatlich-kommunalen Gemeindevorstands wie etwa eines Kreisausschusses ist, darf währenddessen keinen vergüteten Vorstands- oder Aufsichtsratsposten bei einem auf Gewinn ausgerichteten privaten oder sonstigen Unternehmen innehaben oder ausüben und keinen bezahlten Beratervertrag bei einem solchen Unternehmen abschließen oder weiterführen.

(18) ¹Jedes Mitglied der Vereinigung ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, berechtigt, insbesondere einzelne oder mehrere Sach-Vereinigungen (= sachpolitische Vereinigung) innerhalb der "Basispartei" als Sach-Vereinigung eines bestimmten möglichst vorrangigen Gebietsverbandes der "Basispartei" zu gründen sowie mitzubetreiben, wobei jede solche Sach-Vereinigung unbedingt genau dieselben strukturellen Inhalte und Formen aufweisen muss wie Bundesverband der "Basispartei", insbesondere wie deren Bestimmungen in der Satzung. ²Jede etwaige Sach-Vereinigung innerhalb der "Basispartei" ist ein struktureller Zusammenschluss mit der Bestrebung, die Vereinigungszwecke der "Basispartei" im Wirkungsbereich der jeweiligen Sach-Vereinigung zu befürworten, vorzuleben und zu verbreiten

75 "Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf demnächsten Parteitag ausgesprochen wird."

sowie die besonderen Bestrebungen und Bedürfnisse der von der jeweiligen Sach-Vereinigung betreuten Gruppe in der Politik der "Basispartei" zu wahren.

³Wer Mitglied einer innerhalb der "Basispartei" bestehenden oder tätigen Sach-Vereinigung ist, die nicht inhaltlich sinngemäß oder grundsätzlich genau dieselben strukturellen Inhalte und Formen aufweist wie die "Basispartei" (insbesondere wie deren Bestimmungen in Satzung und Programm) erklärt durch diese Mitgliedschaft den Austritt aus der "Basispartei" mit sofortiger Wirkung (siehe dazu auch § 4 Absatz 11 dieser Satzung).

§ 6 Gliederung; Organe/Machtstücke; widerspruchsfreies und identisches Satzungsrecht

(1) ¹Für jedes Gebiet der "Basispartei" kann es nur einen einzigen jeweils gleichrangigen Gebietsverband geben. ²Gebietsüberschneidung von gleichrangigen Gebietsverbänden ist unzulässig, soweit diese Satzung im einzelnen nichts anderes zulässt.

³Jedem Gebietsverband der "Basispartei" sollen mindestens 5 Mitglieder mit dortigem Hauptwohnsitz angehören, und davon bei Parteitätigkeit zwingend gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 PartG⁷⁶ mindestens drei für den Vorstand/Beistand wirkwillige Mitglieder, wobei der jeweilige Gebietsverband als gar nicht gegründet gilt bzw. wiederaufgelöst ist, wenn ihm weniger als 3 Mitglieder mit dortigem Hauptwohnsitz angehören.

⁴Jede Gebietsverbandsgründung kann (unberührt von § 6 Abs. 1 Satz 19 dieser Satzung) auch unabhängig von Mitwirkung eines vorrangigen Gebietsverbandes (nicht zuletzt eines vorrangigen Gebietsverbandes sei es mit oder ohne sämtliche notwendigen Organe/Machtstücke) erfolgen, wenn kein Gründungs-Beschluss des Vorstands/Beistands eines vorrangigen Gebietsverbandes erfolgt, insbesondere indem mindestens ein Zehntel der im jeweiligen Gebiet lebenden Mitglieder eine den jeweiligen Gebietsverband gründende Vollversammlung unter Angabe von Ort, Beginnzeit, Zwecken und Gründen rechtzeitig einberuft nicht zuletzt entsprechend § 50 Abs.1 + Abs.3 S.1 GmbHG, indem diese Selbsteinberufung als vom Vorstand/Beistand des jeweils vorrangigen Gebietsverbandes bewirkt und beschlossen gilt, was von keinem vorrangigen Vereinigungsorgan/-machtstück für unwirksam erklärt werden kann.

⁵Nachrangige Gebietsverbände müssen allesamt zum selben jeweils vorrangigen Gebietsverband gehören. ⁶Gebietsverbände von gebietsfremden Gebieten sind unzulässig, soweit diese Satzung im einzelnen nichts anderes zulässt. ⁷Bei sich überschneidenden Arbeitsgebieten (insbesondere Wahlkreisen) vereinbaren sich die betroffenen Gebietsverbände diesbezüglich.

⁸Der Bundesverband gliedert sich nicht zuletzt in Landesverbände, deren Gebiet möglichst den jeweiligen Ländern der Bundesrepublik Deutschland entsprechen soll.

⁹Jeder Landesverband kann sich insbesondere in Bezirksverbände gliedern, wobei jeder Landesverband möglichst gemäß den staatlichen Grenzen des jeweiligen Bundeslandes räumlich begrenzt sein soll.

¹⁰Jeder Landesverband und/oder Bezirksverband gliedert sich möglichst auch in Kreisverbände, deren Gebiet möglichst den jeweiligen Stadtkreisen und Landkreisen entsprechen soll.

¹¹Jeder Kreisverband soll sich möglichst in Ortsverbände gliedern, deren Gebiet möglichst den jeweiligen Ortschaften oder Stadtteilen entsprechen soll. ¹²Kreisverbände sowie Ortsverbände sowie Ortsteilverbände von möglichst mindestens 5 Mitgliedern mit dortigem Hauptwohnsitz können jedoch eine Zusammengehörigkeit mehrerer voneinander getrennter Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene durch übereinstimmende dies als sinnvoll betrachtende Entscheide der Mitglieder aller dies jeweils betreffenden Gebietsverbände mit mindestens der für sie jeweils erforderlichen Mehrheit beschließen.

¹³Jede Gliederung (= Gebietsverband) der "Basispartei" hat, soweit sie ein rechtlich selbständiger sowie selbst-bestimmender Zweigverein (siehe dazu insbesondere § 1 Absatz 5 Satz 4 dieser Satzung) sein will, insbesondere je nach ihrer die folgend genannten einzelnen Eigenheiten jederzeit änderbaren Entscheidung jeweils eigene Satzung⁷⁷ mitsamt einem

⁷⁶ "Er muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen."

⁷⁷ die freilich insbesondere im Rahmen von § 6 Abs.1 S.2 PartG nicht zuletzt den Regelungen des jeweils vorrangigen Gebietsverbandes nicht widersprechen darf und alle maßgeblichen Re-

weitestgehend dem Logo des Bundesverbands entsprechenden Logo, ggf. auch eigene Kassenleitung, ggf. auch eigene Website (siehe zum gleichen Logo das hier im selben Satz zur eigenen Satzung Angeordnete) sowie eigene URL (= domain) sowie ggf. auch eigene Ämterwahl. ¹⁴Bei eigener Ämterwahl ist freilich zu beachten, dass die jeweilige Gliederung entsprechend § 8 Abs.1 S.1 PartG i.V.m § 11 Abs.1 S.2 PartG möglichst einen aus mindestens drei natürlichen Personen (bei eigener Kassenleitung einschließlich eine/s/r Kassierer/s/in) bestehenden Vorstand/Beistand wählen soll (wohingegen § 26 Abs.2 S. 1 GB⁷⁸ auch einen nur aus einer Einzelperson bestehenden Vorstand/Beistand ermöglicht). ¹⁵Jede Gliederung hat insbesondere den vorrangigen Gebietsverbänden gegenüber ein/e/n Postempfänger/in zu benennen.

¹⁶Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Arbeitsgebiet keine entsprechende Gliederung noch besteht, wobei die Gründung in einer Gründungsniederschrift beurkundet werden soll.

¹⁶Soweit etwa ein Vorstand/Beistand oder eine Vollversammlung oder ein sonstiges nichtgerichtliches Organ/Machtstück eines vorrangigen Gebietsverbandes einen nachrangigen Gebietsverband prüfen möchte, ist dieser verpflichtet, gewünschte Unterlagen herauszugeben sowie gewünschte Auskunft zu erteilen.

¹⁷Alle Gebietsverbände sollen ihre Mitglieder anregen, sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Vereinigung zu beteiligen. ¹⁸Befolgen nachrangige Gliederungen oder ihre Organe/Machtstücke diese Pflicht nicht, dann sind Organe/Machtstücke jeweils vorrangiger Gliederungen berechtigt und verpflichtet, die betreffenden nachrangigen Gliederungen bzw. ihre Organe/Machtstücke unverzüglich zum Befolgen dieser Pflicht aufzufordern. ¹⁹Zudem sind Organe/Machtstücke jeweils vorrangiger Gliederungen berechtigt und verpflichtet, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen, so dass die Organe/Machtstücke nachrangiger Gliederungen verpflichtet sind, die entsprechenden Unterlagen herauszugeben und Auskünfte zu erteilen.

¹⁸Soweit ein nichtgerichtliches Organ/Machtstück eines Gebietsverbandes der Vereinigung anlässlich einer kommunalen Volkswahl sich mittels Wahlabrede oder mittels Koalitionsverhandlung oder Koalitionsbeteiligung mit mindestens einer anderen Partei/Vereinigung oder Wählergruppe verpflichten möchte, hat es Wünsche nichtgerichtlicher Organe/Machtstücke vorrangiger Gebietsverbände der Vereinigung zu beachten und zu erfüllen. ¹⁹Die Gründung eines Gebietsverbandes ist nur gültig (siehe dazu auch § 6 Absatz 1 Satz 4 dieser Satzung), wenn während der gesamten Dauer dieser Gründung ein Mitglied des Vorstands/Beistands des jeweils nächstvorangigen Gebietsverbandes rede- und antragsbefugt anwesend sein kann, indem dieser Vorstand/Beistand rechtzeitig schriftlich eingeladen wurde.

(2) ¹Die Ortsverbands-Mitgliedervollversammlung ist (nicht zuletzt im Sinne von § 8 Abs.1 Satz 1 PartG;⁷⁹ aber anders als von § 8 Abs.1 Satz 4 PartG ermöglicht⁸⁰) unverzichtbares Organ/Machtstück jeden Ortsverbandes.

²Ortsverbands-Vertreter/innen/vollversammlungen (Ortsverbands-Vertrautenvollversammlungen) sind unzulässig.

³Jeder Ortsverband kann durch im Abstand von mindestens 14 Werktagen mit einer Einladungsfrist von jeweils mindestens sieben Werktagen stattfindende zwei Vollversammlungen nach dementsprechend ankündigenden schriftlichen Einladungen mit beidesmal dreimal mehr Jastimmen als Neinstimmen beschließen, mithin ohne das in § 10 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung an § 16 Abs.3 S.1 GenG⁸¹ angelehnte Erfordernis, nicht von mehr als einem Zehntel der unbedingt stimmberechtigten anwesenden Voll-Mitglieder eine

gelungen der vorrangigen Gebietsverbände sowie das gleiche Logo wie der Bundesverband bei Beachtung von § 4 Abs.2 S.1 + 2 PartG ("Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig.") zu enthalten hat.

⁷⁸ "Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten."

⁷⁹ "Mitgliederversammlung und Vorstand sind notwendige Organe der Partei und der Gebietsverbände."

⁸⁰ "Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden."

⁸¹ siehe Fußnote 54

gültige Neinstimme zu bekommen, dass er sich in kleinere Ortsverbände von mindestens 5 Mitgliedern auflöst, aber für jedes Gebiet kann es nur einen einzigen Ortsverband geben.

⁴Ortsverbände können sich in Ortsteilverbände gliedern.

⁵Ortsteilverbände haben dieselben Befugnisse wie Ortsverbände.

(3) ¹Die Mitglieder- oder Vertrautenvollversammlung ist laut § 9 Abs.1 Satz 1 PartG⁸² das vorrangige Organ/Machtstück des jeweiligen Gebietsverbandes, wobei allerdings für die "Basispartei" die Vorrangigkeitsregelung des § 1 Absatz 5 dieser Satzung gilt.

²Jede Mitglieder- oder Vertrautenvollversammlung bei jedem Gebietsverband nennt sich abweichend von § 9 Abs.1 Satz 2 Halbsatz 1 PartG⁸³ immer "Vollversammlung", also beim Bundesverband "Bundesvollversammlung" (und zwar entweder "Bundesmitgliedervollversammlung" oder "Bundesvertrautenvollversammlung") und beim jeweiligen Ortsverband "Ortsvollversammlung" (oder "Ortsmitgliedervollversammlung"). ³Für alle Vollversammlungen gelten (im Sinne von 9 Abs.1 Satz 2 Halbsatz 2 PartG)⁸⁴ dieselben Regeln. ⁴Eine Vollversammlung des jeweiligen Vereinigungs-Gebietsverbandes muss laut § 9 Abs.1 Satz 3 PartG⁸⁵ zwar mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr stattfinden, soll aber mindestens in jedem Kalenderjahr einmal stattfinden. ⁵Die Ortsteilverbands-Mitgliedervollversammlung muss mindestens in jedem Kalenderhalbjahr einmal stattfinden.

(4) ¹Jede Gliederung führt den Namen "Basispartei", der entsprechend § 4 Abs.2 S. 2 PartG⁸⁶ an nachfolgender Stelle verbunden ist mit dem Namen des jeweiligen Gebietsverbandes bzw. Gebietes.

²Jeder Vorstand/Beistand gibt dem Vorstand/Beistand des jeweils nächstvorrangigen Gebietsverbandes rechtzeitig Kenntnis über Ort, Beginnzeit, Zwecke und Gründe der nächsten geplanten Vollversammlung. ³Die Mitglieder des Vorstands/Beistands des jeweils nächstvorrangigen Gebietsverbandes haben auf allen Vollversammlungen des jeweils nächstnachrangigen Gebietsverbandes Rederecht. ⁴Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand/Beistand oder ist der gewählte Vorstand/Beistand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann auch der Vorstand/Beistand des jeweils nächstvorrangigen Gebietsverbandes mit einer Ladungsfrist von 14 Werktagen zu einer Vollversammlung des betreffenden Gebietsverbandes einladen, bei der ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand/Beistand zu wählen ist.

(5) ¹Soweit ein Gebietsverband gegen Gesetz oder diese Satzung beschließt und die unzulässigen Teile dieses Beschlusses noch nicht allesamt für nichtig erklärt hat, kann jedes Organ/Machtstück von jedem Gebietsverband, der zumindest Teil des unzulässig beschließenden Gebietsverbandes ist oder in dessen Gebiet sich zumindest teilweise der unzulässig beschließende Gebietsverband befindet, als Ordnungsmaßnahme (im Sinne von § 6 Abs.2 Nr.5 PartG⁸⁷) unverzüglich durch diesbezüglich kritisierenden Beschluss insbesondere auf die Unzulässigkeit hinweisen. ²Getilgt werden können solche unzulässigen, aber etwa trotzdem nicht ungültigen, Beschlüsse oder Beschluss-Teile nicht durch Beschluss eines anderen Gebietsverbandes, sondern insbesondere durch Vereinigungsvolksveto des betreffenden Gebietsverbandes gemäß § 15 dieser Satzung nur, soweit sie nicht von der Bundesverband-Zweckgruppe gefasste Beschlüsse oder Teile davon sind und soweit der jeweilige Gebietsverband diese Beschlüsse oder Beschluss-Teile noch nicht selber spätestens 14 Werktagen vor Beginn des jeweiligen Vereinigungsvolksvetos für nichtig erklärt hat.

(6) ¹Die Mitglieds-Geldbeiträge jedes stimmberechtigten, sich nicht laut seiner insbesondere angesichts rechtmäßigem Sozialhilfe-Empfang bzw. ALG-II-Empfang anscheinend glaubwürdigen Äußerung aus Armut in Not befindenden oder aufgrund sonstigen finanziellen Härtefalls befreien und von daher nicht zahlenden Mitglieds eines jeweiligen nachrangigsten kassenleitenden Gebietsverbandes, sind vom jeweiligen Landesverband unverzüglich so aufzuteilen. dass der kassenleitende Bundesverband der "Basispartei" 30 Hundertstel davon

82 "Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes."

83 "Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung 'Parteitag', bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung 'Hauptversammlung'; ..."

84 "... ; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung."

85 "Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen."

86 "Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig."

87 "Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über" ... "5. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, ..."

erhält, und, soweit die betreffende Landessatzung keine andere Verteilung anordnet, der kassenleitende Landesverband davon 30 Hundertstel erhält, ein etwaiger kassenleitender Bezirksverband 10 Hundertstel davon erhält, der kassenleitende Kreisverband 10 Hundertstel davon erhält, ein etwaiger kassenleitender Ortsverband 20 Hundertstel davon erhält, wobei die Hundertstel für den kassenleitenden Bezirksverband bzw. für den kassenleitenden Ortsverband der kassenleitende Kreisverband erhält, soweit kein kassenleitender Bezirksverband bzw. Ortsverband besteht.

(7) ¹Soweit nicht die jeweils unmittelbar vorrangige Gebietsverbandsvollversammlung jeweils spätestens drei Monate vor der jeweiligen staatlichen Volkswahl einen anderen Beschluss gefasst hat, erhält der jeweilige kassenleitende befugt wahlvorschlagende Gebietsverband 60 Prozent der ihm etwa zugeteilten staatlichen Wahlkampfkostenrückerstattung. ²Der Rest von 40 Prozent kommt dann den jeweiligen kassenleitenden nicht wahlvorschlagenden Gebietsverbänden (soweit vorhanden) dieses jeweiligen kassenleitenden befugt wahlvorschlagenden Gebietsverbandes je nach der Anzahl ihrer Mitglieder zu. ³Sind keine nachrangigen Gebietsverbände vorhanden, erhält der jeweilige kassenleitende befugt wahlvorschlagende Gebietsverband auch diesen Rest von 40 Prozent. ⁴Die gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 dieser Satzung mitzuteilende bzw. zu meldende Mitgliederanzahl des betreffenden Gebietsverbandes wird jedoch nur insoweit anerkannt, soweit insbesondere der betreffende Gebietsverband dementsprechend pflichtgemäß Beitragsanteile an vorrangige kassenleitende Gebietsverbände geleistet hat.

(8) ¹Als Gliederung der Bundesvereinigung namens "Basispartei-Bundesverband Deutschland" gilt nach Bewilligung durch ein Vereinigungsorgan/-machtstück auch jede zur "Basispartei" zu zählende bzw. sich selbst zählende Auslandsvereinigung Deutscher oder dgl. (AV) mit dem Tätigkeitsgebiet zumindest in einem unmittelbar an die BRD angrenzenden Teil (siehe dazu § 1 Absatz 3 dieser Satzung) eines ausländischen Staates (wobei jede AV dem Bundesverband der "Basispartei" unmittelbar nachgeordnet ist wie etwa jeder Landesverband).

(9) ¹Ortstreffe der "Basispartei" dienen insbesondere dem freien Gedankenaustausch von Interessierten innerhalb und außerhalb der "Basispartei" sowie vor Gründung nachrangiger Gebietsverbände der Bundesvereinigung als erste Anlaufstelle der "Basispartei", fördern die Berichterstattung, den Rang der "Basispartei" und ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit sowie das Gewinnen neuer Mitglieder für die "Basispartei" und sollen von mindestens einem, höchstens vier Mitgliedern der "Basispartei" verantwortlich leitend eingerichtet, ermöglicht und betreut werden, wobei feste Trefförtlichkeiten und -zeiten Zugang ohne aufwändige Orts- sowie Zeitabsprachen ermöglichen.

²Die jeweilige Ortstreff-Leitung hat unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen alle notwendigen Daten zur Erreichbarkeit der Teilnehmer zu sammeln und ist insbesondere gegenüber dem ggf. bestehenden Vorstand/Beistand des jeweils dem Ortstreff entsprechenden nachrangigen Gebietsverbandes der "Basispartei" sowie dem Vorstand/Beistand des nächstvorrangigen Gebietsverbandes der "Basispartei" sowie der Gesamtvereinigung berichtspflichtig. ³Dazu sind bei den jeweiligen Organen/Machtstücken kurze schriftliche Niederschriften mit Anwesenheitsliste, Ablauf und bemerkenswerten Ergebnissen sowie ggf. Planungen einzureichen. ⁴Medienvertreter haben keinen Zugang zu einem Ortstreff der "Basispartei".

(10) ¹Verhalten sich nachrangige Gebietsverbände der Vereinigung oder deren Organe/Machtstücke bzw. Bündnisse nicht satzungsgemäß pflichtentreu, dann kann jedes jeweilige Organ/Machtstück des nächstvorrangigen Gebietsverbandes ersatzweise das Erforderliche selbst bewirken, notfalls auch eine/n Beauftragte/n mit dem Bewirken des Erforderlichen betrauen.

(11) ¹Jeder Gebietsverband der Vereinigung hat als Organe/Machtstücke mindestens eine Vollversammlung und möglichst auch einen Vorstand/Beistand sowie ggf.⁸⁸ eine "Gebietshauptgruppe"⁸⁹, die von Mitgliedervollversammlungen gewählt sein muss, und zwar

⁸⁸ d.h. wenn die betreffende Vollversammlung des jeweiligen Gebietsverbandes etwa wegen dessen zu großer Flächenausdehnung oder wegen sonstigem Grund ein Vollversammeln als Mitgliedervollversammlung im jeweiligen Gebiet eher für ungeeignet und stattdessen ein Vollversammeln als Vertreter/innen/vollversammlung (= Vertrautenvollversammlung) für ratsam hält und eine Hauptgruppe im Sinne eines "Allgemeinen Parteiausschusses" entsprechend § 12 Abs.1 PartG zulässig bewilligt hat.

⁸⁹ siehe zu Gebietshauptgruppen § 7 Absatz 2 dieser Satzung.

von Mitgliedervollversammlungen der Gebietsverbände, die dem Gebietsverband der jeweiligen Gebietshauptgruppe möglichst unmittelbar nachrangig sind. ²Die Vollversammlung (als Mitgliedervollversammlung oder als Vertrautenvollversammlung) eines jeweiligen Gebietsverbandes gilt gegenüber dessen Vorstand/Beistand freilich als vorrangiges Organ/Machtstück. ³Die Gebietshauptgruppe eines jeweiligen Gebietsverbandes gilt gegenüber dessen Vorstand/Beistand als "höheres Organ" nur im Falle von § 16 Abs.2 S.1 PartG⁹⁰, ansonsten jedoch wegen § 15 Abs.3 S.3 PartG⁹¹ nicht als Organ, sondern nur einfach als vorrangig (einfach als vorrangiges MACHTSTÜCK) gegenüber dem Vorstand/Beistand eines jeweiligen Gebietsverbandes sowie als nachrangig (als nachrangiges Machtstück) insbesondere gegenüber dessen Vertreter/innen/vollversammlung (= Vertrautenvollversammlung) und letztlich gegenüber dem Vereinigungsvolk. ⁴Aber § 15 Abs.3 S.3 PartG dürfte nicht nur undemokratisch (und dadurch insbesondere gemäß Art.21 Abs.1 S.3 GG⁹² verfassungswidrig), sondern schlicht sachlich widersinnig sein, indem verschiedene Beschlüsse von Organen zumindest bei Nichtbeachtung dieses Satzes eben doch zulässig an Beschlüsse anderer Organe binden. ⁵So sind insbesondere laut § 8 Abs.1 S.1 PartG Mitgliederversammlung und Vorstand notwendige Organe der Partei und der Gebietsverbände; und laut § 9 Abs.1 S.1 PartG ist die "Mitglieder- oder Vertreterversammlung" das sogenannte "oberste" Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. ⁶Von daher ist zu folgern, dass es auch Organe gibt, die diesem "obersten" (mithin vorrangigen) Organ gegenüber NACHRANGIG sind, also eben DOCH trotz § 15 Abs.3 S.3 PartG an dessen Beschlüsse als "oberstes" Organ GEBUNDEN sind, und dass auch etwaige Vertreter/innen (= Vertraute von einer Vertrautenversammlung) freilich an Aufträge und Weisungen gebunden werden können (und nicht etwa nur ihrem eigenen Gewissen unterworfen sind). ⁷Denn sonst wäre die ausdrückliche gesetzliche Bezeichnung als "oberstes" Organ unsinnig. ⁸Somit ist entweder § 15 Abs.3 S.3 PartG falsch oder die Bezeichnung "oberste" in § 9 Abs.1 S.1 PartG. ⁹Beides zusammen kann nicht gültig sein, sondern widerspricht sich, es sei denn, dass hier das Wort "Bindung" nur dasselbe bedeuten soll wie "ungesetzliche Zwangsbindung" (im Sinne von insbesondere vereinsrechtswidrigem unbedingt unausweichlichem Befolgungszwang) und dass das Wort "Unzulässigkeit" nur dafür sorgen soll, dass auch Mitgliedern nachrangiger Organe letztlich Beschlussfreiheit z.B. durch jederzeitige Entpflichtungsbefugnis verbleiben muss (bis hin zu § 10 Abs.2 S.3 PartG⁹³ bzw. § 39 BGB⁹⁴), indem freilich nicht zum Befolgen von als falsch oder sogar als zu Rechtswidrigem auffordernd betrachtetem Beschluss eines vorrangigen Organs verpflichtet oder sonstwie gezwungen werden kann. ¹⁰Falsch (oder zumindest FALSCH und mehr oder weniger bewusst unklar und unbestimmt FORMULIERT) scheint § 15 Abs.3 S.3 PartG schon deshalb zu sein, weil § 11 Abs.3 S.1 PartG⁹⁵ sogar anordnet, dass der jeweilige Vorstand/Beistand den jeweiligen Gebietsverband leitet insbesondere "nach ... den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe", d.h. zumindest nach den Beschlüssen der laut § 9 Abs.1 S.1 PartG ausdrücklich "obersten" Mitglieder- oder Vertreter/innen/vollversammlung (= Vertrautenvollversammlung). ¹¹Insbesondere da laut § 9 Abs.1 S.1 PartG die Mitglieder- oder Vertreter/innen/vollversammlung (= Vertrautenvollversammlung) als oberstes Organ des jeweiligen Gebietsverbandes gilt, aber infolge dieser (nicht zuletzt im Sinne von Art.21 Abs.1 S.3 GG⁹⁶ innerlich möglichst echtdemokratischen) Satzung das Vereinigungsvolk vorrangig insbesondere vor Vertreterversammlungen sein soll, lässt sich leider NICHT auch mit diesem derzeit geltenden und insoweit wohl verfassungswidrigen PartG vereinbaren, das Vereinigungsvolk im Sinne von § 8 Abs.2 PartG⁹⁷ nicht nur als grundsätzlich vorrangigst,

90 "Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Absatz 1 der Bestätigung durch ein höheres Organ."

91 "Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig."

92 "Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen."

93 siehe Fußnote 59

94 siehe Fußnote 60

95 "Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe."

96 siehe Fußnote 92

97 "Die Satzung kann weitere der Willensbildung des jeweiligen Gebietsverbandes dienende Einrichtungen (Organe) vorsehen. Sie sind in der Satzung ausdrücklich als solche zu bezeichnen."

sondern auch als ORGAN zu bezeichnen (das Vereinigungsvolk ist mithin stattdessen einfach als im Rahmen des Vereinigungszwecks sowie insbesondere als im Rahmen des § 15 dieser Satzung vorrangigstes MACHTSTÜCK der Vereinigung zu betrachten und zu bezeichnen).¹² Und da nicht zuletzt auch die zu einstimmigen Beschlüssen verpflichtete Bundesverband-Zweckgruppe eine gewisse Bindungswirkung entfalten soll, was letztlich auch mit der wegen § 40 S.1 BGB⁹⁸ nachgiebigen Vorschrift des § 33 Abs.1 S.2 BGB⁹⁹ übereinstimmt, lässt sich auch diese Gruppe wegen der falschen Formulierung des § 15 Abs.3 S.3 PartG trotz ihrer Vorrangigkeit freilich nicht als Organ bezeichnen, sondern stattdessen einfach als bezüglich ihres Wirkungsbereiches des Klärens der Zweckdienlichkeit vorrangiges MACHTSTÜCK.¹³ Aus demselben Grund lässt sich auch trotz gewisser Vorrangigkeit kein Schiedsgericht des jeweiligen Gebietsverbandes der Vereinigung als Organ bezeichnen, sondern stattdessen einfach als schiedsrichterliches Machtstück, wobei jedoch ein Vereinigungsvolksveto gemäß § 15 dieser Satzung als auch dem jeweiligen Schiedsgerichts-Entscheid gegenüber freilich vorrangig zu gelten hätte.

(12)¹ Insbesondere Satzungen von dem Bundesverband der "Basispartei" angehörenden nachrangigen Gebietsverbände der "Basispartei" dürfen den Regelungen dieser Satzung sinngemäß und grundsätzlich nicht widersprechen, sondern müssen (abgesehen insbesondere freilich von anderslautendem Namen, Arbeitsgebiet sowie Sitz und von im Rahmen der politischen Programmatik dieses Bundesverbandes freilich gebietlich bedingt womöglich unterschiedlichem politischem Programm) sinngemäß und grundsätzlich dieselben Regelungen wie in dieser Satzung enthalten und anwenden (siehe dazu auch § 20 dieser Satzung).

§ 7 Vollversammlung; Gebietshauptgruppe des jeweiligen Gebietsverbandes

(1)¹ Die Bundesvollversammlung ist (Vollversammlung bedeutet dasselbe wie "Parteitag" bzw. "Hauptversammlung" im Sinne von § 9 Abs.1 Sätze 1 + 2 PartG¹⁰⁰) nach dem als Organ/Machtstück geltenden Vereinigungsvolk, dessen Befugnisse insbesondere in § 15 dieser Satzung geregelt sind, in dem Sinne das vorrangige Organ/Machtstück des Bundesverbandes, als sie alle Fragen entscheiden kann, die nicht der Bundesverband-Zweckgruppe vorbehalten sind.

² Soweit insbesondere wegen zu vieler teilnahmewilliger Vereinigungsmitglieder vermutlich keine Mitgliederversammlung stattfinden könnte, bei der jede/r Redewillige ausreichend zu Wort kommen kann, hat nach Bewilligen eines nichtschiedsrichterlichen sowie nichtzweckbestimmenden Organs/Machtstücks des betreffenden Gebietsverbandes auf dementsprechenden Antrag der für das Einberufen der jeweiligen Versammlung Antragsbefugten statt einer Versammlung leiblich anwesender als Vertreter/innen (=Vertraute) gewählter Vereinigungsmitglieder bei tauglichen technischen Möglichkeiten eine mittels Internet digital-elektronisch veranstaltete Mitgliederversammlung online stattzufinden, wobei insbesondere bezüglich Geheimhaltung gleiche Anforderungen gelten im Sinne von § 9 Absatz 11 sowie § 10 Absatz 11 dieser Satzung und eine derart mögliche beantragte Mitgliederversammlung Vorrang hat vor einer Vertrautenversammlung, indem sie die jeweilige Vertrautenversammlung verdrängt, so dass alle etwa gewählten Vertrauten auftraglos und untätig bleiben, und wobei auch zu beachten ist, dass Beschlüsse von Vollversammlungen der "Basispartei" nur rechtsgültig sind, soweit sie jeweils durch eine Schlussabstimmung am Ende der jeweiligen Vollversammlung nachträglich mit mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen bewilligt wurden.

³ Die Bundesvollversammlung beschließt im genannten Rahmen insbesondere über die Satzungsbestimmungen bzw. über die Programmatik der Gesamtvereinigung, über finanzielle

98 "Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38 finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt."

99 "Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen."

100 "Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung "Parteitag", bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung "Hauptversammlung"; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung."

Beiträge bei Parteitätigkeit insbesondere mittels einer Bundes-Finanz- und Beitragsordnung (FBO, siehe dazu § 19 Absatz 3 dieser Satzung), die in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 6 Abs.2 Nr.12 PartG¹⁰¹ genügt (derzeit §§ 23 bis 31 PartG), wie auch bei Parteitätigkeit über eine Bundes-Schiedsgerichtsordnung (SGO, siehe dazu § 19 Absatz 2 dieser Satzung) mitsamt Berufungsrecht an ein jeweils übergeordnetes Schiedsgericht gemäß § 10 Abs.5 Satz 2 PartG¹⁰² und mitsamt im Schiedsgerichtsordnungs-Text ausdrücklich zu regelnder anschließender Berufungsbefugnis an die ordentlichen (= staatlichen) Gerichte, wie auch über jede sonstige Ordnung, soweit keine vorrangigen Bestimmungen wie insbesondere jede diesbezüglich unbedingt vorrangig geltende Bestimmung dieser Satzung gelten.

⁴Eine Bundesvollversammlung soll mindestens einmal in jedem Kalenderjahr stattfinden und ist unverzüglich insbesondere dann einzuberufen, wenn der Bundesvorstand/-beistand oder die Bundes-Gebietshauptgruppe oder mindestens der jeweilige Vorstand/Beistand von einem Zehntel der Landes-Gebietsverbände dies beschließt. ⁵Entsprechendes wie für die Bundesversammlung gilt jeweils begrenzt auf das jeweilige Gebiet des betreffenden Gebietsverbandes für die Landesvollversammlung, für die Bezirksvollversammlung, für die Kreisvollversammlung, für die Ortsvollversammlung und für die Ortsteilmitgliedervollversammlung. ⁶Eine Vollversammlung des jeweiligen Gebietsverbandes muss zwar entsprechend § 9 Abs.1 Satz 3 PartG¹⁰³ mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal stattfinden, soll aber bei dieser Vereinigung mindestens in jedem Kalenderjahr einmal stattfinden.

⁷Der Vorstand/Beistand des jeweiligen Gebietsverbandes fertigt in Anbetracht der durch Einnahmen sowie Ausgaben erfolgten Änderungen des Vereinigungsvermögens in der Regel jährlich einen Wirtschaftsplan an, der zusammen mit dem sonstigen Tätigkeitsbericht mit der Einladung zur Vollversammlung des jeweiligen Gebietsverbandes an diese zu versenden ist und als Grundlage für die mögliche Entlastung (= Entpflichtung) des betreffenden Vorstands/Beistands dient, wobei das Kalenderjahr als Geschäftsjahr gilt und Vereinigungsvermögen nur satzungsgemäß für Vereinigungszwecke verwendet werden darf und wobei insbesondere der Bundesvorstand/-beistand verpflichtet ist, insbesondere den finanziellen Teil seines Tätigkeitsberichtes bei Parteitätigkeit als Rechenschaftsbericht an den Präsidenten des Deutschen Bundestags zur öffentlichen Rechenschaftslegung zu übermitteln und (entsprechend § 23 Absatz 2 Satz 6 PartG) der jeweils auf die Veröffentlichung folgenden Bundes-Vollversammlung zur Erörterung vorzulegen.

⁸Die Vollversammlung jedes Gebietsverbandes nimmt entsprechend § 9 Abs.5 S.1 PartG i.V.m. § 9 Abs.1 S.2 Halbsatz 2 PartG mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstands/Beistands entgegen, der insbesondere bezüglich der politischen Tätigkeiten und der allgemeinen Entwicklung Auskunft gibt, und fasst über ihn Beschluss. ⁹Der finanzielle Teil des Berichts, der insbesondere bezüglich der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie über das Vermögen und über die Liquidität Auskunft gibt, ist entsprechend § 9 Abs.5 S.2 PartG¹⁰⁴ i.V.m. § 9 Abs.1 S.2 Halbsatz 2 PartG vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von der Vollversammlung des betreffenden Gebietsverbandes der Vereinigung gewählt werden und der Vollversammlung das Prüfergebnis mitteilen (insbesondere indem der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichtes mit der Einladung zur Vollversammlung mitzusenden ist), zu überprüfen.

¹⁰Insbesondere jede Kreisvollversammlung soll jeden Monat einmal tagen und ist nach ordentlicher Einberufung grundsätzlich beschlussfähig, soweit kein Wahlvorschlag für ein Europa-, Staats- oder staatlich-kommunales Gemeindeorgan benannt wird und dafür etwa noch sonstige Anforderungen gelten.

¹¹Soweit diese Satzung diesbezüglich nichts anderes anordnet, muss insbesondere auf Beschluss der jeweiligen Gebietsverbandsvollversammlung sowie des jeweiligen Vorstands/Beistands sowie der etwaigen jeweiligen Gebietshauptgruppe oder der Vorstände/Beistände von 1/10 der jeweils nachrangigen Gebietsverbände (= "ordentliche" oder Normvollversammlung, die alljährlich stattfinden soll) sowie auf schriftlichen (schriftlich unter Angabe von Ort, Beginnzeit, Zwecken und Gründen für das Versammeln; siehe dazu

101 "Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über"... "12. Form und Inhalt einer Finanzordnung, die den Vorschriften des Fünften Abschnittes dieses Gesetzes genügt."

102 "Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten."

103 "Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen."

104 "Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen."

auch § 37 Abs.1 BGB¹⁰⁵) Antrag eines Zehntels (höchstens 300) der Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes, gesammelt innerhalb von drei Monaten, oder der in der Gebietsvollversammlung anwesenden Mitglieder eine ("außerordentliche" oder Sondervollversammlung genannte) Gebietverbandsvollversammlung einberufen werden.

¹²Die Antragsteller/innen können unter Angabe von Ort, Beginnzeit, Zwecken und Gründen für das Versammeln nicht zuletzt entsprechend § 50 Abs.1 + Abs.3 S.1 GmbHG¹⁰⁶ insbesondere die jeweilige Gebietsvollversammlung, volkswahlnominierende Versammlung sowie Gründungsversammlung und dgl. selbst einberufen (indem diese Selbsteinberufung als vom Vorstand/Beistand des jeweiligen Gebietsverbandes bewirkt und beschlossen gilt, was von keinem vorrangigen Vereinigungsorgan/-machtstück für unwirksam erklärt werden kann), wenn der jeweilige Gebietsvorstand/-beistand untätig bleibt, d.h. insbesondere dem Antrag nicht spätestens innerhalb von 14 Werktagen seit Antragszugang Folge geleistet hat oder etwa gar nicht besteht, so dass es dann freilich keine Wartefrist von 14 Werktagen gibt.

¹³Jeder Vorstand/Beistand soll insbesondere jedem Vorstand/Beistand jedes vorrangigen Gebietsverbandes rechtzeitig Kenntnis von der jeweils geplanten Vollversammlung geben, da auch der Vorstand/Beistand jedes jeweiligen vorrangigen Gebietsverbandes bei der geplanten Vollversammlung eines nachrangigen Gebietsverbandes redebefugt ist.

¹⁴Soweit ein nichtgerichtliches Organ/Machtstück eines jeweiligen Gebietsverbandes dies ohne gegensätzlichen Beschluss eines vorrangigen anderen nichtgerichtlichen Organs/Machtstücks dieses jeweiligen Gebietsverbandes und trotz anderslautender Bestimmung dieser Satzung beschließt und dies auch nicht wegen zu vieler teilnahmewilliger Mitglieder unmöglich ist, ist die Vollversammlung des betreffenden Gebietsverbandes nicht als Vertreter/innen/vollversammlung (= Vertrautenvollversammlung) einzuberufen, sondern als Mitglieder-vollversammlung.

(2) ¹Gebietshauptgruppen (im Sinne von "Allgemeine Parteiausschüsse" gemäß § 12 Abs.1 PartG¹⁰⁷) sollte es eigentlich nur geben und deren Mitglieder und Ersatzmitglieder können nur von Mitgliedervollversammlungen (niemals von Vertrautenvollversammlungen) und außer bei Gebietsverbänden, die nicht flächendeckend nachrangige Gebietsverbände haben, ausschließlich von jeweils unbedingt gleichrangigen und möglichst unmittelbar nachrangigen Gebietsverbänden gewählt werden, wenn die betreffende Vollversammlung des jeweiligen Gebietsverbandes etwa wegen dessen zu großer Flächenausdehnung oder wegen sonstigem Grund ein Vollversammeln als Mitgliedervollversammlung im jeweiligen Gebiet eher für ungeeignet und stattdessen ein Vollversammeln als Vertreter/innen/vollversammlung (= Vertrautenvollversammlung) für ratsam hält und eine Gebietshauptgruppe zulässig bewilligt hat.

²Die nicht zuletzt entsprechend § 15 Abs.2 PartG¹⁰⁸ insbesondere geheime etwaige Wahl der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der jeweiligen Gebietshauptgruppe eines Gebietsverbandes hat mit einer Zuteilung der Mitgliedschaft in der Gebietshauptgruppe mittels Dreisatz gemäß der wie nachfolgend zu errechnenden Aufschlüsselung verbunden zu sein (soweit diese Aufschlüsselung nicht etwa insbesondere mittels zulässigem Vereinigungsvolksveto getilgt ist), so dass der jeweiligen Gebietshauptgruppe eine Gesamtzahl von mindestens 30 und möglichst nicht mehr als 80 Mitglieder angehören, wobei insbesondere für jeden nachrangigen Gebietsverband mindestens ein Mitglied in der Gebietshauptgruppe eines jeweils vorrangigen Gebietsverbandes gewährleistet sein muss.

³Alle Mitglieder sowie Ersatzmitglieder der jeweiligen Gebietshauptgruppe sollen nach spätestens jedem Halbjahr unverzüglich neu insbesondere nach Maßgabe dieser Satzung gewählt werden, wobei die Amtsdauer entsprechend § 12 Abs.3 PartG¹⁰⁹ nur höchstens zwei Kalenderjahre betragen darf bei jederzeitiger Abwählbarkeit jedes einzelnen Mitglieds wie auch mehrerer oder aller Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung.

⁴Wer überhaupt Mitglied einer Gebietshauptgruppe sein kann, bestimmt sich gemäß § 7 Absatz 3 Satz 4 dieser Satzung.

⁵Für die Aufschlüsselung der jeweils zumindest ein Mitglied in die Gebietshauptgruppe entsendenden Gebietsverbände ist die zum der Einladung jeweils unmittelbar vorausgehenden 1. Januar bzw. 1. Juli vermerkte Gesamt-Mitgliederzahl des jeweiligen Ziel-Gebietsverbandes der Vereinigung maßgeblich, für dessen Gebietshauptgruppe Mitglieder zu wählen sind, und ist

105 siehe Fußnote 54

106 siehe Fußnote 54

die Anzahl der insbesondere für jeden dem jeweiligen Ziel-Gebietsverband unmittelbar nachrangigen Gebietsverband verfügbaren stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden Gebietshauptgruppe gemäß der jeweiligen Gesamtzahl an stimmberechtigten Mitgliedern der betreffenden Gebietshauptgruppe stets abzurunden auf die jeweils nächstmindere Vollzahl, wenn sich die jeweilige verfügbare Anzahl etwa zwischen zwei Vollzahlen errechnet. ⁶Wäre ein nachrangiger Gebietsverband in Anbetracht der vorgenannten Aufschlüsselung rechnerisch mit keinerlei Mitgliedschaft in der jeweiligen Gebietshauptgruppe vertreten, kann er dennoch eine einzige Mitgliedschaft beanspruchen, indem sich die Gesamtzahl dieser Gebietshauptgruppe um diese Mitgliedschaft vergrößert.

⁷Das Beschlussfassen einer jeweiligen Gebietshauptgruppe kann wie das Beschlussfassen eines jeweiligen Vorstands/Beistands auch ohne leibliches Versammeltsein erfolgen, d.h. auch mittels Telefonschaltung (= "Telefonkonferenz") fernmündlich beschließend bzw. mittels sonstwie elektronischem Wirken bei gleichzeitiger dementsprechender Anwesenheit, freilich nicht unbedingt einstimmig wie beim jeweiligen Vorstand/Beistand (sondern mindestens mit sachabstimmender 9/10-Mehrheit insbesondere gemäß § 10 Absatz 1 + 3 dieser Satzung [aber nicht gemäß der Ausnahme des § 10 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung], ggf. auch mit systemischem Konsensieren gemäß § 10 Absatz 6 dieser Satzung), sowie auch schriftlich allstimmig wirkend entsprechend § 32 Abs.2 BGB.

⁸Jede jeweilige Gebietshauptgruppe eines jeweiligen Gebietsverbands hat dieselben umfassenden Befugnisse wie die jeweilige Vollversammlung des betreffenden Gebietsverbandes zur Beratung oder Entscheidung politischer sowie ordnender Fragen, hat nicht zuletzt die Beschlüsse und deren Teile dieser Vollversammlung sowie etwaige Vereinigungsvolk-Tilgungsbeschlüsse (= Vereinigungsvolksvetos, siehe § 15 dieser Satzung) des betreffenden Gebietsverbandes aber als vorrangig gelten zu lassen, und ist insbesondere wie eine Gebietsverbands-Vollversammlung einberufbar.

⁹Nicht insbesondere durch Wahl, sondern kraft Satzung kann anders als in § 12 Abs.2 PartG ermöglicht soweit diese Satzung nichts anderes anordnet kein Mitglied der "Basispartei" einer Gebietshauptgruppe angehören, weder als Mitglied noch sonstwie mit oder ohne Stimmrecht.

¹⁰Dass die Zahl der Mitglieder einer Gebietshauptgruppe auch oder ausschließlich nach dem Verhältnis der im Bereich des jeweiligen Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf den jeweiligen Gebietsverband aufgeschlüsselt wird, ist anders als von § 13 S.3 PartG¹¹⁰ ermöglicht bei der "Basispartei" unzulässig.

¹¹Für die durch Beschluss der jeweiligen Gebietsvollversammlung insbesondere nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung anschaffbare sowie abschaffbare Gebietshauptgruppe wählt gemäß den Bestimmungen von verfassungsgemäßigem Gesetz und von dieser Satzung jede diesbezüglich wahlbefugte Gebietsverbandsvollversammlung gemäß dem eine Gebietshauptgruppe anschaffenden Beschluss der jeweiligen Gebietsverbandsvollversammlung die für sie jeweils angeordnete Anzahl von Mitgliedern sowie Ersatzmitgliedern der betreffenden Gebietshauptgruppe, deren Amtsdauer entsprechend § 12 Abs.3 PartG bei jederzeitiger Abwählbarkeit (insbesondere gemäß den Bestimmungen dieser Satzung) wie nicht zuletzt in Satz 3 dieses Absatz 2 angeordnet höchstens zwei Kalenderjahre beträgt.

(3) ¹Bei vermutlich mehr als 250 an der Vollversammlung eines jeweiligen Gebietsverbandes teilnahmewilligen Mitgliedern kann (im Sinne von § 8 Abs.1 Satz 4 PartG) eine Vertreter/innen/vollversammlung (= Vertrautenvollversammlung) des jeweiligen

107 "Die Mitglieder von allgemeinen Parteiausschüssen und ähnlichen Einrichtungen, die nach der Satzung umfassende Zuständigkeiten für die Beratung oder Entscheidung politischer und organisatorischer Fragen der Partei besitzen, können auch von nachgeordneten Gebietsverbänden gewählt werden. "

108 "Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt."

109 "Das Amt der gewählten Mitglieder der in Absatz 1 genannten Organe dauert höchstens zwei Jahre."

110 "Die Satzung kann bestimmen, daß die restliche Zahl der Vertreter, höchstens die Hälfte der Gesamtzahl, nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf die Gebietsverbände aufgeschlüsselt wird."

Gebietsverbandes (entsprechend § 15 Abs.2 S.1 PartG **geheim**) gewählt werden nach einer wie nachfolgend zu errechnenden Aufschlüsselung (soweit diese Aufschlüsselung nicht etwa mittels zulässigem Vereinigungsvolksveto getilgt ist), so dass dieser Vertreter/innen/vollversammlung (= Vertrautenvollversammlung) eine Gesamtzahl von mindestens 100 und grundsätzlich nicht mehr als 600 Vertreter/innen (= Vertraute) angehören (indem z.B. im jeweiligen "Basispartei"-Landesverband bis zu einer "Basispartei"-Mitgliederzahl von 2.000 für je 5 örtliche "Basispartei"-Mitglieder je ein/e Vertraute/r zu wählen ist, bei mehr als 2.000 "Basispartei"-Mitgliedern z.B. für je 10 örtliche "Basispartei"-Mitglieder je ein/e Vertraute/r, und jeweils für mindestens 0,5 mehr als die Aufschlüsselungs-Menge von 5 bzw. 10 "Basispartei"-Mitglieder umfassende örtliche Mitgliederanzahl je ein/e zusätzliche/r Vertraute/r beansprucht werden kann), wobei alle Vertreter/innen (= Vertraute) sowie Ersatzvertreter/innen (= Ersatzvertraute) nach spätestens jedem Halbjahr unverzüglich neu gewählt werden sollen bei jederzeitiger (insbesondere nach Maßgabe dieser Satzung) Abwählbarkeit jedes einzelnen (Ersatz-) Vertrauten wie auch mehrerer oder aller (Ersatz-) Vertrauten. ²Die Vertrauten (sowie Ersatzvertrauten) bleiben bis zur Neuwahl im Amt, sofern dies mit den gesetzlichen Bestimmungen (wie insbesondere § 8 Abs.1 S.2 PartG¹¹¹ sowie § 9 Abs.1 S.3 PartG) vereinbar ist.

³"Basispartei"-Gebietsvollversammlungen sollen bei mehr als 500 "Basispartei"-Mitgliedern des jeweiligen Gebietsverbandes grundsätzlich als Vertrautenvollversammlungen stattfinden, wobei zu jeder Vertrautenvollversammlung grundsätzlich jedes Mitglied der Vereinigung teilnahmeberechtigt und wahlberechtigt (= aktiv wahlberechtigt) und wählbar (= passiv wahlberechtigt) ist für jedes Amt, für jede Amtsanwartschaft sowie für jedes Mandat bzw. für jede Mandatsanwartschaft und jede/r Vertraute sowie Ersatzvertraute grundsätzlich auch rede-, antrags- und stimmberechtigt ist sowie wahlberechtigt (= aktiv wahlberechtigt) und wählbar (= passiv wahlberechtigt) für jedes Amt, für jede Amtsanwartschaft sowie für jedes Mandat bzw. für jede Mandatsanwartschaft, Mitglieder des Vorstands/Beistands als bloß solche aber grundsätzlich nicht stimm- oder aktiv oder passiv wahlberechtigt sind.

⁴Mitglied einer Vertreter/innen/vollversammlung (= Vertrautenvollversammlung) oder Gebietshauptgruppe kann nicht sein, wer irgendwo Vorstands-/Beistandsmitglied ist oder nicht Vorstands-/Beistandsmitglied sein kann oder nicht sein soll, wobei Mitglieder des Vorstands/Beistands eines Gebietsverbandes diesbezüglich zwar nicht stimmbefugt sind, aber freilich insbesondere teilnahmebefugt, redebefugt und antragsbefugt.

⁵Für die (möglichst für jede einzelne erneut) Vertreter/innen/vollversammlung (= Vertrautenvollversammlung) werden die Vertreter/innen (= Vertrauten) und die Ersatzvertreter/innen (= Ersatzvertrauten) nicht von Vertreter/innen/vollversammlungen (Vertrautenvollversammlungen), sondern nur von den jeweils möglichst unmittelbar nachrangigen sowie dabei unbedingt gleichrangigen Mitgliedervollversammlungen geheim gewählt. ⁶Hierbei ist für die Aufschlüsselung der jeweils Vertreter/innen (= Vertraute) entsendenden Gebietsverbände die zum der Einladung jeweils unmittelbar vorausgehenden 1. Januar bzw. 1. Juli vermerkte Gesamt-Mitgliederzahl des jeweiligen Ziel-Gebietsverbandes der Vereinigung maßgeblich, für dessen Vertreter/innen/vollversammlung (= Vertrautenvollversammlung) Mitglieder zu wählen sind, und ist die Anzahl der insbesondere für jeden dem jeweiligen Ziel-Gebietsverband unmittelbar nachrangigen Gebietsverband verfügbaren stimmberechtigten Vertreter/innen (= Vertrauten) der betreffenden Vertreter/innen/vollversammlung (= Vertrautenvollversammlung) gemäß der jeweiligen Gesamtzahl an stimmberechtigten Vertreter/innen (= Vertrauten) der betreffenden Vertreter/innen/vollversammlung (= Vertrautenvollversammlung) stets abzurunden auf die jeweils nächstmindere Vollzahl, wenn sich die jeweilige verfügbare Anzahl etwa zwischen zwei Vollzahlen errechnet.

⁷Um zu gewährleisten, dass bei verschiedenen Vertreter/innen/vollversammlungen (= Vertrautenvollversammlungen) zu verschiedenen Sachthemen jeweils möglichst kenntnisreiche Vertraute mitwirken, sollen jeweils auch möglichst viele Ersatzvertraute (geheim) gewählt werden, so dass die als Vertraute Gewählten (und sei es gemäß durch die Wahl oder gemäß nach der Wahl noch von der wählenden Versammlung durch Los bestimmter Reihenfolge) dann jeweils auf ihre Amtsausübung zumindest zeitweise verzichten und die Amtsausübung

111 "Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden."

stattdessen möglichst bei etwaigem Verzicht auch vorrangiger Ersatzvertrauter einem/einer jeweils besonders kenntnisreichen Ersatzvertrauten überlassen können.

⁸Anders als von § 9 Abs.2 PartG¹¹² bei Parteitätigkeit ermöglicht kann keine/r soweit diese Satzung nichts anderes anordnet kraft Satzung einer Vertreter/innen/vollversammlung (= Vertrautenvollversammlung) angehören, weder als Mitglied noch sonstwie mit oder ohne Stimmrecht.

⁹Dass die Zahl der Vertreter/innen (= Vertrauten) oder der Mitglieder eines sonstigen Organs/Machtstücks, das aus Vertretern von Gebietsverbänden besteht, auch oder ausschließlich nach dem Verhältnis der im Bereich des jeweiligen Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf den jeweiligen Gebietsverband aufgeschlüsselt wird, ist anders als von § 13 S. 3 PartG bei Parteitätigkeit ermöglicht bei der "Basispartei" unzulässig.

(4) ¹Sobald jede volkswahlberechtigte Person zu jeder Bewerbung der nominierten (d.h. benannten) Bewerber/innen insbesondere von jeder Mehrparteien-Liste bei Volkswahl eine einzige Stimme als JA oder als NEIN im Sinne einer Volkswahl-Vorwahl abgeben darf, so dass deren Reihenfolge bei der Volkswahl im Sinne einer Vorwahl mittels je einer NEIN-Stimme je wahlberechtigter Person sowie je Listen-Bewerbung zur jeweiligen Bewerbung frei verändert werden kann (anders als von der bisherigen starren Listen-Benennung freilich demokratiewidrig verhindert), können die Bewerber/innen und Ersatzbewerber/innen für sämtliche Volkswahlvorschläge, insbesondere für Wahlkreis-Einzelbewerber/in-Wahlvorschläge zu Europa,- Staats- oder staatlich-kommunalen Gemeindeorganen, nicht ohne weiteres von einer Vertreter/innen/vollversammlung (= Vertrautenvollversammlung) gewählt werden, sondern können von den jeweiligen Mitgliedern in einer Urwahl benannt und dann von der Vertreter/innen/vollversammlung (= Vertrautenvollversammlung) in geheimer Benennungswahl gemäß § 9 dieser Satzung verfassungsgetreu gesetzmäßig ggf. bestätigt werden, wenn insbesondere aufgrund zu großer Teilnahmeerwartung keine Mitgliedervollversammlung für die Wahl stattfindet.

§ 8 Vorstand/Beistand des jeweiligen Gebietsverbandes

(1) ¹Jeder Vorstand/Beistand muss entsprechend § 11 Abs.1 S.2 PartG¹¹³ aus mindestens drei (laut § 26 Abs.2 S.1 BGB¹¹⁴ ist bei Nicht-Parteitätigkeit ein Vorstand/Beistand auch mit nur einer einzigen Person zulässig) gewählten Geschäftsführer/innen bestehen (die grundsätzlich gleichberechtigt sind) einschließlich einem/einer insbesondere medienerklärenden Sprecher/in (siehe dazu insbesondere § 8 Absatz 5 Satz 6 dieser Satzung), einem/einer Schriftleiter/in und bei eigener Kassenleitung einem/einer Schatzmeister/in (oder Kassierer/in), die allesamt nicht zuletzt für ihre jeweilige Tätigkeit, für die sie im Vereinigungs-Gründungs-Vertrag bestimmt oder nach erfolgter Vereinigungsgründung ausdrücklich gewählt sind, auf der Grundlage der Gesetze sowie insbesondere dieser Satzung und der Beschlüsse der jeweiligen Vollversammlung bzw. des jeweiligen Vorstands/Beistands ausüben; und jeder Vorstand/Beistand soll aus mindestens insgesamt je 15 gewählten Mitgliedern bestehen, d.h. aus einer Doppelspitze von zwei Chef-Geschäftsführer/innen (möglichst einem Mann und einer Frau), sowie aus deren zwei Stellvertreter/in (wiederum möglichst einem Mann und einer Frau), sowie bei eigener Kassenführung aus einem/einer Schatzmeister/in (oder Kassierer/in), sowie aus dessen/deren Stellvertreter/in, sowie aus einem/einer Säulenbeauftragten für Freiheit, sowie aus einem/einer Säulenbeauftragten für Machtbegrenzung, sowie aus einem/einer Säulenbeauftragten für Achtsamkeit (d.h. insbesondere für aufmerksames Zuhören), sowie aus einem/einer Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz (was inhaltsgleich mit der Summierungsthese schon von Aristoteles ist), sowie aus einem/einer Querdenker/in (der/die die unüblichsten Lösungen miteinbringen soll), sowie aus einem/einer

112 "Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein."

113 "Er muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen."

114 "Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten."

Visionsbeauftragten (Visionär/in, der/die als product manager die Teams unter einer Vision koordiniert, indem er/sie immer wieder prüft, ob die bisherige Abfolge die gewünschte Wirkung hat, und auch neue Konzepte prüft), sowie aus dessen/deren Stellvertreter/in, sowie aus zwei Beauftragten für Medien und Kommunikation (wiederum möglichst einem Mann und einer Frau).

²Freilich auch jeder Kreisvorstand/-beistand sowie Landesvorstand/-beistand muss bzw. soll wie in § 7 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung beschrieben aus dementsprechenden Vorstandsmitgliedern bestehen.

³Wer etwa als Schatzmeister/in (oder Kassierer/in) im Vereinigungs-Gründungs-Vertrag bestimmt oder nach erfolgter Vereinigungsgründung ausdrücklich gewählt wurde, ist vorrangig zuständig in allen Finanzfragen des jeweiligen Gebietsverbandes, verantwortet den finanziellen Teil im Rechenschaftsbericht und arbeitet ggf. eng zusammen mit den Schatzmeister/innen (oder Kassierer/innen) in anderen (insbesondere vorrangigen) Gebietsverbänden.

⁴Wer etwa schlicht als Geschäftsführer/in im Vereinigungs-Gründungs-Vertrag bestimmt oder nach erfolgter Vereinigungsgründung ausdrücklich gewählt wurde, hat diejenigen Geschäftsführungsbefugnisse, die vor der Wahl bzw. Gründung im Rahmen der durch Gesetz sowie durch diese Satzung angeordneten zulässigen Befugnisse für diese Amtsausübung deutlich geäußert worden sind, und zwar je nach der bestimmenden Äußerung entweder etwa ausschließlich oder ergänzend zu den etwaigen sonstigen Mitgliedern des jeweiligen Vorstands/Beistands.

⁵Zur Vorbereitung sowie Durchführung von Wahlkämpfen zu staatlichen bzw. staatlich-kommunalen Volksvertretungen soll sich insbesondere jeder nachrangige Gebietsverband nach jeder etwaigen Weisung des jeweils vorrangigen Gebietsverbands richten.

⁶Das Amt des Mediensprechers (oder Medienschreibers) soll (sei es durch einzelne dafür im Vereinigungs-Gründungs-Vertrag bestimmte oder nach erfolgter Vereinigungsgründung ausdrücklich gewählte) Mitglieder oder sei es durch ein Organ/Machtstück der Vereinigung überall und immer so ausgeübt werden, dass jeder Gebietsverband einzig und allein ausschließlich sich zu Themen äußert, die einen (dabei stets ausdrücklich zu benennenden) Bezug zu diesem betreffenden Gebietsverband haben, oder dass der jeweilige Gebietsverband in der jeweiligen Erklärung eindeutig und ausdrücklich klarmacht, dass diese jeweilige Erklärung eben eine solche des betreffenden Gebietsverbandes und nicht etwa auch mindestens eines einzigen anderen, etwa sogar vorrangigen Gebietsverbandes der Vereinigung ist.

⁷Jeder Vorstand/Beistand der Vereinigung sowie deren Gebietsverbänden kann mangels Verbotsbeschluss eines vorrangigen anderen Vereinigungsorgans/-machtstücks einzelne seiner gewählten Organ-/Machtstück-Mitglieder bei deren Einwilligung mit Sondergeschäftsführungsbefugnis/sen betrauen und dementsprechend benennen, so dass das jeweilige Organ-/Machtstück-Mitglied die betreffende/n Befugnis/se zwar eigenständig, aber im einzelnen einstimmig bewilligt vom gesamten jeweiligen Vorstand/Beistand ausübt und insbesondere von diesem jederzeit auch im einzelnen die Befugnisausübung aberkannt bekommen kann.

⁸Die Bestellung des erstmaligen Bundesvorstands/-beistands wie auch zumindest eines einzelnen Landesvorstands/-beistands dieser Vereinigung namens "Basispartei" kann abweichend zu § 27 Abs.1 BGB¹¹⁵ angesichts von § 8 Abs.1 S.1 PartG¹¹⁶ bzw. § 26 Abs.1 S.1 BGB¹¹⁷ ggf. zunächst statt durch Beschluss der Mitgliederversammlung stattdessen gemäß § 40 S.1 BGB auch durch Bestimmung im Vereinigungs-Gründungs-Vertrag erfolgen.

⁹Die Amtsdauer jedes Mitglieds des jeweiligen Vorstands/Beistands darf bei Parteitätigkeit laut § 11 Abs.1 S.1 PartG höchstens etwa zwei Kalenderjahre währen, so dass mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr eine Neuwahl stattfindet, und währt soweit mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar bis zur Neuwahl jeweiliger Nachfolger/innen, soll aber eigentlich jährlich enden.

¹⁰Soweit die Amtsdauer nicht zwingend durch Gesetz oder insbesondere durch diese Satzung bestimmt ist, kann und soll sie vor der Neuwahl oder Wiederwahl von der jeweiligen

115 "Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung."; Abweichung zulässig gemäß § 40 BGB.

116 "Mitgliederversammlung und Vorstand sind notwendige Organe der Partei und der Gebietsverbände."

117 "Der Verein muss einen Vorstand haben."

neuwählenden oder wiederwählenden Vollversammlung ausdrücklich bestimmt werden.

¹¹Bei unbestimmter Amtsdauer, die auch mangels vor der Neuwahl oder Wiederwahl von der jeweiligen neuwählenden oder wiederwählenden Vollversammlung ausdrücklich bestimmter Amtsdauer gilt (insbesondere mangels Bestimmung in der Einladung zu dieser Vollversammlung), kann bei ununterbrochen verbliebener auch gesetzmäßiger Amtsfähigkeit insbesondere eine Wiederwahl des jeweiligen Vorstands-/Beistandsmitglieds im Rahmen des Gesetzes sowie dieser Satzung erst erfolgen, nachdem entweder seine Abberufung (d.h. ein Widerruf durch Abwahl) erfolgt ist oder dieses jeweilige Vorstands-/Beistandsmitglied seinen Rücktritt vom Vorstands-/Beistandsamt erklärt hat, bei Parteitätigkeit wenn dies mit § 11 Abs.1 S.1 PartG vereinbar ist. ¹²Jedes Vorstands-/Beistandsmitglied ist der Vollversammlung der jeweiligen Gliederung sowie der etwaigen Gebietshauptgruppe der jeweiligen Gliederung mitteilungs- und rechenschaftspflichtig.

¹³Erklärt ein Vorstands-/Beistandsmitglied seinen Rücktritt vom Vorstands-/Beistandsamt, dann kann ein Organ/Machtstück desselben jeweiligen Gebietsverbandes einzelne oder mehrere andere amtsanwartschaftlich gewählte Mitglieder des betreffenden Vorstands/Beistands nur für die restliche Amtsdauer des zurückgetretenen Mitglieds dieses Vorstands/Beistands mit dessen Amtsbefugnissen sowie Amtspflichten betrauen (soweit keine Neuwahl zumindest des zurückgetretenen Mitglieds durch eine Vollversammlung des betreffenden Gebietsverbandes stattfindet), wobei möglichst das jeweilige Wahlergebnis des zu betrauenden Mitglieds zu beachten ist, d.h. dessen bei der damaligen Wahl erreichtes Verhältnis von JA-Stimmen zu NEIN-Stimmen. ¹⁴Erklärt jedoch ein/e Schatzmeister/in den Amtrücktritt, dann muss zusätzlich zum zuvor Angeordneten ein/e kommissarische Schatzmeister/in gewählt werden durch die übrigen Mitglieder des Vorstands/Beistands für die restliche Amtsdauer des/der zurückgetretenen Schatzmeister/in, soweit keine Neuwahl zumindest des/der Schatzmeister/in durch eine Vollversammlung des betreffenden Gebietsverbandes stattfindet. ¹⁵Der Vorstand/Beistand bleibt im Rahmen gesetzlicher sowie satzungsmäßiger Zulässigkeit als solcher amtierend und beschlussfähig, insbesondere solange er noch entsprechend § 11 Abs.1 S.2 PartG aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

¹⁶Jede/r Geschäftsführer/in des Vorstands/Beistands eines jeweiligen Gebietsverbandes gilt aus guten Gründen erfahrungsgemäß in Ablehnung der kriegsverbrecherischen Hitler-Diktatur und mithin bewusst abweichend vom Führerprinzip (aber durchaus im Einklang mit der vorrangigen Verfassungsbestimmung des Art.21 Abs.1 Satz 3 GG sowie im Einklang mit § 8 Abs.1 S.1 PartG) als gleichberechtigt mit allen sonstigen gewählten Vorstands-/Beistandsmitgliedern.

¹⁷Mithin gilt er/sie, soweit diese Satzung nicht anderes anordnet, als grundsätzlich gleichberechtigt mit allen anderen Vorstands-/Beistandsmitgliedern, zumal das Führerprinzip bekanntlich insbesondere von der Atomtechnik aufgrund des jeweiligen schlicht abzuschaffenden alleszerstörenden diktatorischen Präsidenten-Atomraketen-Auslöseknopfes entgegen den eigentlichen Anforderungen von echter Demokratie und Volkssouveränität gefordert und gefördert wird.

¹⁸Folglich übt jedes Vorstands-/Beistandsmitglied zusammen mit allen anderen im Vereinigungs-Gründungs-Vertrag bestimmten oder nach erfolgter Vereinigungsgründung ausdrücklich gewählten Vorstands-/Beistandsmitgliedern gleichberechtigt und einvernehmlich die Geschäftsführung des jeweiligen Gebietsverbandes aus.

¹⁹Für den Fall einer Nachfrage nach nur eine/m/r einzigen Chef-Geschäftsführer/in des jeweiligen Gebietsverbandes gilt bis zu einer etwaigen erfolgreichen Wahl des jeweiligen Vorstands/Beistands der/die im Vereinigungs-Gründungs-Vertrag Bestimmte, bzw. nach erfolgter Vereinigungsgründung bei etwa erfolgreicher Wahl zumindest einzelner Mitglieder des jeweiligen Vorstands/Beistands derjenige/diejenige Gewählte jeweils als Chef-Geschäftsführer/in, der/die bei seiner/ihrer Wahl das beste Wahl-Stimmenergebnis sowie ein besseres Wahlergebnis als die anderen zur diesbezüglichen unbedingten oder stellvertretenden Chef-Geschäftsführung Gewählten in Betrachtung der Jastimmen sowie Neinstimmen erhält.

²⁰Ist sowohl das Jastimmenergebnis als auch das Neinstimmenergebnis bei der Wahl gleich, dann wird bei einer Nachfrage nach nur eine/m/r einzigen Chef/in (oder "Vorsitzenden" etwa im Sinne von § 9 Abs.4 PartG¹¹⁸) des jeweiligen Gebietsverbandes gelöst, wer von diesen zur

118 "Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes

diesbezüglichen unbedingten oder stellvertretenden Chef-Geschäftsführung Gewählten als "Vorsitzende/r" bezeichnet wird.²¹ Da diese Bezeichnung als "Vorsitzende/er" unabhängig ist vom Durchführungs-Zeitpunkt der Wahl, kann ein jeweiliges gewähltes Vorstands-/Beistandsmitglied auch nachträglich diese Bezeichnung "Vorsitzende/r" an ein anderes, später zu dieser Chef-Geschäftsführung sowie Vertretung neu gewähltes Vorstands-/Beistandsmitglied verlieren je nach Wahlergebnis sowie ggf. Losentscheid.

(2)¹ Der Vorstand/Beistand steht dem jeweiligen Gebietsverband nicht vor im Sinne eines Vormunds, sondern steht ihm nur bei im Sinne eines Beihelfers; deswegen gilt der sogenannte "Vorstand" eigentlich nur als Beistand und kann demgemäß statt als "Vorstand" (iSv insbesondere § 26 BGB bzw. § 8 Abs.1 S.1 PartG) ebenso verbürgt und genau im selben gesetzlichen Sinne besser auch als "Beistand" bezeichnet werden.

(3)¹ Jedes gewählte Vorstands-/Beistandsmitglied jedes Gebietsverbandes hat Geschäftsführungsbefugnis und etwa auch Vertretungsmacht (abweichend insbesondere von § 11 Abs. 4 PartG¹¹⁹) nur zur Erledigung der laufenden Geschäfte und nur für diejenigen Geschäfte, die ein gültiger Beschluss der Vollversammlung (ggf. der Gebietshauptgruppe oder des Vorstands/Beistands) des jeweiligen Gebietsverbandes anordnet, so dass der jeweilige Vorstand/Beistand entsprechend § 11 Abs.3 S.1 PartG den jeweiligen Gebietsverband leitet insbesondere nach den Beschlüssen der ihm vorrangigen Organe/Machtstücke, soweit die Geschäfte nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinigungsorgan/-machtstück oder einer anderen Mitgliedschafts-Minderheit als dem Vorstand/Beistand zugewiesen sind.

² Dadurch ist insbesondere der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands/Beistands der Vereinigung bzw. ihrer Gebietsverbände mit Wirkung gegen Dritte dementsprechend beschränkt im Sinne von § 26 Abs.1 Satz 3 BGB¹²⁰ auf diese laufenden und angeordneten Geschäfte sowie auf das Vermögen der Vereinigung bzw. deren jeweiligen Gebietsverbandes, und umfasst mithin nicht auch die besonders dringlichen oder gar die einfach nur dringlichen Geschäfte.³ Jeder Vorstand/Beistand kann mindestens eine/n berufstätig wirkende/n weisungsgebundene/n, die Beschlüsse dieses jeweiligen Vorstands/Beistands vollziehende/n sowie die allgemeine Verwaltung des betreffenden Gebietsverbandes besorgende/n Geschäftsführer/in dienstvertraglich verpflichten sowie umgekehrt wieder entpflichten (im Sinne von entlassen) und soll einvernehmlich (d.h. hierbei allstimmig und schriftlich gemäß § 32 Abs.2 BGB¹²¹) mit allen übrigen Mitgliedern des Vorstands/Beistands in einem Geschäftsverteilungsplan die Aufgabenverteilung zwischen allen einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmen (soweit dies nicht schon bei der Ämterwahl im einzelnen erfolgte) und diesen Plan allen Mitgliedern zur Kenntnis geben.

⁴ Insbesondere die Mitglieder jedes Vorstands/Beistands sind berechtigt, an jeder Versammlung eines Organs/Machtstücks jedes Gebietsverbandes teilzunehmen.

(4)¹ Jeder im Sinne von § 26 Abs. 2 S. 1 BGB aus mehreren Personen bestehende Vorstand/Beistand ist (gemäß § 18 Absatz 3 dieser Satzung) insbesondere beschlussfähig, solange nach ordentlicher, satzungsgemäßer Einberufung der Vorstands-/Beistandsversammlung mit Nennung der einstweiligen Besprechungs-Zweckordnung (= Angabe der vorläufigen Treffordnungsparis; "Tagesordnungspunkte"; Tagesordnung) mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Vorstands/Beistands anwesend sind.

² Ein Vorstands-/Beistandsbeschluss kommt zustande,

- wenn in der Versammlung die gesamte Mitgliedschaft des jeweiligen Vorstands/Beistands oder mehr als die Hälfte der anwesenden Vorstands-/Beistandsmitglieder einem Sachantrag zustimm/t/en, für den der Vorstand/Beistand als Vereinigungsorgan/-machtstück zuständig ist,
- und kein anwesendes Vorstands-/Beistandsmitglied gegen den Sachantrag stimmt oder

zugelassen ist."

119 "Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden."

120 "Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden."

121 "Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären."

(was als Dagegenstimmen gilt) als solches bzw. als ein sonstiges anwesendes nicht schriftlich zustimmendes Vorstands-/Beistandsmitglied während der die Sachabstimmung durchführenden Vorstands-/Beistandsversammlung vor oder bei oder unverzüglich nach der Sachabstimmung einwendet, die Vollversammlung oder Gebietshauptgruppe dieses jeweiligen Gebietsverbandes oder zumindest jeden etwaigen zumindest teilweise immissionsbelastet, lebensvernichtet oder rechtsverschlimmert werdenden anderen Gebietsverband über den Sachantrag beschließen zu lassen,

- und der Antrag keinem geltenden Beschluss eines vorrangigen Organs/Machtstücks wie einem Vollversammlungsbeschluss oder Gebietshauptgruppenbeschluss oder Vorstands-/Beistandsbeschluss desselben Gebietsverbandes oder eines vorrangigen, durch den Beschluss zumindest teilweise immissionsbelastet, lebensvernichtet oder rechtsverschlimmert werdenden Gebietsverbandes widerspricht oder entgegenwirkt. ³Der Vorstand/Beistand kann demgemäß wie geregelt in § 28 BGB¹²² i.V.m. § 32 Abs.2 BGB¹²³ im Rahmen dieser Einwendungsbefugnis sowie Widerspruchs- bzw. Entgegenwirkungsbestimmung auch durch schriftliche Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands/Beistands ohne Versammlung beschließen, wobei aber dann nur allstimmig (d.h. mittels Allstimmigkeit, nicht nur mittels Einstimmigkeit) beschlossen werden kann. ⁴Ebenso ohne leibliche Versammlung kann der Vorstand/Beistand demgemäß auch wie bei leiblichem Versammeltsein einstimmig beschließen mittels Telefonschaltung (= "Telefonkonferenz") fernmündlich bzw. mittels sonstwie elektronischem Wirken bei gleichzeitiger dementsprechender Anwesenheit.

⁵Jedes Mitglied des jeweiligen Vorstands/Beistands (siehe auch § 12 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung) sowie schriftlich mindestens ein Zehntel (höchstens 300) der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbands, gesammelt innerhalb von drei Monaten, (schriftlich unter Angabe von Ort, Beginnzeit, Zwecken und Gründen für das Versammeln bzw. für das ohne leibliches Versammeln zu bewirkende Beschließen (nicht zuletzt entsprechend § 50 Abs.1 + Abs.3 S.1 GmbHG; siehe dazu auch § 37 Abs.1 BGB; siehe auch § 12 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung) kann ein Versammeln sowie ein ohne Versammeln beschließendes Wirken des Vorstands/Beistands einberufen [E-Mail genügt] (indem die Selbsteinberufung einer zumindest teilweise nicht dem jeweiligen Vorstand/Beistand angehörenden Minderheit als insbesondere von Vorstands-/Beistandsmitgliedern bzw. als vom Vorstand/Beistand des jeweiligen Gebietsverbandes bewirkt bzw. beschlossen gilt, was von keinem vorrangigen Vereinigungsorgan/-machtstück für unwirksam erklärt werden kann), so dass das einberufene Wirken nach spätestens 3 Werktagen seit Einberufung leiblich bzw. fernmündlich oder sonstwie elektronisch bzw. schriftlich stattfinden muss¹²⁴ und wobei auch jedes einzelne zulässig einberufende Mitglied insbesondere betreffend der angegebenen Zwecke und Gründe bezüglich dieses leiblichen Versammelns wie auch bezüglich des fernmündlichen bzw. sonstwie elektronischen bzw. durch schriftlichen Beschluss stattfindenden Wirkens antragsberechtigt ist.

⁶Auch der Vorstand/Beistand des jeweils nächstvorrangigen Gebietsverbandes der Vereinigung kann eine Vollversammlung eines jeweils nächstnachrangigen Gebietsverbandes einberufen zwecks für diesen stattfindender Wahl eines beschluss- sowie tätigkeitsfähigen Vorstands/Beistands, wenn dieser nicht die bei Parteitätigkeit zwingende Bestimmung des § 8 Abs.1 S.1 PartG befolgt, indem er keinen Vorstand/Beistand oder nur einen beschluss- oder tätigkeitsunfähigen Vorstand/Beistand hat, wobei das Einberufen der Vollversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Werktagen zu erfolgen hat.

⁷Ein Vorstands-/Beistandsbeschluss wird (unbeschadet eines Vereinigungsvolksvetos gemäß § 15 dieser Satzung) insbesondere ungültig, wenn in einer Vorstands-/Beistandsversammlung bei erneuter Abstimmung nur weniger als die Hälfte der anwesenden weder dem Beschluss noch dem Beschlussantrag schriftlich zugestimmt habenden Mitglieder des jeweiligen Vorstands/Beistands für den Beschluss stimmen. ⁸Dasselbe gilt insbesondere, wenn ein anwesendes Vorstands-/Beistandsmitglied, das weder dem Beschluss noch dem Beschlussantrag schriftlich zugestimmt hat, dagegenstimmt oder (was als Dagegenstimmen gilt) bei oder unverzüglich nach der Abstimmung einwendet, die Vollversammlung oder

122 "Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34."

123 siehe Fußnote 121

124 wobei ein "ordentliches" Versammeln mindestens jeden zweiten Kalendermonat stattfinden soll.

zumindest die etwaige Gebietshauptgruppe desselben Gebietsverbandes darüber beschließen zu lassen, oder wenn und soweit ein dem Vorstands-/Beistandsbeschluss widersprechender oder entgegenwirkender neuer Vorstands-/Beistandsbeschluss oder Vollversammlungsbeschluss oder Gebietshauptgruppenbeschluss desselben Gebietsverbandes oder eines vorrangigen, durch den Beschluss zumindest teilweise immissionsbelastet, lebensvernichtet oder rechtsverschlimmert werdenden Gebietsverbandes zustandekommt.

⁹Die Ungültigkeit bewirkt, dass dieser Vorstandsbeschluss/Beistandsbeschluss möglichst als von Anfang an (= ex tunc) nichtig gilt, oder soweit dies etwa nicht möglich ist aber zumindest als nichtig gilt insbesondere ab dem Zeitpunkt (= ex nunc) der erneuten Abstimmung bzw. des Zustandekommens eines widersprechenden oder entgegenwirkenden neuen Beschlusses.

(5)¹Jede/r Geschäftsführer/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in ist gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen des Amtes und der für die laufenden Geschäfte geltenden Geschäftsführungsbefugnis bezüglich des betreffenden Gebietsverbandes jeweils alleinsendevertretungsbefugt, wobei jede/r dieser unbedingt bzw. stellvertretend Alleinsendevertretungsbefugten möglichst rechtzeitig vorher zusammen mit allen anderen allstimmig alle Einzelheiten des jeweiligen Sendevertretens zu vereinbaren hat, so dass nur das einstimmig Vereinbarte bewilligt ist und vom Befugten der jeweilige Gebietsverband sendevertreten werden darf (im Sinne von § 26 Abs.1 S.2 + S.3 BGB¹²⁵).

²Empfangsvertretungsbefugt sind mindestens zwei Vorstands-/Beistandsmitglieder zusammen jedenfalls bezüglich aller Nicht-Willenserklärungen, indem § 26 Abs.2 S.2 BGB¹²⁶ bezüglich des Empfangs von Nicht-Willenserklärungen offenbar grundsätzlich gemeinschaftliche Empfangsvertretungsbefugnis zwingend vorschreibt.

³Die Mitglieder des jeweiligen Vorstands/Beistands sind einander jederzeit zu möglichst umfassender Berichterstattung verpflichtet. ⁴Ein Vorstands-/Beistandsmitglied, das nicht auf schriftliche Nachfrage eines anderen Mitgliedes des jeweiligen Vorstands/Beistands unverzüglich nachweislich mindestens diesem nachfragenden anderen Vorstands-/Beistandsmitglied den Empfang einer an es oder an diesen jeweiligen Vorstand/Beistand als solchen oder an den Gebietsverband als solchen dieses jeweiligen Vorstands/Beistands gerichteten oder seines Wissens der Vereinigung als solcher gegenüber abgegebenen Willenserklärung bzw. Nicht-Willenserklärung sowie deren gesamten Inhalt mitteilt, verliert unmittelbar durch dieses Versäumnis mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft im Vorstand/Beistand genauso, wie wenn eine Abwahl erfolgt wäre.

⁵Auf ausdrücklichen Beschluss der jeweils nominierenden Vollversammlung des jeweiligen Gebietsverbandes sowie wenn diese jeweils nominierende Vollversammlung keinen gegenteiligen Beschluss fasst, ist der jeweilige Vorstand/Beistand dieses Gebietsverbandes entsprechend § 6 Abs.2 Nr.10 PartG befugt zur Unterzeichnung und Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen, soweit hierüber keine anderen rechtlichen Vorschriften in Gesetz oder in dieser Satzung bestehen.

⁶Abweichend von § 27 Abs.3 BGB¹²⁷ (zulässig gemäß § 40 S.1 BGB) sind anders als gemäß der für den Auftrag geltenden Vorschrift des § 664 BGB bei der Geschäftsführung der Mitglieder des Vorstands/Beistands jeders Gebietsverbandes sowohl die Ausführung von Aufträgen als auch etwaige Ansprüche darauf in keinem Fall übertragbar, soweit dies nicht ausdrücklich von der jeweils auftraggebenden Vollversammlung bewilligt wurde oder soweit der folgende § 8 Absatz 5 Satz 7 dieser Satzung nichts anderes anordnet.

⁷Wer nicht ein von der Vollversammlung des jeweiligen Gebietsverbandes zu diesbezüglicher Geschäftsführung gewähltes oder ein im Vereinigungs-Gründungs-Vertrag bestimmtes Vorstands-/Beistandsmitglied ist, kann außer zu nachweislicher Tätigkeit von genau im einzelbewilligten Auftrag des Vorstands/Beistands erfolgreichem Mediensprechen oder Medienschreiben (z.B. mittels E-Mail) sowie zum Empfang von Mitteilungen (z.B. mittels E-Mail) nicht vom Vorstand/Beistand oder von sonstwem (auf keinen Fall auch etwa durch Satzung) bezüglich jeglicher Tätigkeit irgendwie zur Geschäftsführung oder zur sendenden

125 (§ 26 Abs.1 S.2 + S.3 BGB lauten: "Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.")

126 "Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands."

127 "Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung."

oder empfangenden Vertretung beauftragt, bevollmächtigt, ermächtigt, ernannt oder vorbenannt werden. ⁸Dementsprechend kann soweit diese Satzung nichts anderes anordnet (anders als von § 11 Abs.2 Satz 1 PartG geregelt) auch keine/r kraft Satzung einem Vorstand/Beistand angehören, weder als Mitglied noch sonstwie mit oder ohne Stimmrecht. ⁹Kein Mitglied eines Vorstands/Beistands kann sich vertreten lassen.

(6) ¹Unzulässig, nichtig und unwirksam ist (anders als von § 11 Abs.2 S.1 + S.2 PartG¹²⁸ geregelt) insbesondere, dass dem jeweiligen Vorstand/Beistand Abgeordnete, Mitglieder irgendwelcher staatlichen, zwischenstaatlichen oder staatlich-kommunalen Volksvertretungen oder deren Regierungen oder Vorstände oder sonstige Personen kraft Satzung angehören, soweit diese Satzung nichts anderes anordnet. ²Wer dies dennoch zumindest plant, erklärt damit zugleich den eigenen Vereinigungsaustritt mit sofortiger Wirkung.

³Desgleichen unzulässig, nichtig und unwirksam ist (anders als in § 11 Abs.4 PartG geregelt), zur Durchführung von Vorstands-/Beistandsbeschlüssen oder zur Erledigung laufender sowie besonders dringlicher oder gar einfach nur dringlicher Vorstands-/Beistandsgeschäfte aus der Mitte des Vorstands/Beistands einen geschäftsführenden Vorstand/Beistand (Präsidium) zu bilden, so dass solche Mitglieder auch nicht vom Vorstand/Beistand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden können oder dürfen. ⁴Auch wer dies dennoch zumindest plant, erklärt damit zugleich den eigenen Vereinigungsaustritt mit sofortiger Wirkung.

⁵Ebenso unzulässig, nichtig und unwirksam ist (anders als in § 12 Abs.2 S. 1 PartG¹²⁹ geregelt), dass Vorstands-/Beistandsmitglieder, Mitglieder irgendwelcher staatlichen, zwischenstaatlichen oder staatlich-kommunalen Volksvertretungen oder deren Regierungen oder Vorstände/Beistände oder sonstige Personen einer Gebietshauptgruppe (im Sinne von einem "Allgemeinen Ausschuss", § 12 PartG) kraft Satzung angehören, soweit diese Satzung nichts anderes anordnet. ⁶Auch wer dies zumindest plant, erklärt damit zugleich den eigenen Vereinigungsaustritt mit sofortiger Wirkung.

(7) ¹Wer Vorstands-/Beistandsmitglied ist kann nicht gleichzeitig auch Vertreter/in (= Vertraute/r) einer Vertreter/innen/vollversammlung (= Vertrautenvollversammlung) bzw. Mitglied von einer Gebietshauptgruppe sein, kann nicht außer als gewähltes Mitglied im Vorstand/Beistand von entweder Bundes-, oder Landes- oder Bezirksverband auch noch gewähltes Mitglied im Vorstand/Beistand von mehr als einem einzigen den den Grenzen kommunaler Gebietskörperschaft bzw. Verwaltungseinheit entsprechenden Gebietsverbänden von Kreis- oder Orts- oder Ortsteilverband sein.

²Vorstands-/Beistandsmitglied kann nicht sein, wer nicht Vereinigungsmitglied ist, wer sich in einem beruflichen, finanziellen bzw. entgeltlichen Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zur Vereinigung, zu einem Vereinigungs-Gebietsverband, zu einem Vorstand/Beistand bzw. zu einzelnen von dessen Mitgliedern oder zu irgendeiner Sach-Vereinigung der "Basispartei" oder zu einer Volksvertretungs-Fraktion oder zu einem/einer Volksvertreter/in befindet, wobei das Vorstands-/Beistandsamt zur nächstfolgenden diesbezüglich wahlbefugten Gebietsverbands-Versammlung endet, wenn ein Vorstand-/Beistandsmitglied etwa ein solches Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis vereinbart.

³Wer weisungsgebundene/r Mitarbeiter/in eines Organs/Machtstücks der Vereinigung oder einer ihrer Volksvertretungs-Fraktionen ist, kann nicht gleichzeitig Mitglied des jeweiligen Organs/Machtstücks sein, dessen Weisung die Mitarbeiter-Tätigkeit unterworfen ist.

⁴Vorstandsmitglied/Beistandsmitglied kann auch nicht sein, wer zugleich Mitglied oder Mitarbeiter/in einer Regierung, eines staatlich-kommunalen Gemeindevorstands wie etwa eines Kreisausschusses, oder eines Aufsichtsrats, eines Geldinstituts (= Bank) oder einer Stiftung, Anstalt, privatrechtlichen oder nicht als Gebietskörperschaft geltenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder juristischen Person ist. ⁵Vorstands-/Beistandsmitglied kann auch nicht sein, wer Mitglied einer staatlichen, zwischenstaatlichen oder sonstigen Volksvertretung ist oder Mitglied einer staatlich-kommunalen Gemeindevertretung wie etwa einer Kreisvertretung oder eines Ortsbeirats ist.

⁶Kein Vorstands-/Beistandsmitglied darf einen vergüteten Vorstands- oder Aufsichtsratsposten

128 "Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen."

129 "Der Vorstand und Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören."

bei einem auf Gewinn ausgerichteten privaten oder sonstigen Unternehmen innehaben oder ausüben oder bei einem solchen Unternehmen einen bezahlten Beratervertrag, der nicht die übliche Dienstleistung beratender Berufe wie Steuerberater/in, Rechtsanw/a/ä/It/in, Energieberater/in, Baubiolog/e/in oder Gutachter/in beinhaltet, abschließen oder weiterführen.⁷ Vorstands-/Beistandsbewerber/innen und Vorstands-/Beistandsmitglieder müssen alle ihre etwaigen Beratungsverträge bekanntgeben.

(8) ¹Der jeweilige Landesverband kann eine Kreisvorständler/-beiständler/innenversammlung zum gegenseitigen Meinungsaustausch durchführen, was dann jeweils halbjährlich erfolgen sollte, der von jedem Kreisvorstand/Kreisbeistand mindestens ein Mitglied sowie die Mitglieder des Landesvorstandes/-beistandes sowie ein/e Landesgeschäftsführer/in angehören. ²Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt durch den Landesvorstand,-beistand, kann aber bei trotz Beantragen von mindestens 1/10 der Kreisvorständler/-beiständler/innen nach mindestens vierzehntägiger erfolgter Untätigkeit des Landesvorstandes/-beistandes auch (entsprechend § 37 Abs.1 BGB sowie entsprechend § 50 Abs.1 + Abs.3 S.1 GmbHG) nicht zuletzt auf innerhalb von 14 Werktagen erfolgtem schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Kreisvorstände/-beistände des jeweiligen Landes-Gebietsverbandes unverzüglich mittels Selbsteinberufen stattfinden, wobei der Antrag notfalls als vom Landesvorstand/Landesbeistand bewirkt bzw. beschlossen gilt, was von keinem vorrangigen Vereinigungsorgan/-machtstück für unwirksam erklärt werden kann.

(9) ¹Als Ehrenvorsitzende/r des Bundesvorstandes/-beistandes kann ein einzelnes Vereinigungsmitglied auf Lebenszeit geheim gewählt werden von einer Bundesvollversammlung, wobei der/die jeweils Gewählte rede- sowie antragsberechtigt (nicht auch stimmberechtigt) insbesondere in Versammlungen des Bundesvorstandes/-beistandes ist, mit diesem Amt als solchem aber keine sonstigen Befugnisse verbunden sind.

§ 9 Wahl; Abwahl; Losentscheid

(1) ¹Die Bewerber/innen und Ersatzbewerber/innen bzw. Amtsinhaber/innen (wobei freilich z.B. auch jedes beauftragte Wirken auf der Internet-Webseite etwa eines für die Vereinigung tätigen Internet-Forums als Amtstätigkeit gilt) bzw. Amtsanwartschaftsinhaber/innen bzw. Mandatsinhaber/innen sowie Mandatsanwartschaftsinhaber/innen zu/von jede/m/r nicht gemäß § 17 dieser Satzung gelosten Amt oder Amtsanwartschaft bzw. Mandat oder Mandatsanwartschaft in jedem Vereinigungsorgan/-machtstück sowie in jeder etwa zur Vereinigung zählenden Sach-Vereinigung (sowie für jedes sonstige Mandat, insbesondere für Wahlvorschläge zu Europa,- Staats-oder Gemeindeorganen¹³⁰) können nur gewählt sowie abgewählt werden, und zwar schriftlich in geheimer Zettelwahl insbesondere durch jedes in einer Versammlung des jeweiligen Vereinigungsorgans/-machtstücks anwesende stimmberechtigte Mitglied, soweit solches schriftlich geheime Wählen (siehe dazu auch § 15 Abs.2 Satz 1 PartG¹³¹) etwa gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, bei diesbezüglich nicht zwingend vorgeschriebener gesetzlicher Anordnung soweit diese Satzung nichts anderes ausdrücklich zulässt oder trotz solchem ausdrücklichen Zulassen auf Befragen mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied der jeweiligen Versammlung des betreffenden Vereinigungsorgans/-machtstücks eine solche schriftliche geheime Zettelwahl fordert. ²Kooptieren ist in jedem Vereinigungsorgan/-machtstück unzulässig, weil dies nicht demokratisch, sondern feudalistisch ist. ³Volkswahlnominierungen haben entsprechend § 17 PartG zu erfolgen.

⁴Solange eine Person nicht nur bei der "Basispartei" Mitglied ist, sondern zugleich auch bei einer anderen Partei oder Wählergruppe, ist sie nicht befugt, sich für ein Amt der "Basispartei" zu bewerben oder gar diesbezüglich ein Amt auszuüben; zudem ist nicht zuletzt wegen § 2 Abs.3 Nr.1 des PartG ist bei Parteitätigkeit darauf zu achten, dass insbesondere die Mitglieder des Vorstands/Beistands (zumindest laut Personalausweis oder Reisepass) nicht mehrheitlich keine deutsche Staatsangehörigkeit haben.

⁵Für die geheime Zettelwahl, die auch räumlich so zu ermöglichen ist, dass jedes

130 siehe dazu insbesondere § 17 S.1 PartG bzw. überhaupt § 17 PartG: "Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muß in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien"

131 "Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim."

stimmberechtigtes Mitglied unbeobachtet wählen bzw. abwählen kann, und die jeweils in Form und Farbe einheitliche Stimmzettel erfordert, muss es hinter jedem Namen eines/einer Einzelbewerber/s/in (= Einzelbewerbung) sowie hinter jeder Bewerber/innen/gruppe (= Gruppenbewerbung) als solcher und auch hinter dem Namen von jedem/jeder einzelnen Bewerber/in einer Bewerber/innen/gruppe jeweils drei ankreuzbare Kästchen auf dem Wahlzettel geben, ein Kästchen für eine JA-Stimmabgabe, eines für eine NEIN-Stimmabgabe und das dritte für Stimmabgabe-Enthaltung.⁶ Wird vom jeweils wahlberechtigten Mitglied keines dieser drei oder stattdessen mehr als ein Kästchen davon angekreuzt, dann gilt dies jeweils als Stimmabgabe-Enthaltung zu der betreffenden Bewerbung.

⁷Bewerben insbesondere um ein Amt oder um eine Amtsanwartschaft, soweit die Bewerbung keine Benennung für einen Volkswahlvorschlag betrifft, kann sich nur, wer stimmberechtigtes Mitglied ist, da wählbar sowie losbar außer für eine Volkswahlvorschlagsbewerbung nur ist, wer stimmberechtigtes Vereinigungsmitglied ist.

⁸Andere Wahlverfahren als die in dieser Satzung geregelten oder gar irgendwelche Ernennungsverfahren sind in allen Gebietsverbänden der "Basispartei" unzulässig, nichtig und unwirksam.

⁹Insbesondere sind auch keinerlei Stichwahlen zulässig, gültig oder wirksam, sondern können sich in jedem Wahlgang sämtliche etwaigen Bewerber/innen auch von sich aus und ohne Aufforderung oder Empfehlung durch andere selber frei zur Wahl stellen.

¹⁰Bei ohne Versammlung stattfindenden Vereinigungsvolk-Wahlen (= "Urwahlen") muss die Wahl so geheim wie möglich erfolgen, und zwar (nicht zuletzt angesichts § 15 Abs.2 S.1 PartG sowie § 17 S.1 PartG) auch dann, wenn dies kein Stimmberechtigter beantragt oder nur wünschend geäußert hat. ¹¹Mehrfachabstimmen ist freilich auch hierbei zuverlässig zu verhindern.

¹²Soweit verfassungsgemäß (siehe dazu aber Art.21 Abs.1 Satz 3 GG) gesetzlich zwingend eine Urwahl als unzulässig gilt, was zwar wohl nie bei Abwahl, aber im einzelnen bei Neuwahl (siehe insbesondere § 9 Abs.4 PartG) zutreffen mag, kann (soweit diese Satzung im einzelnen nichts anderes anordnet) eine Urwahl nur im Sinne einer Anregung stattfinden, so dass die letztentscheidende Wahl dem jeweiligen gesetzlich bestimmten Vereinigungsorgan/-machtstück in völliger Freiheit vorbehalten ist (siehe dazu auch die diesbezüglichen Anordnungen in § 7 Absatz 4 dieser Satzung).

¹³Wahlvorschläge zu Europa,- Staats- oder Gemeindeorganen dürfen nicht mittels Fraktionszwang oder "Fraktionsdisziplin" bestimmt oder zu bestimmen versucht werden, und zwar schon deshalb nicht, weil gemäß § 15 Abs.3 S.3 PartG bei Wahlen und Abstimmungen eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig ist.

¹⁴Insbesondere amts- sowie amtsanwartschaftsbewerbungsbefugt ist bei Vollversammlungen grundsätzlich jedes stimmberechtigte Mitglied, bei ohne Versammlung stattfindenden Vereinigungsvolk-Wahlen grundsätzlich jedes von einem Gebietsverband der "Basispartei" zur Urwahl durch Wahl im jeweiligen Gebietsverband nominierte stimmberechtigte Mitglied.

¹⁵Jede/r Bewerber/in für ein staatliches, zwischenstaatliches sowie für ein staatlich-kommunales Amt oder Mandat muss nicht zuletzt schriftlich erklären und bestätigen, insbesondere in den letzten fünf Jahren bei keiner Partei und/oder Gruppe außerhalb des politischen Spektrums des Grundgesetzes unmittelbar oder mittelbar tätig oder Mitglied gewesen zu sein, auch keiner rechtsextremen, linksextremen, ausländergefeindlichen, freimaurerischen oder privaten oder staatlichen geheimdienstlichen Vereinigung bzw. Behörde anzugehören oder in den letzten fünf Jahren als Mitglied angehört zu haben und sich vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen sowie sozialen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zu den Grundrechten zu bekennen, und in den letzten Monaten für keine andere Partei/Vereinigung und/oder Gruppe wahlwerbend tätiges Mitglied gewesen zu sein.

¹⁶Verwendete Stimmzettel müssen so beschaffen sein, dass sie dem jeweiligen Abstimmungs-Vorgang etwa durch einheitlich aufgedruckte Ziffern oder Buchstaben eindeutig zugeordnet werden können, und sind zu sammeln, zu verpacken und zu versiegeln, wobei Art der Versammlung, Datum sowie Abstimmungs-Vorgang auf der Verpackung zu vermerken ist, über das Wahlergebnis eine von mindestens zwei Wahlhelfern zu unterschreibende Niederschrift anzufertigen ist, die auch die Anzahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen und der ungültigen Stimmen, der zu den einzelnen Bewerber/innen bzw. Bewerbergruppen abgegebenen Ja-Stimmen, sowie Nein-Stimmen, sowie Stimm-Enthaltungen sowie die letztlich Gewählten vermerkt und die verpackten Stimmzettel bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres aufzubewahren sind.

¹⁷Zum Auszählen hat stets jedes Mitglied Zugang, das das Auszählen nicht mutwillig stört, wobei zwar kein/e zum Auszählen befugte/r Wahlhelfer/in Vereinigungs-Mitglied sein muss, aber nie auch bewerbungsbefugt sein kann.

¹⁸Soweit die Amtsdauer nicht zwingend durch Gesetz oder insbesondere durch diese Satzung bestimmt ist, kann und soll sie vor der Wahl von der jeweiligen dem Amt bzw. der Amtsanwartschaft zugeordneten Versammlung bestimmt werden. ¹⁹Die Amtsdauer darf aber mit oder ohne solches Bestimmen bei Vertreter/innen (d.h. bei Vertrauten) sowie bei Ersatzvertreter/innen (d.h. bei Ersatzvertrauten) einer jeweiligen Vertreter/innen/vollversammlung (d.h. Vertrautenvollversammlung), zudem auch bei Mitgliedern jeder etwaigen Gebietshauptgruppe sowie jedes Schiedsgerichts eines jeweiligen Gebietsverbandes trotz jederzeitiger Abwählbarkeit jeweils nicht länger als zwei Jahre betragen.

²⁰Das "Designieren" oder "Designiertwerden" schon vor der (insbesondere geheimen) Wahl von irgendwem für irgendein/e Amt oder Amtsanwartschaft muss ab sofort unbedingt vollkommen beendet werden, weil das eine feudalistisch-kooptierende Unsitte des "Ernennens" ist und mithin das krasse Gegenteil von der nicht zuletzt in Art. 21 Abs.1 S.3 GG sogar verfassungsmäßig geforderten Demokratie, so dass folgendes gilt:

²¹Wer schon vor dem insbesondere über die Inhaberschaft des Amtes oder der Amtsanwartschaft entscheidenden Wahlgang für die Inhaberschaft zumindest innerhalb der Vereinigung öffentlichkeitswirksam "designiert", d.h. nicht zuletzt "nominiert", "benannt", "vorbenannt", "ernannt" oder dergleichen wurde insbesondere durch sich selbst oder durch andere Mitglieder, Medienmitarbeiter oder sonstwen, ohne dem unverzüglich ab eigener Kenntnisnahme entschieden und ebenso öffentlichkeitswirksam unbedingt widersprochen zu haben mit Verweis auf die Alleinentscheidungsbefugnis der jeweiligen Wahlbefugten, darf sich weder als Einzelbewerber/in noch innerhalb einer Bewerber/innen/gruppe um die jeweilige Inhaberschaft bewerben, darf sich also insbesondere nicht zur Wahl stellen und somit nicht am Wahlgang teilnehmen.

²²Dessen etwa dennoch erfolgte Wahl wäre unzulässig und unwirksam, ist ungültig (nichtig), und ein solches Mitglied verliert zudem ohne weiteres im Sinne einer Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft, wenn es trotzdem als Bewerber/in an der Wahl oder an einem sonstigen Entscheidungsverfahren zum Erwerb des Amtes oder der Amtsanwartschaft, teilnimmt. ²³Desgleichen verliert jedes etwa "designierende" Mitglied im Sinne einer Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft.

²⁴Zudem ist jede Bewerbungs-Bewertung, insbesondere jede Bewerbungs-Befürwortung sowie Bewerbungs-Bemängelung, durch Dritte (etwa durch den Vorstand/Beistand der Gesamtvereinigung) unzulässig und unwirksam, denn jede Bewerbung gilt nur als Bewerbung im Namen des/der sich jeweils Bewerbenden. ²⁵Dementsprechend darf keine Bewerbung von irgendwem sonst als von dem/der sich Bewerbenden selbst etwa vorgeschlagen, eingebracht, empfohlen oder dgl. werden. ²⁶Wer als Dritter die Bewerbung einer anderen Person vorschlägt, einbringt, empfiehlt, befürwortet, bemängelt oder dgl., erklärt damit seinen eigenen Austritt aus der Vereinigung mit sofortiger Wirkung.

²⁷Wer ein Amt bzw. eine Amtsanwartschaft oder ein sonstiges Mandat (wie etwa eine Wahlkreisbewerbung) erworben hat, hat nach der Wahl auf Anfrage unverzüglich gegenüber der jeweiligen Versammlung des betreffenden Vereinigungsorgans/-machtstücks zu erklären, ob er/sie die Wahl und den Amtserwerb bzw. Amtsanwartschaftserwerb annimmt oder ablehnt.

²⁸Beim Wahlgang abwesende Bewerber/innen können ihre Zustimmung zur sowie Annahme der etwa erworbenen Wahl noch nachträglich unverzüglich erklären.

²⁹Rücktritt ist schriftlich zu erklären und soweit gesetzlich zulässig unabhängig von der Frage der Entlastung (= Entpflichtung) jederzeit möglich und grundsätzlich sofort wirksam.

³⁰Soweit ein Rücktritt, eine Abwahl oder eine etwaige Handlungsunfähigkeit bzw. Geschäftsunfähigkeit einem gesetzlich erforderlichen Bestehen eines Vereinigungsorgans/-machtstücks entgegenwirkt, gilt die Amtsausübung der jeweiligen Person aber als nur die laufenden Geschäfte umfassend weiterbestehend bis zur die jeweilige Amtsinhaberschaft betreffend erfolgten Neuwahl einer anderen Person.

(2) ¹Amtsanwartschaft statt Amt kann es nur geben, soweit sie durch Gesetz oder durch Satzung ausdrücklich angeordnet ist (wie dies insbesondere bzgl. Volkswahlen zu Europa-, Staats- oder Gemeindeorganen gilt, indem auch während einer Wahlperiode sogenannte "Nachrücker" etwa ins Parlament ohne Neuwahl einrücken, wenn andere Bewerber/innen aus dem Parlament ausscheiden, d.h. insbesondere ihren Parlamentssitz aufgeben).

²Dient eine Wahl zur Aufstellung (= Nominierungswahl; Benennungswahl) von Bewerber/in-

nen für einen öffentlichen Wahlvorschlag zu einem Europa- oder Staatsorgan (= Vertretungskörperschaft, Volksvertretung, wie insbesondere Parlament) oder einem Gemeindeorgan (= insbesondere staatliche Gemeindevertretung oder Ortsbeirat), dann erfolgt durch den Wahlgang innerhalb der Vereinigung freilich kein unmittelbarer Amtserwerb oder Mandatserwerb, sondern dann werden die Bewerber/innen aller gewählten etwaigen Gruppen-Bewerbungen in der wie beschrieben, im einzelnen gemäß § 9 Absatz 4 dieser Satzung jeweils durch insbesondere Los entschiedenen, bestimmten Reihenfolge nacheinander zusammen aufgelistet für den betreffenden öffentlichen Wahlvorschlag.

(3) ¹In jedem Wahlgang kann jede/r Stimmberechtigte auf jede/n Einzelbewerber/in und auf jede Bewerber/innen/gruppe sowie auf jede/n einzelne/n Bewerber/in einer Bewerber/innen/gruppe eine einzige Stimme abgeben (nicht mehr als eine einzige Stimme auf jede Bewerbung), wobei er/sie jeweils die drei Möglichkeiten hat, entweder für oder gegen die jeweilige Bewerbung zu stimmen oder sich jeweils im einzelnen der Stimmabgabe zu enthalten, und wobei in jedem Wahlgang jede/r Bewerber/in sich nur ein einziges Mal als Einzelbewerbung und in einer Gruppenbewerbung bewerben kann.

²Eine JA-Stimme oder NEIN-Stimme, die ein/e Stimmberechtigte/r im jeweiligen Wahlgang für oder gegen eine/n Bewerber/in einer Gruppenbewerbung abgibt, ist (ebenso wie eine diesbezügliche Stimmabgabe-Enthaltung) völlig unabhängig zu betrachten davon, ob derselbe/dieselbe Stimmberechtigte etwa zur Gruppenbewerbung als solcher auch eine JA-Stimme oder NEIN-Stimme abgibt (oder sich der Stimmabgabe enthält).

³Insbesondere darf seine/ihre etwaige Stimmabgabe zur Gruppenbewerbung als solcher nicht auch noch zusätzlich für oder gegen diese/n jeweilige/n Bewerber/in der Gruppenbewerbung gezählt werden (= Verbot des Addierens GLEICHLAUTENDER Doppel-Stimmabgaben).

⁴Stimmt ein/e Stimmberechtigte/r zwar nicht ausdrücklich für oder gegen eine jeweilige Gruppenbewerbung als solche, aber für oder gegen einzelne von deren Bewerber/innen, dann gilt die betreffende Gruppenbewerbung als solche durch diese/n Stimmberechtigte/n als mit einer JA-Stimme befürwortet, wenn er/sie mindestens eine/m/r Bewerber/in dieser jeweiligen Gruppenbewerbung eine JA-Stimme und keine/m/r davon eine NEIN-Stimme erteilt, bzw. gilt als mit einer NEIN-Stimme abgelehnt, wenn er/sie mindestens eine/m/r Bewerber/in dieser jeweiligen Gruppenbewerbung eine NEIN-Stimme und keine/m/r davon eine JA-Stimme erteilt.

⁵Bei Erteilen von sowohl JA-Stimme/n als auch NEIN-Stimme/n gilt in diesem Fall, dass der/die Stimmberechtigte sich gegenüber der/den betreffenden Gruppenbewerbung/en als solcher/solchen sowie gegenüber dem/der/den betreffenden Einzelbewerber/in/ne/n der Stimmabgabe enthalten hat.

⁷Das Durchkreuzen des Namens eines/einer Bewerber/in/s ist ungültig und wird als nicht erfolgt betrachtet, weil danach nicht klar ist, ob der Name und somit die betreffende Bewerbung als angekreuzt (im Sinne von Ja) oder als ausgekreuzt (im Sinne von Nein) zu betrachten ist.

⁸Wiederwahl ist zulässig, wobei keine Wahl früher als zwei Monate vor Ende der betreffenden Amtsdauer zulässig und wirksam ist.

4) ¹Die Reihenfolge der einzelnen Bewerber/innen (seien sie Mitglieder oder nicht) in jeder Bewerber/innen/gruppe für etwa in einer Reihe aufeinanderfolgende Staats-Amtsanswart-schaften, Wahlvorschlagsgruppenplätze oder sonstigen Mandate muss schon vor dem (sei es nach Mehrheitswahlrecht oder nach Verhältniswahlrecht stattfindenden) Wahlgang, in dem diese jeweilige Gruppe sich bewirbt, genau bestimmt sein insbesondere in und von der anschließend den Wahlgang durchführenden Vollversammlung, und zwar durch einen jeweils erneut unverzüglich vor jedem jeweiligen Wahlgang stattfindenden Losentscheid, der die Reihenfolge sämtlicher Bewerber/innen dieser jeweiligen Gruppe/n gemäß Zufall bestimmt (wenn die Reihenfolge nicht mittels erfolgreichem systemischem Konsensieren gemäß § 9 Absatz 6 dieser Satzung bestimmt wird), wobei möglichst eine einzige Bewerber/innen/gruppe zu formen ist. ²Beim Wahlgang abwesende Bewerber/innen können ihre Zustimmung zur jeweiligen Reihenfolge und somit insbesondere zum etwa erworbenen Wahlvorschlagsgruppenplatz noch nachträglich unverzüglich erklären, insbesondere durch ihre Erklärung der Annahme der Wahl. ³Ohne eine solche jeweils vorherige Bestimmung der Reihenfolge darf eine solche jeweilige Gruppe an keinem Wahlgang teilnehmen, so dass bei trotzdem erfolglicher Teilnahme das Wahlergebnis diesbezüglich unzulässig, ungültig (nichtig) und unwirksam ist. ⁴Wenn sich in einem Wahlgang (auch) eine oder mehrere Bewerber/innen/gruppe/n (mit-) bewirbt/bewerben, dann kann jede/r wählende Stimmberechtigte auch die Bewerber/innen-Reihenfolge von jeder bei dem Wahlgang teilnehmenden Gruppe mitbestimmen (= "Vorwahl";

das ist jedoch kein schlichtes "Panaschieren") sowie insgesamt die Reihenfolge des Erwerbs der etwa in einer Reihe aufeinanderfolgenden Ämter, Amtsanwartschaften, Wahlvorschlagsgruppenplätze oder sonstigen Mandate.

(5) ¹Gewählt ist nach Mehrheitswahlrecht, wer als Bewerber/in einer Bewerber/innen/gruppe oder als Einzelbewerber/in in einem Wahlgang wenigstens eine gültige JA-Stimme und insgesamt mindestens dreimal so viele gültige JA-Stimmen wie NEIN-Stimmen bekommen hat und (entsprechend zu § 16 Abs.3 S. 1 GenG¹³²) nicht von mehr als einem Zehntel der Stimmberechtigten eine gültige Neinstimme erhält.

²Die Anzahl der gültigen NEIN-Stimmen wird hierbei nicht von den gültigen JA-Stimmen abgezählt (wird also hierbei nicht "verrechnet"), so dass sich die jeweilige JA-Stimmenanzahl mithin hierbei nicht vermindert durch die jeweilige NEIN-Stimmenanzahl.

³Die Reihenfolge der überhaupt Gewählten und mithin auch die Frage, wer von den überhaupt Gewählten ein Amt, eine Amtsanwartschaft, ein Mandat bzw. eine Mandatsanwartschaft erworben hat und wer als letztplaziert zu gelten hat, regelt sich, wenn nach Mehrheitswahlrecht mehr Bewerber/innen einer Bewerber/innen/gruppe bzw. mehr Einzelbewerber/innen gewählt sind als Ämter, Amtsanwartschaften, Mandate bzw. Mandatsanwartschaften frei sind, erstens danach, wer von ihnen jeweils mehr gültige JA-Stimmen als die übrigen überhaupt Gewählten erhielt, bei gleicher Anzahl gültiger JA-Stimmen mehrerer überhaupt Gewählter zweitens danach, wer von diesen jeweils weniger gültige NEIN-Stimmen erhielt als die anderen, bei gleicher Anzahl gültiger JA-Stimmen und gleicher Anzahl gültiger NEIN-Stimmen mehrerer überhaupt Gewählter drittens jeweils durch Losentscheid, soweit diese Satzung nichts anderes anordnet.

⁴Dies gilt insbesondere auch bei Mehrheitswahlrecht-Wahlen über Ämter, Amtsanwartschaften, Mandate bzw. Mandatsanwartschaften für die Frage, wer ein Amt, eine Amtsanwartschaft, Mandate bzw. Mandatsanwartschaften jeweils vorrangig für sich erworben hat, soweit im einzelnen etwa noch ein restliches Amt, eine restliche Amtsanwartschaft, ein restliches Mandat bzw. eine restliche Mandatsanwartschaft frei ist.

(6) ¹Äußert unmittelbar vor oder nach einem in einer Versammlung sei es nach Mehrheitswahlrecht oder nach Verhältniswahlrecht stattfindenden rechtsgültigen Neuwahl-Wahlgang (mithin nicht bei einer Abwahl oder Urwahl; bei Urwahl ist systemisches Konsensieren nur in die Urwahl vorbereitender Vollversammlung zulässig) mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied einen dementsprechenden Wunsch, findet ein Versuch statt, der schriftlich mit Zetteln und soweit bei Wahlen gesetzlich bzw. durch diese Satzung vorgeschrieben geheim erfolgen muss, die beim nachfolgenden Wahlgang zum Erwerb von Ämtern, Amtsanwartschaften, Wahlvorschlagsgruppenplätzen, Wahlkreisbewerbungen oder sonstigen Mandaten jeweils erforderliche Mehrheit mittels systemischem Konsensieren zu gewährleisten bzw. zumindest erwartbar erscheinen zu lassen. ²Dies wird ermittelt, indem insbesondere der etwaige Widerstand einzelner Stimmberechtigter bzw. der gesamte Widerstand in der Gruppe (sogenannter Gruppenwiderstand) gegen den jeweiligen Erwerb durch Wahl gemessen wird, wofür bei etwaiger Nichterwartbarkeit der erforderlichen Wahl-Erwerbsmehrheit nicht nur jedes anwesende Mitglied mehrfach einen dementsprechenden Wunsch äußern, sondern auch die jeweilige Versammlungsmehrheit die Wiederholung des Versuches unverzüglich vor dem rechtsgültigen Neuwahl-Wahlgang beschließen kann, und zwar nach jedem Versuch erneut sooft es oder sie will bis die beim nachfolgend angestrebten rechtsgültigen Neuwahl-Wahlgang erforderliche Wahl-Erwerbsmehrheit gewährleistet ist bzw. zumindest erwartbar erscheint, wobei aber freilich auch möglich sein muss, dass keinerlei Änderung des jeweils geltenden Sachverhalts stattfindet.

³Der Versuch systemischen Konsensierens erfolgt in der Weise, dass alle am jeweiligen Versuch bzw. an der jeweiligen Versuchs-Wiederholung teilnahmewilligen Bewerbungen sich in schriftlicher Zettelabstimmung und soweit gesetzlich bzw. durch diese Satzung vorgeschrieben geheim jeweils in einem Wahlgang versuchsweise bewerben, wobei grundsätzlich genau dieselben Bedingungen gelten wie in § 9 Absatz 1 bis Absatz 5 dieser Satzung beschrieben, aber auf dem Stimmzettel es weder ein JA-Kästchen noch ein Kästchen für Stimmenthaltung gibt, sondern nur ein NEIN-Kästchen für positive Zahlen von 0 bis 10, so dass jede/r Stimmberechtigte auf jede/n Einzelbewerber/in und auf jede Bewerber/innen/gruppe sowie auf jede/n einzelne/n Bewerber/in einer Bewerber/innen/gruppe statt gegen die jeweilige Bewerbung voll zu stimmen auch eine nur teilweise NEIN-Stimme (was aber als NEIN-Stimme

132 "siehe Fußnote 54

gilt) dadurch erteilen kann, dass er/sie eine Zahl von 1 bis 10 als Ablehnung oder Widerstandswert in das NEIN-Kästchen hineinschreibt, ganz frei nach Belieben auch etwa dieselbe Zahl in das NEIN-Kästchen verschiedener Bewerbungen, indem 1 als Mindest-Ablehnung und 10 als volle Ablehnung wie das Ankreuzen von NEIN gilt und jedes Ankreuzen von einfach nur dem Wort "NEIN" als Widerstandswert 10 gezählt wird. ⁴Die Summe von teilweise sowie voll möglichem NEIN-Stimmen zu einer Bewerbung gilt als der zu ihr geäußerte Gruppenwiderstand. ⁵Stimmzettel, auf denen bezüglich derselben Bewerbung sowohl eine Zahl geschrieben als auch ein JA oder ein NEIN oder eine Stimmabgabe-Enthaltung angekreuzt ist oder eine Zahl in ein anderes als das NEIN-Kästchen geschrieben ist, gelten diese Bewerbung betreffend als Stimmabgabe-Enthaltung. ⁶Jeder Versuch gilt als unbedingt erfolgreich, bei dem wenigstens ein/e einzige/r Bewerber/in die für die jeweils angestrebte Wahl-Erwerbsmehrheit sei es nach Mehrheitswahlrecht oder nach Verhältniswahlrecht ausreichend erforderliche Akzeptanz, d.h. Anzahl von JA-Stimmen bzw. von sowohl JA-Stimmen als auch Stimmabgabe-Enthaltungen bei nicht die erforderliche Wahl-Erwerbsmehrheit hindernder Anzahl von NEIN-Stimmen für sich erhält.

(7) ¹Bei Neuwahl - nicht jedoch bei Abwahl ! - von Ämtern, Amtsanwartschaften, Mandaten bzw. Mandatsanwartschaften kann die Versammlung im Einzelfall für jeweils nur einen einzigen und unverzüglich bevorstehenden Wahlgang beschließen, bei dem sich aber nur Bewerber/innen des jeweils unmittelbar vorausgehenden Mehrheitswahlrecht-Wahlgangs bewerben dürfen, dass statt nach Mehrheitswahlrecht (gemäß insbesondere § 9 Absatz 1 bis Absatz 5 dieser Satzung) nach Verhältniswahlrecht gewählt wird. ²Ein solcher Sachbeschluss für jeweils einen einzigen und unverzüglich bevorstehenden Wahlgang kann von jedem anwesenden stimmberechtigten Mitglied nur beantragt werden, wenn bei einem jeweils unmittelbar vorausgehenden Wahlgang nach Mehrheitswahlrecht keinerlei, d.h. auch nicht TEILWEISER Erwerb der dabei zu erwerbenden Ämter, Amtsanwartschaften, Wahlvorschlagsgruppenplätze, Wahlkreisbewerbungen oder sonstigen Mandate erfolgte. ³Dieser Sachbeschluss-Antrag ist jedoch nur dann angenommen, wenn er in einer Sachabstimmung wenigstens eine gültige JA-Stimme und mindestens dreimal so viele gültige JA-Stimmen wie NEIN-Stimmen erhalten hat und (entsprechend zu § 16 Abs. 3 S. 1 GenG¹³³) nicht von mehr als einem Zehntel der Stimmberechtigten eine gültige NEIN-Stimme bekommt; bei mehr gültigen NEIN-Stimmen als von einem Zehntel der stimmberechtigten Sachabstimmenden ist dieser Sachbeschluss-Antrag nur angenommen, wenn er in einer Sachabstimmung wenigstens eine gültige JA-Stimme und mindestens dreimal so viele gültige JA-Stimmen wie NEIN-Stimmen erhalten hat und der erste nach dieser Abstimmung erfolgende Losentscheid¹³⁴ ergibt, dass dieser Sachbeschluss-Antrag bejaht ist. ⁴Beim Verhältniswahlrecht-Wahlgang dürfen sich nur Bewerber/innen bewerben, die sich diesbezüglich erfolglos auch am jeweils unmittelbar vorausgehenden Mehrheitswahlrecht-Wahlgang beworben hatten.

⁵Gewählt ist nach Verhältniswahlrecht, wer als Bewerber/in einer Bewerber/innen/gruppe oder als Einzelbewerber/in in einem Wahlgang nach dem Ab- oder Aufrunden der jeweiligen Bruchzahl gültiger NEIN-Stimmen insgesamt mindestens 0,5 % übrigbleibende gültige JA-Stimmen erhalten hat. ⁶Hierbei wird jede zu einer jeweiligen Gruppenbewerbung sowie jede zu einzelnen Bewerber/inne/n einer jeweiligen Gruppe sowie jede zu einer Einzelbewerbung etwa abgegebene gültige NEIN-Stimme jedoch nicht voll berechnet, sondern nur mit jeweils dem Vmhundertersatz, den die für die jeweilige Gruppenbewerbung oder im einzelnen für den/die jeweilige Bewerber/in der jeweiligen Gruppe oder für die jeweilige Einzelbewerbung bei dem betreffenden Wahlgang abgegebenen gültigen JA-Stimmen insgesamt ergeben im Verhältnis (= Verhältniswahlrecht) zur Gesamtzahl der im Wahlgang zumindest teilweise gültig stimmabgebenden Stimmberechtigten.

⁷Bruchzahlen der jeweiligen Gesamtzahl der gültigen NEIN-Stimmen bis zu 0,5 sind zur nächstkleineren Vollzahl abzurunden und ab 0,5 zur nächstgrößeren Vollzahl aufzurunden. ⁸Die dadurch zu errechnende NEIN-Stimmenvollzahl wird von den gültigen JA-Stimmen abgezählt (= "verrechnet"), so dass sich die jeweilige JA-Stimmenzahl dementsprechend vermindert. ⁹Wurden in einem nach Verhältniswahlrecht stattfindenden Wahlgang von Ämtern, Amtsanwartschaften, Wahlvorschlagsgruppenplätzen, Wahlkreisbewerbungen oder sonstigen

133 "siehe Fußnote 54

134 durch diesen Losentscheid soll insbesondere verhindert werden, dass irgendwelche womöglich sogar eingeschleuste Leute die echtdemokratische Anforderung des § 16 Abs.3 S.1 GenG etwa zu Obstruktion missbrauchen.

Mandaten mehr Bewerber/innen gewählt als Ämter, Amtsanwartschaften, Wahlvorschlagsgruppenplätze, Wahlkreisbewerbungen oder sonstige Mandate frei sind, dann hat von den überhaupt Gewählten nur der/diejenige ein Amt, eine Amtsanwartschaft, einen Wahlvorschlagsgruppenplatz, eine Wahlkreisbewerbung oder ein sonstiges Mandat erworben, der/die nach dieser Verrechnung mehr gültige JA-Stimmen als die anderen bekommen hat.

¹⁰Bei nach dieser Verrechnung sich ergebender gleicher Anzahl gültiger JA-Stimmen der jeweils überhaupt Gewählten hat von ihnen nur der/diejenige ein solches Amt bzw. Mandat bzw. deren Anwartschaft erworben, der/die die meisten gültigen JA-Stimmen auf sich vereinigt, d.h. wer trotz nachheriger gleicher JA-Stimmenanzahl jedoch vor der Verrechnung der gültigen NEIN-Stimmen mehr gültige JA-Stimmen als die anderen bekommen hatte.

¹¹Bei sowohl nach wie vor dieser Verrechnung sich ergebender gleicher Anzahl gültiger JA-Stimmen der überhaupt Gewählten hat von diesen nur der/diejenige ein solches Amt bzw. Mandat bzw. deren Anwartschaft erworben, der/die die wenigsten gültigen NEIN-Stimmen auf sich vereinigt, d.h. wer trotz nachheriger insbesondere aufgrund von Ab- oder Aufrunden der NEIN-Stimmen gleicher NEIN-Stimmenanzahl jedoch vor der Verrechnung der gültigen NEIN-Stimmen weniger gültige NEIN-Stimmen als die anderen bekommen hatte.

¹²Bei sowohl nach wie vor dieser Verrechnung sich ergebender gleicher Anzahl gültiger JA-Stimmen sowie NEIN-Stimmen der jeweiligen Gewählten, entscheidet zwischen ihnen, soweit diese Satzung nichts anderes anordnet, im einzelnen jeweils das Los über den Erwerb solcher Ämter bzw. Mandate bzw. deren Anwartschaften, so dass womöglich nicht alle von den überhaupt Gewählten ein etwa restliches freies solches Amt bzw. Mandat bzw. deren Anwartschaft erwerben.

(8) ¹Die Abwahl (siehe dazu insbesondere auch § 27 Abs. 2 S. 1 BGB¹³⁵) einzelner oder mehrerer gewählter Amtsinhaber/innen, Amtsanwartschaftsinhaber/innen, Wahlvorschlagsgruppenplatzinhaber/innen, Wahlkreisbewerbungsinhaber/innen oder Inhaber/innen sonstigen Mandats kann auch auf schriftlichen (schriftlich unter Angabe von Ort, Beginnzeit, Zwecken und Gründen für das Versammeln Antrag einer Mitgliedschafts-Minderheit von einem Zehntel (höchstens 300) der insbesondere in der Vollversammlung stimmberechtigten Mitglieder (schriftlich gesammelt innerhalb von höchstens drei Monaten), oder der in der Vollversammlung des jeweiligen Gebietsverbandes anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, jederzeit selbsteinberufend erfolgen [wobei diese Selbsteinberufung als vom Vorstand/Beistand bewirkt und beschlossen gilt, was von keinem vorrangigen Vereinigungsorgan/-machtstück für unwirksam erklärt werden kann.], wenn der Vorstand/Beistand untätig bleibt, d.h. insbesondere dem Antrag nicht spätestens innerhalb von 14 Werktagen seit Antragszugang Folge geleistet hat oder etwa gar nicht beschlussfähig vorhanden ist, so dass es dann freilich keine Wartefrist von 14 Werktagen gibt (siehe dazu auch § 37 Abs. 1 BGB sowie den entsprechend geltenden § 50 Abs.1 + Abs.3 S.1 GmbHG¹³⁶), soweit in dieser Satzung nichts anderes angeordnet ist, wobei jeder Abwahantrag schriftlich zu begründen ist.

²Die Abwahlabstimmung hat, soweit rechtlich zulässig, diejenige Versammlung durchzuführen, in deren Einberufung (= Einladung) der Abwahantrag angekündigt wurde oder in der sowohl der Abwahantrag gestellt wird (hierbei nicht unbedingt, aber möglichst auch schriftlich begründet) als auch der durch Wahl bewirkte Amtserwerb, Amtsanwartschaftserwerb, Wahlvorschlagsgruppenplatzterwerb, Wahlkreisbewerbungserwerb oder Erwerb des sonstigen Mandats ohne systemisches Konsensieren (gemäß insbesondere § 9 Abs.6 dieser Satzung) und der Erwerb nicht nach Verhältniswahlrecht (gemäß § 9 Abs. 7 dieser Satzung) erfolgt ist.

³Abgewählt ist (soweit gesetzlich zulässig und soweit in dieser Satzung nicht anderes angeordnet ist) als gewählte/r Amtsinhaber/in, Amtsanwartschaftsinhaber/in, Wahlvorschlagsgruppenplatzinhaber/in, Wahlkreisbewerbungsinhaber/in oder Inhaber/in eines sonstigen Mandats, wer in einem genau wie bei einer Neuwahl grundsätzlich (d.h. soweit für solche jeweilige Neuwahl Geheimheit rechtlich zwingend ist bzw. auf Befragen insbesondere in Versammlung mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied Geheimheit fordert oder diese Satzung Geheimheit anordnet) in schriftlicher geheimer Zettelwahl stattfindenden Wahlgang nicht wenigstens eine gültige JA-Stimme und nicht insgesamt mindestens dreimal so viele gültige JA-Stimmen wie NEIN-Stimmen für sein/ihr/en Amts/-anwartschafts/-verhalten

135 "Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung."

136 siehe Fußnote 64

bzw. Mandats/-anwartschafts/-verhalten bekommen hat sowie wer dabei zugleich (entsprechend zu § 16 Abs.3 S. 1 GenG) von mehr als einem Zehntel der Stimmberechtigten eine gültige NEIN-Stimme zu sein/ihr/em Amts/-anwartschafts/-verhalten bzw. Mandats/-anwartschafts/-verhalten erhält, und zwar auch dann abgewählt, wenn der Amtserwerb, Amtsanwartschaftserwerb, Wahlvorschlagsgruppenplatzerwerb, Wahlkreisbewerbungserwerb oder Erwerb des sonstigen Mandats nach Verhältniswahlrecht (gemäß insbesondere § 9 Absatz 7 dieser Satzung) oder Losentscheid (etwa gemäß § 17 dieser Satzung) erfolgt ist.

⁴Wer abgewählt ist, gilt zugleich ohne weiteres auch als entlastet (entpflichtet), soweit er/sie nicht als ehemalige/r Amtsinhaber/in, Amtsanwartschaftsinhaber/in, Wahlvorschlagsgruppenplatzinhaber/in, Wahlkreisbewerbungsinhaber/in oder Inhaber/in sonstigen Mandats ersatzpflichtig ist.

⁶Wer nicht abgewählt wurde, bleibt bis zur Neuwahl des/der jeweiligen Amtes, Amtsanwartschaft, Wahlvorschlagsgruppenplatzes, Wahlkreisbewerbung oder sonstigen Mandats diesbezüglich Inhaber/in, soweit dies gemäß Gesetz und dieser Satzung zulässig ist.

(9) ¹Soweit ein Losentscheid über den Erwerb von Ämtern, Amtsanwartschaften, Wahlvorschlagsgruppenplätzen Wahlkreisbewerbungen oder sonstigen Mandaten zu erfolgen hat, haben die jeweiligen Bewerber/innen genau gleichaussehende Zettel aus einem Behältnis ohne hinzuschauen zu ziehen, d.h. sich sowohl vor dem als auch beim Hineingreifen in das Behältnis abwendend, wobei auf den Zetteln insbesondere im einzelnen die zuzuordnende jeweilige Nummer der zu erwerbenden Ämter, Amtsanwartschaften, Wahlvorschlagsgruppenplätze, Wahlkreisbewerbungen oder sonstigen Mandate oder andernfalls nur der überhaupt erfolgte Erwerb des Amtes, der Amtsanwartschaft, des Wahlvorschlagsgruppenplatzes, der Wahlkreisbewerbung oder des sonstigen Mandates angegeben ist.

(10) ¹Erhebt der Vorstand/Beistand des Landesverbandes, in dessen Gebiet der jeweilige Wahlkreis ganz oder teilweise liegt bzw. den die jeweilige Gruppenbewerbung (mit-) betrifft, oder erhebt, insbesondere wenn kein diesbezüglicher Landesverband oder dessen Vorstand/Beistand besteht, der Vorstand/Beistand des nächstvorrangigen Gebietsverbandes oder bei dessen Untätigkeit mindestens der Vorstand/Beistand eines nächstnachrangigen Gebietsverbandes, in dessen Gebiet der jeweilige Wahlkreis ganz oder teilweise liegt bzw. den die jeweilige Gruppenbewerbung (mit-) betrifft, etwa gesetzlich zulässig Einspruch gegen den Beschluss von Mitgliedern oder Vereinigungsvertreter/innen über den Wahlvorschlag einer Einzelperson oder einer Gruppe, dann muss die Wahl bzw. Benennungswahl erneut erfolgen, wobei das Ergebnis dieser erneuten Wahl endgültig ist. ²Im übrigen gelten insbesondere für die "Aufstellung" (= Nominierungswahl; Benennungswahl) von Bewerbern für Wahlen zu (staatlichen, zwischenstaatlichen sowie staatlich-kommunalen) Volksvertretungen außer den Bestimmungen dieser Satzung bzw. der Satzungen der jeweils entscheidungs-zuständigen Gliederungen der "Basispartei", wobei Bewerber/innen ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Wahlgebiet haben sollen, auch § 17 PartG sowie die jeweiligen Wahlgesetze und Wahlverordnungen.

(11) ¹In Versammlungen, die keine Personen als Bewerber/innen für Volkswahlen benennen, können zu Wahlzwecken statt Stimmzettel auch elektronische Stimmgeräte verwendet werden, wenn die jeweilige Versammlung dies nach Anhörung des Fachkraft-Prüfergebnis-Berichtes beschließt, Wahlgeheimnis, Datenschutz und Manipulations-sowie Dokumentationssicherheit gewährleistet sind und soweit keine gesetzliche Bestimmung Gegenteiliges anordnet. ²Bei Verwendung elektronischer Stimmgeräte muss zudem Folgendes gewährleistet sein:

³a) das gesamte Verfahren der Abstimmung von der Ausgabe der elektronischen Stimmgeräte bis zur Auswertung der Wahlen muss von Mitgliedern der Versammlungsleitung begleitet sein,

⁴b) das Auszähl- und Auswertungsgerät muss sich sichtbar im Versammlungsraum befinden und darf nicht von außen beeinflussbar sein, weder mit einem Netzwerk verbunden sein noch anderweitige Anwendungen installiert haben,

⁵c) die elektronische Abstimmgerätschaft muss bearbeitungsgeschützte Ergebnis-Niederschriften insbesondere in Form von Ausdrucken ermöglichen, so dass ähnlich wie bei Stimmzettel-Wahl auch gesammelt, verpackt und versiegelt werden kann,

⁶d) das Wahlergebnis muss anonymisiert auf ordnungsgemäßes Zustandekommen überprüfbar sein,

⁷e) mindestens eine von einem Organ/Machtstück des jeweiligen Gebietsverbandes bestimmte unabhängige externe Fachkraft muss Sicherheit, Funktion und Manipulationsschutz bezogen auf die jeweilige Versammlung überprüfen und dieser Versammlung das Prüf-Ergebnis

berichten, wobei nach Anhörung des Fachkraft-Prüfergebnis Berichtes die jeweilige Versammlung beschließt, ob elektronische Stimmgeräte verwendet werden sollen.

§ 10 Sachabstimmung; Losentscheid

(1) ¹Bei jeder Versammlungs-Sachabstimmung kann jede/r anwesende Stimmberechtigte bzw. bei Tilgung ermöglichender Ur-Sachabstimmung [= ohne Versammlung stattfindendes Vereinigungsvolksveto], sowie bei Befürwortungsanregung ermöglichender Ur-Sachabstimmung [= ohne Versammlung stattfindende Vereinigungsvolksanregung] kann jede/r Stimmberechtigte) der "Basispartei" bzw. des betreffenden Gebietsverbandes im Rahmen der Gesetze zu JEDEM Antrag eine einzige Stimme abgeben (etwa auch zu jedem einzelnen Antrag auf gänzliche oder teilweise Tilgung eines Sach-Führungsbeschlusses im Sinne von § 15 Absatz 2 dieser Satzung oder mehrerer solcher Sach-Führungsbeschlüsse), nicht mehr als eine einzige Stimme zu jedem Antrag, wobei er/sie die drei Möglichkeiten hat, entweder für oder gegen den jeweiligen Antrag zu stimmen (insbesondere sogenanntes "alternatives Abstimmen", indem nur eine JA-Stimmabgabe noch dazu nur zu einem einzigen von etwa mehreren Anträgen zulässig wäre, dem beim Wählen nicht zuletzt das ebenfalls unzulässige sogenannte "Stichwählen" ähnelt, ist mithin freilich unzulässig, ungültig und unwirksam [nichtig]) oder sich jeweils der Stimmabgabe zu enthalten.

²Jede Versammlungs-Sachabstimmung kann, soweit diese Satzung nichts anderes anordnet, ohne schriftliche Zettel-Stimmabgabe offen erfolgen, wenn auf Befragen kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, ebenso soweit diese Satzung nichts anderes anordnet. ³Wer Mitglied in einer Vertreter/innenversammlung (= Vertrautenversammlung), im Vorstand/Beistand, in einer Gebietshauptgruppe oder in der Bundesverband-Zweckgruppe oder in einem Schiedsgericht oder sonstigen Organ/Machtstück ist, darf im jeweils versammelten Vereinigungsorgan/-machtstück seiner/ihrer Amtsausübung nur soweit gesetzlich zwingend gefordert geheim sachabstimmen, denn die jeweiligen Wähler/innen aus der Mitgliedschaft sollen zumindest nach unbeeinflusstem eigenem Sachabstimmen wissen, wer von den Amtsausübenden in einer Versammlungs-Sachabstimmung wie sachabgestimmt hat. ⁴Bei (ansonsten zulässiger) schriftlicher geheimer Zettel-Sachabstimmung, die so zu ermöglichen ist, dass jedes stimmberechtigte Mitglied unbeobachtet sachabstimmen kann, muss es hinter jedem Antrag jeweils drei ankreuzbare Kästchen auf dem Stimmzettel geben, ein Kästchen für eine JA-Stimmabgabe, eines für eine NEIN-Stimmabgabe und das dritte für Stimmabgabe-Enthaltung. ⁵Wird vom jeweils stimmberechtigten Mitglied keines dieser drei oder mehr als ein Kästchen davon angekreuzt, dann gilt dies jeweils als Stimmabgabe-Enthaltung zu dem betreffenden Antrag. ⁶Verwendete Stimmzettel müssen so beschaffen sein, dass sie dem jeweiligen Abstimmungs-Vorgang etwa durch einheitlich aufgedruckte Ziffern oder Buchstaben eindeutig zugeordnet werden können, und sind zu sammeln, zu verpacken und zu versiegeln, wobei Art der Versammlung, Datum sowie Abstimmungs-Vorgang auf der Verpackung zu vermerken ist und diese verpackten Stimmzettel bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres aufzubewahren sind. ⁷Zum Auszählen hat stets jedes Vereinigungsmitglied Zugang, das das Auszählen nicht mutwillig stört. ⁸Bei Ur-Sachabstimmung muss insbesondere mit den Maßgaben gemäß § 15 dieser Satzung die Sachabstimmung so geheim wie möglich erfolgen, und zwar auch dann, wenn dies kein Stimmberechtigter beantragt oder nur wünschend geäußert hat. ⁹Mehrfach-Sachabstimmen ist freilich auch hierbei zuverlässig zu verhindern.

¹⁰Indem das Vereinigungsvolk als Organ/Machtstück gemäß § 15 dieser Satzung sachanregende oder tilgende Beschlüsse fassen kann, und indem die Bundesverband-Zweckgruppe gemäß § 14 dieser Satzung beschließt, können insbesondere auch für die "Basispartei" wirkende Mitglieder von (staatlichen, zwischenstaatlichen sowie staatlich-kommunalen) Volksvertretungen insbesondere an sachabstimmende Beschlüsse nicht zuletzt dieser Organe/Machtstücke gebunden sein.

(2) ¹Jeder Leitantrag (etwa vom Vorstand/Beistand, von der Bundesverband-Zweckgruppe oder von einer keine Einstimmigkeit erfordernden Versammlung oder von Vorbereitern einer Sachabstimmung der Gesamtvereinigung oder eines ihrer Gebietsverbände oder von einzelnen oder mehreren Mitgliedern einer europäischen, staatlichen oder staatlich-kommunalen Volksvertretung) ist unzulässig und ungültig, sondern jeder Sachantrag gilt nur als Sachantrag im Namen des/der jeweils unterzeichneten Sachantragsteller/s/in, also insbesondere nicht als

Sachantrag im Namen der Vereinigung oder eines Vereinigungsorgans/-machtstücks oder einer Volksvertretungs-Gruppierung. ²Kein Antrag darf von mehr als einem einzelnen Vereinigungsmitglied unterzeichnet sein bzw. eingebracht (= gestellt) werden. ³Ein Sachantrag, der mehr als ein/e/n Unterzeichner/in oder Sachantragsteller/in hat, ist unzulässig, nichtig und unwirksam, soweit diese Satzung nichts anderes anordnet.

⁴Möglichst niemand sollte sich zu einem Sachantrag oder zu mehreren Sachanträgen beratend äußern zur Frage, ob er bzw. sie bewilligt oder abgelehnt werden soll bzw. sollen.

⁵Sachantragsbefugt ist zu jeder Versammlung eines Vereinigungsorgans/-machtstücks sowie bei jeglicher Ur-Sachabstimmung nach Maßgabe dieser Satzung jedes einzelne Mitglied des betreffenden Gebietsverbandes.

⁶Wer einen Leitantrag einbringt (= stellt) oder dgl. plant, fordert, schafft bzw. betreibt oder mitbetreibt, erklärt damit seinen Austritt aus der Vereinigung mit sofortiger Wirkung.

(3) ¹Ein Sachantrag ist in einer nicht vom jeweiligen Vorstand/Beistand oder ggf. Schiedsgericht oder von der Bundesverband-Zweckgruppe erfolgten Versammlungs-Sachabstimmung (mithin insbesondere in der Sachabstimmung einer Versammlung, die keine Einstimmigkeit erfordert) angenommen, wenn er dabei wenigstens eine gültige JA-Stimme und insgesamt mindestens dreimal so viele gültige JA-Stimmen wie NEIN-Stimmen erhält, und, um einen möglichst breiten Konsens zu bewirken (entsprechend zu § 16 Abs. 3 S. 1 GenG¹³⁷), nicht von mehr als einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder eine gültige NEIN-Stimme bekommt und das Gesetz oder diese Satzung im einzelnen nichts anderes zwingend vorschreibt. ²Hierbei kann das Erfordernis, entsprechend § 16 Abs. 3 S. 1 GenG nicht von mehr als einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder eine gültige NEIN-Stimme zu bekommen, abgesehen von einem die Betätigung der "Basispartei" als Partei betreffenden Beschluss gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung nur bezüglich Sachanträgen (wie insbesondere bezüglich eines etwaigen Antrags zugunsten der Aufnahme von Koalitionsverhandlungen oder zugunsten der Bewilligung einer Koalitionsvereinbarung) wegfallen, soweit sie nicht einzelne oder mehrere Sachanträge zur Geschäftsordnung enthalten oder einzelne oder mehrere Satzungsbestimmungen oder Bestimmungen oder Programm-Aussagen zu ändern beantragen oder einzelne oder mehrere Sachführungsbeschlüsse oder das Auflösen oder Verschmelzen einzelner oder mehrerer Gebietsverbände betreffen, aber wegfallen nur mit der Folge, dass dann innerhalb der nächsten zwei Kalenderjahre der jeweilige Beschlussinhalt ganz oder teilweise durch Vereinigungsvolksveto gemäß § 15 dieser Satzung mit **einer Meiststimmenmehrheit von prozentual nicht mehr als** ebenso verminderter Jastimmen-Mehrheit getilgt werden kann, mit der der Sachbeschluss gefasst wurde.

³Jeder angenommene Sachantrag gilt als bewilligt, soweit das Gesetz bzw. diese Satzung nichts anderes zwingend vorschreibt.

⁴Soweit sich mehrere insbesondere von demselben Vereinigungsorgan/-machtstück des betreffenden Gebietsverbandes angenommene Anträge widersprechen oder entgegenwirken, gilt (unbeschadet eines Vereinigungsvolksvetos gemäß § 15 dieser Satzung) der in jeweils neuester Sachabstimmung angenommene Sachantrag als bewilligt und gelten jeweils in älterer Sachabstimmung angenommene Sachanträge als dadurch vernichtet und getilgt. ⁵Soweit sich mehrere von verschiedenen Vereinigungsorganen/-machtstücken angenommene Sachanträge widersprechen oder entgegenwirken, gilt (unbeschadet eines Vereinigungsvolksvetos gemäß § 15 dieser Satzung) der in der Sachabstimmung des jeweils vorrangigen Vereinigungsorgans/-machtstücks dieses Gebietsverbandes angenommene Sachantrag als bewilligt und gelten die sonstigen angenommenen Anträge als dadurch vernichtet und getilgt.

⁶Wurden in ein- und derselben Versammlungs-Sachabstimmung oder Ur-Sachabstimmung oder in mehreren zu genau demselben jeweiligen Besprechungs-Zweck (insbesondere Thema, Treffordnungspart; "Tagesordnungspunkt") erfolgten Sachabstimmungen desselben Gebietsverbandes mehrere Sachanträge angenommen, dann gilt nur derjenige angenommene Sachantrag als bewilligt, der dabei mehr gültige JA-Stimmen als die anderen angenommenen Sachanträge bekommen hat.

⁷Bei gleicher JA-Stimmenanzahl solcher mehrerer Sachanträge, die in ein- und derselben Versammlung oder Ur-Sachabstimmung mindestens dreimal so viele gültige JA-Stimmen wie NEIN-Stimmen erhalten haben sowie (entsprechend zu § 16 Abs.3 S.1 GenG¹³⁸) dabei nicht

137 siehe Fußnote 54.

138 siehe Fußnote 54.

mehr NEIN-Stimmen als von höchstens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, gilt von ihnen nur derjenige Sachantrag als bewilligt, der dabei weniger gültige NEIN-Stimmen als die anderen Sachanträge bekommen hat. ⁸Ist auch die NEIN-Stimmenanzahl der Sachanträge gleich, die in ein- und derselben Versammlung oder Ur-Sachabstimmung oder in mehreren zu genau demselben jeweiligen Besprechungs-Zweck erfolgten Sachabstimmungen (insbesondere Thema, Treffordnungsart; "Tagesordnungspunkt") desselben Gebietsverbands angenommen wurden, dann entscheidet im einzelnen nach Maßgabe des folgenden Satzes 9 jeweils das Los darüber, wer von ihnen als bewilligt gilt.

⁹Im Rahmen einer Versammlungs-Sachabstimmung gilt hierbei, dass das Los in diesem Sinne entscheidet, wenn sich nicht die ursprünglichen Sachantragsteller/innen dieser jeweiligen angenommenen Sachanträge unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von zehn Minuten nach dementsprechender Willenserklärung zumindest eines/r der ursprünglichen Sachantragsteller/innen oder bei mangelnder solcher Willenserklärung insbesondere nach Aufforderung durch die Versammlungsleitung, entweder zu systemischem Konsensieren bereifinden sowie dabei in einem einzigen Versuch gemäß § 10 Abs. 6 dieser Satzung einer dieser mit gleicher Anzahl von JA-Stimmen und NEIN-Stimmen angenommenen Sachanträge sich als erfolgreicher erweist als der/die andere/n angenommene/n Sachantrag/-anträge mit der Folge, dass dieser erfolgreichste Sachantrag dann als bewilligt gilt, oder auf einen einzigen zur erneuten Sachabstimmung in derselben Versammlung gestellten Sachantrag einigen und auch kein/e sonstige/r Stimmberechtigte/r innerhalb dieser Frist einen Einigungsantrag stellt, sowie letztlich dann, wenn bei dieser erneuten Versammlungs-Sachabstimmung kein Einigungsantrag bzw. sonstiger zum selben Sachverhalt neugestellter Sachantrag angenommen wird.

(4) ¹Ein Sach-Führungsbeschluss ist ganz oder teilweise getilgt mit der Folge, dass das Getilgte keine Gültigkeit im jeweiligen Gebietsverband hat, wenn zu jenem Sach-Führungsbeschluss im jeweils beantragten Umfang und wie in § 15 Absatz 4 dieser Satzung geregelt mit Wirkung "ex tunc" oder "ex nunc" in einer Sachabstimmung der Vollversammlung oder in einer Ur-Sachabstimmung des gesamten Vereinigungsvolks des betreffenden Gebietsverbandes mindestens das in § 15 Absatz 4 dieser Satzung beschriebene Abstimm-Ergebnis erfolgt.

(5) ¹Grundsätzlich gilt kein Antrag zur Änderung der Satzung oder Programmatik, insbesondere wenn er ganz oder zumindest teilweise einer geltenden Bestimmung widerspricht, als mangelndes Bekenntnis, mangelnde Befürwortung oder dergleichen des jeweiligen Regelwerks oder dessen betreffenden Teils, so dass das jeweils beantragende Mitglied dadurch nicht etwa seinen Vereinigungsaustritt erklärt.

²Ein solcher Antrag gilt aber dann doch als mangelndes Bekenntnis, als mangelnde Befürwortung sowie als Vereinigungsaustrittserklärung des beantragenden Mitglieds mit sofortiger Wirkung, wenn der jeweilige Antrag von dem beantragenden Mitglied selbst bzw. etwa von wenigstens einer dritten Person, die kein Mitglied sein muss, nicht nur vereinigungsöffentlich (= innerhalb der Vereinigung öffentlichkeitswirksam), sondern schon vor der über den Antrag entscheidenden Versammlung (auch) allgemein gesellschaftsöffentlich (= gesellschaftlich öffentlichkeitswirksam) bekanntgemacht, erläutert oder gar verteidigt wird.

³Dasselbe wie gemäß dem vorherigen Satz 2 gilt, wenn das diesbezüglich den Vereinigungszweck zu ändern beantragende Mitglied eine gesellschaftlich öffentlichkeitswirksame Bekanntmachung, Erläuterung oder Verteidigung dieser Beantragung etwa durch Dritte/n nicht unverzüglich ab eigener Kenntniserlangung von der Bestrebung zur bzw. gar von der Tatsache der Bekanntmachung, Erläuterung oder Verteidigung nachweislich mit allem ihm Möglichen und rechtlich Zulässigen wirksam zu verhindern versucht hat oder dem bekanntmachenden, erläuternden oder verteidigenden mündlichen bzw. schriftlichen Ansprechen etwa durch Dritte/n nicht unverzüglich ab Kenntniserlangung jedesmal sowie hinsichtlich jeder diesbezüglichen Einzelheit des mündlichen bzw. schriftlichen Ansprechens als seinen eigenen und eigentlichen Bestrebungen entgegenwirkend widerspricht.

(6) ¹Äußert unmittelbar vor oder nach einer in einer Versammlung stattfindenden rechtsgültigen Sachabstimmung (mithin nicht bei einer Ur-Sachabstimmung; bei Ur-Sachabstimmung ist systemisches Konsensieren nur in die-Ur-Sachabstimmung vorbereitender Vollversammlung zulässig) mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied einen dementsprechenden Wunsch, findet ein Versuch statt, der mit Zetteln und soweit bei Sachabstimmung gesetzlich bzw. durch diese Satzung vorgeschrieben schriftlich und geheim erfolgen muss, die bei der nachfolgenden Sachabstimmung jeweils erforderliche Mehrheit mittels systemischem Konsensieren zu gewährleisten bzw. zumindest erwartbar erscheinen zu

lassen.²Dies wird ermittelt, indem insbesondere der etwaige Widerstand einzelner Stimmberechtigter bzw. der gesamte Widerstand in der Gruppe (sogenannter Gruppenwiderstand) gegen das jeweilige Ergebnis durch Sachabstimmung gemessen wird, wofür bei etwaiger Nichterwartbarkeit der erforderlichen Sachabstimmungs-Ergebnismehrheit nicht nur jedes anwesende Mitglied mehrfach einen dementsprechenden Wunsch äußern, sondern auch die jeweilige Versammlungsmehrheit die Wiederholung des Versuches unverzüglich vor der rechtsgültigen Sachabstimmung beschließen kann, und zwar nach jedem Versuch erneut sooft es oder sie will bis die bei der nachfolgend angestrebten rechtsgültigen Sachabstimmung erforderliche Sachabstimmungs-Ergebnismehrheit gewährleistet ist bzw. zumindest erwartbar erscheint, wobei aber freilich auch möglich sein muss, dass keinerlei Änderung des jeweils geltenden Sachverhalts stattfindet.

³Der Versuch systemischen Konsensierens erfolgt in der Weise, dass alle am jeweiligen Versuch bzw. an der jeweiligen Versuchs-Wiederholung teilnahmewilligen Sachabstimmungs-Antragsteller/innen sich in schriftlicher Zettelabstimmung und soweit gesetzlich bzw. durch diese Satzung vorgeschrieben geheim jeweils bei einer Sachabstimmung versuchsweise zur Sachabstimmung antragstellend mitbeteiligen, wobei grundsätzlich genau dieselben Bedingungen gelten wie insbesondere in § 10 Absatz 1 dieser Satzung beschrieben, aber auf dem Stimmzettel es weder ein JA-Kästchen noch ein Kästchen für Stimmenthaltung gibt, sondern nur ein NEIN-Kästchen für positive Zahlen von 0 bis 10, so dass jede/r Stimmberechtigte zu jedem Sachantrag statt gegen den jeweiligen Sachantrag voll zu stimmen auch nur eine teilweise NEIN-Stimme (was aber als NEIN-Stimme gilt) dadurch erteilen kann, dass er/sie eine Zahl von 1 bis 10 als Ablehnung oder Widerstandswert in das NEIN-Kästchen hineinschreibt, ganz frei nach Belieben auch dieselbe Zahl in das NEIN-Kästchen verschiedener Sachanträge, indem 1 als Mindest-Ablehnung und 10 als volle Ablehnung wie das Ankreuzen von NEIN gilt und jedes Ankreuzen von einfach nur dem Wort "NEIN" als Widerstandswert 10 gezählt wird.⁴Die Summe von teilweise sowie voll möglichem NEIN-Stimmen zu einem Sachantrag gilt als der zu ihm geäußerte Gruppenwiderstand.⁵Stimmzettel, auf denen bezüglich desselben Sachantrags sowohl eine Zahl geschrieben als auch ein JA oder ein NEIN oder eine Stimmabgabe-Enthaltung angekreuzt ist oder eine Zahl in ein anderes als das NEIN-Kästchen geschrieben ist, gelten diesen Sachantrag betreffend als Stimmabgabe-Enthaltung.⁶Jeder Versuch gilt als unbedingt erfolgreich, bei dem wenigstens ein einziger Sachantrag die für die jeweils angestrebte Sachabstimmungs-Ergebnismehrheit ausreichend erforderliche Akzeptanz, d.h. Anzahl von Ja-Stimmen bzw. von sowohl JA-Stimmen als auch Stimmabgabe-Enthaltungen bei nicht die erforderliche Sachabstimmungs-Ergebnismehrheit hindernder Anzahl von NEIN-Stimmen für sich erhält.

(7) ¹Auf Antrag eine/s/r einzelnen Stimmberechtigten findet eine Sachabstimmung über jeden insbesondere jeweils zu einem Besprechungs-Zweck (= Thema, Treffordnungspart; "Tagesordnungspunkt") zur Versammlungs-Sachabstimmung eingebrachten (gestellten) Sachantrag statt, so dass also nicht nur ein sogenannter "weitergehender" oder angeblich sogar "weitestgehender" Antrag abgestimmt wird und die sonstigen Sachanträge gar nicht zur Sachabstimmung kommen, wenn dieser Sachantrag mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhält, sondern stattdessen so, dass über sämtliche jeweils zur Sachabstimmung eingebrachten (gestellten) Sachanträge möglichst in der Reihenfolge, in der sie eingebracht wurden, sachabgestimmt wird, wobei jede/r Stimmberechtigte wiederum die drei Möglichkeiten von insbesondere § 10 Abs.1 dieser Satzung zu jedem einzelnen Sachantrag hat.

²Sollte in einer Versammlung ein Sachabstimmen in der eingebrachten Reihenfolge über jeden von mehreren zu einem Besprechungs-Zweck eingebrachten (gestellten) Sachanträge etwa nicht machbar sein, dann wird vor dieser Versammlungs-Sachabstimmung über die Reihenfolge und mithin über die Frage, welcher Sachantrag "weitergehend" oder angeblich sogar "weitestgehend" sei, entschieden durch systemisches Konsensieren wie beschrieben in § 10 Absatz 6 dieser Satzung.

³Jeder Änderungs-sowie Ergänzungsantrag zu einem Hauptantrag ist nur dann vor dem eigentlichen Hauptantrag sachabzustimmen, wenn der/die Antragsteller/in dieses vorherige Versammlungs-Sachabstimmen bewilligt.⁴Andernfalls hat das Versammlungs-Sachabstimmen bezüglich der einzelnen Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge erst nach dem Sachabstimmen über den Hauptantrag zu erfolgen.

(8) ¹Die Vereinigung (oder der jeweilige Gebietsverband) ist durch Vollversammlung bedingt

gemäß nachfolgendem Satz 3 dieses Absatzes 8 von § 10 dieser Satzung selbstaufgelöst oder mit zumindest einer anderen Vereinigung bzw. deren jeweils gebietsgleichem Gebietsverband verschmolzen, wenn die Vollversammlung mit wenigstens einer gültigen JA-Stimme und mindestens dreimal sovielen gültigen JA-Stimmen wie NEIN-Stimmen dies auf Sachantrag dem Weiterbestand der Vereinigung widersprechend beschließt und nicht (entsprechend zu § 16 Abs. 3 S. 1 GenG) mehr als ein Zehntel der dabei stimmberechtigten Mitglieder gültig dagegen stimmen und nicht die Gesamtmitgliedschaft durch Vereinigungsvolksveto im Sinne von § 15 dieser Satzung diesen Versammlungsbeschluss meiststimmenmehrheitlich tilgt.² Ein solcher Beschluss muss, um gültig zu sein, auch genau in allen Einzelheiten bestimmen, wie das zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. Verschmelzung im Eigentum dieses jeweiligen Gebietsverbandes befindliche Vermögen zu verwenden ist und wer die Anfallberechtigten insbesondere gemäß § 45 BGB sowie § 51 BGB sind.

³Im Sinne von § 6 Abs.2 Nr.11 PartG gilt ein solcher Auflösungs- bzw. Verschmelzungs-Beschluss mitsamt all den Einzelheiten zudem (dadurch bedingt) nur dann als bestätigt¹³⁹ sowie als gültig und wirksam¹⁴⁰, wenn nicht zu einem ohne Versammlung stattfindenden Vereinigungsvolksveto gegen diesen Auflösungs- bzw. Verschmelzungs-Beschluss mitsamt all den Einzelheiten in einer schriftlichen Ur-Sachabstimmung aller diesbezüglich nicht vollversammelten, sondern vereinzelt abstimmenden stimmberechtigten Gebietsverbands-Mitglieder wenigstens eine gültige Jastimme und mindestens dreimal sovielen gültigen Jastimmen wie Neinstimmen abgegeben werden und (entsprechend zu § 16 Abs.3 S.1 GenG) dabei jedoch MEHR als ein Zehntel der zu diesem Vereinigungsvolksveto stimmberechtigten Mitglieder der "Basispartei" eine gültige Neinstimme zu diesem Vereinigungsvolksveto gegen diesen Auflösungs- bzw. Verschmelzungs-Beschluss der jeweiligen Gebietsvollversammlung der "Basispartei" mitsamt all den Einzelheiten abgibt¹⁴¹.

⁴Überdies erfordert das Auflösen oder Verschmelzen eines Gebietsverbandes der "Basispartei" einen zustimmenden Beschluss der Vollversammlung des nächstvorrangigen Gebietsverbandes der "Basispartei", um gültig und rechtswirksam zu sein, wobei freilich auch dieser zustimmende Beschluss wiederum durch Vereinigungsvolksveto gemäß § 15 dieser Satzung tilgbar ist.

⁵Eine Auflösung der Gesamtvereinigung "Basispartei" mit der Folge, dass die Mitgliedschaft jedes Mitglieds gemäß § 4 Absatz 1 Nr 5 dieser Satzung endet und danach neu zu beantragen ist, kann von der Bundesvollversammlung mit wie im übrigen grundsätzlich im vorvorigen Satz 3 beschrieben anschließendem Erfordernis schriftlicher Ur-Sachabstimmung aller Mitglieder der Gesamtvereinigung "Basispartei" auch erfolgen, indem bei einem in der Bundesvollversammlung der "Basispartei" erfolgenden Beschluss einfach nur mehr gültige Jastimmen als gültige Neinstimmen abgegeben werden und auch die dazu erfolgende anschließende Ur-Sachabstimmung im Sinne eines ohne Versammlung stattfindenden Vereinigungsvolksvetos nicht ergibt, dass mehr gültige Jastimmen als gültige Neinstimmen das Vereinigungsvolksveto gegen den Auflösungs-Beschluss der Bundesvollversammlung befürworten.⁶ Dies jedoch ausschließlich dann, wenn dieser Beschluss zur Auflösung der "Basispartei" nur dazu dient und etwa erforderlich ist, die Rechtsfolge des § 2 Abs.2 S.1 PartG nicht zuletzt in Anbetracht der Gewährleistung von Art.21 Abs.1 S.2 GG zu vermeiden und der durch Ur-Sachabstimmung bedingte Auflösungsbeschluss der Bundesvollversammlung der "Basispartei" in einem zweiten Beschluss derselben Bundesvollversammlung der "Basispartei" zugleich mit derselben einfachen Mehrheit von nur mehr gültigen Jastimmen als Neinstimmen ausdrücklich eine unmittelbar (d.h. ohne juristische Sekunde) nach etwaiger Auflösung erfolgende Neugründung der "Basispartei" beschließt in dem Sinne, dass insbesondere der

139 sonst als getilgt im Sinne von "aufgehoben"; ein mehr oder weniger teilweises Ändern des Beschlusses kann nur durch die jeweilige Gebietsvollversammlung der "Demokratische Mitwirkung" wiederum bedingt erfolgen.

140 mit insbesondere der Folge, dass bei Auflösung der Gesamtpartei/-vereinigung bzw. eines Landesverbandes der "Basispartei" der Bundesvorstand/-beistand dem Bundeswahlleiter entsprechend § 6 Abs.3 S.1 Nr.3 PartG zumindest diese Auflösung mitzuteilen hat (was schriftlich erfolgen soll).

141 so dass also mehr als ein Zehntel mittels Neinstimme gegen dieses Partei-/Vereinsvolksveto stimmt und im Ergebnis dieser Auflösungs- bzw. Verschmelzungs-Beschluss der jeweiligen Gebietsvollversammlung der "Basispartei" mitsamt all den Einzelheiten befürwortet und bestätigt ist.

Name "Basispartei" auch nicht nur eine juristische Sekunde lang frei wird oder verloren geht.
⁷Auch hierbei hat der Bundesvorstand/-beistand der "Basispartei" entsprechend § 6 Abs.3 S.1 Nr.3 PartG dem Bundeswahlleiter insbesondere diese (zwecks Neugründung der "Basispartei" erfolgende) Auflösung der Gesamtvereinigung mitzuteilen (was schriftlich erfolgen soll).

⁸Der Auflösungs- bzw. Verschmelzungs-Beschluss der jeweiligen Gebietsvollversammlung der "Basispartei" bewirkt (bis zur Ur-Sachabstimmung freilich nur bedingt) zugleich, dass sämtliche zu dem jeweiligen Gebietsverband zählenden kleineren Gebietsverbände mitaufgelöst bzw. mitverschmolzen sind, soweit dieser bedingte Beschluss nicht anders lautet.

⁹Im Sinne von § 54 Satz 1 BGB i.V.m. § 736 Abs.1 BGB gilt, dass ein nicht mitaufgelöster bzw. nicht mitverschmolzener Gebietsverband der "Basispartei" mit den übrigen Mitgliedern fortbestehen soll, wenn die Mitgliedschaft nicht sämtlicher Mitglieder dieses Gebietsverbandes endet sowie wenn das Insolvenzverfahren über das jeweilige Vermögen nur einzelner Mitglieder davon eröffnet wird, so dass in diesen Fällen diese einzelnen Mitglieder aus dem Gebietsverband ausscheiden.

(9) ¹Diese Satzung kann unbeschadet § 32 Abs.2 BGB insbesondere dadurch ganz oder teilweise getilgt oder sonstwie geändert werden, dass die Vollversammlung mit wenigstens einer gültigen JA-Stimme und mindestens dreimal sovielen gültigen JA-Stimmen wie NEIN-Stimmen für einen dementsprechenden rechtzeitig schriftlich eingereichten Sachantrag stimmt, wenn dabei nicht (entsprechend zu § 16 Abs. 3 S. 1 GenG¹⁴²) mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder gültig gegen den jeweiligen Sachantrag stimmen. ²Dies gilt aber nur, soweit weder das Gesetz noch diese Satzung im einzelnen etwas anderes zwingend vorschreibt.

³Soweit es gesetzlich zwingend bestimmt ist sowie zwecks nur eindeutig schlicht fehlerbereinigender Textkorrektur kann die Satzung auch ohne Vollversammlung textlich (wie insbesondere gesetzlich zwingend erforderlich) anpassend geändert werden insbesondere durch einstimmigen Beschluss des Vorstands/Beistands des jeweiligen Gebietsverbandes der Vereinigung.

(10) ¹Bei Bedarf kann die jeweilige Versammlung im Einzelfall anlässlich bzw. bezüglich jeweils nur einer einzelnen, etwa unmittelbar bevorstehenden Sachantrags-Abstimmung beschließen, dass statt einer Sachabstimmung über einen Sachantrag oder über mehrere Sachanträge hierzu diesbezüglich ein Denksturm (= brainstorming) stattfindet.

²Ein solcher Versammlungsbeschluss auf Durchführen eines Denksturms anlässlich bzw. bezüglich jeweils einer einzelnen, etwa unmittelbar bevorstehenden Sachabstimmung kann von jedem/jeder anwesenden Stimmberechtigten beantragt werden, wobei dieser Sachantrag angenommen ist, wenn er in einer Versammlungs-Sachabstimmung mehr gültige JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhält. ³Während eines Denksturms kann eine oder können nacheinander mehrere Denksturm-Sachabstimmungen (die als solche jeweils schon angenommen sind, wenn sie einfach mehr gültige JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhalten) stattfinden auf Sachantrag von mindestens einem/einer einzelnen anwesenden Stimmberechtigten, wobei Denksturm-Sachabstimmungsergebnisse allesamt nicht bindend, sondern unverbindlich sind.

⁴Jeder Denksturm ist beendet, wenn mindestens ein/e einzelne/r anwesende/r Stimmberechtigte/r das Ende des Denksturms beantragt und dieser Sachantrag durch die Versammlung mehr gültige Ja-Stimmen als NEIN-Stimmen erhält.

(11) ¹In Versammlungen können zu Abstimmzwecken auch elektronische Stimmgeräte verwendet werden, wenn die jeweilige Versammlung dies nach Anhörung des Fachkraft-Prüfergebnis-Berichtes beschließt, Abstimmgeheimnis, Datenschutz und Manipulations-sowie Dokumentationssicherheit gewährleistet sind und soweit keine gesetzliche Bestimmung Gegenteiliges anordnet. ²Bei Verwendung elektronischer Stimmgeräte muss zudem Folgendes gewährleistet sein:

³a) das gesamte Verfahren der Abstimmung von der Ausgabe der elektronischen Stimmgeräte bis zur Auswertung der Wahlen muss von Mitgliedern der Versammlungsleitung begleitet sein,

⁴b) das Auszähl- und Auswertungsgerät muss sich sichtbar im Versammlungsraum befinden und darf nicht von außen beeinflussbar sein, weder mit einem Netzwerk verbunden sein noch anderweitige Anwendungen installiert haben,

⁵c) die elektronische Abstimmgerätschaft muss bearbeitungsgeschützte Ergebnis-Niederschriften insbesondere in Form von Ausdrucken ermöglichen, so dass ähnlich wie bei Stimmzettel-Sachabstimmung auch gesammelt, verpackt und versiegelt werden kann,

¹⁴² siehe Fußnote 34.

⁶d) das Abstimmergebnis muss anonymisiert auf ordnungsgemäßes Zustandekommen überprüfbar sein,

⁷e) mindestens eine von einem Organ/Machtstück des jeweiligen Gebietsverbandes bestimmte unabhängige externe Fachkraft muss Sicherheit, Funktion und Manipulationsschutz bezogen auf die jeweilige Versammlung überprüfen und dieser Versammlung das Prüf-Ergebnis berichten, wobei nach Anhörung des Fachkraft-Prüfergebnis Berichtes die jeweilige Versammlung beschließt, ob elektronische Stimmgeräte verwendet werden sollen.

§ 11 Gleichberechtigung von Frauen und Männern

(1) ¹In jedem an die volkswahlberechtigte Öffentlichkeit gerichteten Wahlvorschlag und insbesondere in jedem gewählten Organ/Machtstück eines Gebietsverbandes sowie in jeder Versammlungsleitung, Geschäftsführung, Abordnung, gewählten Arbeitsgruppe und in jedem/jeder sonstigen gewählten oder gelosten Amt/Einrichtung jedes Gebietsverbandes, sowie seiner Organe/Machtstücke sollen möglichst sowohl Frauen als auch Männer jeweils mindestens ein Drittel der Anzahl der insbesondere ehrenamtlichen sowie etwaigen hauptamtlichen Ämter innehaben und ausüben¹⁴³.

²Um dies zu gewährleisten, soll insbesondere der Erwerb von Ämtern bzw. Amtsanwartschaften (insbesondere auch von Wahlvorschlagsgruppenplätzen sowie sonstigen in einer Reihe aufeinanderfolgenden Ämtern sowie von Wahlkreisbewerbungen sowie sonstigen Mandaten) dementsprechend bei ausreichendem Wahlergebnis möglichst so erfolgen, dass sowohl die innerhalb ihrer Menge jeweils vorrangig gewählten Bewerberinnen (Frauen) als auch die innerhalb ihrer Menge jeweils vorrangig gewählten Bewerber (Männer) mindestens ein Drittel der Anzahl der jeweiligen Ämter innehaben bzw. ausüben und dass bei Wahlvorschlagsgruppenplätzen jeweils mindestens jede dritte nominierte Person dem jeweils anderen Geschlecht als die beiden anderen Listenbewerber/innen angehört (wobei zudem möglichst etwa schon nominierte Wahlkreis-Bewerber/innen für die Gruppe zu nominieren sind und etwaiges nicht dementsprechendes Nominieren zu vermerken und zu begründen¹⁴⁴ ist).

³Insbesondere der Vorstand/Beistand jedes Gebietsverbandes der Vereinigung ist im jeweiligen Gebiet verpflichtet, tunlichst für Gleichberechtigung bzw. möglichst erreichbare Gleichanzahl von Frauen und Männern der "Basispartei" zu sorgen.

⁴Sogenannte Quotenregelungen zugunsten von Frauen oder Männern bezüglich des aktiven oder passiven Wahlrechts sind aber sowohl bei Wahlen zu innervereinslichen Ämtern als auch beim Nominieren von Bewerber/innen zu Volkswahlen ausnahmslos unzulässig, zumal laut Art.3 Abs.3 S. 1 GG¹⁴⁵ niemand insbesondere wegen seines Geschlechtes bevorzugt oder benachteiligt werden darf.

(2) ¹Diese Wahlbestimmungen zur möglichst gleichanteiligen Ämterverteilung zwischen Frauen und Männern kann eine Versammlung im Einzelfall für jeweils nur einen einzigen und unmittelbar bevorstehenden Wahlgang oder für mehrere von ihr durchzuführende Wahlgänge durch Beschluss entsprechend insbesondere § 10 Absatz 3 dieser Satzung (ohne dessen § 16 Abs.3 S. 1 GenG für entbehrlich erklärenden Satz 2) ganz oder teilweise außerkraftsetzen, soweit nicht eine als zu weniger als ein Drittel anwesende Minderheit von stimmberechtigten Frauen oder Männern diese Außerkraftsetzung durch eine eigene Abstimmung entsprechend insbesondere § 10 Absatz 3 dieser Satzung (ohne dessen § 16 Abs.3 S. 1 GenG für entbehrlich erklärenden Satz 2) ablehnen.

(3) ¹Soweit sich im übrigen eine als zu weniger als ein Drittel anwesende Minderheit von stimmberechtigten Frauen oder Männern durch die Abstimmung einer Versammlung über eine Sachfrage als Frauen bzw. Männer besonders betroffen fühlt, findet auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds dieser Minderheit eine eigene Sachabstimmung nur der anwesenden stimmberechtigten Frauen bzw. Männer statt, die mit Wirkung für die ganze Versammlung entsprechend insbesondere § 10 Absatz 3 dieser Satzung (ohne dessen § 16 Abs.3 S. 1 GenG für entbehrlich erklärenden Satz 2) entscheidet, ob der Versammlungs-

143 was insbesondere auch durch Gruppenbewerbung erfolgen könnte.

144 nicht zuletzt innerparteilich gegenüber der jeweiligen Vollversammlung durch den/die jeweilige/n etwaige/n Generalsekretär/in mit Schwerpunkt Personalfragen.

145 "Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden."

beschluss ganz oder teilweise nicht zustandekommt oder getilgt ist. ²Ebenso kann eine zu weniger als ein Drittel anwesende Minderheit von stimmberechtigten Frauen oder Männern durch eigene Abstimmung entsprechend insbesondere § 10 Absatz 3 dieser Satzung (ohne dessen § 16 Abs.3 S. 1 GenG für entbehrlich erklärenden Satz 2) mit Wirkung für die ganze Versammlung entscheiden, welches Thema die Versammlung bespricht oder nicht bespricht.

(4) ¹Wenn anwesende Frauen oder Männer in der Minderheit von weniger als ein Drittel der jeweiligen Versammlung sind, können sie zudem ihren jeweiligen prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Anwesenden errechnen und dann mit Wirkung für die ganze Versammlung durch eigenen Beschluss entsprechend insbesondere § 10 Absatz 3 dieser Satzung (ohne dessen § 16 Abs.3 S. 1 GenG für entbehrlich erklärenden Satz 2) nur der anwesenden stimmberechtigten Frauen bzw. Männer bis zu einem etwaigen gegenteiligen Beschluss ausschließlich dieser Minderheit lanwesender stimmberechtigter Frauen oder Männer wiederum entsprechend insbesondere § 10 Absatz 3 dieser Satzung (ohne dessen § 16 Abs.3 S. 1 GenG für entbehrlich erklärenden Satz 2) nach Maßgabe des unmittelbar folgenden Satz 2 dieser Satzung bewirken, dass demgemäß öfter weibliche bzw. männliche Anwesende von der Redeliste zu Wort kommen als die als Mehrheit Anwesenden. ²Dies gilt, soweit nicht diese Minderheit wiederum entsprechend insbesondere § 10 Absatz 3 dieser Satzung (ohne dessen § 16 Abs.3 S. 1 GenG für entbehrlich erklärenden Satz 2) beschließt, dass die Reihenfolge des Redens und das Zuwortkommen nach je 15 Minuten ausgelost wird zwischen den bis dahin jeweils erfolgten Wortmeldungen.

³Um bei Nichtauslosung ein möglichst gleichanteiliges Zuwortkommen von anwesender Minderheit und Mehrheit der jeweiligen Versammlung zu gewährleisten, errechnet insbesondere die Versammlungsleitung den prozentualen Anteil der als Minderheit anwesenden Frauen bzw. Männer an der Gesamtzahl der Anwesenden und teilt dann die Zahl 50 durch diesen errechneten Anteil der Minderheit. ⁴Das Ergebnis dieser Teilung ist danach abzurunden zur nächstkleineren Vollzahl, wenn dieses Ergebnis eine Bruchzahl von bis zu 0,5 aufweist, ansonsten, d.h. wenn dieses Ergebnis eine Bruchzahl von 0,5 oder mehr aufweist, aufzurunden zur nächstgrößeren Vollzahl.

⁵Gemäß dieser Vollzahl sind die als Minderheit anwesenden Frauen bzw. Männer jeweils genau um das Maß dieser Vollzahl öfter von der Redeliste aufzurufen als die als Mehrheit Anwesenden.

⁶Hierfür werden auf der Redeliste Wortmeldungen anwesender Frauen ab der Beschlussfassung zugunsten möglichst gleichanteiligen Zuwortkommens der anwesenden Minderheit bis zur etwaigen gegenteiligen Beschlussfassung jeweils getrennt notiert von den Wortmeldungen lanwesender Männer in der Reihenfolge des Wortmeldens. ⁷Nach Ende der jeweiligen Wortmeldungs-Rede (abgesehen von reinen Geschäftsordnungs-Antrags-Wortmeldungen) werden so oft ausschließlich Wortmeldungen von den als Minderheit Anwesenden aufgerufen, wie dieser errechneten Vollzahl entspricht, indem diese aufgerufenen Wortmeldungen von den als Minderheit Anwesenden auf der Redeliste gekennzeichnet werden mit der Nummerierung des Wortmeldens plus dahinter befindlichem Schrägstrich mit nachfolgender Zählungszahl des Aufrufens der einzelnen Wortmeldungen bis zum Erreichen der errechneten Vollzahl und anschließendem Aufrufen einer Wortmeldung der jeweils als Mehrheit Anwesenden. ⁸Hierbei werden freilich die Wortmeldungen in der Reihenfolge des Wortmeldens aufgerufen und wird jeder Aufruf einer Wortmeldung von Anwesenden hinter einem zweiten Schrägstrich nummeriert auch mit der Gesamt-Zählungszahl der Reihenfolge des Aufrufens.

⁹Vorzeitiger Schluss der Versammlung oder Schluss der Redeliste oder der Debatte/Besprechung/Rede oder sofortige Sachabstimmung/Wahl kann erst beantragt werden, wenn Wortmeldungen sowohl von der anwesenden Minderheit als auch von der anwesenden Mehrheit möglichst gleichanteilig aufgerufen wurden, soweit die Reihenfolge des Redens nicht ausgelost wurde.

¹⁰Nähert sich die Versammlung bzw. die Besprechung des jeweiligen Zwecks oder Themas (TOP) dem geplanten Zeitpunkt ihrer Beendigung, dann ist rechtzeitig zu gewährleisten, dass Wortmeldungen sowohl von der anwesenden Minderheit als auch von der anwesenden Mehrheit möglichst gleichanteilig aufgerufen wurden in der Reihenfolge des jeweiligen Wortmeldens, soweit die Reihenfolge des Redens nicht ausgelost wurde.

§ 12 Einberufung

(1) ¹Die jeweilige Gebietsverbandsvollversammlung bzw. Volkswahl-Nominierungsvollversammlung ist ordentlich einberufen (eingeladen), wenn (bei in Satz 3 nur nichtvolkswahl-nominierende Vollversammlungen betreffender nachfolgender Einschränkung bezüglich Beitragszahlung) an alle Gebietsverbandsmitglieder (bei Vertrautenvollversammlungen nicht zuletzt nachrichtlich auch an alle Mitglieder von Landesvorständen/-beiständen sowie insbesondere für den Fall der Verhinderung von Vertrauten an alle Vertrauten wie auch Ersatzvertrauten) grundsätzlich spätestens zehn Werktage vorher, bei nichtvolkswahlnominierenden LandesNORMvollversammlungen grundsätzlich spätestens achtundzwanzig Tage (= vier Wochen), bei BundesNORMvollversammlungen grundsätzlich spätestens zweiundvierzig Tage (= sechs Wochen), bei nichtvolkswahlnominierenden LandesSONDERvollversammlungen sowie BundesSONDERvollversammlungen grundsätzlich spätestens vierzehn Tage (= zwei Wochen) vorher nachweislich (wie z.B. gemäß Poststempel) ein Einladungsbrief oder ein Einladungs-Telefax oder eine Einladungs-E-Mail mit Bekanntgabe von insbesondere Ort, Beginnzeit und einstweiliger Versammlungs-Zweckordnung (= vorläufigen Treffordnungsparts; "Tagesordnungspunkte") sowie mit den zur Bedeutungserkenntnis dieser Zweckordnung erforderlichen Antragstexten abgeschickt wurde, wobei der jeweilige Gebietsvorstand/-beistand (durch normalen Beschluss des Vorstands/Beistands) sowie die jeweilige Mitgliederminderheit (durch Mehrheitsbeschluss im Sinne von § 10 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung) insbesondere jedoch bei Dringlichkeit (d.h. bei besonders eilbedürftigem Anlass für eine Einberufung) die Grundsatz-Fristen ausnahmsweise auf mindestens sieben Tage vorher mitsamt in der Einladung mitzuliefernder Begründung für die Dringlichkeit sowie für die angemessene Verminderung der Antragsfrist vermindern kann (und wobei als richtige Mitglieds-Adresse diejenige gilt, die das jeweilige Mitglied zuletzt angegeben hatte) und wobei der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) dem Postweg gleichsteht, wenn das stimmberechtigte Mitglied dies vorher schriftlich bewilligt hat. ²Betrifft die Einladung ein Organ/Machtstück, für das erst noch Vertreter/innen (= Vertraute) zu wählen sind, dann ist unerlässlich, dass die Einladungsfrist entsprechend üblicher Erwartung genügend Zeit bietet für die Dauer von zumindest einem für jeweils jedes diesbezüglich Vertraute zu entsenden befugten Organs/Machtstücks erforderlichen Vertrauten-Wahlversuchs mitsamt wiederum dafür erforderlicher Einladungsfrist, wobei aber letzteres Organ/Machtstück nur diejenigen Vertrauten entsenden kann, die es in dieser verfügbaren Dauer rechtzeitig gewählt hat. ³Nur diejenigen Mitglieder sind bei nichtvolkswahlnominierender Vollversammlung insbesondere zumindest AUCH postalisch einzuladen, die ihren jeweiligen etwaigen Mitglieds-Geldbeitrag ohne Einschränkung und Verzug bezahlt oder satzungsgemäß befreit sind vom Zahlen des Mitglieds-Geldbeitrags (etwa indem sie nachweislich insbesondere angesichts von rechtmäßigem Sozialhilfe-Empfang anscheinend glaubwürdig geäußert haben, sich aus Armut in Not zu befinden, aber trotzdem Mitglied bleiben zu wollen), und die zudem ausdrücklich den Wunsch geäußert haben, postalisch eingeladen zu werden, oder die keine E-Mail-Adresse und/oder eine Telefax-Rufnummer für Einladung zu Versammlungen angegeben haben.

⁴Soweit ein Organ/Machtstück einberuft, wird eine kommunalvolkswahlnominierende Vollversammlung bei einem Wahlkreis, der zu mehreren Kreisverbänden gehört, vom Vorstand/Beistand desjenigen Kreisverbandes einberufen, der die meisten "Basispartei"-Mitglieder aufweist, wobei im Falle etwaiger Gleichanzahl das Los entscheidet.

⁵Eine wegen Dringlichkeit mit verminderter Frist einberufene Gebietsverbandsvollversammlung bzw. Volkswahl-Nominierungsvollversammlung kann nur Beschlüsse fassen, die unmittelbar mit dem im Einberufungsschreiben angegebenen Grund der dringlichen Einberufung zu tun haben. ⁶Wenigstens eine einzige Vollversammlung des jeweiligen Gebietsverbandes muss im Kalenderjahr mit unverminderter Frist einberufen werden, so dass alle nichtvolkswahlnominierenden Beschlüsse der jeweils letzten Vollversammlung des jeweiligen Kalenderjahres ungültig sind, wenn diese Vollversammlung mit wegen Dringlichkeit verminderter Frist einberufen wurde, ohne dass zuvor in jenem Kalenderjahr wenigstens eine einzige Vollversammlung mit unverminderter Frist einberufen worden war.

⁷Die jeweilige Vorstands-/Beistandsversammlung ist gemäß § 8 Absatz 4 dieser Satzung ordentlich einberufen (eingeladen) insbesondere, wenn alle Vorstands-/Beistandsmitglieder des betreffenden Gebietsverbandes mit ebensolcher Bekanntgabe spätestens drei Werktage vorher nachweislich schriftlich (etwa auch elektronisch) eingeladen sind.

⁸Jede Versammlung eines sonstigen Organs/Machtstücks ist insbesondere dadurch einberufbar, dass ein diesem Organ/Machtstück angehörendes amtsinhabendes Mitglied

spätestens drei Werktage vorher nachweislich schriftlich (etwa auch elektronisch) zum Versammeln einläd unter Angabe von Ort, Beginnzeit, Zwecken und Gründen des Versammelns.

(2) ¹Eine Minderheit von einem Zehntel (höchstens 300) der im jeweiligen Gebiet wirkenden stimmberechtigten Mitglieder, gesammelt innerhalb von drei Monaten, kann schriftlich gemäß insbesondere § 7 Absatz 1 Satz 10 + 11 dieser Satzung unter Angabe von Ort, Beginnzeit, Zwecken und Gründen eine Versammlung jedes Organs/Machtstücks, nicht zuletzt die jeweilige Gebietsverbandsvollversammlung, volkswahlnominierende Vollversammlung, Gebietsverbandsgründungsversammlung sowie die leibliche bzw. fernmündliche bzw. sonstige elektronische Versammlung des jeweiligen Vorstands/Beistands auch selber einberufen (insbesondere entsprechend § 50 Abs.1 + Abs.3 S.1 GmbHG, indem diese Selbsteinberufung als vom Vorstand/Beistand des jeweiligen Gebietsverbandes bewirkt und beschlossen gilt, was von keinem vorrangigen Vereinigungsorgan/-machtstück für unwirksam erklärt werden kann), wenn der jeweilige Gebietsvorstand/-beistand untätig bleibt, d.h. dem Antrag dieser Minderheit nicht spätestens innerhalb von 14 Werktagen seit Antragszugang Folge geleistet hat, oder etwa nicht besteht, so dass es dann freilich keine Wartefrist von 14 Werktagen gibt.

(3) ¹Jede Versammlung (insbesondere jede Vollversammlung) kann die einstweilige Besprechungs-Zweckordnung (= die vorläufigen Treffordnungsparis; "Tagesordnungspunkte") zur Beratung über andere Sachen ergänzen, kann aber nur über diejenigen Fragen oder Anträge verbindlich beschließen, deren Inhalt in der einstweiligen Besprechungs-Zweckordnung der Einladung deutlich und ohne den Hinweis, nur zur Beratung beantragt zu werden, angekündigt wurde. ²Rechtzeitig eingereichte Anfragen, Beratungs- oder Beschlussanträge sind in der Einladung im vollen Wortlaut und möglichst mit Begründung abzdrukken bzw. elektronisch zu versenden. ³Rechtzeitig eingereicht und mithin die etwa sogar ausdrücklich genannte oder bei nicht ausdrücklichem Nennen einfach nur angemessene Antragsfrist vor einer jeweiligen Versammlung einhaltend ist insbesondere alles, was spätestens am jeweiligen Vortag vor der satzungsgemäßen Einberufungsfrist empfangen worden ist von insbesondere dem befugt einberufenden Organ/Machtstück bzw. von zumindest einem einzigen Mitglied der befugt einberufenden Mitgliederinderheit.

(4) ¹Kommt es seitens gewählter bzw. etwa sonstige bestimmter Mitglieder eines jeweiligen Organs/Machtstücks trotz einer Versammlungs-Einberufung, die durch teilweise oder ausschließlich nicht diesem jeweiligen Organ/Machtstück angehörenden zum Einberufen befugte Mitglieder erfolgte, nachweislich mangels Beschlussfähigkeit bzw. wegen sonstiger nicht von zumindest einer einberufungsbefugten Person bewirkter Mangel-Ursache nicht zum Beschlussfassen über wenigstens einen der im Einberufungsschreiben beantragten Zwecke, dann verliert jedes Mitglied dieses jeweiligen Organs/Machtstücks, dessen Verhalten das Nichtbeschlussfassen über den/die jeweiligen Einberufungszweck/e (zumindest mit-) bewirkt hat, durch sein (zumindest Mit-) Bewirken soweit gesetzlich zulässig die jeweilige Amtsinhaberschaft bzw. Amtsanwartschaft bzw. Inhaberschaft von Wahlkreisvorschlagsamt sowie von sonstigem Mandat wie wenn eine Abwahl bzw. ein Beenden des etwa sonstige Bestimmtseins erfolgt wäre.

(5) ¹Ist (wie wohl insbesondere bei nicht leiblichem Versammeltsein) das trotz diesbezüglich durch mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen Organs/Machtstücks rechtmäßig und unverzichtbar geforderte Losen bzw. etwa erforderliche geheime bzw. mit Zetteln erfolgende Wählen oder Sachabstimmen bzw. systemische Konsensieren nicht möglich, dann muss sich das jeweilige Organ/Machtstück innerhalb der folgenden fünf Werktage mit ausreichender Versammlungsdauer leiblich versammeln, um insbesondere über sämtliche für das nicht leibliche Versammeltsein gemäß ursprünglicher Einberufung geplanten Beratungsfragen beschlussfassen zu können. ²Findet solches leibliches Versammeltsein mit dementsprechender Möglichkeit zum nicht zuletzt beschlussfähigen Beschlussfassen nicht innerhalb der Fünfwerktagsfrist statt, dann verliert jedes dieses Nichtstattfinden (zumindest mit-) bewirkende gewählte bzw. etwa sonstige bestimmte Mitglied des betreffenden Organs/Machtstücks durch sein (zumindest Mit-) Bewirken soweit gesetzlich zulässig seine jeweilige Amtsinhaberschaft, Amtsanwartschaft, Inhaberschaft von Wahlvorschlagsgruppenplatz, Wahlkreisbewerbung sowie von sonstigem Mandat wie wenn eine Abwahl bzw. ein Beenden des etwa sonstige Bestimmtseins erfolgt wäre.

§ 13 Vereinigungsvermögen und Haftung

(1) ¹Bei Auflösung bzw. Verschmelzung eines jeweiligen Zweig-Gebietsverbandes wird sein Vereinigungsvermögen an die Gesamtvereinigung überwiesen, wenn der Auflösungsbeschluss nichts anderes anordnet.

(2) ¹Indem sämtliche Ämter im Rahmen der "Basispartei" grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt werden, wird die Amtsausübung grundsätzlich nicht vergütet, da ehrenamtliches Amtsausüben grundsätzlich nicht durch mehr als durch einheitlich geregelte Erstattung sowie gemäß beim jeweils vorrangigen Gebietsverband zu beantragender nachweislich verausgabter erforderlicher und nicht anderweitig erstatteter Kosten vergütet wird. ²Freilich kann niemand zugleich Beauftragte/r und Mitglied des beauftragenden und mithin weisungsgebenden Organs/Machtstücks sein und muss jede/r Vereinigungs-Beauftragte eines Organs/Machtstücks oder einer Volksvertretung Vereinigungsmitglied sein.

³Professionalisierung findet mit dieser Maßgabe grundsätzlich nicht statt (indem insbesondere nicht beruflich ausgeübte Funktionen sowie Tätigkeiten Ehrenämter sind und eine Vergütung für ehrenamtliche Funktion sowie Tätigkeit grundsätzlich ausgeschlossen ist), so dass von der Ausnahme abgesehen grundsätzlich insbesondere weder die Gesamtvereinigung oder einer oder mehrere ihrer Gebietsverbände, noch irgendein Vereinigungsorgan/-machtstück noch irgendein Vereinigungsmitglied irgendeinen gültigen Dienstvertrag, Arbeitsvertrag bzw. Werkvertrag oder dgl. mit irgendeine/m/r Amtsinhaber/in oder sonstwem vereinbaren kann, insbesondere der Vorstand/Beistand des jeweiligen Gebietsverbandes aber freilich im Rahmen der ihm insbesondere durch die betreffende Vollversammlung verliehenen Befugnis dienstvertragliche, arbeitsvertragliche sowie werkvertragliche Verpflichtungen mit Nichtmitgliedern bzw. Nicht-Amtsinhaber/inne/n begründen kann. ⁴Jedes Verhalten (d.h. jede Tätigkeit und jedes Unterlassen) bezüglich dieser Vereinigung muss in diesem Rahmen grundsätzlich ausschließlich unentgeltlich erfolgen, so dass grundsätzlich nur erwiesenermaßen berechtigtes bzw. rechtlich erforderliches Kostenerstatten zulässig ist und (gegebenenfalls auch vorsorglich) im Rahmen der Zwecke der Vereinigung bzw. des jeweiligen Gebietsverbandes stattfindet.

⁵Soweit einem gewählten oder als Bewerber/in für eine Volksvertretung nominierten (= benannten) Mitglied durch die Amtsausübung der Bewerbung erforderliche Kosten entstanden sind, die nicht von der jeweiligen Volksvertretung erstattet werden, werden diese bei unverzüglich mit dementsprechenden Nachweisen zu tätiger Kostenerstattungs-Beantragung mit nachrichtlicher Mitteilung insbesondere auch an den jeweils vorrangigen Gebietsverband im Rahmen des derzeitigen oder zu erwartenden künftigen Vereinigungsvermögens des jeweiligen Gebietsverbandes von demselben erstattet.

(3) ¹Kein Vereinigungsmitglied darf einen verzinslichen Kredit vereinbaren. ²Zinslose Kredite sollen auch nicht vereinbart werden und dürfen nur bis insgesamt zu höchstens einem Viertel des Wertes des jeweiligen Vermögens der Gesamtvereinigung bzw. seines jeweiligen Gebietsverbandes vereinbart werden, so dass gar kein Kredit vereinbart werden darf, solange und soweit noch andere vereinbarte und noch nicht getilgte Kredite insgesamt diese Höhe erreichen.

³Der/die Schatzmeister/in (oder Kassierer/in) jedes Gebietsverbandes der "Basispartei" kann und muss Ausgaben ablehnen, denen das jeweilige Vermögen der Gesamtvereinigung bzw. ihres jeweiligen Gebietsverbandes nicht entspricht. ⁴Diese Ablehnung hat zur Folge, dass solche Ausgaben unzulässig sind, soweit nicht insbesondere die Vollversammlung des jeweiligen Gebietsverbandes beschließt, diese Ablehnung zurückzuweisen und den/die Kassierer/in von der Haftung bezüglich der betreffenden Ausgaben zu befreien.

⁵Das Vereinbaren einzelner oder mehrerer geldlicher sowie geldwerter rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen bezüglich der Vereinigung bzw. des jeweiligen Gebietsverbandes durch einzelne oder mehrere Organe/Machtstücke oder Mitglieder der Vereinigung ist nicht zuletzt im Rahmen des in dieser Satzung Geregelteten ausnahmslos unzulässig insbesondere im Sinne und mit Wirkung von § 13 Absatz 4 Satz 4 dieser Satzung sowie mit der Maßgabe, dass sämtliche etwa doch berechtigten Verpflichtungen unverzüglich spätestens binnen Monatsfrist durch Leistung restlos zu erfüllen sind und dass im Innenverhältnis der Vereinigung jene/s Organ/e/Machtstück/e sowie Gliederung/en hafte/t/n, das/die die rechtsgeschäftliche/n Verpflichtung/en erschaffen hat/haben, wobei auch bzgl. etwaigem rechtlich zulässigen Schadenersatzanspruch Haftung zu leisten ist.

⁶Umgekehrt hafte/t/n im Innenverhältnis der Vereinigung jene/s Organ/e/Machtstück/e sowie Gliederung/en gegenüber jene/m/n vorrangigen Organ/en/Machtstück/en der Vereinigung,

das/die entsprechend dem geltenden Gesetz sowie dieser Satzung zurecht rechtsgeschäftlich verpflichtend kostenträchtig tätig wurde/n, wobei auch dementsprechende Schadenersatzansprüche mit Gegenforderungen verrechnet werden können.

⁷Aus einem Rechtsgeschäft, das insbesondere im Namen eines Organs/Machtstücks der Gesamtvereinigung oder im Namen dieser selbst einem Dritten gegenüber vorgenommen wird oder wurde, haftet freilich der jeweils Handelnde persönlich kraft dieser Satzung sowie gemäß § 54 Satz 2 BGB¹⁴⁶. ⁸Mehrere Handelnde haften hierbei als Gesamtschuldner (= Gesamtpflichtner), so dass insbesondere jeder Handelnde geschäftsfähig, prozessfähig, parteifähig, mündig, frei sowie verantwortlich ist für das jeweilige Handeln sowie etwa pflichtwidrige Nichthandeln, und so dass das Verhalten nicht als nichtig etwa im Sinne unverantwortlicher Gewaltherrschaft zu betrachten ist, sondern als wirksam und gültig.

(4) ¹Wer für fremde Forderungs-Befugnisse insbesondere durch Verwenden von Texten, Bildern sowie dgl. Leistungen ursächlich ist, haftet ausschließlich selbst dafür und hat die Vereinigung sowie insbesondere alle ihre Organe/Machtstücke, Gebietsverbände sowie Mitglieder diesbezüglich von allen Leistungen sowie Leistungsforderungen zu verschonen.

²Die nicht jeweils handelnden und nicht amtsbeteiligten Mitglieder der Vereinigung haften bezüglich rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen nicht mit ihrem Privatvermögen, sondern nur insbesondere gesamtschuldnerisch (= gesamtpflichtnerisch) mit dem jeweiligen Vereinigungsvermögen. ³D.h. die vertragliche Haftung der Vereinigung ist insofern begrenzt auf das Vereinigungsvermögen des jeweiligen Gebietsverbandes, obwohl gemäß § 1 Absatz 6 Satz 2 dieser Satzung kein Verband oder Zweigverein der Gesamtvereinigung oder die Gesamtvereinigung selbst sich im Vereinsregister eintragen (e.V.) lassen oder sonstwie in der Rechtsform einer juristischen Person oder mit Rechtsfähigkeit verfassen darf, wobei aber im Innenverhältnis alle von den Mitgliedern bewilligten Kosten von den jeweils nachweislich Zustimmenden anteilig je nach Anteil des einzelnen jeweils nachweislich zustimmenden Mitglieds an der Gesamtzahl der Mitglieder unverzüglich an die jeweils handelnden Amtsinhaber/innen zu bezahlen sind. ⁴Der Umfang der Vertretungsmacht (siehe bzgl. EMPFANGSvertretungsmacht insbesondere § 26 Abs.2 Satz 2 BGB¹⁴⁷) des Vorstands/Beistands wie auch aller sonstigen Vertrauten (Vertreter/innen) sowie Treuhänder/innen der Vereinigung oder ihrer Gebietsverbände ist mit Wirkung gegen Dritte beschränkt auf das Vermögen der Vereinigung bzw. deren jeweiligem Gebietsverband. ⁵Auch indem die Gesamtvereinigung oder ihr jeweiliger Gebietsverband nicht rechtsfähig ist, nicht zuletzt weil wie gefordert (siehe dazu insbesondere den vorvorigen Satz 3 dieses Absatzes 4 von § 13 dieser Satzung) nicht als Verein eingetragen, haften jenseits des Vereinigungsvermögens gegenüber Dritten ausschließlich die jeweils handelnden Vorstands-/Beistandsmitglieder, Vertreter/innen oder Treuhänder/innen der Gesamtvereinigung bzw. des jeweiligen Gebietsverbandes persönlich aus einem Rechtsgeschäft, das sie im Namen der Vereinigung bzw. des jeweiligen Gebietsverbandes etwa aufgrund eines ausdrücklichen Bewilligungs-Entscheides der Vollversammlung oder des Vorstands/Beistands der Gesamtvereinigung oder des jeweiligen Gebietsverbandes einem oder mehreren Dritten gegenüber tätigen, wobei mehrere gemeinsam Handelnde als Gesamtschuldner (= Gesamtpflichtner) haften.

⁶Als Treuhänder/in gilt insbesondere der/die jeweils handelnde Schatzmeister/in (oder Kassierer/in) kraft seines/ihres Amtes, soweit niemand sonst im einzelnen zum/zur Treuhänder/in bestimmt wurde und handelt.

(5) ¹Dementsprechend ist auch eine Geldstrafe, die insbesondere etwa wegen falsch angefertigtem Rechenschaftsbericht angeordnet wird, nicht aus dem jeweiligen Vereinigungsvermögen zu zahlen, sondern ausschließlich aus dem Privatvermögen des- bzw. derjenigen, der bzw. die insbesondere etwa den mangelhaften Bericht angefertigt bzw. veranlasst hat oder haben.

²Dies gilt ebenso bezüglich vertraglicher Geldzahlungspflichten, die durch ein von einzelnen oder mehreren Vorstands-/Beistandsmitgliedern, Vertrauten (= "Vertreter/innen") oder Treuhänder/innen der Vereinigung bzw. des jeweiligen Gebietsverbandes als persönlich Handelnden getätigtes Rechtsgeschäft mit einem Dritten im Namen der Vereinigung oder des jeweiligen Gebietsverbandes ohne einen ausdrücklichen Bewilligungs-Entscheid der

146 "Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner."

147 "Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands."

Vollversammlung der Vereinigung bzw. des jeweiligen Gebietsverbandes entstehen, wobei mehrere gemeinsam Handelnde als Gesamtschuldner (= Gesamtpflichtner) haften.

(6) ¹Als Bestandteil dieser Satzung gilt bei Parteitätigkeit insbesondere auch die Finanz- und Beitragsordnung (insbesondere entsprechend § 6 Abs.2 Nr.12 PartG) sowie die Schiedsgerichtsordnung (insbesondere entsprechend § 9 Abs.3 PartG sowie § 14 Abs.4 PartG)
²Diese müssen in Form und Inhalt nicht zuletzt den entsprechend geltenden gesetzlichen Vorschriften genügen, mithin insbesondere den Vorschriften des Fünften Abschnittes des PartG.

³Auch ohne bzw. ohne allen gesetzlichen Vorschriften genügende Geltung insbesondere einer eigenen Finanz- und Beitragsordnung muss freilich insbesondere allen Bestimmungen des PartG entsprechend gefolgt werden.

§ 14 Vereinigungszweckinhalt, Bundesverband-Zweckgruppe

(1) ¹Hauptzweck¹⁴⁸ der Gesamtvereinigung sowie aller ihrer Gebietsverbände ist das Vollenden echter Demokratie insbesondere durch Volksveto-Sachentscheid gemäß Art.20 Abs.2 S.2 GG, wobei nicht zuletzt die "Bundesverband-Zweckgruppe" Vereinigungszwecke im einzelnen benennen kann (insbesondere auch ergänzend zu den in der Präambel dieser Satzung enthaltenen Vereinigungszwecken). ²Die seit Gründung der BRD wirkende Herrschaft der Volkdienst heuchelnden Oligarchie sogenannter "Volksvertreter"/innen (die allenfalls Staatsdiener/innen sind, aber das Volkswohl verachtend insbesondere entgegen der Eidesformel des Art. 56 GG¹⁴⁹ [= Grundgesetz] keineswegs Volkdienstler/innen sind, sondern zumeist regelrecht VOLKSGEGNER), die einen Polizeistaat errichten will, bezwecken wir zu überwinden.

³Dies, indem diese das Volkswohl willkürlich missachtende Oligarchie ERGÄNZT (nicht ersetzt) wird durch echte Demokratie (= echte Volksvorrangschafft), d.h. durch VolksSTAATSWERKtilgung (nicht nur VolksGESETZtilgung) mittels letztlich Dezentralität fördernden und ein friedliches Widerstandsrecht mitenthaltenden zu ermöglichenden Volksvetos insbesondere im Sinne des Wortes "Abstimmungen" in Art. 20 Abs.2 S.2 GG, soweit die jeweiligen Staatswerke zumindest teilweise immissionsbelastend, lebensvernichtend oder rechtsverschlimmernd sind, um die Wohnbevölkerung in Deutschland zu echter Freiheit und zu Gerechtigkeit wahrer Demokratie im Sinne von Volkssouveränität gemäß Art. 20 Abs. 2 S.1 GG sowie im Sinne von Volksvorrangschafft zu befähigen, d.h. im Sinne von nicht nur "mehr" Demokratie, sondern gemäß "Echte Demokratie Jetzt !" (spanisch: "democracia real ya !"), insbesondere durch ausschließlich friedliche Veranstaltungen und möglichst öffentlich mittels Versammlung, Demonstration, Information, Diskussion, Wissensweitergabe, Meinungsaustausch u.dgl..

⁴Und zwar schon deswegen, weil laut Art. 79 Abs. 3 GG POSITIVE Volksentscheide (also VolksgesetzGEBUNG) als unzulässig gelten, da diese eine "Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung" aushebeln würden, die erfolgen muss gemäß Art. 50 GG bis Art. 53 a GG, und weil jedes VolksVETO das "**Nein**" achtet, das nun mal zur Menschwerdung schon ab dem Sprechenlernen gehört, mithin schon ab dem ersten Lebensjahr jedes Menschen. ⁵Wir lehnen es ab, den Kleinkindern das "Nein" zu verbieten, denn wir wollen sie nicht zu Jasagern erziehen (so wie wir sogar noch als Erwachsene von korrupten habgierigen Herrschsüchtigen scheinheilig genötigt werden insbesondere durch ein bewusst freiheitsfeindliches, spalterisches Wahl"recht" zu möglichst bedenkenlosem Jasagen nicht zuletzt entgegen Art.38 Abs.1 S.1 GG verfassungswidrig freiheitsberaubend, heimtückisch zu nützlichen Idioten entmündigt, letztlich versklavend). ⁶Von daher müsste eigentlich sogar als Menschenrecht gelten, durch ein

148 insbesondere Hauptprogrammatik; Tendenz, denn jede politische Partei/Vereinigung ist wegen ihrer jeweiligen Programmatik sowie insbesondere wegen ihrer jeweiligen Satzungsstruktur vergleichbar nicht zuletzt etwa jeder Zeitungs-Redaktion ein Tendenzbetrieb.

149 "Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid:

"Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden."

innerliches oder auch ausdrücklich geäußertes "**Nein**" jeden wirkenden oder geplanten Sachverhalt sowie ggf. jegliche auf Volkskosten auszuübende Amts-Bewerbung sowie Amtsausübung frei und ohne Begründungszwang unbedingt und in jeder Lebenslage ablehnen zu können. ⁷Die Partei wirkt an der Gestaltung eines freiheitlichen demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes und verantwortliches Leben ermöglichen soll, wobei eine freiheitliche Gesellschaft auf den folgenden vier Säulen beruht:

⁸1.) Die im Grundgesetz verankerten Freiheitsrechte sind die wichtigsten Grundrechte, sind die Voraussetzung und der Raum für unsere Entfaltung und ständige Weiterentwicklung auf allen Ebenen (körperlich, geistig, spirituell), so dass wir selbstverantwortlich und angstfrei über alles entscheiden können, was die Erde, die lebendige Natur und uns Menschen betrifft, ohne dabei die Freiheitsrechte der anderen zu verletzen, wobei der Staat und seine Organe die Grundrechte zu achten, zu gewährleisten und jederzeit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren hat (= Säule "**Freiheit**").

⁹2.) Das Mitmenschsein und die Beachtung der Mitmenschlichkeit des anderen dienen als Leitbild in einer freiheitlichen Gesellschaft, in der die Menschen einen liebevollen, friedlichen Umgang miteinander pflegen, wobei es eine freiheitliche Gesellschaft nur geben kann, wenn Macht und Machtstrukturen begrenzt und kontrolliert werden, denn der Einsatz von Macht zur Gestaltung und Entwicklung des Gemeinwesens ist zwar nötig und sinnvoll, aber das Übertragen von Macht durch den Souverän, das Volk, an Personen und Instanzen muss in allen Funktionen und Ämtern begrenzt sein, so dass Gewaltenteilung stets gewährleistet ist und unabhängige Medien umfassend und wahrheitsgemäß informieren, indem wir für möglichst völlige Erkennbarkeit des politischen Handelns sowie für das Ergänzen des Parlamentarismus durch Verfahren der echten Demokratie und für das Einbeziehen von methodischer Vielfalt in Entscheidungen von gesellschaftlicher Tragweite wirken wollen (= Säule "**Machtbegrenzung**").

¹⁰3.) Das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger erfordert zugunsten von Mitmenschlichkeit insbesondere Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Übernahme von Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung bei aufmerksamem Zuhören sowie dem Erlernen, Beachten und Anwenden der Regeln liebevollen, wertschätzenden Meinungs-austausches und mit allen Sinnen präsenten offenen Dialoges ohne vorschnelles Bewerten (= Säule "**Achtsamkeit**").

¹¹4.) Eine starke und stabile demokratische Gesellschaft erfordert basisdemokratische Willensbildung, bei der sich alle mündigen Bürgerinnen und Bürger unmittelbar und gleichberechtigt an politischen Entscheidungen beteiligen können, indem wir Politik durch die Weisheit tunlichst vieler Mitmenschen gestalten wollen, so dass wir zwecks Verwirklichen lösungsdienlicher Ideen und Ratgebungen möglichst viele verschiedene Sichtweisen nutzen und mit modernen Mitteilungsmitteln allen Beteiligten ermöglichen, ihre besonderen Fähigkeiten zu entfalten und miteinzubringen (= Säule "**Schwarmintelligenz**").

(2) ¹Die Vereinigungszwecke werden durch die Gesamtvereinigung sowie durch möglichst alle ihre etwaigen Gebietsverbände jedenfalls ausschließlich mit demokratischen und friedlichen Maßnahmen im Sinne des Grundgesetzes möglichst öffentlich zu verwirklichen angestrebt bzw. verwirklicht insbesondere mittels Organisieren und Fördern einzelnen Veranstaltens, wie Versammeln, Vortragen, Schulen, Informieren, Wissenweitergeben, Meinungs-austauschen, Diskutieren, Publizieren und mittels etwaigen sonstigen solchen zur Erreichung des jeweiligen Zwecks geeignet erscheinenden ausschließlich demokratischen und friedlichen Maßnahmen.

²Die "Basispartei" vereinigt Mitglieder ohne Beachtung der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. ³Freiheit und Gerechtigkeit sind keine unvereinbaren Gegensätze, so dass es etwa um so mehr Freiheit gäbe, je weniger Gerechtigkeit es gibt, und um so mehr Gerechtigkeit je weniger Freiheit verwirklicht ist. ⁴Stattdessen bedingen sich Freiheit und Gerechtigkeit gegenseitig, d.h. sie fördern und ergänzen sich gegenseitig und begrenzen sich gegenseitig nur dann, wenn sie falsch verwirklicht werden, indem das eine Bestreben auf Kosten des jeweils anderen betrieben wird.

(3) ²Volkssouveränität wird von allen etablierten Parteien und deren "Volksvertreter/inne/n" geradezu planmäßig vernachlässigt und behindert. ²Und dies, obwohl die Parteien laut Art.21 Abs.1 S. 1 GG sowie laut § 1 Abs.1 Satz 2 PartG und auch laut § 1 Abs.2 PartG sowie noch dazu laut § 2 Abs.1 Satz 1 PartG an der politischen Willensbildung des Volkes angeblich nur bei- und mitwirken.

(4) ¹Die gesamte "Basispartei" strebt eine echtdemokratisch ausgerichtete Gesellschaft an. ²Sie will auf allen Gebieten und in jeder Weise das politische Leben in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa mitgestalten auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung sowie einer freiheitlichen und demokratischen Grundordnung im Geiste der Mitmenschlichkeit und der Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen, für die gesamte Schöpfung. ³Die "Basispartei" wirkt für Bewahrung der Schöpfung und setzt sich ein für ein glückliches und erfolgreiches Miteinander aller in Frieden, Gerechtigkeit und fairem Interessenausgleich und befürwortet und macht ausschließlich aufrichtige Wahlversprechen. ⁴Insbesondere totalitäre, diktatorische, rassistische sowie faschistische (wie nicht zuletzt antijüdische) Bestrebungen jeder Art lehnen wir entschieden ab. ⁵Wir wirken an der politischen Willensbildung des Volkes im gesamten öffentlichen Leben mit, insbesondere indem wir die politische und menschliche Bildung vielfältig anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger/innen am politischen Leben fördern, zur Übernahme politischer Verantwortung als Volksvertreter befähigte Bürger/innen heranbilden helfen und uns insbesondere durch nominierende Aufstellung von Bewerber/innen für die Volkswahlen in Gemeinden, Ländern, Bund sowie Europa an solchen Volkswahlen beteiligen. ⁶Dies geschieht letztlich, um anzustreben, nicht zuletzt in Volksvertretungen und Regierungen verfassungsgemäß im Rahmen von unsererseits ausschließlich als Volksvetos bzw. Volksanregungen erwünschten Volkssachabstimmungen wie nicht zuletzt von Art. 20 Abs.2 S.2 GG gewährleistet ggf. auf die politische Entwicklung Einfluss nehmen zu können. ⁷Die "Basispartei" weicht in möglichen künftigen Koalitionsgesprächen zur Teilnahme an Regierungsverantwortung oder dgl. weder in Gemeinden, noch in Ländern, noch im Bund, noch in jedwedem europäischen Staat oder auf EU-Ebene von ihren programmatisch festgelegten Zwecken ab, soweit nicht erst nach der jeweiligen Volkswahl bekanntgewordene und von der "Bundesverband-Zweckgruppe" der "Basispartei" einstimmig als für zwingend beachtlich erklärte Gewissensgründe oder beachtliche gesetzliche Bestimmungen eine Abweichung etwa zwingend verlangen.

(5) ¹Die in dieser Satzung (einschließlich in der Präambel = den Startworten) beschriebenen Zwecke der Vereinigung können nicht zuletzt gewährleistet werden durch die "Bundesverband-Zweckgruppe". ²Stimmberechtigtes Mitglied der Bundesverband-Zweckgruppe kann nur sein, wer Vereinigungsmitglied ist, wobei sämtliche Gründer/innen der Vereinigung, d.h. sämtliche natürliche Personen, die den Vereinigungs-Gründungsvertrag unterschrieben haben, ohne Wahl kraft Satzung, aber bei jederzeitiger Abwahlmöglichkeit durch die Vollversammlung, zugleich auch Mitglieder der "Bundesverband-Zweckgruppe" sind. ³Zusätzlich zu diesen Vereinigungs-Gründer/innen können sonstige Mitglieder der Vereinigung als Mitglieder der Bundesverband-Zweckgruppe für eine Amtszeit von jeweils zwei Kalenderjahren geheim gewählt werden bei jederzeitiger Abwahlmöglichkeit sowie beliebiger Wiederwahlbefugnis, wobei die "Bundesverband-Zweckgruppe" mindestens drei gleichberechtigte ihrer Mitglieder einschließlich einem/einer Schriftleiter/in als ihre Führung wählen kann und mindestens 30 und freilich nicht aus mehr Mitgliedern als der dem zuvor Gesagten entsprechenden Anzahl von bundesweit wahlbefugten Mitgliedervollversammlungen, möglichst nicht mehr als insgesamt höchstens 60 kraft Satzung oder durch Wahl bestimmte Mitglieder umfassen soll. ⁴Wahlberechtigt in der "Bundesverband-Zweckgruppe" ist jedes ihrer anwesenden Mitglieder. Wenn es nicht mindestens drei Mitglieder der "Bundesverband-Zweckgruppe" gibt, dann kann der Vereinigungszweck nur gemäß dem entgegen § 40 S. 1 BGB voll anzuwendenden § 33 Abs.1 S. 2 BGB ("Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.") dadurch erfolgen, dass jeder Änderung eines Vereinigungszwecks JEDES Vereinigungsmitglied schriftlich zustimmt.

(6) ¹Jede einem vorrangigen sich mit Vertrauten versammelnden Gebietsverband nachrangige möglichst unmittelbare Mitgliedervollversammlung von sich nicht mit Vertrauten versammelnden unbedingt gleichrangigen Gebietsverbänden dieses jeweiligen vorrangigen Gebietsverbandes kann ein Mitglied geheim in die "Bundesverband-Zweckgruppe" für zwei Kalenderjahre bei jederzeitiger Abwählbarkeit wählen, das der wählenden Mitgliedervollversammlung sowie allen Organen/Machtstücken vorrangiger Gebietsverbände mitteilungs- und rechenschaftspflichtig ist. ²So dass bei einem sich mit Vertrauten versammelnden Gebietsverband, von dessen ihm möglichst unmittelbar nachrangigen Gebietsverbänden mehrere gleichrangige Gebietsverbände Mitgliedervollversammlungen haben, jede dieser Mitgliedervollversammlungen ein Mitglied in die "Bundesverband-Zweckgruppe" geheim wählen kann.

³Kein Mitglied der "Bundesverband-Zweckgruppe" kann von einer Vertreter/in-nen/vollversammlung (= Vertrautenvollversammlung) gewählt werden.

⁴In jeder wahlbefugten Mitgliedervollversammlung sind die Vereinigungsmitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes bei demgemäßiger Ankündigung in der Einladung berechtigt, ein Vereinigungsmitglied in die "Bundesverband-Zweckgruppe" durch geheime Zettelwahl zu wählen.

⁵Die Abwahl eines Mitglieds der "Bundesverband-Zweckgruppe" kann wie in § 9 Absatz 8 dieser Satzung geregelt durch die Vereinigungsmitglieder der jeweils zur Neuwahl befugten Mitgliedervollversammlung jederzeit erfolgen. ⁶Übrigens gelten auch alle in § 7 Absatz 2 dieser Satzung bezüglich Gebietshauptgruppen angeordneten Regelungen entsprechend für die "Bundesverband-Zweckgruppe", insbesondere die Regelungen für Wahl, Abwahl, Aufschlüsselung, Amtsdauer und soweit möglich sowie nicht für die besonderen Anforderungen der "Bundesverband-Zweckgruppe" unangebracht (wie etwa, dass eine Gebietshauptgruppe etwa nur bei zu großer Flächenausdehnung des betreffenden Gebietsverbandes angeschafft werden soll, oder dass das Organ/Machtstück der "Bundesverband-Zweckgruppe" etwa wie eine Gebietshauptgruppe auch abschaffbar sein soll, oder dass ein Vereinigungsvolksveto nicht nur ausnahmsweise bzw. ein Beschluss der Bundesverbandsvollversammlung ganz oder teilweise vorrangig sei gegenüber einem Beschluss der "Bundesverband-Zweckgruppe", oder dass die Beschlussfassung anders als in einem Vorstand/Beistand erfolgen könne, obwohl die "Bundesverband-Zweckgruppe" eben nur entweder einstimmig oder allstimmig beschlussfassen kann) auch alle sonstigen dortigen Regelungen, soweit diese Satzung nicht für die "Bundesverband-Zweckgruppe" im einzelnen anderes anordnet.

⁷Wer kein auf die vorbeschriebene Weise gewähltes Mitglied der "Bundesverband-Zweckgruppe" ist, kann nicht von einem Vorstand/Beistand oder von sonst irgendeinem Vereinigungsorgan/-machtstück oder Vereinigungsmitglied als Mitglied der "Bundesverband-Zweckgruppe" bevollmächtigt, ermächtigt, ernannt oder vorbenannt werden.

(7) ¹Nur die "Bundesverband-Zweckgruppe" kann beschließen über den Vereinigungszweck und die "Bundesverband-Zweckgruppe" kann nur über den Vereinigungszweck beschließen. ²Soweit die "Bundesverband-Zweckgruppe" den Vereinigungszweck zu ändern beschließt, ändert sie dadurch im Sinne einer Satzungsänderung diesen Satzungstext, der bezüglich des Vereinigungszwecks nur durch die Bundesverband-Zweckgruppe geändert werden kann.

(8) ¹Die "Bundesverband-Zweckgruppe" ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Einberufung ihrer Versammlung entsprechend der Fristregelung für Gebietsverbände, die weder Landesverband noch Bundesverband sind (siehe dazu auch § 12 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung), mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. ²Insbesondere jedes ihrer Mitglieder kann das leibliche, fernmündliche bzw. sonstige elektronische Versammeln der "Bundesverband-Zweckgruppe" einberufen (unbeschadet der Einberufungsbefugnis anderer Mitglieder der Vereinigung) und ist wie auch jedes andere zulässig (mit-)einberufende Vereinigungsmitglied antragsberechtigt. ³Auch eine Minderheit von einem Zehntel (höchstens 300) der stimmberechtigten Vereinigungsmitglieder eines jeweiligen wahlbefugten Gebietsverbandes oder einer von dessen Vollversammlungen, gesammelt innerhalb von drei Monaten, kann unter Angabe von Ort, Beginnzeit, Zwecken und Gründen schriftlich¹⁵⁰ in leibliches, fernmündliches bzw. sonstiges elektronisches Versammeln der "Bundesverband-Zweckgruppe" bei Bedarf mit selbiger Frist selber einberufen (nicht zuletzt entsprechend § 50 Abs.1 + Abs.3 S.1 GmbHG, indem diese Selbsteinberufung als vom Vorstand/Beistand des jeweiligen Gebietsverbandes bewirkt und beschlossen gilt, was von keinem vorrangigen Vereinigungsorgan/-machtstück für unwirksam erklärt werden kann.).

⁴Insbesondere die Bestimmungen dieser Satzung bezüglich Einberufung sowie bezüglich ohne leibliche Versammlung stattfindendes allstimmiges Beschlussfassen von jeweiligen Vorständen/Beiständen der Vereinigung gelten genauso auch bezüglich der "Bundesverband-Zweckgruppe". ⁶Die "Bundesverband-Zweckgruppe" kann nur einstimmig beschließen genau wie der Vorstand/Beistand, so dass sie nur beschließen kann mit (bei nicht erforderlicher Allstimmigkeit) der Mehrheit ihrer jeweils anwesenden Mitglieder und so dass jedes einzelne Mitglied der "Bundesverband-Zweckgruppe" bezüglich jedes Antrags vetobefugt ist.

(9) ¹Ein Beschluss der "Bundesverband-Zweckgruppe" kommt im Sinne von § 33 Abs.1 Satz 2

¹⁵⁰ schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe für das leibliche Versammeln bzw. für das ohne leibliches Versammeln zu bewirkende Beschließen der "Bundesverband-Zweckgruppe".

BGB i.V.m. § 40 BGB (bei Geltung auch des folgenden § 14 Absatz 9 Satz 2 dieser Satzung) nur einstimmig zustande, und zwar dadurch, dass mehr als die Hälfte ihrer anwesenden Mitglieder einem Antrag zustimmen, keines ihrer anwesenden Mitglieder dagegenstimmig, und der Antrag keinem geltenden Beschluss der "Bundesverband-Zweckgruppe" widerspricht oder entgegenwirkt (soweit dieser Antrag nicht ausdrücklich unmittelbar bezweckt, diesen geltenden Beschluss insgesamt oder teilweise zu ändern oder zu tilgen) oder zumindest teilweise zu einem immissionsbelastenden, lebensvernichtenden oder rechtsverschlimmernden Beschluss führen würde.

²Wenn mindestens ein/e lebende/r nicht abgewählte/r Gründer/in der Vereinigung "Basispartei" kein Mitglied der "Bundesverband-Zweckgruppe" ist oder trotz Mitgliedschaft in dieser Gruppe während ihrer jeweiligen Beschlussfassung nicht anwesend ist, kann der geltende Vereinigungszweck (insbesondere bezüglich dieses jeweiligen Beschlussinhalts) statt wie beschrieben nicht zuletzt durch die "Bundesverband-Zweckgruppe" nur allstimmig genau gemäß § 33 Abs.1 S.2 BGB¹⁵¹ geändert werden.

³Ein Beschluss der "Bundesverband-Zweckgruppe" wird ganz oder teilweise ungültig, soweit für den Beschluss bei erneuter Sachabstimmung der "Bundesverband-Zweckgruppe" weniger als die Hälfte ihrer anwesenden Mitglieder stimmen, oder mindestens eines ihrer anwesenden Mitglieder dagegenstimmig, oder soweit ein einem geltenden Beschluss ausdrücklich widersprechender oder entgegenwirkender neuer Beschluss der "Bundesverband-Zweckgruppe" zustandekommt (der ausdrücklich unmittelbar bezweckt, den geltenden Beschluss ganz oder teilweise zu ändern oder zu tilgen, und/oder der neue Beschluss wenigstens teilweise mindestens ebenso immissionsbelastend oder lebensvernichtend wie der geltende Beschluss oder rechtsverschlimmernd im Vergleich zum geltenden Beschluss wäre) oder soweit die "Bundesverband-Zweckgruppe" im Sinne von § 10 Absatz 2 dieser Satzung einen Leitantrag formuliert oder eine Bewilligungs-Empfehlung äußert, so dass sie dadurch ihre eigene Zustimmung ungültig macht.

⁴Die Ungültigkeit bewirkt, dass dieser Beschluss der "Bundesverband-Zweckgruppe" möglichst als von Anfang an (= ex tunc) nichtig gilt, oder soweit dies etwa nicht möglich ist aber zumindest als nichtig gilt insbesondere ab dem Zeitpunkt (= ex nunc) der erneuten Abstimmung bzw. des Zustandekommens eines ausdrücklich widersprechenden oder entgegenwirkenden neuen Beschlusses der "Bundesverband-Zweckgruppe".

(10) ¹Soweit umstritten ist was als Vereinigungszweck gilt, findet innerhalb von zwei Monaten seit Beginn dieses Streites sowohl ein mehrheitlicher (wie üblich entsprechend § 16 Abs. 3 S.1 GenG¹⁵²) Beschluss der Vollversammlung des jeweiligen möglichst vorrangigen streitbeteiligten Gebietsverbandes als auch ein einstimmiger Beschluss der "Bundesverband-Zweckgruppe" darüber statt, indem dasjenige als Vereinigungszweck gilt, was diese beiden Beschlüsse in diesem Zeitraum übereinstimmend als Vereinigungszweck bezeichnen.

(11) ¹Kein Mitglied der "Bundesverband-Zweckgruppe" kann gleichzeitig auch Vertreter/in (= Vertraute/r) einzelner oder gar mehrerer Vertreter/innen/vollversammlungen (= Vertrautenvollversammlungen) oder Mitglied einer etwaigen Gebietshauptgruppe oder Mitglied in mehr als der von dieser Satzung zugelassenen Anzahl von Vorständen/Beiständen der Gesamtvereinigung bzw. ihrer Landes- oder Bezirksverbände oder sonstigen Gebietsverbände sein. ²Mitglied der "Bundesverband-Zweckgruppe" kann auch nicht sein, wer nicht Vereinigungsmitglied ist, wer nicht anlässlich der Ausübung der Vereinigungsmitgliedschaft in einem beruflichen oder finanziellen Dienstverhältnis zur Vereinigung steht.

³Mitglied der "Bundesverband-Zweckgruppe" kann auch nicht sein, wer Mitglied einer Volksvertretung, Mitglied einer Regierung, einer Kreisvertretung, eines Kreisausschusses, einer staatlichen Gemeindevertretung, eines staatlichen Gemeindevorstands oder Ortsbeirats, eines Aufsichtsrats, eines Geldinstituts (= Bank) oder einer Stiftung, Anstalt, privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder juristischen Person ist, soweit diese Satzung nichts anderes anordnet.

⁴Jedes Mitglied der "Bundesverband-Zweckgruppe" muss alle seine Beratungsverträge bekanntgeben.

(12) ¹Ein Vereinigungsvolksveto, d.h. die gänzliche oder teilweise Tilgung insbesondere eines Beschlusses der "Bundesverband-Zweckgruppe" ist (abgesehen von § 15 Abs. 5 dieser Satzung) nicht zulässig, sondern im Falle einer etwaigen Zulassung unwirksam und ungültig

151 siehe Fußnote 121

152 siehe Fußnote 54.

(nichtig), soweit ein solches Vereinigungsvolksveto überhaupt anders als insbesondere von § 15 Absatz 5 Sätze 2 und 3 dieser Satzung beschrieben über einen eine Vereinigungszweck-Änderung enthaltenden Beschluss der "Bundesverband-Zweckgruppe" als Ganzes oder einzelne seiner Teile stattfindet.

§ 15 Gesamtmemberschaft; Vereinigungsvolksveto; Vereinigungsvolkswarnung

(1) ¹Ein Vereinigungsvolksveto, d.h. die Möglichkeit zur echtdemokratischen gänzlichen oder teilweisen Tilgung eines Sachbeschlusses durch das gesamte jeweilige Vereinigungsvolk (= durch die Gesamtmemberschaft des jeweiligen Gebietsverbandes) gemäß Absatz 4 etwa in einer schriftlichen Ur-Sachabstimmung ist zwar eigentlich bezüglich sämtlicher Sachbeschlüsse anderer Vereinigungsorgane/-machtstücke zulässig, aber grundsätzlich wie nachfolgend beschrieben nicht zulässig, soweit ein solches Vereinigungsvolksveto über einen eine Vereinigungszweck-Änderung enthaltenden Sachbeschluss der Bundesverband-Zweckgruppe stattfindet, d.h. grundsätzlich im Falle einer etwaigen Zulassung ungültig (= nichtig sowie unwirksam) und nur ausnahmsweise gemäß § 15 Abs. 5 zulässig, sowie unzulässig zwecks Satzungsänderung.

(2) ¹Das Vereinigungsvolk, d.h. alle stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes der Gesamtvereinigung, die am Tag der Sachantragstellung zum Vereinigungsvolksveto bzw. zur Vereinigungsvolkswarnung Mitglied der Vereinigung waren, kann jederzeit durch Mitgliedervollversammlungsbeschl./u./ü./ss./e oder (insbesondere soweit wegen zu vieler stimmberechtigter Vereinigungsmitglieder eine Mitgliedervollversammlung nicht stattfindet, bei der jede/r Redewillige ausreichend zu Wort kommen kann) durch schriftliche Ur-Sachabstimmung der diesbezüglich vereinzelt Vereinigungsmitglieder (d.h. durch ein ohne leibliche Versammlung stattfindendes Vereinigungsvolksveto) jeden Sachbeschluss bzw. auch mehrere Sachbeschlüsse anderer Vereinigungsorgane/-machtstücke, insbesondere einen oder mehrere Sach-Beschl./u./ü./ss./e, der bzw. die von gewählten bzw. von etwa sonstwie bestimmten Führungsmitgliedern oder Vertreter/innen (= Vertrauten) oder von einem Führungsorgan/-machtstück oder Vertreter/innen/organ/-machtstück (= Vertrautenorgan/-machtstück) des/der betreffenden Gebietsverbandes gefasst wurde/n (= Sach-Führungsbeschluss bzw. Sach-Führungsbeschlüsse), soweit der/die jeweilige/n Sach-Führungsbeschl./u./ü./ss./e keinen Beschluss der "Bundesverband-Zweckgruppe" betr./i./e./ff./en./t, ganz oder teilweise tilgen, wenn dieser nicht von der "Bundesverband-Zweckgruppe" beschlossen wurde/n und nicht die Ausnahme des § 15 Abs.5 dieser Satzung gegeben ist sowie soweit die Tilgung weder ein die Beschlussfassung bewirkt habendes Mitglied noch einen vorrangigen Gebietsverband immissionsbelastet, lebensvernichtet oder rechtsverschlimmert.

²Als Sach-Beschluss bzw. Sach-Führungsbeschluss gilt auch, was einzelne einer europäischen, staatlichen bzw. staatlich-kommunalen Volksvertretung angehörende Vereinigungsmitglieder der "Basispartei" als Sachabstimmungs-Beschluss verkünden oder zusammen mit anderen Mitgliedern oder Volksvertreter/innen dieser oder einer anderen Vereinigung verkünden oder beschließen.

³Auch ein oder mehrere Teil/e von gefasste/m/n Sach-Beschl./u./ü./ss./en gilt/gelten schlicht als "Sach-Beschluss".

(3) ¹Die Tilgung durch ein Vereinigungsvolksveto bewirkt ganz oder teilweise die Ungültigkeit des betreffenden Sachbeschlusses in den jeweiligen vom tilgend sachabstimmenden Vereinigungsvolksveto des Vereinigungsvolkes umfassten Gebietsverbänden, indem dieser Sachbeschluss insoweit als ganz oder teilweise ungültig (= nichtig sowie unwirksam) gilt.

(4) ¹Ein Sach-Beschluss ist mit dieser Wirkung ganz oder teilweise getilgt durch ein mit oder ohne Mitgliederversammlung stattfindendes Vereinigungsvolksveto je nach dessen mitzubenehender Antrags-Willenserklärung für entweder als für ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung des Vereinigungsvolksvetos (= ex nunc) ungültig und unwirksam oder als für von Anfang an (= ex tunc) nichtig erklärt (mangels diesbezüglicher Antrags-Willenserklärung möglichst als für von Anfang an nichtig erklärt), wenn im jeweils beantragten Umfang bezüglich eines solchen gefassten Sach-Beschlusses wie mangels anderweitiger Anordnung dieser Satzung bei jeder Sachabstimmung üblich und erforderlich das betreffende beschließende Vereinigungsvolk zu dem Vereinigungsvolksveto in Mitgliederversammlung wenigstens eine gültige Jastimme und mindestens dreimal so viele gültige Jastimmen wie Neinstimmen abgibt sowie (entsprechend zu § 16 Abs.3 S.1 GenG) nicht von mehr als einem

Zehntel der dabei stimmberechtigten Vereinigungsmitglieder der "Basispartei" eine gültige Neinstimme zu diesem Vereinigungsvolksveto gegen diesen Sach-Beschluss abgegeben wird oder in Ur-Sachabstimmung meiststimmenmehrheitlich (d.h. jeweils die meisten mehr gültigen Neinstimmen als gültige Jastimmen) gegen diesen Sach-Beschluss abgibt, wobei freilich auch § 10 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung beachtlich ist.

(5) ¹Das Vereinigungsvolk eines oder mehrerer nachrangige/n/r Gebietesverb/a/ä/nde/s kann jedoch auch jederzeit innerhalb von fünf Jahren nach Sachbeschlussfassung der "Bundesverband-Zweckgruppe" auch einzelne oder mehrere Sachbeschlussinhalte der "Bundesverband-Zweckgruppe" ganz oder teilweise sachabstimmend tilgen, soweit solche Sachbeschlussinhalte den bisherigen Vereinigungszweck ändern würden.

²Und das gesamte Vereinigungsvolk des Bundesverbandes der Vereinigung kann jederzeit innerhalb von fünf Jahren nach Beschlussfassung auch einzelne oder mehrere Sachbeschlussinhalte der "Bundesverband-Zweckgruppe" ganz oder teilweise sachabstimmend tilgen, soweit solche Sachbeschlussinhalte den bisherigen Vereinigungszweck ändern würden.

³Die Änderung des Vereinigungszwecks ist getilgt, wenn mittels zulässigem Vereinigungsvolksveto bei einer schriftlichen leiblichen oder elektronischen Mitgliedervollversammlung-Sachabstimmung nicht wenigstens ein/e Stimmberechtigte/r der Änderung des Vereinigungszwecks sachabstimmend durch eine gültige JA-Stimme ZUSTIMMT, sowie nicht insgesamt mindestens dreimal so viele gültige JA-Stimmen wie NEIN-Stimmen für die Änderung des Vereinigungszwecks abgegeben werden, sowie, um einen möglichst breiten Konsens zu bewirken (entsprechend zu § 16 Abs.3 S.1 GenG), von mehr als einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder eine gültige NEIN-Stimme die Änderung des Vereinigungszwecks ablehnend abgegeben wird, oder wenn bei einer schriftlichen Ur-Sachabstimmung die Änderung des Vereinigungszwecks meiststimmenmehrheitlich (d.h. mit jeweils den meisten mehr gültigen Neinstimmen als gültigen Jastimmen) abgelehnt wird.

(6) ¹Das Vereinigungsvolksveto kann im Rahmen der Gesetze sowie abgesehen von den übrigen Anordnungen dieser Satzung insbesondere jederzeit auch schriftlich beantragt werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands/Beistands oder der etwaigen Gebietshauptgruppe sowie schriftlich von mindestens einem Zehntel (höchstens 300) der Vereinigungsmitglieder (schriftlich gesammelt innerhalb von höchstens drei Monaten) sowie eines Zehntels der in der Vollversammlung (Mitgliedervollversammlung oder Vertrautenvollversammlung) anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eines jeweiligen Gebietsverbandes, wobei die schriftliche Beantragung stets auch insbesondere Angabe des Vereinigungsvolksveto-Sachantrags-Zweckes und der Sachantrags-Gründe sowie des Sachantrags-Umfangs (wie Ungültigkeit ex nunc oder ex tunc) erfordert. ²Mitgliedschafts-Minderheit-Sachantragsteller/innen können das Vereinigungsvolksveto auch selber durchführen (entsprechend § 50 Abs.1 + Abs.3 S.1 GmbHG, indem dies als von einem Vereinigungsorgan/-machtstück bewirkt bzw. beschlossen gilt, was von keinem vorrangigen Vereinigungsorgan/-machtstück entkräftet werden kann), wenn der Vorstand/Beistand untätig bleibt, d.h. dem Antrag nicht spätestens innerhalb von 14 Werktagen seit Sachantragszugang Folge geleistet hat oder gar nicht beschlussfähig vorhanden ist (so dass es dann freilich keine Wartefrist von 14 Werktagen gibt), wobei die Ur-Sachabstimmung innerhalb von drei Monaten ab Beantragung durchgeführt werden soll und insbesondere spätestens zwei Wochen vor dem Ur-Sachabstimmungstag allen Vereinigungsmitgliedern Ur-Sachabstimmungszeit, Ur-Sachabstimmungsort und Sachantrag/-anträge zu veröffentlichen sind und wobei der Vorstand/Beistand alle Anforderungen des betreffenden Vereinigungsvolksvetos zu leisten hat.

(7) ¹Anders (wenn auch einem Vereinigungsvolksveto in Ur-Sachabstimmung durchaus ähnlich) zu regeln wäre die Befugnis der Vereinigungsmitglieder des betreffenden Gebietsverbandes zur Ur-Abwahl entsprechend zu § 9 Absatz 8 dieser Satzung. ²Einem Vereinigungsvolksveto in Vollversammlung ähnlich ist eine ebensolche Abwahl gemäß insbesondere § 9 Absatz 8 sowie § 14 Absatz 6 Satz 5 dieser Satzung.

(8) ¹Die Kosten eines nicht in Mitgliedervollversammlung stattfindenden Vereinigungsvolksvetos tragen die dieses Vereinigungsvolksveto umfassenden jeweiligen Gebietsverbände anteilig nach ihrer Vereinigungsmitgliederanzahl, soweit diese Kosten nicht von einzelnen Vereinigungsmitgliedern zu tragen sind, wie dies insbesondere gilt bezüglich etwaiger Portokosten für die Absendung von postalischen Sachabstimmungsbriefen.

(9) ¹Stattfinden kann auch eine unverbindliche Vereinigungsvolk-sanregung der nicht leiblich versammelten, sondern vereinzelt Vereinigungsmitglieder an ein gewähltes bzw. sonstwie bestimmtes Organ/Machtstück der "Basispartei" durch Vollversammlungsbeschluss oder durch

schriftliche Ur-Sachabstimmung der dazu vereinzelt Vereinigungsmitglieder, und zwar auf schriftlichen Sachantrag derselben Antragsberechtigten wie in § 15 Abs.6 dieser Satzung geregelt.

(10) ¹Für jede Vereinigungsvolksanregung gelten im übrigen dieselben Verfahrensbestimmungen wie für jedes Vereinigungsvolksveto, insbesondere auch sinngemäß § 15 Abs.7 dieser Satzung bezüglich der Kostentragung.

§ 16 Geschäftsordnung

(1) ¹Kein Gebietsverband und kein Organ/Machtstück oder etwa sonstiger Bestandteil der Vereinigung sowie ihrer Gebietsverbände (wie insbesondere auch Stiftungen, Fachausschüsse, Arbeitsgruppen, Arbeitskreise oder Sach-Vereinigungen) regelt seine Geschäftsordnung selbst, sondern sämtliche Geschäftsordnungssachverhalte, -maßnahmen, -vorschriften sowie -regelungen (wie insbesondere die Regelung der Beschlussfähigkeit gemäß § 18 dieser Satzung) sowie sonstige Bestimmungen zur Geschäftsordnung sind unmittelbar in dieser Satzung geregelt oder etwa noch zu regeln und unmittelbar in der jeweiligen Satzung der Vereinigung bzw. des jeweiligen Gebietsverbandes sowie nach Bedarf durch Sachabstimmung im einzelnen als unmittelbarer Bestandteil der jeweiligen Satzung zu regeln und gelten wie in dieser Satzung geregelt überall in der Vereinigung, so dass sie in allen Gebietsverbänden, Organen/Machtstücken bzw. etwa sonstigen Bestandteilen der Vereinigung ausschließlich so anzuwenden, zu befolgen und durchzuführen sind wie in dieser Satzung geregelt. ²Nicht zuletzt auch jede Geschäftsordnung sowie Satzung von den einer europäischen, staatlichen oder staatlich-kommunalen Volksvertretung angehörenden Vereinigungsmitgliedern soll dementsprechende Bestimmungen und Regelungen zur Geschäftsordnung enthalten. ³Eine nicht unmittelbar in der jeweiligen Satzung geregelte (d.h. gesonderte) Geschäftsordnung ist unzulässig und rechtsunwirksam. ⁴Dasselbe wie für jegliche Bestimmungen zur Geschäftsordnung gilt auch für jede andere Ordnung der Vereinigung sowie ihrer Gebietsverbände, Organe/Machtstücke oder etwa sonstigen Bestandteile wie insbesondere für jede Schiedsgerichtsordnung, Finanz- und Beitragsordnung usw., soweit diese Satzung nichts anderes ermöglicht.

(2) ¹Wenn mehrere Anträge zu einem Besprechungs-Zweck (oder -thema) namens Treffordnungspart (= "TOP"; "Tagesordnungspunkt") eingereicht oder gestellt werden, dann werden diese mehreren Anträge gemäß § 10 Absatz 7 dieser Satzung möglichst in der Reihenfolge aufgerufen und von der Versammlung befasst, in der sie eingereicht bzw. gestellt wurden, wobei die Antragsteller/innen inhaltsgleicher oder -ähnlicher Anträge möglichst insbesondere in Anbetracht von sachlicher Betroffenheit sowie Dringlichkeit veranlasst werden sollen, ihre Anträge zu vereinheitlichen und dabei gegebenenfalls auf Antragsteile zu verzichten. ²Ggf. findet stattdessen gemäß § 10 Absatz 7 Satz 2 dieser Satzung systemisches Konsensieren wie in § 10 Absatz 6 dieser Satzung beschrieben statt. ³Nicht zulässig ist die anderswo übliche Reihenfolge des Aufrufens bzw. Befassens von Anträgen in der Weise, dass zuerst über "weitergehende Anträge" abzustimmen sei, bei deren Annahme andere Hauptanträge sowie deren Ergänzungs- sowie sonstigen Änderungsanträge entfallen würden; denn es ist stets umstritten, welcher Antrag jeweils "weitergehend" oder gar "weitestgehend" ist.

⁴Änderungsanträge sowie Ergänzungsanträge zu einem jeweiligen Hauptantrag können nur dann schon vor diesem Hauptantrag sachabgestimmt werden, wenn der/die betreffende Antragsteller/in und insbesondere auch die jeweilige Versammlung dieses vorherige Sachabstimmen bewilligt. ⁵Über Dringlichkeitsanträge hat die jeweilige Versammlung sachabzustimmen, wobei nicht fristgerecht Beantragtes nur mit einer Mehrheit gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung sachabstimmend einstweilen bewilligbar ist, diesbezüglich aber kein bindender Beschluss gefasst werden kann.

⁶Die jeweilige Versammlung hat selber zu entscheiden über die Reihenfolge des Aufrufens bzw. das Befassen eines Antrags, und zwar insbesondere genau gemäß den in § 10 dieser Satzung beschriebenen Regeln, nach denen die Reihenfolge von mehreren Anträgen im Einzelfall (d.h. für jeden einzelnen Antrag einzeln zu beantragen und von der jeweiligen Versammlung zu entscheiden) ggf. auch geändert werden kann.

⁷Anträge zur Geschäftsordnung (d.h. zur Versammlungsordnung) können insbesondere mit dem in den folgenden 9 Anträgen enthaltenem Inhalt erfolgen, wobei jedes anwesende

stimmberechtigtes Vereinigungsmitglied nur für sich selbst einen Geschäftsordnungsantrag einbringen kann, dies mit beiden erhobenen Händen signalisieren soll, jeder Geschäftsordnungsantrag möglichst auch kurz begründet werden soll, über jeden Geschäftsordnungsantrag sofort zeitlich vor jedem sonstigem Sach-Antrag insbesondere gemäß § 10 Absatz 1 sowie Absatz 3 dieser Satzung nicht geheim, sondern immer unbedingt offen, abzustimmen ist und zu jedem Geschäftsordnungsantrag eine möglichst auch kurz begründete (d.h. nicht nur formale) Gegenrede zuzulassen ist:

- Antrag auf Beschlussfähigkeit bzw. Beschlussunfähigkeit der Versammlung,
- Antrag auf Vertagen (bzw. Nichtbefassen) des Besprechungs-Zwecks (bzw. des Antrags),
- Antrag auf Bewirken eines momentanen Stimmungsbilds oder systemischen Konsensierens,
- Antrag auf Bearbeiten der restlichen Besprechungs-Zwecke (= Befolgen der Tagesordnung),
- Antrag auf Verweisen der Sache an ein anderes Organ/Machtstück,
- Antrag auf Begrenzen der Redezeit (siehe dazu auch § 17 Absatz 1 Satz 11 dieser Satzung),
- Antrag auf Beenden der Redeliste (siehe dazu auch § 17 Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung),
- Antrag auf Beenden des Beredens (siehe dazu auch § 17 Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung),
- Antrag auf Pausieren bzw. auf Vertagen oder Beenden der Versammlung.

⁸Über jeden Geschäftsordnungsantrag muss gesondert und vor weiterem Bearbeiten der jeweiligen Sache selbst beraten und abgestimmt werden. ⁹Dabei darf nur je ein/e Redner/in dafür bzw. dagegen sprechen.

¹⁰Eine Redemöglichkeit zum persönlichen Anmerken darf nur jeweils als Ende des Bearbeitens eines jeweiligen Besprechungs-Zwecks gewährt werden.

(3) ¹Jedes Auszählen muss so dezentral und vor Ort erfolgend wie möglich stattfinden, um Machtmissbrauch möglichst zu verhindern, der gemäß des (einst von Stalin geäußerten) freiheits-feindlichen Verfälschungs-Anspruchs droht, es komme letztlich nur darauf an, wer auszählt.

(4) ¹Die Versammlungsleitung ist dazu befugt, die Versammlungsordnung zu wahren, wozu sie wenn nötig auch Redner/innen das Wort entziehen, Versammlungs-Teilnehmern des Versammlungsortes verweisen sowie die Versammlung pausieren lassen oder gar das Hausrecht ausüben kann, immer aber im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgebotes das mildestmögliche Mittel wählen muss.

§ 17 Versammlungsleitung; Redeliste; Rede-Reihenfolge; Schriftleitung; Stimmensammlung bzw. -zählung; Vertrautenamtsprüfung

(1) ¹Versammlungsleiten, Redelisteleiten, Schriftleiten, Stimmensammeln bzw. -zählen, Vertrautenamtsprüfen kann nur, wer stimmberechtigtes Vereinigungsmitglied ist. ²Jedes stimmberechtigtes Vereinigungsmitglied, das die jeweilige Versammlung leiten darf (wobei es je nach Beschluss der jeweiligen Vollversammlung nicht mehr als drei Versammlungsleiter/innen geben soll), wird dadurch ausgewählt, dass es soweit diese Satzung nichts anderes anordnet von der jeweiligen Versammlung gelöst wird, nachdem der/die jeweilige Vorsitzende (siehe § 8 Absatz 1 Sätze 20 bis 25 dieser Satzung) des jeweiligen Vorstands/Beistands, notfalls das lebensälteste Mitglied die jeweilige Versammlung eröffnet sowie dabei die satzungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit verkündet hat. ³Denn schon die antiken Griechen, die bekanntlich die "Demokratie" erfanden, erkannten, dass im Gegensatz zum Losen das Wählen die Korruption fördert, insbesondere bolschewistisches, d.h. ochlokratisches, pseudodemokratisches Wählen wie den Wahlamtserwerb mit "einfacher Mehrheit", weshalb sie extra einen LOSAPPARAT bauten und nur Kriegsbefehlshaber wählten, alle sonstigen Ämter aber auslösten. ⁴Zudem ermöglicht Losen der hier beschriebenen Ämter, dass auch eher unbekannte Mitglieder sich erproben können statt dass immer nur schon leitungsbekannte Mitglieder ausgewählt werden, wobei freilich insbesondere das Schriftleiten sehr verantwortungsvoll ist, weil hierbei eine möglichst genaue nicht zuletzt Ergebnis-Niederschrift (mit den Beschlüssen im Wortlaut) anzufertigen ist, so dass ein sich diesbezüglich etwa als unfähig erwiesen habendes Mitglied, das trotzdem erneut ein Los für sich zum Schriftleiten abgibt und auch für dieses Amt ausgelöst wird, womöglich unverzüglich noch bevor erneutem Amtsausüben abgewählt werden sollte. ⁵Beim Losen hat das jeweilige, insbesondere das die Versammlung eröffnende Mitglied für die jeweiligen sich frei selber zur Versammlungsleitung bewerben Könnenden, d.h. für alle sich dazu bewerbenden stimmberechtigten Vereinigungsmitglieder, genau gleichaussehende Zettel aus einem Behältnis zu ziehen ohne hinzuschauen (d.h. sich sowohl vor dem als auch beim Hineingreifen in das Behältnis

abwendend), auf denen der Name des/der sich zur Versammlungsleitung Bewerbenden angegeben ist.

⁶Der Erwerb dieses Amtes erfolgt in der zu nummerierenden Reihenfolge der Ziehung, wobei der/die jeweilige Versammlungsleiter/in solange die Versammlung leitet, wie er/sie nicht äußert, auf dieses Amt (etwa nur zeitweise) zugunsten der die jeweils nächste folgende Ziehungs-Nummer erlost habenden noch anwesenden Person zu verzichten, sowie nicht abgewählt ist im Sinne von § 9 Absatz 8 Satz 3 dieser Satzung (bei gänzlich mangelnder Anwesenheit bereits ausgeloster Personen für das Versammlungsleiten findet dafür eine Neu-Auslosung statt). ⁷Abgewählt ist hierbei aber nur, wer in einem Abwahlgang nicht wenigstens eine gültige Jastimme und nicht insgesamt mindestens dreimal so viele gültige Jastimmen wie Neinstimmen für sein/ihr Amtsverhalten oder Amtsanwandschaftsverhalten bekommen hat. ⁸Abwahlbefugt ist hierbei nur, wer nicht die Abwahl beantragt, und an einer etwaigen Neu-Auslosung kann hierbei nur teilnehmen, wer nicht davor auf die eigene Amtsausübung verzichtet hat oder diese Abwahl beantragt hat.

⁹Wenn sich jeweils nur ein einziges Mitglied bewirbt (etwa auch nur als Stellvertreter/in), dann erfolgt der Erwerb des Amtes ohne Verlosen unmittelbar durch das sich bewerbende und gemäß dem vorherigen Satz jederzeit abwählbare Mitglied.

¹⁰Die amtierende Versammlungsleitung kann auch das Hausrecht des Versammlungsraumes ausüben sowie die jeweilige Versammlung leiten, die Versammlung pausieren (bzw. zwischenzeitlich beenden), nach einem Pausieren wiedereröffnen, bei dementsprechendem Mehrheitswillen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung der Versammelten die Versammlung endgültig beenden, Redner/innen von Redebeiträgen, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sachlichkeit ermahnen und ihnen notfalls nach mindestens dreimal innerhalb jeweils einer Minute erfolglos diesbezüglich getätigtem Ermahnen das Rederecht entziehen¹⁵³, Versammelte, die die Ordnung stören, zum Einhalten der Versammlungsordnung auffordern sowie notfalls nach mindestens drei Ordnungstörungen aus der Versammlung zeitweise oder während deren gesamten restlichen Dauer ausschließen, die Versammlung insbesondere unterbrechen, wenn sie durch Unruhe so gestört ist, dass kein Beraten oder Entscheiden mehr möglich ist, sowie dergleichen sinnvoll erscheinende Ordnungsmaßnahmen ergreifen. ¹¹Die amtierende Versammlungsleitung erteilt die Redemöglichkeit gemäß der Rede-Reihenfolge, mithin in der Regel gemäß der Redeliste, und kann die Redezeit bei Zeitmangel jeweils auf mindestens fünf Minuten begrenzen, bei Geschäftsordnungsanträgen auf mindestens drei Minuten.

(2) ¹Auch jedes stimmberechtigte Vereinigungsmitglied, das die Redeliste für die jeweilige Versammlung zu der jeweiligen Aussprache-Folge des jeweiligen Besprechungs-Zweckes (= "Themas", "Treffordnungsparts"; "Tagesordnungspunkts") anfertigt und leitet, kann wie die Versammlungsleitung gemäß insbesondere § 17 Absatz 1 dieser Satzung, soweit diese Satzung nichts anderes anordnet, gelost werden und kann, wenn für dieses Amt gelost, gemäß § 17 Absatz 1 Sätze 6, 7 und 8 dieser Satzung gegebenenfalls abgewählt werden.

²Die Rede-Reihenfolge wird ebenfalls (soweit diese Satzung nichts anderes anordnet) ausgelost, wenn bei Aufruf der Redewilligen durch die Versammlungsleitung oder durch die Redelisteleitung mehr Redewünsche (= Wortmeldungen) angemeldet werden als Redezeit zur jeweiligen Aussprache-Folge des jeweiligen Besprechungs-Zweckes (= "Themas", "Treffordnungsparts"; "Tagesordnungspunkts") durch Beschluss der versammelten stimmberechtigten Mitglieder eingeplant ist, wobei dies wie bei jeder Sachabstimmung durch die stimmberechtigten Vereinigungsmitglieder insbesondere gemäß § 10 Absatz 1 sowie Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung zu beschließen ist und möglichst ebensoviele Reden für wie gegen jeden jeweiligen einzelnen Antrag stattfinden sollen.

³Beenden der Redeliste bzw. des Beredens (= "Schluss der Debatte") sowie Begrenzen der Redezeit darf in einer jeweiligen Versammlung nicht beantragen, wer in derselben Versammlung zum selben Thema Teil der Redeliste ist oder schon sprach, und soll nur erklärt werden, soweit die Redeliste zu dem jeweiligen Besprechungs-Zweck (= "Thema", "Treffordnungspart"; "Tagesordnungspunkt") keinen Redewunsch mehr aufweist und kein rederechtiges Vereinigungsmitglied diesbezüglich noch einen Redewunsch anmeldet. ⁴Die etwaige Redelisteleitung kann den Redewunsch eines/einer Versammlungsteilnehmer/s/in früher als gemäß der gegebenenfalls ausgelosten Rede-Reihenfolge mit dessen/deren Einwilligung

¹⁵³ so dass nicht erneut zur selben Sache reden darf, wem demgemäß das Rederecht entzogen wurde

aufrufen (lassen) und zulassen, wenn diese/r in der jeweils unmittelbar vorherigen Aussprache-Folge nicht zu der Versammlung geredet hat. ⁵Wer bezüglich zumindest eines Antrags redet, hat gleich zu Anfang der Rede u.a. zu erklären, ob die Rede sich für oder gegen den jeweiligen Antrag richtet und wofür oder wogegen sonst, oder ob die Rede zur Stimmabgabe-Enthaltung rät, und zwar bezüglich welchen Antrags oder sonstigen Sachverhalts.

(3) ¹Jedes stimmberechtigte Vereinigungsmitglied, das als Schriftleitung die Niederschrift für die jeweilige Versammlung anfertigt, kann soweit diese Satzung nichts anderes anordnet ebenfalls wie der/die Versammlungsleiter/in/nen gemäß § 17 Absatz 1 dieser Satzung gelost werden und gemäß insbesondere § 17 Absatz 1 Sätze 6, 7 und 8 dieser Satzung gegebenenfalls abgewählt werden.

²Die Schriftleitung hat von der jeweiligen Versammlung zumindest sämtliche eingebrachten (d.h. "gestellten") Anträge (auch sämtliche Geschäftsordnungsanträge), schriftlich eingereichten Antragsbegründungen im Wortlaut sowie gefassten Beschlüsse ebenso im Wortlaut mit sämtlichen Abstimmungsergebnissen, d.h. den Jastimmen sowie Neinstimmen sowie Stimmabgabe-Enthaltungen, (= Ergebnis-Niederschrift) gemäß der tatsächlichen Reihenfolge in der Niederschrift zu vermerken mitsamt etwaigen persönlichen Anmerkungen, zudem möglichst auch die Inhalte der einzelnen Redebeiträge zu den jeweiligen Aussprache-Folgen des jeweiligen Besprechungs-Zweckes (= "Themas", "Treffordnungsparts"; "Tagesordnungspunkts") sowie zu etwaigen Geschäftsordnungsanträgen, danach die betreffende Niederschrift zusammen mit der jeweiligen Versammlungsleitung als zutreffend zu unterschreiben, dadurch im Sinne von § 58 Nr.4 BGB¹⁵⁴ sowie entsprechend § 6 Abs.2 Nr.9 PartG¹⁵⁵ zu beurkunden, und allen übrigen Mitgliedern des jeweiligen Vereinigungsorgans/-machtstücks spätestens bei Einberufung zur folgenden Versammlung mitzuversenden, so dass auch etwaige Korrekturen an der Niederschrift bei dieser Folge-Versammlung erfolgen können.

³Eine etwaige Berichtigung der Niederschrift kann insbesondere jede/r in der Niederschrift Erwähnte jeweils anlässlich des Aufrufens des Besprechungs-Zwecks "Niederschrift" bezüglich der jeweils vorherigen Versammlung während der jeweiligen Folgeversammlung zumindest dann beanspruchen, wenn er/sie in der Niederschrift angeblich falsch dargestellt wurde.

⁴Auf jeweils nur am Ende eines jeweiligen Besprechungs-Zweckes (= "Themas", "Treffordnungsparts"; "Tagesordnungspunkts") äusserbaren Wunsch des/der Anmerkenden müssen persönliche Anmerkungen, die ebenso nur am Ende eines jeweiligen Besprechungs-Zweckes (= "Themas", "Treffordnungsparts"; "Tagesordnungspunkts") tätiger sind, in der Niederschrift vermerkt werden.

(4) ¹Soweit erforderlich und soweit diese Satzung nichts anderes anordnet kann die jeweilige Versammlung stimmberechtigte Vereinigungsmitglieder lösen, die die Stimmergebnisse bei Sach-Abstimmungen und/oder (insbesondere geheimen) Wahlen zählen und an die Versammlungsleitung für die gesamte Versammlung hörbar melden bzw. sammeln. ²Wer zum Stimmenzählen/-sammeln ausgelost wurde, kann auch gemäß insbesondere § 17 Absatz 1 Sätze 6, 7 und 8 dieser Satzung gegebenenfalls abgewählt werden.

(5) ¹Losbar und ggf. einzeln sowie insgesamt abwählbar wie hier in § 17 dieser Satzung insbesondere bezüglich der Versammlungsleitung beschrieben sind auch stimmberechtigte Vereinigungsmitglieder, die etwa als Gruppe prüfen sollen, ob jeweilige "Vertreter/innen" (= Vertraute sowie Ersatzvertraute) ihr diesbezügliches Vereinigungsamt rechtmäßig erworben haben und auszuüben befugt sind sowie (mittels einer Meldeliste) welche und mithin wieviele dieser Vertrauten sowie Ersatzvertrauten etwa noch insbesondere in der jeweiligen Vollversammlung anwesend sind oder sich etwa schon endgültig abgemeldet haben. ²Soweit etwa noch ein Schiedsgericht abschließend entscheiden soll über die Frage von Erwerb und Ausübungsbefugnis zumindest eines einzelnen jeweiligen (Ersatz-) Vertrautenamts, können solche zur Vertrautenamtsprüfung Bestimmte selber diesbezüglich entscheiden, wobei jede etwa prüfende Gruppe gemäß dem folgenden § 17 Absatz 7 dieser Satzung einstimmig zu

154 "Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...

... 4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse."

155 "Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über ...

... 9. Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse, ... "

entscheiden hat.

(6) ¹Wenn die Versammlungsleitung ein Mikrofon benutzt, dann erfordert dies zugleich, dass auch jede/r Versammlungs-Teilnehmer/in ein Mikrofon zur Verfügung hat (so dass etwa mindestens soviele z.B. Funk-Mikrofone vorhanden sein sollten wie Stühle für Versammlungs-Teilnehmer/innen bereit stehen) und seine/ihre Stimme und Worte dadurch mühelos erklingen lassen kann, und zwar durch dieselbe Lautsprechanlage wie die jeweilige Versammlungsleitung, so dass er/sie nicht gezwungen ist, entweder zu schreien oder zu schweigen, sondern ohne von der Versammlungsleitung bevormundet zu werden das Recht der freien Rede jedenfalls dann, wenn er/sie namentlich angesprochen ist und antworten will, wie damals wahrnehmen kann, als es noch gar keine Mikrofone gab.

²Wenn und solange begründet zu befürchten ist, dass keine ungestörte Aussprache zum jeweiligen Besprechungs-Zweck (= "Thema", "Treffordnungspart"; "Tagesordnungspunkt") durch die Lautsprechanlage gewährleistet ist, kann die jeweilige Versammlungsleitung die Mikrofone aller anderen Versammlungs-Teilnehmer/innen als der Versammlungsleitung sowie des/der jeweils zum Reden beauftragten Teilnehmer/in/s bzw. sowie des/der jeweils von der Versammlungsleitung oder von dem/der zum Reden beauftragten Teilnehmer/in namentlich angesprochenen Anwesenden abschalten.

(7) ¹Soweit insbesondere die Versammlungsleitung bzw. andere in diesem § 17 dieser Satzung genannte Tätigkeiten etwa von einer Gruppe ausgeübt wird, mithin von mehreren Mitgliedern, sind Beschlüsse der jeweiligen Gruppe einstimmig zu fassen entsprechend den Bestimmungen zum Beschlussfassen in einem Vorstand/Beistand der Vereinigung bzw. dessen Gebietsverband. ²Soweit in der jeweiligen Gruppe keine Einstimmigkeit besteht bzw. entsteht, kann die jeweilige nicht zu Einstimmigkeit verpflichtete Versammlung als solche die jeweilige Frage mehrheitlich beschließen insbesondere gemäß § 10 Absatz 1 sowie Absatz 3 Satz 1 (siehe auch § 10 Absatz 6) dieser Satzung.

§ 18 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Jede Versammlung soll zwecks Abwehr des Geltendmachens von angeblich Beschlussunfähigkeit bewirkender ungenügender (insbesondere etwa zu kurzfristiger) Einberufung sowie etwa ungenügender Beschlussbefugnis jeweils Anwesender stets gleich zu Beginn der Versammlung einstimmig beschließen, dass die betreffende Versammlung entgegen solchem etwaigen Geltendmachen beschlussfähig ist, d.h. insbesondere fähig zu Wahl sowie Sachabstimmung.

²Jede Mitgliedervollversammlung ist insbesondere nach ordentlicher, satzungsgemäßer Einberufung mit Nennung der einstweiligen Besprechungs-Zweckordnung (= Angabe der vorläufigen "Treffordnungsparts"; "Tagesordnungspunkte"; Tagesordnung) beschlussfähig, solange mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinigungsmitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes bei der Mitgliedervollversammlung anwesend sind und diese Satzung im einzelnen nichts anderes vorschreibt. ³Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Mitgliedervollversammlung einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese neue Mitgliedervollversammlung zur selben Sache ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden diesbezüglich stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) ¹Jede Versammlung eines als solches amtsinhabende Mitglieder umfassenden Organs/Machtstücks sowie eines gewählten Organs/Machtstücks der Gesamtvereinigung sowie ihrer Gebietsverbände ist insbesondere beschlussfähig, solange nach ordentlicher, satzungsgemäßer Einberufung mit Nennung der einstweiligen Besprechungs-Zweckordnung (= Angabe der vorläufigen "Treffordnungsparts"; "Tagesordnungspunkte"; Tagesordnung) mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen gewählten Organs/-Machtstücks leiblich, fernmündlich oder sonstwie elektronisch anwesend ist und diese Satzung im einzelnen nichts anderes vorschreibt.

(3) Jeder Vorstand/Beistand ist beschlussfähig, solange nach ordentlicher, satzungsgemäßer Einberufung der Vorstands-/Beistandssitzung mit Nennung der einstweiligen Tagesordnung mindestens zwei Mitglieder des Vorstands/Beistands anwesend sind, wenn der Vorstand/Beistand nicht wie von § 26 Abs. 2 BGB ermöglicht nur aus einer einzigen Person besteht, indem er dann schon bei Anwesenheit nur dieser einzigen Person beschlussfähig ist.

(4) ¹Eine Vertrauten-Normvollversammlung (= "ordentliche Vertreter/innen/vollversammlung", die freilich keine Vorstands-/Beistandsversammlung ist) ist insbesondere beschlussfähig, solange nach ordentlicher, satzungsgemäßer Einberufung mit Nennung der

einstweiligen Besprechungs-Zweckordnung (= Angabe der vorläufigen "Treffordnungsparts"; "Tagesordnungspunkte"; Tagesordnung) mehr als die Hälfte der stimmberechtigten gewählten Vertrauten (= Vertreter/innen) bei der Vertrautenvollversammlung leiblich anwesend ist und nicht mindestens ein Mitglied der Vereinigung auf Beschlussunfähigkeit hinweist.²Sobald eine Vertrauten-Normvollversammlung beschlussunfähig ist, kann diese Vollversammlung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung für Sachabstimmungen (§ 10) trotz ihrer Beschlussunfähigkeit unverzüglich beschließen, dass die nächstfolgende leibliche Vertrautenvollversammlung nur bezüglich derjenigen noch nicht (bewilligend oder ablehnend) beschlossenen bei der Einberufung dieser Vollversammlung genannten einstweiligen Besprechungs-Zwecke (= vorläufigen "Treffordnungsparts"; "Tagesordnungspunkte") als eine Vertrauten-Sondervollversammlung (= "außerordentliche Vertreter/innen/vollversammlung") gilt, in derselben Einberufungs-Form sowie mit derselben Einberufungs-Mindestfrist einberufen wird und diesbezüglich ohne Beachtung der Anzahl der stimmberechtigten gewählten Vertrauten beschlussfähig ist, solange mindestens drei stimmberechtigte gewählte Vertraute leibhaftig anwesend sind, worauf in der Einberufung (= Einladung) dieser Vertrauten-Sondervollversammlung ausdrücklich hingewiesen werden soll.

³Die beschlussunfähige Vertrauten-Normvollversammlung endet unmittelbar entweder von selbst oder durch die erforderliche unverzügliche Beendigungs-Erklärung der noch leiblich anwesenden jeweiligen Versammlungsleitung der betreffenden beschlussunfähigen Vertrauten-Normvollversammlung, und zwar sowohl, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied unverzüglich eine solche Vertrauten-Sondervollversammlung auf Befragen beantragt, als auch, wenn bei solchem Beantragen keine unverzügliche diesbezügliche Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt.

⁴Findet keine unverzügliche Beschlussfassung über dieses Beantragen statt oder hat keine diesbezügliche Sachabstimmung über das Beantragen das gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung erforderliche Mehrheits-Ergebnis, dann ist die beschlussunfähige Vertrauten-Normvollversammlung beendet, ohne dass eine Vertrauten-Sondervollversammlung einberufen werden kann.

(5) ¹Betrifft die Beschlussunfähigkeit nicht insgesamt oder überwiegend, sondern nur zum kleineren Teil die einstweilige Besprechungs-Zweckordnung (= vorläufige "Treffordnung"; "Tagesordnung") einer einberufenen Vertrauten-Normvollversammlung, dann soll möglichst keine Vertrauten-Sondervollversammlung einberufen werden, sondern versucht werden, die mangels Beschlussfähigkeit nichterfolgte Entscheidung der betreffenden Zwecke der einstweiligen Besprechungsordnung (= vorläufigen "Treffordnungsparts"; "Tagesordnungspunkte") in einer der folgenden ordentlich, satzungsgemäß einberufenen Vertrauten-Normvollversammlungen durch Sachabstimmen und/oder Wählen erfolgen zu lassen.

(6) ¹Bei der Aufstellung (= Nominierung, Benennung) von Volkswahlvorschlägen zu Europa-, Staats- oder Gemeindeorganen ist die jeweilige Wahlvollversammlung nur beschlussfähig, solange mindestens ein Zehntel der diesbezüglich stimmberechtigten Mitglieder während der Wahl anwesend sind.²Jedes Mitglied des Vorstands/Beistands sowie mindestens ein Zehntel (höchstens 300) der stimmberechtigten-Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbands, gesammelt innerhalb von drei Monaten, kann schriftlich ein diesbezügliches Versammeln einberufen (E-Mail genügt; wobei ein entsprechend 50 Abs.3 S.1 GmbHG erfolgreiches Selbsteinberufen als vom Vorstand/Beistand des jeweiligen Gebietsverbandes beschlossen gilt, was von keinem vorrangigen Vereinigungsorgan/-machtstück für unwirksam erklärt werden kann), das nach frühestens 7 Werktagen seit Einberufung stattfinden soll und bei dem auch jedes einzelne zulässig einberufende Mitglied betreffend der angegebenen Zwecke und Gründe bezüglich dieses Versammelns antragsberechtigt ist.

³Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Wahlvollversammlung einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese neue Wahlvollversammlung zur selben Sache ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden diesbezüglich stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(7) ¹Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen insbesondere von stimmberechtigten Vereinigungsmitgliedern zählen zwar weder bei Wahlen noch bei Sachabstimmungen als Stimmabgaben mit, aber doch bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bezüglich der Anzahl der Stimmberechtigten.

§ 19 Schiedsgericht; Parteischiedsgerichtsordnung; Partei-Finanz- und Beitrags-

ordnung

(1) ¹Für Parteischiedsgerichte gilt insbesondere die Schiedsgerichtsordnung, die gemäß nicht zuletzt § 14 PartG¹⁵⁶ sowie insbesondere gemäß § 16 Abs.3 PartG zu erlassen, zu gestalten und zu gewährleisten ist, wobei die Schiedsgerichte gemäß § 14 Abs.3 PartG jeweils im Einzelfall auf Antrag von mindestens einem der beiden Streitparteien mit beigeladenen Beisitzer/inne/n besetzt werden, die von den Streitparteien paritätisch zu benennen sind. ²Bezüglich Auslegung sowie Anwendung insbesondere der Satzung bzw sonstiger Zweckaussagen der Vereinigung bzw. einzelner Gebietsverbände können die Schiedsgerichte, die übrigens alles nur einstimmig genau wie ein jeweiliger Vorstand/Beistand regeln können (freilich sämtliche schiedsgerichtlichen ENTSCHEIDUNGEN nur ohne Beteiligung der beigeladenen Beisitzer/inne/n), nur insoweit schlichtend oder sonstwie entscheiden, soweit dies beantragt ist und mit diesbezüglicher Befugnis zur schlichtenden bzw. sonstigen Entscheidung innerhalb von drei Monaten seit Beantragen weder durch eine Vollversammlung, noch durch eine gegebenenfalls bestehende Gebietshauptgruppe, noch durch einen Vorstand/Beistand, noch durch die "Bundesverband-Zweckgruppe", noch durch ein Vereinigungsvolksveto diese Streitigkeit über Auslegung bzw. Anwendung wirksam schlichtend oder sonstwie entschieden wurde.

(2) ¹Insbesondere jedes Schiedsgericht der Vereinigung sowie ihrer jeweiligen Gebietsverbände hat nicht zuletzt die Bestimmungen folgender Schiedsgerichtsordnung (SGO) der "Basispartei" zu befolgen:

Parteischiedsgerichtsordnung (SGO) der "Basispartei" gemäß PartG

Teil I: Verfassung der Schiedsgerichtsbarkeit

Teil I, 1. Abschnitt: Schiedsgerichte inmitten der Parteistruktur

Art. 1 Grundlagen, Aufgaben

¹Die Schiedsgerichte der "Basispartei" folgen dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz, PartG) vom 24.7.1967 in der jeweils geltenden Fassung. ²Sie dienen den ihnen im Rahmen des PartG sowie insbesondere durch den Bundesverband der "Basispartei" und ggf. durch deren Landesverbände sowie Kreisverbände der "Basispartei" erteilten Aufträgen.

²Diese SGO ist für jedes Schiedsgericht der "Basispartei" verbindlich, so dass etwaige sonstige Regelungen zur Schiedsgerichtsbarkeit in der "Basispartei" nur zulässig sind, wenn und soweit diese SGO dies ausdrücklich ermöglicht.

³Jedes Mitglied der "Basispartei" ist verpflichtet, sich bei jeder Streitfrage, die nicht zuletzt von einem Schiedsgericht der Partei zu entscheiden ist, zunächst insbesondere an die mit ausreichendem Personal ausgestattete Schiedsgerichtsbarkeit der "Basispartei" zu wenden, wobei jedes Schiedsgericht jederzeit auf eine gütliche Lösung der jeweiligen Streitfrage hinwirken soll.

Art. 2 Schiedsgerichtsabstufung der "Basispartei" sowie Instanzen

(1) ¹In der "Basispartei" soll es folgende von der jeweiligen Vollversammlung gewählte Schiedsgerichte geben:

156 "(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden. (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. (3) Die Satzung kann vorsehen, daß die Schiedsgerichte allgemein oder im Einzelfall mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitparteien paritätisch benannt werden. (4) Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet."

1. Kreisschiedsgerichte,
2. Landesschiedsgerichte,
3. und das Bundesschiedsgericht.

(2) ¹Jeder Kreis- sowie Landesverband soll ein Schiedsgericht einrichten.

(3) ¹Jeder Landesverband kann durch Beschluss der Landesvollversammlung anordnen, dass ein gemeinsames Schiedsgericht für mehrere seiner Kreisverbände errichtet wird, bei denen es kein eigenes Kreisschiedsgericht gibt, wobei aber jedes (auch etwa erst nach Errichten des gemeinsamen Schiedsgerichts) errichtete eigene Kreisschiedsgericht alleinentscheidungsbefugt ist und das Gebiet des gemeinsamen Schiedsgerichts verkleinert.

(4) ¹Jedes Schiedsgericht leistet den anderen Rechts- und Amtshilfe.

(5) ¹Entsprechend § 10 Abs.5 Satz 2 PartG ist das Berufen an ein Schiedsgericht höherer Stufe gewährleistet, indem gegen ein erstinstanzliches Schiedsgerichtsurteil Beschwerde insbesondere an ein zweitinstanzliches Schiedsgericht möglich ist sowie auch die Berufung an die ordentliche (staatliche) Gerichtsbarkeit anschließend an die innerparteiliche Schiedsgerichtsbarkeit insgesamt der "Basispartei".

Art. 3 Kreisschiedsgericht

(1) ¹Jedes Kreisschiedsgericht besteht aus mindestens drei hauptamtlichen Mitgliedern, von denen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen, sowie deren mindestens drei Stellvertreter/inne/n, die wie auch alle sonstigen Schiedsrichter/innen alle Mitglieder der Partei sein müssen und alle von der jeweiligen Kreisvollversammlung zu wählen und abwählbar sind gemäß insbesondere § 9 Absatz 8 dieser Satzung.

(2) ¹Es wirkt in der Besetzung mit einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer/inne/n.

Art. 4 Landesschiedsgericht

(1) ¹Jedes Landesschiedsgericht besteht aus mindestens drei hauptamtlichen Mitgliedern, von denen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen, sowie deren mindestens fünf Stellvertreter/inne/n, die wie in Art.3 Abs.1 geregelt ebenso alle Mitglieder der Partei sein müssen und alle von der jeweiligen Landesvollversammlung zu wählen und abwählbar sind insbesondere gemäß § 9 Absatz 8 dieser Satzung.

(2) ¹Es wirkt in der Besetzung mit einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer/inne/n.

Art. 5 Bundesschiedsgericht

(1) ¹Das Bundesschiedsgericht besteht aus mindestens fünf hauptamtlichen Mitgliedern, von denen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen, sowie deren mindestens sieben Stellvertreter/inne/n, die wie in Art.3 Abs.1 geregelt ebenso alle Mitglieder der Partei sein müssen und alle von der jeweiligen Bundesvollversammlung zu wählen und abwählbar sind insbesondere gemäß § 9 Absatz 8 dieser Satzung.

(2) ¹Es wirkt in der Besetzung mit dem/der Vorsitzenden und vier Beisitzer/inne/n.

Teil I, 2. Abschnitt: Für jedes Schiedsgericht geltende Vorschriften

Art. 6 Wahl der Schiedsgerichts-Mitglieder

(1) ¹Die Wahlperiode für das Bundesschiedsgericht beträgt zwei Jahre bei jederzeitiger Abwählbarkeit. ²Auch die hauptamtlichen Mitglieder und Stellvertreter/innen der anderen Schiedsgerichte werden bei jederzeitiger Abwählbarkeit für höchstens zwei Jahre gewählt.

(2) ¹Die Satzung des jeweiligen Gebietsverbandes regelt das Wahlverfahren genau gemäß dem in dieser Satzung in § 9 geregelten Wahlverfahren.

Art. 7 Unabhängigkeit, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Alle Schiedsgerichts-Mitglieder müssen Voll-Mitglieder der "Basispartei" sein, so dass bei Beendigung der Voll-Mitgliedschaft in der "Basispartei" auch zeitgleich die Mitgliedschaft in der Schiedsgerichtsbarkeit endet. ²Sie sind unabhängig, an Weisungen nicht gebunden. ³Kein Mitglied eines Schiedsgerichts darf Mitglied eines anderen Organs/Machtstücks der Partei sein. ⁴Und die Tätigkeit als Schiedsgerichts-Mitglied ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einem Organ/Machtstück (insbesondere Schiedsgericht) oder Gebietsverband der Partei bzw. einzelner oder mehrerer Mitglieder davon sowie zu einer Vereinigung oder Volksvertretung, zu einer volksvertretenden Gruppierung oder Fraktion der Partei bzw. zu für die Partei sich beworben habenden einzelnen oder mehreren Mitglieder einer

Fraktion oder volksvertretenden Gruppierung.

(2) ¹Schiedsgerichts-Mitglieder verpflichten sich mit der Annahme ihrer Wahl zur Vertraulichkeit bezüglich aller Geschehnisse, die ihnen in ihrer Amts-Eigenschaft bekannt werden. ²Jedes Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich vertraulich zu behandeln. ³Wird jedoch von irgendeiner Seite versucht, auf die Entscheidungsfindung des jeweiligen Schiedsgerichts einzuwirken, soll jede/r Schiedsrichter/in, um Schaden von der Partei abzuwenden, den betreffenden Versuch insbesondere dem Vorstand/-Beistand des betreffenden Gebietsverbandes sowie bei dessen etwaiger mangelnden Abhilfe in ihm/ihr tauglich erscheinenden Ausmaß parteiöffentlich bekanntmachen.

Art. 8 Ersatz von Kosten- sowie Auslagen

¹Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für ihre Amtstätigkeit nicht finanziell entschädigt. ²Der jeweilige Gebietsverband der "Basispartei" übernimmt aber auf Antrag des/der einzelnen Schiedsrichter/s/in notwendige Fahrtkosten, Nebenkosten sowie Auslagen und gewährt Tages- sowie Übernachtungsgelder nach der Reisekostenstufe C des Gesetzes über Reisekostenvergütung für Bundesbeamte, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz - BRKG) in der jeweils geltenden Fassung. ³Hat ein Gebietsverband keine "Basispartei"-Geschäftsstelle, dann ist der Antrag an den nächstvorrangigen Gebietsverband der "Basispartei" mit Geschäftsstelle zu richten, der dann ggf. die notwendigen Kosten sowie Auslagen übernimmt sowie die genannten Gelder gewährt.

Art. 9 Innerschiedsgerichtliche Vertretungsbestimmungen

(1) ¹Der/die Vorsitzende/r des jeweiligen Schiedsgerichts wird notfalls durch dasjenige hauptamtliche Voll-Mitglied der "Basispartei" vertreten, das dem jeweiligen Schiedsgericht am längsten angehört. ²Bei gleich langer Dauer entscheidet das Lebensalter.

(2) ¹Andere hauptamtliche Voll-Mitglieder werden notfalls durch jeweilige Stellvertreter/innen vertreten. ²Ihre Sitzungs-Teilnahme richtet sich nach dem Alphabet.

(3) ¹Scheidet ein hauptamtliches Voll-Mitglied auf Dauer aus, dann übernimmt bis zur Nachwahl eines nachfolgenden hauptamtlichen Voll-Mitglieds das jeweils dem jeweiligen Schiedsgericht am längsten angehörende bzw. bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit das jeweils lebensälteste stellvertretende Voll-Mitglied seine Stellvertretung.

Art. 10 Aktenführung sowie Geschäftsstelle

(1) ¹Die Geschäftsstelle des jeweiligen Schiedsgerichts befindet sich grundsätzlich in der jeweils entsprechenden Geschäftsstelle des betreffenden Gebietsverbandes der Partei "Basispartei", bei Ermangelung einer solchen Geschäftsstelle stattdessen bei der Wohnadresse eines beliebigen dies bewilligenden Mitgliedes des Vorstandes/Beistandes des betreffenden Gebietsverbandes der "Basispartei", anlässlich diesbezüglicher Uneinigkeit bei der Wohnadresse des lebensältesten bewilligenden Mitglieds. ²Das Schiedsgericht lost eine geeignete Schriftleitung zur Anfertigung der Niederschrift.

(2) ¹Die jeweilige Geschäftsstelle hat die Akten des betreffenden Schiedsgerichts nach (ggf. durch ordentliches Staatsgericht) rechtskräftiger Erledigung der Streitsache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. ²Von der Vernichtung von Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle sämtliche Entscheidungen des jeweiligen Schiedsgerichts auszunehmen.

(3) ¹Alle Geschehnisse, insbesondere Akten sowie Verhandlungen der jeweiligen Schiedsgerichts, sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. ²Über Ausnahmen entscheidet das jeweilige Schiedsgericht.

Teil II: Schiedsgerichts-Verfahren

Teil II, 1. Abschnitt: Zuständigkeit

Art. 11 Entscheidungszuständigkeiten des Kreisschiedsgerichts

¹Ein Kreisschiedsgericht ist bei schriftlich begründetem Antrag insbesondere in folgenden Fällen entscheidungszuständig:

1. Ausschluss von Mitgliedern aus der "Basispartei",
2. Widerspruch von einzelnen oder mehreren Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte in Ausschlussfällen,
3. Widerspruch von einzelnen oder mehreren Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen, die von

einem Vorstand/Beistand des Kreisverbandes oder Ortsverbandes oder Ortsteilverbandes gegen sie verhängt wurden,

4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds gegen sich selbst, wenn andere einzelne oder mehrere Mitglieder ihm parteischädigendes oder ehrenrühriges Verhalten vorwerfen,
5. Widerspruch von einzelnen oder mehreren Ortsverbänden oder Ortsteilverbänden gegen einzelne oder mehrere Ordnungsmaßnahmen des Kreisverbandes gegenüber einzelnen oder mehreren Ortsverbänden oder Ortsteilverbänden bzw. gegen Amtsenthebung einzelner oder mehrerer ihrer Organe/Machtstücke (§ 16 Abs.3 PartG),
6. Anfechtung in erster Partei-Instanz von Wahlen zu Organen/Machtstücken sowie durch Organe/Machtstücke des betreffenden Kreisverbandes oder seiner nachrangigen Gebietsverbände sowie von Wahlen zur Benennung von Bewerber/innen für Volkswahlen zu kommunalen nichtstaatsgerichtlichen Volksvertretungen des betreffenden Kreisverbandes,
7. Rechtsstreitigkeiten, die weder zur Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte noch zur Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts gehören.

Art. 12 Schlichtung in besonderen Fällen

¹Ein Kreisschiedsgericht kann auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern diese Auseinandersetzungen das Parteiinteresse in erheblichem Maße betreffen.

Art. 13 Entscheidungszuständigkeiten des Landesschiedsgerichts

(1) ¹Ein Landesschiedsgericht ist bei schriftlich begründetem Antrag insbesondere in folgenden Fällen zur Entscheidung entscheidungszuständig:

1. Ausschluss aus der "Basispartei" von einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Bundes- oder Landesvorstandes/-beistandes sowie Abgeordneten des Deutschen Bundestages sowie eines Landtags (wie z.B. einer "Bürgerschaft"),
2. Widerspruch von einzelnen oder mehreren Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte in Ausschlussfällen,
3. Widerspruch von einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Landesvorstandes/beistandes gegen einzelne oder mehrere Ordnungsmaßnahmen, die vom Landes- oder Bundesvorstand/-beistand gegen sie verhängt wurden,
4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag einzelner oder mehrerer Mitglieder des Landes- oder Bundesvorstandes/-beistandes gegen sich selbst, wenn andere einzelne oder mehrere Mitglieder ihm parteischädigendes oder ehrenrühriges Verhaltens vorwerfen,
5. Widerspruch gegen einzelne oder mehrere Ordnungsmaßnahmen eines Landes- oder des Bundesvorstandes/-beistandes,
6. Widerspruch von einzelnen oder mehreren Kreisverbänden gegen einzelne oder mehrere Ordnungsmaßnahmen des Landesverbandes gegenüber einzelnen oder mehreren Kreisverbänden sowie Widerspruch gegen Amtsenthebung von einzelnen oder mehreren Organen/Machtstücken (§ 16 Abs. 3 PartG),
7. Zuständigkeitsstreit zwischen mehreren Kreisschiedsgerichten,
8. Ernennung eines Kreisschiedsgerichtes im Einzelfall, wenn das eigentlich zuständige und insbesondere von der Kreisvollversammlung zu wählende Kreisschiedsgericht nicht besteht oder nicht wie vorgeschrieben besetzt werden kann, wobei diese Ernennung ungültig wird, sobald ein zuständiges Kreisschiedsgericht wie vorgeschrieben gewählt und besetzt worden ist,
9. Anfechtung in zweiter und letzter Partei-Instanz von Wahlen zu Organen/Machtstücken sowie durch Organe/Machtstücke des betreffenden Kreisverbandes oder seiner nachrangigen Gebietsverbände sowie von Wahlen zur Benennung von Bewerber/innen für Volkswahlen zu kommunalen Volksvertretungen des betreffenden Kreisverbandes sowie Anfechtung in erster Partei-Instanz solcher Wahlen zu und durch Organe/n/Machtstücke/n des betreffenden Landesverbandes oder seiner nachrangigen den Kreisverbänden vorrangigen Gebietsverbände sowie von Wahlen zur Benennung von Bewerber/innen für Volkswahlen zu nichtstaatsgerichtlichen Landes-Volksvertretungen des betreffenden Landesverbandes.

(2) ¹Landesschiedsgerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Landesvorstandes/-beistandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren.

(3) ¹Landesschiedsgerichte entscheiden ferner über Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte.

(4) ¹Das hessische Landesschiedsgericht ist zuständig für Verfahren bezüglich von Mitgliedern der "Basispartei", die keinem Landesgebietsverband angehören.

Art. 14 Entscheidungszuständigkeiten des Bundesschiedsgerichts

(1) ¹Das Bundesschiedsgericht ist bei schriftlich begründetem Antrag insbesondere in folgenden Fällen zur Entscheidung entscheidungszuständig:

1. Widerspruch einzelner oder mehrerer Landesverbände gegen einzelne oder mehrere Ordnungsmaßnahmen der Basispartei,
2. Widerspruch einzelner oder mehrerer Landesverbände gegen die Amtsenthebung von einzelnen oder mehreren Organen/Machtstücken (§ 16 Abs.3 PartG),
3. Zuständigkeitsstreit zwischen mehreren Landesschiedsgerichten oder mehreren Kreisschiedsgerichten verschiedener Landesverbände,
4. Ernennung eines Landesschiedsgerichtes im Einzelfall, wenn das eigentlich zuständige und insbesondere von der Landesvollversammlung zu wählende Landesschiedsgericht nicht besteht oder nicht wie vorgeschrieben besetzt werden kann, wobei diese Ernennung ungültig wird, sobald ein zuständiges Landesschiedsgericht wie vorgeschrieben gewählt und besetzt worden ist,

5. Anfechtung in zweiter und letzter Partei-Instanz von Wahlen zu Organen/Machtstücken sowie durch Organe/Machtstücke des betreffenden Landesverbandes oder seiner nachrangigen den Kreisverbänden vorrangigen Gebietsverbände sowie von Wahlen zur Benennung von Bewerber/innen für Volkswahlen zu nichtstaatlichen Volksvertretungen eines Landesverbandes sowie Anfechtung in zweiter Partei-Instanz solcher Wahlen zu und durch Organe/n/Machtstücke/n des betreffenden Landesverbands oder nachrangiger den Landesverbänden vorrangiger Gebietsverbände sowie von Wahlen zur Benennung von Bewerber/innen für Volkswahlen zu nichtstaatlichen Landes-Volksvertretungen des betreffenden Landesverbands sowie in erster Partei-Instanz Anfechtung solcher Wahlen zu und durch Organe/n/Machtstücke/n des Bundesverbands oder nachrangiger den Landesverbänden vorrangiger Gebietsverbände sowie von Wahlen zur Benennung von Bewerber/innen für Volkswahlen zu nichtstaatlichen Europa-Volksvertretungen.

(2) ¹Das Bundesschiedsgericht kann auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Bundesvorstandes/-beistandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren.

(3) ¹Das Bundesschiedsgericht entscheidet ferner über die Beschwerde und insbesondere Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung eines Landesschiedsgerichts.

Teil II, 2. Abschnitt: Verfahrensvorschriften der Schiedsgerichtsbarkeit

Art.15 Anrufung, Antragsberechtigung

(1) ¹Jedes Schiedsgericht kann nur auf Antrag durch eine Streitseite angerufen werden und nur dann tätig werden, wobei das Anrufen durch Einreichen der originalunterschiedenen in dreifacher Ausfertigung einzureichenden Antragsschrift zu erfolgen hat und wobei die Antragsschrift folgendes beinhalten muss:

1. den/die Namen, die Anschrift/en sowie die Mitgliedsnummer/n des/der Antragsteller/s/in/nen,
2. den/die Namen, die Anschrift/en sowie die Mitgliedsnummer/n des/der Antragsgegner/s/in/nen,
3. den genauen Antragswortlaut,
4. die Begründung des Beantragten sowie das Beschreiben des den Antrag auslösenden Sachverhalts mitsamt der behaupteten Rechtsverletzung.

(2) ¹Antragsberechtigt ist im Rahmen der Regelungen dieser Satzung jedes Mitglied, das geltend macht, innerhalb der letzten 6 Monate vor Einreichen der Antragsschrift in seinen Rechten als Parteimitglied verletzt worden zu sein, soweit diese SGO nichts anderes regelt.

²Das Schiedsgericht hat zu prüfen, ob der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet zu sein scheint (etwa weil die Rechtsverletzung nicht geeignet war, ein anderes Abstimmungsergebnis zu verhindern), und weist den/die Antragsteller/in/nen gegebenenfalls darauf hin, so dass die Antragsschrift während vom Schiedsgericht zu nennender angemessener Frist von mindestens 14 Werktagen abgeändert werden kann; geschieht während dieser Frist keinerlei Abänderung der Antragsschrift, gilt dieses Versäumnis als Antragsrücknahme. ³Das Schiedsgericht soll den Sachverhalt auch unabhängig von

Beweisanträgen der Beteiligten aufzuklären versuchen und darauf hinwirken, dass eine unklare Antragschrift soweit zur Beurteilung erforderlich ergänzt und dass etwaige Formfehlerhaftigkeit getilgt und Sachdienliches beantragt wird.

Art. 16 Schiedsgerichtsmitglieder: Ausschluss, Ablehnung

¹Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsgerichte gelten die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend, soweit Art. 28 Abs.4 dieser SGO nichts anderes anordnet.

Art. 17 Verfahrensbeteiligte, Vertretung, rechtliches Gehör

(1) ¹Verfahrensbeteiligte sind, wobei die Vorschriften der §§ 59 -63 ZPO über die Streitgenossenschaft bei mehreren Antragsteller/inne/n sowie Antragsgegner/inne/n entsprechend gelten:

1. Antragsteller/in/nen,
2. Antragsgegner/in/nen,
3. Beigeladene, die dem Verfahren paritätisch beigetreten sind.

(2) ¹Eine Vollversammlung (Mitglieder- oder Vertrautenversammlung) sowie eine etwaige Hauptgruppe eines jeweiligen Gebietsverbandes als Antragsgegner/in wird durch den jeweiligen Vorstand/Beistand des betreffenden Gebietsverbandes schiedsgerichtlich vertreten, soweit nicht das Schiedsgericht selber eine Vertretung des/der Antragsgegner/s/in bestimmt, weil der betreffende Vorstand/Beistand antragstellend ist.

(3) ¹Jede/r Verfahrensbeteiligte hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art. 18 Beiladung Dritter

(1) ¹Die Schiedsgerichte können von Amts wegen oder auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird. ²Sie werden Verfahrensbeteiligte durch ihre schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht.

(2) ¹In allen Verfahren sind Vorstände/Beistände auf ihr Verlangen beizuladen.

(3) ¹Der Beiladungsbeschluss ist:

1. allen Beteiligten zuzustellen
2. unanfechtbar.

Art. 19 Beistände, Verfahrensbevollmächtigte

(1) ¹Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage und zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen, insbesondere eines/einer sie vertretenden Rechtsanwalt/es/in oder eines Partei-Mitgliedes; dazu muss dem Schiedsgericht schriftliche Vollmacht vorgelegt werden.

(2) ¹Beistände sowie Verfahrensbevollmächtigte müssen Voll-Mitglied der "Basispartei" sein, soweit sie nicht anwaltsberuflich tätig sind bzw. das Schiedsgericht keine Ausnahme zulässt.

Art. 20 Zustellungen

¹Alle Zustellungen des Schiedsgerichts müssen durch Einwurf-Einschreibebrief oder Einschreibebrief mit Rückschein erfolgen. ²Dies gilt insbesondere für alle Anordnungen, die nicht in Anwesenheit der Beteiligten stattfinden. ³Die Zustellung gilt grundsätzlich als erfolgt am dritten Werktag nach Auslieferung des Einschreibebriefes bei der Post, soweit kein besonderer Sachverhalt gegeben ist.

Art. 21 Fristen von Widerspruch bzw. Wahlanfechtung

(1) ¹Die Widerspruchsfrist (Art. 11, 13 und 14 SGO) beträgt einen Monat.

(2) ¹Wahlanfechtungen müssen innerhalb eines Monats erfolgen. ²Sie können auch beim zuständigen Parteivorstand/-beistand schriftlich erklärt werden, der diese Erklärung unverzüglich an das zuständige Schiedsgericht weiterleiten muss.

Art. 22 Jederzeitige Rücknahme

¹Anträge sowie Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zurückgenommen werden.

Art. 23 Verfahrensbeginn durch Antragschrift

¹Durch Einreichung eines Schriftsatzes wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht anhängig.

²Dieser Schriftsatz hat die Beteiligten und den Streitgegenstand zu bezeichnen und einen

bestimmten Antrag zu enthalten. ³Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel müssen angegeben werden. ⁴Der Antragschrift müssen mindestens zwei Kopien beigefügt werden. ⁵Urkunden, auf die Bezug genommen wird, müssen in Fotokopie in der erforderlichen Stückzahl beigefügt werden.

Art. 24 Verfahrensbeschleunigung, Untersuchungsgrundsatz

- (1) ¹Der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr zu bestimmendes Mitglied des Schiedsgerichts muss nach Eingang der Antragschrift alle Anordnungen treffen, die notwendig sind, um das Verfahren im ersten Rechtszug möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.
- (2) ¹Zum Zwecke der gütlichen Einigung vor der ersten mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung des Schiedsgerichts vor einem Mitglied des Schiedsgerichts ein Erörterungstermin stattfinden. ²In diesem Termin ist das gesamte Streitverhältnis unter den Beteiligten zu erörtern; dabei sind auch deren Anträge festzustellen.
- (3) ¹Das Schiedsgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. ²Es ist an Vorbringen und Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

Art. 25 Vorbescheid

- (1) ¹Erweist sich ein Antrag auf Einleitung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann das Schiedsgericht den Antrag ohne mündliche Verhandlung durch Vorbescheid mit Gründen abweisen.
- (2) ¹Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. ²Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; ansonsten wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. ³Im Vorbescheid müssen die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf belehrt werden.

§ 26 Sachverhaltsermittlung

- (1) ¹Das Schiedsgericht kann auf Grund des von den Verfahrensbeteiligten mitgeteilten Sachverhalts entscheiden. ²Es kann von Amts wegen den Sachverhalt weiter aufklären und ist dabei an Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. ³Es wirkt darauf hin, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt und die für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.
- (2) ¹Das Gericht kann die Vorstände der von dem Verfahrensgegenstand sachlich betroffenen Organe/Machtstücke der Partei um Auskunft ersuchen. ²Diese haben die zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ³Es kann eines seiner Mitglieder mit der Anhörung von Zeugen oder sonstigen Beweiserhebungen beauftragen oder ein anderes Schiedsgericht insoweit um Amtshilfe ersuchen. ⁴Die Ergebnisse solcher Beweiserhebungen sind in der Verfahrensakte zu dokumentieren und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln.

Art. 27 Mündliche Verhandlung

- (1) ¹Schiedsgerichte entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- (2) ¹Das Schiedsgericht bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung, wobei sich der Ort jedes Kreisschiedsgerichts im jeweiligen Stadt- bzw. Landkreisgebietsverbands des Beklagten befinden muss, und der Ort des Landesschiedsgerichts in dessen jeweiligem Landesgebietsverband. ²Es kann ein Mitglied des Schiedsgerichts zum Berichterstatter ernennen.

Art. 28 Ladungsfrist, persönliche Anwesenheit, Besorgnis der Befangenheit

- (1) ¹Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ²In dringenden Fällen kann diese Frist durch das Schiedsgericht bis auf drei Werktage abgekürzt werden.
- (2) ¹Das Schiedsgericht kann persönliches Erscheinen der Beteiligten anordnen.
- (3) ¹Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; Beteiligte müssen darauf in der Ladung hingewiesen werden.
- (4) ¹Beide Streitseiten sind vor sowie nach der Eröffnung des Verfahrens berechtigt, einzelne Schiedsrichter/innen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen zu beantragen, wobei der/die übrige/n Richter/innen des jeweiligen Schiedsgerichts ohne die jeweils abzulehnenden Schiedsrichter/innen über den Antrag ohne Gegenstimme zu entscheiden hat/haben. ²Soweit das betreffende Schiedsgericht keinerlei übrige Richter/innen mehr aufweist, hat das jeweils

nächstinstanzliche Schiedsgericht über den Antrag zu entscheiden. ³Im übrigen gilt Art. 16 dieser SGO.

Art. 29 Nichtöffentliche, aber parteiöffentliche Sitzung

¹Sitzungen der Schiedsgerichte sind nur für Mitglieder der "Basispartei" öffentlich, ansonsten nichtöffentlich. ²Das Schiedsgericht kann außer den Beteiligten mit deren beidseitigem Bewilligen andere Personen zulassen. ³Alle Teilnehmer an einem Verfahren, einschließlich der zu der Verhandlung zugelassenen Personen, müssen alle Geschehnisse vertraulich behandeln.

Art. 30 Gang der mündlichen Verhandlung

(1) ¹Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlung. ²Nach Aufruf der Sache trägt der/die Vorsitzende oder der/die Berichterstatte(r) den wesentlichen Inhalt der Akten vor. ³Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(2) ¹Das Schiedsgericht hat möglichst auf ein gütliches Erledigen der Streitigkeiten hinzuwirken. ²Nach Erörterung und Abschluss einer Beweisaufnahme erklärt der/die Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. ³Das Schiedsgericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

Art. 31 Beweisaufnahme, Verhandlungsniederschriften

(1) ¹Die Beweisaufnahme findet in der Regel innerhalb der mündlichen Verhandlung statt.

(2) ¹Findet aufgrund eines Schiedsgerichtsbeschlusses die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Schiedsgerichts oder einem ersuchten Schiedsgericht außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, so ist die Niederschrift über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. ²Sie wird damit Gegenstand der Verhandlung.

(3) ¹Über alle Verhandlungen der Schiedsgerichte sind Niederschriften zu fertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen. ²Die Niederschriften sind von Vorsitzende/m/r und Schriftleiter/in zu unterschreiben.

(4) ¹Parteimitglieder müssen vor dem Schiedsgericht aussagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. ²Personen, die nicht Mitglieder der "Basispartei" sind, sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.

Art. 32 Freie Beweiswürdigung, Überzeugungsgrundsatz

¹Schiedsgerichte entscheiden nach ihrer freien, aus dem Inhalt der Verhandlungen geschöpften Überzeugung. ²Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die die Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung hatten.

Art. 33 Entscheidungsbefugnis der Schiedsgerichte

(1) ¹Schiedsgerichte können Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane/-machtstücke nur aufheben, wenn diese rechtswidrig sind, d.h. sei es gegen eine gesetzliche Bestimmung oder gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen.

(2) ¹Ordnungsmaßnahmen sind in vollem Umfange nachprüfbar. ²Das Schiedsgericht kann jedoch nach seinem Ermessen anstelle einer angefochtenen Ordnungsmaßnahme eine mildere solche anordnen.

(3) ¹In Ausschlussverfahren ist das Schiedsgericht nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. ²Es kann nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses aus der "Basispartei" eine mildere Ordnungsmaßnahme festsetzen.

Art. 34 Abfassung der Beschlüsse, Rechtsmittelbelehrung

(1) ¹Nach Schluss der mündlichen Verhandlung ist in geheimer Sitzung zu beraten und einstimmig wie in einem Vorstand/Beistand der "Basispartei" gemäß aller diesbezüglichen Bestimmungen des § 8 dieser Satzung zu beschließen. ²Jede/r Schiedsrichter/in kann dem jeweiligen Beschluss seine/ihre abweichende Meinung anfügen, wobei der Wunsch zu solchem Anfügen allen anderen jeweils amtierenden Schiedsrichter/inne/n vor Abschluss des Beratens mitzuteilen und der Text der abweichenden Meinung dem/der Vorsitzenden spätestens 14 Werktagen nach Abschluss des Beratens verfügbar zu machen ist. ³Jeder Beschluss eines Schiedsgerichts muss schriftlich verfasst, begründet und von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts, die für ihn gestimmt haben, unterschrieben werden. ⁴Der Beschluss ist den Beteiligten in Abschrift zuzustellen. ⁵Jeder Beschluss ist vom jeweiligen Schiedsgericht so zu

anonymisieren, dass kein/e Beteiligte/r/n des Verfahrens namentlich erkennbar ist, kann in dieser anonymisierten Form aber parteiöffentlich gemacht werden.

(2) ¹Alle durch Rechtsmittel anfechtbaren Beschlüsse müssen eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung enthalten. ²Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind. ³Nach Ablauf eines Jahres seit Zustellung der anfechtbaren Entscheidung oder ihrer sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

Art. 35 Verfahren in der 2. und 3. Instanz

¹Für Verfahren in der zweiten sowie dritten schiedsgerichtlichen Instanz sind vorstehende Verfahrensvorschriften anzuwenden, soweit nicht die besondere Eigenart des Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahrens dem entgegensteht. ²Jede/r Schiedsrichter/in darf in derselben Streitfrage nur in einer einzigen Instanz mitwirken.

Art. 36 Alleinentscheidung durch den/die Vorsitzende/n

¹In Fällen von Art. 11 Ziffer 2 und Art. 13 Abs. 1 Ziffer 2 SGO kann der/die Vorsitzende allein darüber entscheiden, ob die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte in Ausschlussfällen bestehen bleiben soll. ²Gegen die Entscheidung des/der Vorsitzenden kann innerhalb einer Woche nach Zustellung die Entscheidung des Schiedsgerichts angerufen werden.

Teil II, 3. Abschnitt: Einstweilige Anordnung

Art. 37 Gründe

¹Auf Antrag kann das Schiedsgericht, auch schon vor Einleitung eines Verfahrens, eine Einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. ²Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Art. 38 Zuständigkeit, Verfahren

(1) ¹Für den Erlass Einstweiliger Anordnungen ist das Schiedsgericht der Hauptsache zuständig. ²Dies ist das Schiedsgericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache im Beschwerdeverfahren anhängig ist, das Beschwerdeschiedsgericht.

(2) ¹In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende allein entscheiden. ²Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einstweiligen Anordnung an die Beteiligten das Schiedsgericht von ihnen angerufen werden. ³Gegen die Einstweilige Anordnung kann Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden.

(3) ¹Im Übrigen gelten für den Erlass Einstweiliger Anordnungen die Vorschriften der ZPO entsprechend, soweit dem nicht die besondere Eigenart des schiedsgerichtlichen Verfahrens entgegensteht.

Teil III: Rechtsmittel

Teil III, 1. Abschnitt: Beschwerde

Art. 39 Beschwerde gegen Beschlüsse der 1. Instanz

(1) ¹Gegen Beschlüsse der Kreisschiedsgerichte können Beteiligte Beschwerde beim Landesschiedsgericht einlegen. ²Verfügungen des/der Vorsitzenden des Kreisschiedsgerichts oder des Schiedsgerichts selbst, die der Entscheidung in der Sache vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde.

(2) ¹Gegen Beschlüsse der Landesschiedsgerichte in erster Instanz können die Beteiligten Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen. ²Art. 38 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGO gelten entsprechend.

Art. 40 Vorbringen der Beschwerde

(1) ¹Beschwerden sind schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei dem örtlich zuständigen Landesschiedsgericht, in Fällen von Art. 39 Abs. 2 SGO beim Bundesschiedsgericht, vorzubringen. ²Die Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts setzt das Schiedsgericht, dessen Entscheidung durch die Beschwerde angefochten wurde, vom Eingang der Beschwerde in Kenntnis. ³Auf Anforderung müssen Schiedsgerichtsakten unverzüglich dem Beschwerdeschiedsgericht zugesandt werden.

(2) ¹Die Beschwerdeschrift muss in dreifacher Ausfertigung beim Beschwerdegericht eingereicht werden. ²Sie hat die angefochtene Entscheidung zu bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und alle zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel zu enthalten. ³Späteres Vorbringen kann das Schiedsgericht unberücksichtigt lassen. ⁴Das Beschwerdegericht kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Beschwerde verlängern. ⁵Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

Art. 41 Zurückweisung durch Vorbescheid

(1) ¹Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann es die Beschwerde ohne mündliche Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Vorbescheid zurückweisen.

(2) ¹Art. 25 Abs. 2 SGO findet Anwendung.

Art. 42 Neue Verhandlung

¹Das Beschwerdegericht prüft Streitfälle im gleichen Umfang wie das Schiedsgericht erster Instanz. ²Alle rechtzeitig vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel müssen berücksichtigt werden.

Art. 43 Zurückverweisung

¹Das Zurückverweisen einer Sache an das Schiedsgericht erster Instanz ist nur zulässig, wenn: 1. das Schiedsgericht einen Antrag abgewiesen hatte, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, 2. das Verfahren vor dem Schiedsgericht erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet, 3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die das Schiedsgericht erster Instanz nicht berücksichtigen konnte, die jedoch für die Entscheidung des Streitfalles wesentlich sind.

Teil III, 2. Abschnitt: Rechtsbeschwerde

Art. 44 Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der 2. Instanz

(1) ¹Gegen die Beschlüsse der Landesschiedsgerichte in zweiter Instanz können die Beteiligten insbesondere Rechtsbeschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen. ²Sie kann nur darauf gestützt werden, dass das Landesschiedsgericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet habe.

(2) ¹Die Rechtsbeschwerdeschrift muss in dreifacher Ausfertigung beim Bundesschiedsgericht eingereicht werden. ²Sie hat die angefochtene Entscheidung zu bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und die Begründung der behaupteten Rechtsverletzung zu enthalten. ³Der/die Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde verlängern. ⁴Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

(3) ¹Auf die Rechtsbeschwerde finden die Vorschriften der Art. 40 Abs. 1, 41 SGO Anwendung.

Teil IV: Schlussvorschriften

Art. 45 Gebühren, Kosten und Auslagen

(1) ¹Verfahren vor Schiedsgerichten sind gebührenfrei.

(2) ¹Verfahrensbeteiligte müssen außergerichtliche Kosten und Auslagen grundsätzlich selbst tragen. ²Das Schiedsgericht kann jedoch nach billigem Ermessen der Parteikasse einer Gliederungsstufe die ganze oder teilweise Erstattung der Kosten bzw. Auslagen auferlegen.

(3) ¹Das Schiedsgericht kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. ²Wird in diesem Fall dem Antragsgegner der Kostenvorschuss ganz oder teilweise aufgebürdet, dann kann dieser sich frei entscheiden, ob er sich insbesondere der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei unterwirft und die ihm aufgebürdeten Kosten bzw. Auslagen bezahlt.

Art. 46 Generalverweisung auf VwGo und GVG

¹Zur Ergänzung dieser Schiedsgerichtsordnung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) vom 21.1.1960 und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 27.1.1877 in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheit des schiedsgerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) ¹Insbesondere jeder Gebietsverband der Partei hat nicht zuletzt folgende Finanzordnung (FBO) der "Basispartei" zu befolgen:

Partei-Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der "Basispartei" gemäß PartG

Art. 1 Schatzmeister/innen/versammlung; Deckung der Ausgaben

(1) ¹Mitglieder der Schatzmeister/innen/versammlung der "Basispartei" sind insbesondere der/die gewählte und jederzeit abwählbare Bundesschatzmeister/in (= Bundes-Kassierer/in) bzw. ggf. dessen/deren gewählte/r und jederzeit abwählbare/r Stellvertreter/in sowie alle gewählten und jederzeit abwählbaren Landesschatzmeister/innen. ²Der/die gewählte und jederzeit abwählbare Bundesschatzmeister/in des Bundesverbands, der/die als Leiter/in des Finanz- und Rechnungswesens für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinancen zuständig ist, d.h. insbesondere für die Anfertigung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts sowie für die Finanz- und Haushaltssteuerung der Basispartei und für das Verbuchen, Bescheinigen und etwaige Veröffentlichungen von Spenden, von allen Gebietsverbänden sowie Sach-Vereinigungen der Partei erforderlich erscheinende Auskünfte verlangen kann, sowie die gewählten und abwählbaren Bundesrechnungsprüfer/innen sind nicht-stimmbefugte Mitglieder der Schatzmeister/innen/versammlung mit nur beratender Stimme. ³Die Schatzmeister/innen/versammlung berichtet regelmäßig und umfassend und berät insbesondere der bzw. die Gebietshauptgruppe des Bundesverbands der Partei und dem bzw. den Bundesvorstand/-beistand in allen finanziellen Angelegenheiten (d.h. insbesondere in der Finanz- und Vermögensverwaltung sowie in der Haushaltsbewirtschaftung und Spendenakquise sowie in der öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 PartG), entscheidet über organisatorische Fragen des Beitragseinzugs, der Buchführung und des innerparteilichen Rechnungs- und Dokumentationswesens, wobei jede Entscheidung zu ihrer Wirksamkeit insbesondere die Zustimmung des/der Bundesschatzmeister/in/s sowie einen Bestätigungsbeschluss eines Organs/Machtstücks des Bundesverbands erfordert.

(2) ¹Einnahmen und Ausgaben jedes Gebietsverbands der "Basispartei" sind ausnahmslos im Rahmen dieser Satzung entsprechend dem Parteiengesetz (PartG) zu regeln und im finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht zu halten. ²Vorstände/Beistände müssen bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben beschließen. ³Insbesondere Zahlungsverpflichtungen dürfen nicht vereinbart werden. ⁴Ausnahmen von dieser Regel sind allen Gebietsverbänden der "Basispartei" strikt verboten.

Art. 2 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) ¹Der/die Bundesschatzmeister/in der "Basispartei" legt jährlich dem Bundesvorstand/-beistand den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei vor. ²Der Bundesvorstand/-beistand beschließt über den Rechenschaftsbericht und gibt damit über Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres) wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft. ³Der Rechenschaftsbericht hat den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes (PartG) zu entsprechen.

(2) ¹Der/die Bundesschatzmeister/in als das für Finanzangelegenheiten zuständige Mitglied des Bundesvorstandes/-beistandes unterzeichnet den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei.

(3) ¹Die von der Bundesvollversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen müssen Parteimitglieder sein, dürfen weder Mitglied beim Vorstand/Beistand des von ihnen zu prüfenden Gebietsverbandes oder bei einem von dessen nachrangigen Gebietsverbänden sein noch ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis beim zu prüfenden Gebietsverbandes oder bei einem von dessen nachrangigen Gebietsverbänden innehaben oder ausüben, sind wie alle im Prüfungswesen tätigen Personen grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und erhalten den Rechenschaftsbericht zur Prüfung sowie Berichterstattung vorgelegt. ²Die Rechnungsprüfer/innen untersuchen dabei, ob die Ausgabenwirtschaft sinnvoll vorgenommen worden ist.

(4) ¹Der Bundesvorstand/-beistand legt sowohl den von ihm beschlossenen Rechenschaftsbericht als auch den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer/innen der Bundesevollversammlung vor.

(5) ¹Die Vorstände/Beistände der Landesverbände sowie die Vorstände/Beistände der den Landesverbänden nachrangigen kassenführenden Gebietsverbände tragen jeweils für ihre Rechenschaftslegung Verantwortung. ²Der/die jeweilige Vorsitzende sowie ein von der jeweiligen Vollversammlung gewähltes für die Finanzangelegenheiten zuständiges Vorstands-/Beistandsmitglied unterzeichnen die Rechenschaftsberichte. ³Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstands-/Beistandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht sowie zusammengefasst worden sind.

Art. 3 Rechenschaftsbericht

(1) ¹Der Rechenschaftsbericht besteht aus Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Vermögensbilanz sowie Erläuterungen. ²Er muss die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachten und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- sowie Ertragslage der "Basispartei" vermitteln.

(2) ¹Handelsrechtliche Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz sowie Bewertung von Vermögensgegenständen, gelten entsprechend, soweit das Parteiengesetz (PartG) nichts anderes vorschreibt. ²Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen sowie Rechenschaftsberichte müssen zehn Jahre aufbewahrt werden. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) ¹Rechenschaftsberichte der Gesamtpartei müssen die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband sowie Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachrangigen Gebietsverbände je Landesverband enthalten. ²Landesverbände sowie ihnen nachrangige Gebietsverbände müssen ihren Rechenschaftsberichten lückenlose Aufstellungen aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen sowie Anschrift beifügen.

³Die Basispartei muss diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenfassen. ⁴Landesverbände müssen die Teilberichte der ihnen nachrangigen Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufbewahren.

(4) ¹Kreis- bzw. Bezirksverbände müssen jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres zusammen mit dem Rechenschaftsbericht entsprechend Parteiengesetz (PartG) Zuwendungen des Vorjahres dem Landesverband anzeigen.

(5) ¹Die Einnahmenrechnung enthält jeweils getrennt aufgelistet:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträger/innen-Beiträge sowie ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit sowie Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften sowie Veröffentlichungen sowie aus sonstigen mit Einnahmen verbundenen Tätigkeiten,
8. Einnahmen aus staatlichen Geldern,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen sowie
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(6) ¹Die Ausgabenrechnung enthält jeweils getrennt aufgelistet:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
 - a) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) Ausgaben für allgemeine politische Arbeit,
 - c) Ausgaben für Wahlkämpfe,
 - d) Ausgaben für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender etwaiger Zinsen (siehe jedoch § 13 Absatz 3 dieser Satzung),
 - e) Ausgaben für sonstige etwaige Zinsen (siehe jedoch § 13 Absatz 3 dieser Satzung),
 - f) sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen sowie
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(7) ¹Die Vermögensbilanz umfasst jeweils getrennt aufgelistet:

AA. Eigentumsvermögen sowie Besitzvermögen:

A. Anlagevermögen:

I. aus Sachanlagen:

1. aus Haus- sowie Grundvermögen,
2. aus Geschäftsstellenausstattung,

II. Finanzanlagevermögen:

1. aus Beteiligungen an Unternehmen,
2. aus sonstigen Finanzanlagen;

B. Umlaufvermögen:

I. aus Forderungen an Gliederungen,

II. aus Forderungen bzgl. staatlichen Geldern,

III. aus Geldbeständen,

IV. aus sonstigen Vermögensgegenständen;

C. Gesamtvermögen (Summe aus A und B);

BB. Pflichtvermögen:

A. Rückstellungen:

I. für Pensionsverpflichtungen,

II. sonstige Rückstellungen;

B. Verpflichtungen:

I. Verpflichtungen gegenüber Gliederungen,

II. etwaige Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten (siehe jedoch § 13 Absatz 3 dieser Satzung),

III. Verpflichtungen gegenüber natürlichen Personen,

IV. sonstige Verpflichtungen;

C. Gesamtes Pflichtvermögen (Summe von A und B);

CC. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(8) ¹In der Vermögensbilanz müssen Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000,-- € (einschließlich Umsatzsteuer) aufgeführt werden.

²Vermögensgegenstände müssen mit den Anschaffungs- sowie Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt werden. ³Bei Haus- sowie Grundvermögen erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.

(9) ¹Der Vermögensbilanz muss ein Erläuterungsteil beigelegt werden mit folgenden Punkten:

1. mögliche Verschiedenheiten zwischen dem Saldo der Einnahmen- sowie Ausgabenrechnung sowie der Vermögensbilanz;

2. ¹Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 7 AA. A. II. 1. sowie deren im Jahresabschluss aufgeführte unmittelbare sowie mittelbare Beteiligungen, jeweils mit Name sowie Sitz sowie Angabe des Anteils sowie der Höhe des Nominalkapitals; außerdem müssen die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital sowie das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen angegeben werden, für das ein Jahresabschluss vorliegt. ²Die im betreffenden Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen müssen mit den Angaben aus dem betreffenden Jahresabschluss übernommen werden. ³Beteiligungen im Sinne des Parteiengesetzes (PartG) sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB);

3. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;

4. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- sowie Grundvermögens sowie der Beteiligungen an Unternehmen nach §§ 145 ff. Bewertungsgesetz (BewG).

(10) ¹Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 PartG müssen aufgegliedert sowie erläutert werden, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG¹⁵⁷ aufgeführten Gebietsverbände mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen.

157 "In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren."

²Darüber hinaus müssen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000,-- € übersteigen, offengelegt werden. ³Erbschaften sowie Vermächtnisse müssen insbesondere unter Angabe ihrer Höhe, des Namens sowie der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht verzeichnet werden, soweit der Gesamtwert 10.000,-- € übersteigt.

(11) ¹Öffentliche Zuschüsse, die etwaigen politischen Jugendvereinigungen der "Basispartei" zweckgebunden zugewendet werden, müssen im Rechenschaftsbericht nachrichtlich ausgewiesen werden und bleiben bei der Einnahmen- sowie Ausgabenrechnung der Partei unberücksichtigt.

(12) ¹Im Übrigen müssen bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts insbesondere die Vorschriften des § 24 Abs. 8 bis 11 PartG berücksichtigt werden.

(13) ¹Wirtschaftsprüfer haben auf allen Ebenen der Partei uneingeschränktes Prüfungsrecht im Rahmen der Rechenschaftslegung. ²Prüfungen können stichprobenartig erfolgen.

Art. 4 Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

¹Erhalten nachgeordnete Gebietsverbände Kenntnis von Unrichtigkeiten eines bereits frist- sowie formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsberichts, müssen sie diese unverzüglich insbesondere den Bundes-Generalsekretär/inn/e/n bzw. dem/der Bundesschatzmeister/in schriftlich mitteilen. ²Diese sorgen für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige beim Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Art. 5 Spenden

(1) ¹Über Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge (wie insbesondere Mandatsträger/innen-Beiträge, siehe Art. 3 Abs.5 Nr.2 FBO; siehe auch Amtsträger/innen-Beitrag laut Art. 11 Abs.2 FBO) hinausgehende Zahlungen sind als Spenden anzusehen, insbesondere alle Zuwendungen von Nichtmitgliedern (sei es als Geldspenden oder als Sachspenden). ²Dazu zählen auch Sonderumlagen sowie Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von "Basispartei"-Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.

(2) ¹Die Partei ist berechtigt, Spenden anzunehmen. ²Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstands-/Beistandsmitglied weiterzuleiten. ³Spenden gelten als von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstands-/Beistandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

(3) ¹Von der Befugnis der Partei, Spenden anzunehmen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Volksvertretungsfraktionen sowie –gruppen sowie von Fraktionen sowie Gruppen von staatlich-kommunalen Volksvertretungen;

2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen sowie Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft bzw. der sonstigen Verfassung sowie nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich sowie unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen bzw. kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung, AO);

3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes (PartG), es sei denn, dass

a) diese Spenden aus dem Vermögen eines (zumindest laut Personalausweis oder Reisepass) Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union bzw. eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von (zumindest laut Personalausweis oder Reisepass) Deutschen im Sinne des Grundgesetzes bzw. eines Bürgers der Europäischen Union befinden bzw. dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar der Partei zufließen,

b) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000,-- € handelt;

4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Vereinigung weiterzuleiten;

5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen bzw. die von ihr verwaltet bzw. betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;

6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500,--€ betragen sowie deren Spender nicht

feststellbar ist/sind, bzw. bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;

7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung bzw. als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen bzw. politischen Vorteils gewährt werden;

8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 15 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt;

9. ¹Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500,-- € betragen, von Großunternehmen mit einer Bilanzsumme, die im Jahr vor der Spende eine Milliarde € überschritten hat, aus folgenden Geschäftsbereichen: Finanzen, Energie, Chemie, Pharmazentik, Rüstung, Medien. ²Für jede juristische Person aus diesen Bereichen gilt jährlich eine Gesamobergrenze für Spenden von 10.000,-- €. ³Sind juristische Personen durch Beteiligungen mit mehr als 25% Anteilseigentum miteinander verbunden, gilt die Gesamobergrenze für Spenden von 10.000,-- € für die ganze Gruppe der juristischen Personen.

⁴Da Umgehungen der gesetzlichen Vorschriften zu verhindern sind, müssen diesbezügliche Spender ihre Beteiligungsverhältnisse lückenlos offenlegen und dies finanzrechtlich testieren.

(4) ¹Spenden sowie Sonderbeiträge an die Partei bzw. einzelne bzw. mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000,-- € übersteigt, sind unter Angabe des Namens sowie der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. ²Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000,-- € übersteigen, müssen unverzüglich insbesondere den Bundes-Generalsekretär/inn/e/n bzw. dem/der Bundesschatzmeister/in schriftlich mitgeteilt werden. ³Diese sorgen für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.

(5) ¹Nach Absatz 3 unzulässige Spenden müssen von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3 PartG), durch eine/n Bundes-Generalsekretär/in bzw. den/die Bundesschatzmeister/in an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet werden.

(6) ¹Spenden sind dem Spenderwunsch entsprechend zu verwenden sowie zu verteilen.

Art. 6 Spendenrichtlinien

(1) ¹Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei finanzieren ihre verfassungsmäßigen, gesetzlichen sowie satzungsmäßigen Aufgaben.

(2) ¹Alle Spenden müssen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen eingenommen und öffentlich verzeichnet werden (insbesondere §§ 24, 25, 27 PartG).

(3) ¹Spenden müssen grundsätzlich über Bankkonten abgewickelt werden. ²Bis zu einem Betrag von 1.000,-- € kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. ³Bei Spenden über 500,-- € muss in jedem Falle eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet.

⁴Aus der Bescheinigung müssen Name des Spenders sowie Höhe der Spende ersichtlich sein.

⁵Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen sowie Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.

(4) ¹Spenden, die nicht unmittelbar dem Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband bzw. der Bundespartei zugehen, sind unverzüglich dem jeweils nachrangigsten kassenführenden Gebietsverband, dem der Empfänger angehört, anzuzeigen und mit ihm abzurechnen.

(5) ¹Spendenbescheinigungen dürfen nur Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband sowie Bundespartei ausstellen. ²Alle übrigen Empfänger von Spenden, einschließlich insbesondere Ortsverbände sowie Parteimitglieder haben zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen keine Berechtigung. ³Steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ist nur gewährleistet, wenn Spendenbescheinigungen von Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband bzw. Bundespartei ausgestellt wurden.

(6) ¹Als Spendenbescheinigungen müssen ausschließlich die von der Bundespartei ausgegebenen Vordrucke verwendet werden. ²Erstellung, Ausdruck und Nummerierung der Spendenbescheinigungen erfolgen ausschließlich durch die von der Bundespartei autorisierte Software. ³Der/die Bundesvorsitzende, Bundesschatzmeister/in bzw. eine/r der etwaigen Generalsekretär/inn/e/n muss die Spendenbescheinigungen unterschreiben.

(7) ¹Gebietsverbände der Partei müssen von jeder Spendenbescheinigung eine Kopie erstellen, diese sammeln und entsprechend den steuerlichen Bestimmungen aufbewahren. ²Auch unbrauchbar gewordene Spendenvordrucke müssen gesammelt sowie aufbewahrt werden.

(8) ¹Landesverbände müssen sich in Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Spendenverwaltung mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Prüfung der Rechenschaftsberichte der Gebietsverbände der Partei überzeugen.

(9) ¹Landesverbände können zur Durchführung dieser Richtlinien ergänzende Gliederungsregelungen treffen.

Art. 7 Unentgeltliche Sach-, Werk- sowie Dienstleistungen

¹Die ehrenamtliche Mitarbeit wird gemäß insbesondere § 13 Absatz 2 dieser Satzung grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

²Sach-, Werk- sowie Dienstleistungen, die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt.

³Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

Art. 8 Behandlung von Sach-, Werk- sowie Dienstleistungen

(1) ¹Spenden an politische Parteien können auch als Sachspenden geleistet werden (§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 4 PartG). ²Sie müssen grundsätzlich wie Barspenden behandelt werden, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten.

(2) ¹Spendenbescheinigungen müssen Wert und genaue Bezeichnung der Sachspende laut § 10b Abs. 3 EStG¹⁵⁸ enthalten. ²Ansatz mit Buchwert gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 EStG ist nicht möglich. ³Dieser Teilwert muss vom Spendenempfänger beim Spender erfragt und in die Spendenbescheinigung mit der Bemerkung "nach Angaben des Spenders" eingesetzt werden.

⁴Aus den Aufzeichnungen der Partei muss sich die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

(4) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die außerhalb eines Geschäftsbetriebes aus dem Privatvermögen gespendet werden, muss der gemeine Wert bzw. der Wert, der der Sachspende verkehrsüblich beizumessen ist, als Wert der Spende angesetzt werden (§ 10 Abs. 3 S. 3 EStG).

(5) ¹Bei Sachspenden (Werk- sowie Dienstleistungen) in Form von Nutzungen oder Leistungen kann grundsätzlich keine Spendenbescheinigung erteilt werden. ²Eine Spendenbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt worden ist, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wurde. ³Eine rückwirkende Satzungsänderung reicht hierfür nicht aus. ⁴Der Aufwendungsersatzanspruch muss ernsthaft eingeräumt worden sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. ⁵Die Partei muss ungeachtet des späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten. ⁶Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende, und diese muss in der Spendenbescheinigung als Geldzuwendung bescheinigt werden.

(6) ¹Die übrigen Vorschriften über die Entgegennahme sowie Behandlung von Spenden sowie Beiträgen bleiben unberührt.

Art. 9 Kostenerstattungen sowie Vergütungen

(1) ¹In Anlehnung an die jeweiligen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) werden Parteimitgliedern sowie sonstigen ehrenamtlich für die Partei tätigen Personen auf Antrag Kosten erstattet, die entstanden sind infolge:

a) Ausübung eines Amtes, in das sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan/-machtstück gewählt wurden (z.B. Mitglieder von Parteiorganen/-machtstücken wie insbesondere Vorständen/Beiständen oder etwaigen Schiedsgerichten), oder

b) Wahrnehmung eines Mandates, das ihnen von einem satzungsgemäßen Parteiorgan/-machtstück erteilt wurde bzw. das sie von Amts wegen wahrnehmen, oder

c) Erfüllung einer Aufgabe, mit der sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan/-machtstück beauftragt wurden (z.B. Kandidatur für ein politisches Mandat), oder

d) Teilnahme an einer Versammlung einer von einem Gebietsverband beauftragten Arbeitsgruppe.

(2) ¹Zuständig für die Kostenerstattung ist der jeweils auftraggebende Gebietsverband. ²Bei

158 § 10b.1 „Sachspenden“ EStH: "(3) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes aus Betriebsvermögen gespendet werden, muss der so genannte Teilwert, d.h. Entnahmewert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG), als Wert angesetzt werden (§ 10b Abs. 3 S. 2 EStG)."

Vertreter/innen (Vertrauten) von Vollversammlungen bzw. Hauptgruppen sowie bei Vorstands-/Beistandsmitgliedern ist derjenige Gebietsverband auftraggebend, für den die Amtsinhaber/innen tätig sind (z.B. bei Bundesvollversammlungsvertrauten der Bundesverband). ³Bei Mitgliedern in landes- oder bundesweiten Organen/Machtstücken bzw. Gruppierungen (z.B. Arbeitsgruppen) ist der betreffende Landes- bzw. der Bundesverband Auftraggeber.

(3) ¹Der Vorstand/Beistand jedes Gebietsverbandes kann Telefon- und Internetkosten von Vorstands-/Beistandsmitgliedern und deren Beauftragten an privaten Anschlüssen in Höhe von 20% der Rechnung pauschal ohne gesonderten Einzelnachweis erstatten, ansonsten in tatsächlich entstandener Höhe.

(4) ¹Der Vorstand/Beistand jedes Gebietsverbandes kann Vergütungen für Arbeitsleistungen gewähren, sofern der jeweilige Gebietsverband wirtschaftlich dazu in der Lage ist. ²Es gelten (ausschließlich sonstiger Stoff-, bzw. etwaiger Fahrt- sowie Reisekosten) folgende Höchstgrenzen:

1. Verteilen von Werbestoff an Haushalte: entsprechend dem Posttarif, zur Zeit 0,09 €/Stück,
2. Verteilen von Werbestoff an Infoständen: 0,07 €/Stück,
3. Aufhängen bzw. Ankleben von Plakaten an vorhandene Plakatwände bzw. Aushangtafeln sowie Bekleben, Auf- und Abhängen von Plakatträgern: 7,-- €/Stück,
4. Bau und Reparatur von Plakatträgern: 5,-- €/Stück,
5. Sammeln von Unterstützungsunterschriften: 3,-- €/Stück,
6. Medienarbeit, insbesondere Pressearbeit,: 2,-- €/Zeile (Nachweis),
7. Kuvertieren von Mitglieder- sowie Interessentenpost: 0,12 €/Brief

³Für alle anderen Vergütungen sollen Werk- sowie Dienstverträge abgeschlossen werden.

(5) ¹Der Bundesvorstand/-beistand kann den Anspruch auf Kostenerstattungen und Vergütungen ganz oder teilweise und mit sofortiger Wirkung außer Kraft setzen, sofern er dies im Interesse der Partei für erforderlich hält.

Art. 10 Mitgliedsbeiträge

(1) ¹Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet.

(2) ¹Die Bundesvollversammlung beschließt jeweils im Vorhinein über die Beitragsregelung.

(3) ¹Der jeweils nachrangigste kassenführende Gebietsverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. ²Der Landesverband kann durch Satzungsbestimmung allgemein jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne ausreichendes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die persönlichen Beiträge erlassen. ³Die Verpflichtung der jeweils nachrangigsten kassenführenden Gebietsverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband sowie an die Bundesvereinigung abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. ⁴Sonderbeiträge (wie insbesondere Mandatsträger/innen-Beiträge, siehe Art. 3 Abs.5 Nr.2 FBO; siehe auch Amtsträger/innen-Beitrag laut Art. 11 Abs.2 FBO) sind vom Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages kraft Satzung nicht betroffen.

Art. 11 Sonderbeiträge: Abgabepflicht von Volksvertretungs-Mandatsträger/innen

(1) ¹Mandatsträger/innen der "Basispartei" (egal ob "Basispartei"-Voll-Mitglied oder nicht) im Europäischen Parlament bzw. einer sonstigen staatlichen Volksvertretung leisten einen Mandatsträger/innen-Beitrag in Höhe von 30% der persönlich verbleibenden Netto-Einnahmen ihres gesamten Volksvertretungs-Einkommens vermindert um die diesbezüglich zu zahlenden Steuern sowie gesetzlichen Krankenkassenbeiträge.

(2) ¹Die Basispartei kann auf Beschluss der Bundesvollversammlung bundeseinheitlich durch Satzung regeln, in welcher Höhe die Amts- sowie Mandatsträger/innen der "Basispartei" etwa weitere Beiträge zu leisten haben. ²Die Basispartei kann dieses Recht durch Satzungsbestimmung auf die Bezirks- bzw. Kreisverbände übertragen, soweit es die Sonderbeiträge der staatlich-kommunalen Amts- sowie Mandatsträger der "Basispartei" betrifft.

Art. 12 Aufnahmespenden

¹Aufnahmespenden verbleiben hälftig dem Kreis- bzw. Bezirksverband, die andere Hälfte geht unverzüglich an die Basispartei. Wo kein Kreis- bzw. Bezirksverband besteht, ist der zuständige Landesverband hälftig, wo kein Landesverband besteht, ist die Basispartei

alleinig berechnete Empfängerin.

Art. 13 Öffentliche Sammlungen

(1) ¹Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet erfordern die Zustimmung des Bundesverbandes. ²Öffentliche Sammlungen im Bereich eines Landesverbandes erfordern dessen Zustimmung.

(2) ¹Öffentliche Sammlungen im Bereich nachrangiger Gebietsverbände erfordern die Zustimmung des/der Schatzmeister/s/in des jeweils dem Sammlungsgebiet vorrangigen Gebietsverbandes.

Art. 14 Parteiinterner Finanzausgleich (Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden)

(1) ¹Die Basispartei regelt im Einvernehmen mit den Landesverbänden den vereinsinternen Finanzausgleich (§ 22 PartG).

(2) ¹Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich bis zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

(3) ¹Aus der staatlichen Teilfinanzierung erhält jeder Landesverband für jede bei einer Landtagswahl von ihm errungene gültige Listenstimme den in § 18 Abs.3 Ziff.1 PartG. bezeichneten Betrag, derzeit 0,83 Euro pro Stimme. ²Darüber hinaus erhält der Landesverband für jede bei der Landtagswahl errungene gültige Listenstimme den ihm zustehenden Anteil am Steigerungsbetrag pro errungener Stimme gemäß dem letzten Satz von § 18 Abs.3 PartG. ³Die Höhe des Geldbetrags pro Stimme, die der Erreichung der Stimmenschädigung zu Grunde zu legen ist, errechnet sich als Quotient aus dem Betrag des Wähleranteils (§ 18 Abs.3 S. 1 und Abs.3 S.3 PartG) der Staatsmittel und der insgesamt durch die Partei erzielten Stimmen. ⁴Die Summe der den Landesverbänden zustehenden Beträge vermindert den zwischen Bundesverband einerseits und allen Landesverbänden andererseits aufzuteilenden Gesamtbetrag.

(4) ¹Falls die im Parteiengesetz definierte relative oder absolute Obergrenze zu einer Kürzung der rechnerischen Anwartschaften der Partei auf staatliche Teilfinanzierung führt, vermindern sich proportional dazu auch die Ansprüche der Landesverbände auf die staatliche Teilfinanzierung, die für Landtagswahlergebnisse ausgezahlt wird. ²Das Nähere regelt ein Organ/Machtstück des Bundesverbands im Rahmen der Beschlüsse zum innerparteilichen Finanzausgleich.

(5) ¹Von der verbleibenden staatlichen Teilfinanzierung erhalten der Bundesverband einerseits und die Landesverbände andererseits jeweils 20% des jeweiligen Zuflusses. ²Der Anteil der Landesverbände wird nach Maßgabe ihrer jeweiligen Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres auf diese aufgeteilt.

(6) ¹Über die Verteilung der restlichen staatlichen Mittel entscheidet ein Organ/Machtstück des Bundesverbandes.

Art. 15 Abführung von Beitragsanteilen

(1) ¹Die Bundesvollversammlung beschließt, welchen Betrag die Landesverbände für jedes Mitglied an die Basispartei abführen.

(2) ¹Der Landesverband bestimmt, welchen Betrag insbesondere die Kreisverbände für jedes Mitglied an ihn abführen. ²Sind Bezirksverbände nächstnachrangig bezüglich des jeweiligen Landesverbands, so können sie an die Stelle der Kreisverbände treten. ³In diesem Fall bestimmt der Bezirksverband, welchen Betrag insbesondere die Kreisverbände für jedes Mitglied an ihn abführen.

(3) ¹Die abzuführenden eingehenden Mitgliedsbeiträge sind immer unmittelbar an die jeweiligen Gebietsverbände zu entrichten gemäß § 6 Absatz 6 sowie Absatz 7 dieser Satzung.

(4) ¹Der Bundesverband fertigt zu den Stichtagen 31.12., 28.02. und 31.08. Aufstellungen über die Beitragseingänge unter Nennung der Mitgliedsnamen, geordnet nach den Landes- und Kreisverbänden, und leitet die jeweilige Aufstellung bis zum 31.01., 31.03. und 30.09. an die zuständigen Landesverbände weiter. ²Die Aufstellung vom 31.12. ist als Unterlage für den jeweiligen Landesrechnungsjahresbericht vorgesehen. ³Aufgrund der Aufstellungen vom 28.02. und 31.08. überweist der Bundesverband in den Monaten März sowie September den jeweils abzugebenden Anteil der jeweils eingegangenen Mitgliedsbeiträge an die zuständigen Landesverbände, die ihrerseits die Zuschüsse unverzüglich an die jeweils empfangsberechtigten kassenführenden Gebietsverbände weiterleiten.

(5) ¹Mitgliedsbeiträge, die irrtümlich an Landes- bzw. Kreisverbände bzw. durch den jeweils nachrangigsten kassenführenden Gebietsverband bezahlt wurden, sind unverzüglich unter Nennung des Mitglieds in voller Höhe an den Bundesverband weiterzuleiten. ²Diese irrtümlichen Beitragseingänge dürfen bei den Landes- sowie Kreisverbänden bzw. beim jeweils nachrangigsten kassenführenden Gebietsverband nicht unter der Rubrik "Mitgliedsbeiträge" gebucht werden, sondern als "Verpflichtungen gegenüber dem Bundesverband".

(6) ¹Bei der Mahnung beitrags säumiger Mitglieder wird der Bundesverband] durch die Kreis-, Bezirks- sowie Landesverbände sowie durch den jeweils nachrangigsten kassenführenden Gebietsverband unterstützt.

Art. 16 Umlagen

(1) ¹Der Bundesverband kann in besonderen Fällen beschließen, dass die nachrangigen Gebietsverbände zusätzliche Beträge an die Basispartei als sogenannte Umlagen abführen.

(2) ¹Den gegenüber dem Bundesverband nachrangigen Gebietsverbänden steht für ihren Bedarf dieses Recht gegenüber den Gebietsverbänden zu, denen gegenüber sie vorrangig sind.

Art. 17 Hausverein

(1) ¹Der treuhänderischen Verwaltung von Liegenschaften des Bundesverbands der "Basispartei" sowie der Vertretung von deren Interessen in Grundstücksangelegenheiten dient ein Hausverein, dessen/deren Vorsitzende/r der/die Bundesschatzmeister/in ist und dessen Satzung die Bewilligung durch den Bundesverband erfordert.

(2) ¹Diese Regelung gilt für die nachrangigen Gebietsverbände entsprechend.

Art. 18 Wirtschaftsbetriebe

(1) ¹Gesellschaften mit beschränkter Haftung dienen dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen der "Basispartei" durch die Basispartei.

(2) ¹Die erforderliche Bewilligung des jeweiligen Gesellschaftsvertrages erfolgt ggf. durch den Bundesverband.

(3) ¹Die jeweilige Gesellschafter/innen/versammlung beruft einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. ²Es kann ein Aufsichtsrat (§ 52 GmbHG) gebildet werden, dessen/deren Vorsitzende/r der/die Bundesschatzmeister/in oder ein von der Bundesvollversammlung gewähltes anders Mitglied der "Basispartei" ist.

Art. 19 Vermögensträger nachrangiger Ordnungen

(1) ¹Nachrangige Gebietsverbände sind berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des/der Bundesschatzmeister/s/in eigene Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger zu unterhalten.

(2) ¹Den Landesverbänden nachrangige Gebietsverbände benötigen zusätzlich die vorherige Zustimmung des Landesschatzmeisters.

(3) ¹Der/die Bundesschatzmeister/in bzw. ein von der Bundesvollversammlung gewähltes anderes Mitglied der "Basispartei" kann an allen Versammlungen der Aufsichtsgremien der von den Landesverbänden unterhaltenen Wirtschaftsunternehmen sowie sonstiger Vermögensträger teilnehmen. ²Er/sie kann sich jederzeit über deren Vermögensstand und Geschäftslage unterrichten.

(4) ¹Absatz 3 gilt entsprechend für Schatzmeister/innen der Landes-, Bezirks- sowie Kreisverbände gegenüber wirtschaftlichen Unternehmungen sowie sonstigen Vermögensträgern, die ihnen nachrangige Gebietsverbände gegründet haben bzw. unterhalten.

Art. 20 Finanzgeschäfte der Basispartei

(1) ¹Soweit diese Satzung bzw. diese Finanzordnung nichts anderes bestimmt, führt der/die Bundesschatzmeister/in auch die finanziellen Geschäfte der Basispartei.

Art. 21 Bundesschatzmeister/in

(1) ¹Der/die Bundesschatzmeister/in ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Basispartei verantwortlich, die für die politische und ordnende Arbeit der "Basispartei" erforderlich sind. ²Er/sie nimmt alle für die Basispartei bestimmten Spenden entgegen und leitet sie unverzüglich weiter.

(2) ¹Der/die Bundesschatzmeister/in kann, abgestimmt mit dem Bundesverband, alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um ein ausreichendes Spendenaufkommen zu

gewährleisten.

(3) ¹Der/die Bundesschatzmeister/in ist berechtigt, jederzeit Kassen, Konten sowie Buchführung des Bundesverbands der "Basispartei" einzusehen.

(4) ¹Der/die Bundesschatzmeister/in leitet das Finanz- sowie Rechnungswesen der Basispartei und verantwortet Recht- sowie Ordnungsmäßigkeit der Parteifinanzen. ²Diese Verantwortung umfasst Verbuchung, Bescheinigung sowie etwaige Veröffentlichung von Spenden, Finanz- und Haushaltssteuerung der Basispartei sowie die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts. ³Dazu kann er/sie insbesondere von allen nachrangigen Gebietsverbänden alle erforderlichen Auskünfte verlangen.

(5) ¹Bundesschatzmeister/in kann nur sein, wer über erforderliche fachliche Qualifikation und über umfassende berufliche Erfahrung in der Finanzwirtschaft verfügt und nicht als Träger eines öffentlichen Amtes oder Mandates in leitender Stellung der öffentlichen Verwaltung tätig ist.

(6) ¹Der/die von der Bundesvollversammlung gewählte Bundesschatzmeister/in der "Basispartei" ist weisungsunabhängig. ²Seine/ihre Aufgabe ist es, das gesamte Rechnungswesen sowie Wirtschaftlichkeit sowie Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- sowie Wirtschaftsführung der Basispartei einschließlich deren besonderer Vermögensträger zeitnah begleitend zu prüfen sowie aufgrund von Prüfungserfahrungen den Bundesvorstand zu beraten. ³Der/die Bundesschatzmeister/in legt seine/ihre Berichte dem Bundesvorstand vor. ⁴Er/sie prüft nach eigenem Ermessen insbesondere Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, Vermögen sowie Zahlungsverpflichtungen der Basispartei sowie alle Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können. ⁵Die Prüfung erstreckt sich auf Einhaltung der für Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften gesetzlicher, vertraglicher und satzungsmäßiger Art und entsprechender Grundsätze sowie insbesondere auch darauf, ob

1. alle Etats (einschließlich der Nachtrags- Etats) eingehalten worden sind,
2. im Etat jeweils vollständig zu erfassende Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und Jahresrechnung sowie Vermögensrechnung der Basispartei ordnungsgemäß aufgestellt worden sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die jeweilige Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

(7) ¹Der Bundesvorstand kann beschließen, dass der/die Bundesschatzmeister/in auch Landesverbände der Partei im Hinblick auf den gesetzlichen Rechenschaftsbericht prüft. ²Die sich daraus ergebenden Prüfungsberichte und Beratungsvorschläge sind insbesondere an den/die Bundesvorsitzende/n zu leiten, der die jeweils betroffenen Landesverbände der Partei unterrichtet.

(8) ¹Der Landesschatzmeister hat gegenüber den dem Landesverband nachrangigen Gebietsverbänden die dem Bundesschatzmeister nach Art. 21 Absatz 2 FBO zustehenden Rechte.

Art. 22 Rechnungsprüfer/innen

(1) ¹Die Bundesvollversammlung wählt Rechnungsprüfer/innen für eine Amtszeit von vier Jahren bei jederzeitiger Abwählbarkeit.

(2) ¹Aufgabe der Rechnungsprüfer/innen ist:

1. uneingeschränkte Mitwirkung bei der Sicherstellung des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts der Basispartei,
2. ständige Überprüfung der Finanzwirtschaft der Basispartei daraufhin, ob sie den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgt.

(3) ¹Die Rechnungsprüfer/innen sind berechtigt:

1. von dem/der Bundesschatzmeister/in jederzeit alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind,
2. jederzeit alle auf die Finanzwirtschaft der Basispartei bezogenen Unterlagen, einschließlich der Buchhaltung, einzusehen,
3. bei der Aufstellung des ordentlichen Etats und der Nachtragsetats der Basispartei sowie aller Wahlkampfetats der Basispartei durch Information, Beratung und Empfehlungen mitzuwirken,
4. sich jederzeit über den Vollzug der in Ziffer 3 genannten Etats zu unterrichten und bei Bemängelungen Empfehlungen für deren Beseitigung zu geben,
5. vor finanzwirtschaftlich besonders bedeutsamen Entscheidungen der Basispartei, soweit

- diese nicht in einem Etat enthalten sind, gehört zu werden,
6. alle Abschlüsse der Basispartei zu prüfen, insbesondere die Jahresabschlüsse in einem von ihnen selbst zu bestimmenden Umfang, insbesondere auch hinsichtlich der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben,
7. aus wichtigem Grund unmittelbar dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten sowie Empfehlungen zu geben.

Art. 23 Etatbeschlüsse

(1) ¹Alle Etats (insbesondere der ordentliche Haushaltsplan für jedes jeweils bevorstehende Kalenderjahr) sowie die mittelfristige (d.h. mindestens drei Folge-Kalenderjahre umfassende) Finanzplanung der Basispartei werden von dem/der Bundesschatzmeister/in im Einvernehmen mit möglichst dem/der Bundesvorsitzenden vorab aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen. ²Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung ist der jeweilige Entwurf des Etats sowie der mittelfristigen Finanzplanung dem Bundesvorstand zur Prüfung sowie schriftlichen Stellungnahme vorzulegen.

(2) ¹Der Beschluss des Bundesvorstandes über den ordentlichen Etat sowie über die mittelfristige Finanzplanung ist rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres zu fassen. ²Der beschlossene Etat sowie die mittelfristige Finanzplanung werden unverzüglich veröffentlicht.

(3) ¹Dies gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände/Beistände der nachrangigen Gebietsverbände. ²Sie sind dem/der Schatzmeister/in des jeweils nächstvorrangigen Gebietsverbandes zur Kenntnisnahme vorzulegen. ³Die Landesverbände legen sie dem/der Bundesschatzmeister/in vor.

(4) ¹Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz insgesamt nicht ausreicht, hat der/die jeweilige Schatzmeister/in unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

(5) ¹Bis zum Beschluss eines Haushaltsplans ist der/die jeweilige Schatzmeister/in an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

Art. 24 Etat der Basispartei

(1) ¹Das Rechenwerk der Basispartei erfasst entsprechend den gesetzlichen Vorgaben alle Einnahmen und Ausgaben der Basispartei. ²Der Vollzug der im ordentlichen Etat vorgesehenen Ausgaben obliegt dem/der Bundesschatzmeister/in. ³Gleiches gilt für alle Wahlkampfetats und sonstigen Sonderetats der Basispartei und für die jeweiligen Nachtragsetats. ⁴Bargeld, Schecks, Überweisungsträger und ähnliche Wertpapiere, die für die Basispartei bestimmt sind, müssen unverzüglich dem/der Bundesschatzmeister/in zur Verbuchung zugeleitet werden.

(2) ¹Der/die Bundesschatzmeister/in kann sich vorbehalten, Rechtsgeschäfte sowie Ausgaben, die einen bestimmten Betrag überschreiten, von seiner/ihrer vorher einzuholenden Zustimmung abhängig zu machen. ²Das gleiche gilt für Dienst- sowie Arbeitsverträge, die eine bestimmte Honorar- bzw. jährliche Gehaltssumme überschreiten.

(3) ¹Die Deckung unabweisbarer zusätzlicher Ausgaben im Rahmen einer Position des jeweiligen ordentlichen oder besonderen Etats der Basispartei durch für eine andere Position desselben Etats vorgesehene Mittel bedarf insbesondere der vom/von der Bundesschatzmeister/in zu beantragenden Zustimmung des Bundesvorstands/-beistands. ²Sonstige während des Haushaltsjahres notwendig werdende Änderungen der jeweiligen Etats bedürfen eines von (den Bundes-Generalsekretär/inn/e/n ggf. gemeinsam mit) dem/der Bundesschatzmeister/in zu beantragenden Beschlusses des Bundesvorstandes/-beistandes.

Art. 25 Rechnungslegung

(1) ¹Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist jeder nachrangige Gebietsverband dem ihm gegenüber jeweils vorrangigen Gebietsverband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben sowie sein Vermögen nachzuweisen. ²Die Landesverbände legen ihre Berichte den Bundes-Generalsekretär/inn/e/n bzw. dem/der Bundesschatzmeister/in vor.

(2) ¹Die Berichte an die Bundes-Generalsekretär/inn/e/n bzw. an den/die Bundesschatzmeister/in müssen diesen bis zum 30. Juni zugegangen sein.

²Der jährliche Termin zur Abgabe der Rechenschaftsberichte ist

a) für Kreisverbände der 28. Februar,

b) für Bezirksverbände der 31. März,

c) für die Landesverbände der 31. Mai.

³Wird der für die Landesverbände vorgegebene Termin zur Abgabe eines ordnungsgemäßen sowie fehlerfreien Rechenschaftsberichts nicht eingehalten, so werden sowohl die Anteile aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden etc. als auch die staatlichen Zuschüsse an die Landesverbände wie folgt gekürzt:

Abgabe des Rechenschaftsberichts bis zum 31.05.: ohne Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.05.: 20% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 07.06.: 40% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 15.06.: 60% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 22.06.: 80% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.06.: 100% Abschlag

⁴Wird der Rechenschaftsbericht bis zum 15.07. nicht abgegeben, sind die Unterlagen unverzüglich an den Bundesverband zu übergeben. ⁵Außerdem werden die Kasse sowie die Konten des betreffenden Landesverbands aufgelöst. ⁶Die Vermögensverwaltung des betreffenden Landesverbands obliegt dann der Basispartei. ⁷Wird der für die den Landesverbänden gegenüber nachrangigen Gebietsverbänden vorgegebene Termin zur Abgabe eines ordnungsgemäßen und fehlerfreien Rechenschaftsberichts nicht eingehalten, so können die Landesverbände unbeschadet anderer Zuschusskürzungen die Beitragsanteile eines Jahres der betreffenden den Landesverbänden gegenüber nachrangigen Gebietsverbänden wie folgt einbehalten:

Abgabe des Rechenschaftsberichts bis zum 31.03.: ohne Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.03.: 20% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 07.04.: 40% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 15.04.: 60% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 22.04.: 80% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 30.04.: 100% Abschlag

⁸Wird der Rechenschaftsbericht bis zum 10.05. nicht übergeben, sind die Unterlagen unverzüglich an den Landesverband zu übergeben. ⁹Außerdem werden die Kasse sowie die Konten der betreffenden den Landesverbänden gegenüber nachrangigen Gebietsverbände aufgelöst.

¹⁰Die Vermögensverwaltung der betreffenden den Landesverbänden gegenüber nachrangigen Gebietsverbände obliegt dann dem Landesverband. ¹¹Der Bundesverband kann Landesverbänden gegenüber Strafmaßnahmen für die verspätete Abgabe des Rechenschaftsberichts nur dann anwenden, wenn alle Bezirks- sowie Kreisverbände des betreffenden Landesverbands die Aufforderung zum Anfertigen des Rechenschaftsberichts zusammen mit den hierfür erforderlichen Unterlagen bis zum 02. Januar (des auf das jeweilige Rechnungsjahr folgenden Jahres) vom Bundesverband erhalten haben. ¹²Vor Versendung der Unterlagen gleicht die Basispartei die Namen sowie Adressen der Schatzmeister der den Landesverbänden gegenüber nachrangigen Gebietsverbände mit den Landesverbänden ab. ¹³Damit eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung gesichert wird, sind Schatzmeister/in/nen und Rechnungsprüfer/in/nen zu schulen.

(3) ¹Der/die Bundesschatzmeister/in kann nähere Einzelheiten bestimmen hinsichtlich

1. der Buchführungsordnung und des Rechnungswesens,

2. der Vereinnahmung, Abrechnung, Meldung, Weiterleitung, Bescheinigung sowie Veröffentlichung von Spenden.

²Die Basispartei weist ihre Konten sowie Bankverbindungen öffentlich aus. ³Sie unterstehen unmittelbar der gemeinsamen Verantwortung von Bundesvorsitzende/m/r sowie Bundesschatzmeister/in. ⁴Neue Konten dürfen nur mit gemeinsamer schriftlicher Zustimmung von Bundesvorsitzende/m/r sowie Bundesschatzmeister/in eingerichtet werden.

⁵Auslandskonten sind unzulässig. ⁶Bargeldkassen auf der Bundesebene dürfen nur mit Zustimmung des/der Bundesschatzmeister/s/in geführt werden; der jeweilige Barbestand soll 2.000,-€ nicht übersteigen.

(4) ¹Der/die Bundesvorsitzende sowie—der/die Bundesschatzmeister/in sind einzeln sowie gemeinsam berechtigt, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung der Basispartei zu nehmen.

Art. 26 Abschlussprüfung

¹Die jährlichen Berichte der Basispartei, der Landesverbände sowie von Kreisverbänden in der gesetzlich erforderlichen Mindestanzahl sind von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

Art. 27 Unterrichtsrechte

- (1) ¹Der/die Bundesschatzmeister/in kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachrangigen Gebietsverbände unterrichten.
- (2) ¹Den Schatzmeister/inne/n der nachrangigen Gebietsverbände steht das gleiche Recht gegenüber den ihnen nachrangigen Gebietsverbände zu.

Art. 28 Widerspruchsfreie Finanzordnungen

- (1) ¹Finanzordnungen nachrangiger Gebietsverbände dürfen den Bestimmungen dieser Finanzordnung nicht widersprechen.
- (2) ¹Die Ordnung ihres Finanzwesens regeln nachrangige Gebietsverbände in eigener Verantwortung, soweit ihnen ein entsprechendes Satzungsrecht zusteht.
- (3) ¹Verstößt ein nachrangiger Gebietsverband gegen diese Finanzordnung, so kann der/die Bundes-Generalsekretär/in für Personal bzw. der/die Bundesschatzmeister/in alle Maßnahmen ergreifen, um dem Verstoß zu entgegnen. ²Zu diesem Zweck kann er/sie die Erfüllung von Verpflichtungen verweigern.

§ 20 Sinngemäße bzw. grundsätzliche Inhaltsidentität nachrangiger Satzungen

- (1) ¹Diese Satzung gilt sinngemäß für alle Gebietsverbände der "Basispartei", so dass deren Satzungen insbesondere im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 2 PartG¹⁵⁹ mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen müssen.
- (2) ¹Solchen Regelungen oder gar in dieser Satzung nicht ganz oder teilweise für unbeachtlich erklärten gesetzlichen Bestimmungen etwa sinngemäß oder grundsätzlich widersprechende Bestimmungen von insbesondere nachrangigen Gebietsverbands-Satzungen gelten als nichtig.

§ 21 Regelungslücken; Teilnichtigkeit; salvatorische Klausel

- (1) ¹Soweit das in dieser Satzung Erklärte der jeweils geltenden Rechtsordnung widerspricht, eine oder mehrere Regelungslücke/n enthält oder teilweise nichtig (insbesondere ungültig, unzulässig, unwirksam oder undurchführbar) ist oder wird, wird dadurch entgegen der nur eine Beweislastumkehr bedenkenden BGH-Rechtsprechung die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Erklärten nicht berührt, soweit nicht § 306 Abs. 3 BGB¹⁶⁰ eingreift. ²Zum Ausfüllen von Regelungslücken oder Ersetzen nichtiger Teile des in dieser Satzung Erklärten gelten angemessene Regelungen als bewilligt, soweit nicht gemäß § 306 Abs. 2 BGB¹⁶¹ anstelle nichtmitbewilligter oder unwirksamer Bestimmungen des diesbezüglich Erklärten die gesetzlichen Vorschriften anzuwenden sind. ³Ist inhaltlich nicht bestimmbar, welche angemessene Regelung somit als bewilligt gilt, sind Regelungslücken sowie nichtige Teile dieses Erklärten durch zumutbare angemessene Regelungen auszufüllen bzw. zu ersetzen. ⁴Angemessen sind rechtlich zulässige und rechtswirksame Regelungen, die dem möglichst genau entsprechen oder am nächsten kommen, was in dieser Satzung nach Sinn und Zweck des Erklärten erkennbar eigentlich gewollt ist oder bei Kenntnis der Regelungslücke oder Teilnichtigkeit vermutlich gewollt wäre.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) ¹Die Satzung des Bundesverbandes der "Basispartei" tritt am Tag ihrer Bewilligung in Kraft. ²Soweit irgendwo rechtswirksam ein Gebietsverband der "Basispartei" erschaffen ist und sämtliche Regelungen von dessen Satzung (abgesehen freilich von anderslautendem Namen, Arbeitsgebiet sowie Sitz dieses Gebietsverbandes gebietlich bedingt) mit den Regelungen der Satzung des Bundesverbandes sinngemäß oder grundsätzlich übereinstimmen, tritt die

159 "Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält."

160 "Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde."

161 "Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften."

Satzung dieses jeweiligen Gebietsverbands der "Basispartei" mit ihrer Bewilligung in Kraft, ohne dass es noch ausdrücklich irgendeiner gesonderten Bewilligung bedürfte.



Satzungsänderungen:
Am xx.xx.2xxx: